

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 81-14701

Nr.: 13/1998

Düsseldorf, 10.08.1998

- Seite 3 Studienordnung für den Masterstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft als Hauptfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22. Juli 1998
- Seite 9 Studienordnung für den Masterstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft als Nebenfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22. Juli 1998
- Seite 13 Studienordnung für das Masterstudium in den Fächern Ältere Anglistik und Neuere Anglistik/Amerikanistik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. Juli 1998
- Seite 28 Studienordnung für den Masterstudiengang Geographie als Hauptfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. Juli 1998
- Seite 32 Studienordnung für den Masterstudiengang Geographie als Nebenfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. Juli 1998
- Seite 36 Studienordnung Germanistik
Germanistik als Haupt- und obligatorisches Nebenfach
- Seite 41 Studienordnung Germanistik
Germanistik als Nebenfach
- Seite 45 Studienordnung Germanistik
Germanistik als zwei Nebenfächer
- Seite 50 Studienordnung für den Studiengang Griechische Philologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Magister (Hauptfach) vom 20. Juli 1998
- Seite 54 Studienordnung für den Studiengang Griechische Philologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Magister (Nebenfach) vom 20. Juli 1998
- Seite 58 Studienordnung für den Studiengang Lateinische Philologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Magister (Hauptfach) vom 20. Juli 1998
- Seite 63 Studienordnung für den Studiengang Lateinische Philologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Magister (Nebenfach) vom 20. Juli 1998

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

- Seite 67 Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Diplom vom 15. Juli 1998
- Seite 73 Studienordnung für den Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft als Hauptfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. Juli 1998
- Seite 78 Studienordnung für den Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft als Nebenfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. Juli 1998
- Seite 82 Studienordnung für den Studiengang INFORMATIONSWISSENSCHAFT als Nebenfach im Magisterstudium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22. Juli 1998
- Seite 85 Studienordnung für den Studiengang „Jiddische Kultur, Sprache und Literatur“ als Nebenfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Magister Artium (M.A.) oder Magistra Artium (M.A.) vom 23. Juli 1998
- Seite 88 Studienordnung für den Magisterstudiengang Kunstgeschichte als Hauptfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. Juli 1998
- Seite 92 Studienordnung für den Studiengang Literaturübersetzen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Diplom vom 22. Juli 1998
- Seite 98 Studienordnung für den Magisterstudiengang Medienwissenschaft als Nebenfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. Juli 1998
- Seite 102 Studienordnung für den Magisterstudiengang Modernes Japan als Nebenfach an der Heinrich-Heine-Universität vom 20. Juli 1998
- Seite 104 Studienordnung für den Magisterstudiengang Philosophie als Hauptfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. Juli 1998
- Seite 108 Studienordnung für den Magisterstudiengang Philosophie als Nebenfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. Juli 1998
- Seite 112 Studienordnung für den Studiengang Politikwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.7.1998
- Seite 117 Studienordnung für den Magisterstudiengang Psychologie als Nebenfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. Juli 1998
- Seite 121 Studienordnung für das Magisterstudium in den Fächern Romanistische Literaturwissenschaft, Romanistische Sprachwissenschaft und Romanische Philologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. Juli 1998
- Seite 128 Studienordnung für den Studiengang Soziologie als Hauptfach im Magisterstudium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. Juli 1998
- Seite 132 Studienordnung für den Studiengang Soziologie als Nebenfach im Magisterstudium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. Juli 1998
- Seite 135 Studienordnung für den Studiengang Sportwissenschaft als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiums an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. Juli 1998

**Studienordnung für den Magisterstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft als Hauptfach
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 22 Juli 1998**

Aufgrund des §2 Abs. 4 und des §85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV.NW S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Magisterprüfung
- § 14 Studienplan
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 17 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Anhang: Studienpläne

§1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium/ Magistra Artium (Magisterprüfungsordnung) der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.3.1998 (GABI.NW S. 496) Inhalt und Aufbau des Studiums der Allgemeinen Sprachwissenschaft als Hauptfach mit dem Abschluß Magister Artium/ Magistra Artium (M.A.).

§2 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität.
- (2) Zum Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft befähigen neben der Kenntnis von Sprachen vor allem logische und mathematische Fähigkeiten.

§3 Studienbeginn

Das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen oder weitergeführt werden.

§4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach §3 der Magisterprüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Magisterprüfung 9 Semester. Das Lehrangebot stellt sicher, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Das Magisterstudium umfaßt insgesamt 140 Semesterwochenstunden. Davon zählen gemäß §3 der Magisterprüfungsordnung 14 Semesterwochenstunden zum fächerübergreifenden Wahlbereich und können somit unabhängig von der gewählten Fächerkombination in allen Fächern der Heinrich-Heine-Universität belegt werden. Von den verbleibenden 126 Semesterwochenstunden entfallen 62 Semesterwochenstunden auf das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft als Hauptfach.

§5 Ziel des Studiums

Die Allgemeine Sprachwissenschaft befaßt sich mit den allgemeinen Eigenschaften und Strukturen von Sprachen; sie bezieht dabei neben den bekannteren auch weniger bekannte Sprachen und den Vergleich zwischen Sprachen ein. Sie erarbeitet Grundlagen für die Dokumentation von Sprachen, die Sprachvermittlung (Übersetzung und Sprachlernen), die Erfassung von Sprachstörungen und die Verarbeitung von Sprache durch den Computer. Das Studium soll den Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse benötigen. Durch die Magisterprüfung als Abschluß des Studiums wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Schwerpunkten festgestellt.

§6 Inhalte des Studiums

Zu den Inhalten des Studiums der Allgemeinen Sprachwissenschaft gehören

- die Methoden der Sprachwissenschaft
- die Struktur von Einzelsprachen
- die systematischen Teilgebiete der Sprachwissenschaft einschließlich Anwendungsgebiete

Die Methoden der Sprachwissenschaft umfassen

- Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung (empirische Methoden)
- Methoden der phonetischen und phonologischen Analyse
- Methoden der grammatischen Analyse
- Methoden der logischen Analyse
- Methoden der Formalisierung für den Computer (computerlinguistische Methoden)

Die Struktur von Einzelsprachen bezieht sich auf die phonologischen, morphologischen und syntaktischen Eigenschaften einzelner Sprachen und deren typologische Einordnung. Die Auswahl der Sprachen ist exemplarisch; sie umfaßt neben indoeuropäischen auch nichtindoeuropäische Sprachen.

Die systematischen Teilgebiete der Sprachwissenschaft sind im folgenden zu vier Bereichen zusammengefaßt.

Bereich A: Theoretische Linguistik

Teilgebiete	A1	Phonologie
	A2	Syntax und Morphologie
	A3	Lexikon
	A4	Semantik und Pragmatik
	A5	Typologie, Sprachliche Universalien

Bereich B: Psycholinguistik

Teilgebiete	B1	Spracherwerb
	B2	Sprachstörungen
	B3	Sprachverarbeitung

Bereich C: Computerlinguistik

Teilgebiete	C1	Algorithmen und Automaten
	C2	Grammatikformalismen und lexikalische Repräsentation
	C3	Corpuslinguistik

Bereich D: Spezialgebiete (offene Liste)

Teilgebiete	D1	Historische Linguistik
	D2	Soziolinguistik, Mehrsprachigkeit, Sprachpolitik
	D3	Konversationsanalyse, Textlinguistik
	D4	Übersetzungstheorie, Kontrastive Linguistik
	D5	Biologie der Sprache, Neurolinguistik
	D6	Kreolsprachen, Bedrohte Sprachen
	D7	Schriftsysteme

§7 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Grund- oder Hauptstudiums auf der Grundlage einer individuellen Studienleistung. Diese kann im Grundstudium in regelmäßigen Hausaufgaben, einem Seminarvortrag mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, einer schriftlichen Hausarbeit, einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur bestehen, im Hauptstudium in einer schriftlichen Hausarbeit.

(2) Für Klausuren werden zwei Termine angesetzt.

(3) Die Bewertung von Leistungsnachweisen wird nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen

Vorlesungen geben Überblicksinformationen über einzelne Teilgebiete der Sprachwissenschaft, behandeln einzelne Theorien oder vermitteln Einblicke in besondere Forschungsbereiche.

Leistungsnachweise zu Vorlesungen können durch eine mündliche Prüfung oder eine Klausur erworben werden.

(2) Proseminare

Der Grundkurs 'Einführung in die Sprachwissenschaft' zu Beginn des Studiums vermittelt einen Überblick über die Gebiete und Fragestellungen des Faches. Die übrigen Proseminare dienen der Erarbeitung von Methoden (Methodenkurse), der Einführung in ein Teilgebiet der Sprachwissenschaft (Einführungen), der Erarbeitung eines sprachwissenschaftlichen Problembereichs (thematische Proseminare) oder der Vermittlung von Kenntnissen in Einzelsprachen (Strukturkurse nicht-indoeuropäischer Sprachen).

Proseminare bieten die Gelegenheit zum Erwerb von Leistungsnachweisen.

- Methodenkurse vermitteln grundlegende Techniken und somit Voraussetzungen für das Studium; sie werden von Tutorien begleitet.
- Einführungen vermitteln Grundkenntnisse in einem Teilgebiet und bilden die Voraussetzung für weitere Lehrveranstaltungen in diesem Teilgebiet; einige Einführungen werden durch Tutorien begleitet.
- Thematische Proseminare bauen zum Teil auf vorhergehenden Einführungen auf; sie geben die Möglichkeit, mündliche Referate zu halten und schriftliche Hausarbeiten anzufertigen.
- Strukturkurse nichtindoeuropäischer Sprachen vermitteln Kenntnisse der grammatischen Struktur und der typologischen Einordnung dieser Sprachen.

(3) Übungen

Übungen dienen dem Erwerb und der Vertiefung sprachwissenschaftlicher Kenntnisse, Methoden und Techniken durch praktische Einübung.

Leistungsnachweise können in Übungen nicht erworben werden.

(4) Hauptseminare

Hauptseminare stellen im Unterschied zu Proseminaren höhere Anforderungen an Problemverständnis und Vertrautheit mit den Methoden und Inhalten eines Teilgebiets.

Hauptseminare bieten die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums.

(5) Kolloquien

Kolloquien dienen der Vorbereitung der Studierenden auf Magisterprüfung und Promotion, z.B. durch Diskussion vorgelegter Arbeitsergebnisse.

§9 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in der Regel in ein viersemestriges Grundstudium und in ein (unter Einschluß der Prüfungszeit) fünfsemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (2) Das Grundstudium umfaßt 32 Semesterwochenstunden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen.
- (3) Das Hauptstudium umfaßt 30 Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen. Der Wegfall von Pflichtveranstaltungen soll es der oder dem Studierenden ermöglichen, in einem der Schwerpunktbereiche Theoretische Linguistik, Psycholinguistik oder Computerlinguistik vertieft zu studieren und auch zusätzlich eigene Schwerpunkte zu setzen.

§ 10 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium vermittelt die grundlegenden Kenntnisse und Methoden der Sprachwissenschaft.
- (2) Pflichtveranstaltung ist der Grundkurs Einführung in die Sprachwissenschaft (mit Tutorium).
- (3) Die Wahlpflichtveranstaltungen bestehen aus
 1. drei Veranstaltungen aus dem Methodenblock (jeweils mit Tutorium)
 - Methoden 1: Empirische Methoden
 - Methoden 2: Phonetik und Phonologie
 - Methoden 3: Grammatische Methoden
 - Methoden 4: Logik
 - Methoden 5: Computerlinguistische Methoden
 2. einem Strukturkurs mit Aufbauseminar zu einer nichtindoeuropäischen Sprache
 3. drei bis vier Einführungen in Teilgebiete
 4. einem oder zwei thematischen Proseminaren
 5. einer Vorlesung
- (4) Im Grundstudium sind fünf Leistungsnachweise zu erwerben:
 - drei Leistungsnachweise zu Methodenkursen,
 - ein Leistungsnachweis zu einer nichtindoeuropäischen Sprache,
 - ein Leistungsnachweis durch eine schriftliche Hausarbeit zu einer Einführung oder einem thematischen Proseminar.

§11 Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung ist in den §§ 11-18 der Magisterprüfungsordnung geregelt.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind die in §10 Abs.4 dieser Studienordnung genannten Leistungsnachweise des Grundstudiums vorzulegen.
- (3) Die Zwischenprüfung im Fach Allgemeine Sprachwissenschaft besteht aus einer 25- bis 35 minütigen mündlichen Einzelprüfung, die vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgelegt wird. Das Thema der mündlichen Prüfung ist dem Stoff einer Einführung oder eines Methodenkurses entnommen, zu der/dem kein Leistungsnachweis gemäß §10 Abs.4 erworben wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge zu dem Themenkreis der Prüfung machen. Die Bewertung der Zwischenprüfung wird im Anschluß an die Prüfung bekanntgegeben.

§12 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient dem vertieften und exemplarischen Studium von Teilgebieten des Grundstudiums sowie der Erweiterung des Studiums auf ausgewählte weitere Teilgebiete. Hierfür kommen auch Veranstaltungen des Grundstudiums in Frage. Die Studierenden sollten die Möglichkeit nutzen, ihren besonderen Interessengebieten entsprechend Studienschwerpunkte innerhalb der Theoretischen Linguistik, der Psycholinguistik oder der Computerlinguistik zu bilden.

(2) Um eine gewisse Breite des Studiums zu gewährleisten,

- sollten für Studierende mit dem Schwerpunkt in Psycholinguistik, Computerlinguistik oder einem der Spezialgebiete des Bereichs D mindestens 12 Semesterwochenstunden auf drei der Teilgebiete der Theoretischen Linguistik entfallen.
- sollten für Studierende mit dem Schwerpunkt in einem Teilgebiet der Theoretischen Linguistik mindestens 8 Semesterwochenstunden auf andere Teilgebiete der Theoretischen Linguistik (inklusive einer weiteren nichtindoeuropäischen Sprache) und weitere 8 Semesterwochenstunden auf Teilgebiete der Psycholinguistik oder Computerlinguistik entfallen.

Ferner sollten drei bis vier verschiedene Hauptseminare besucht werden. Studierende, die ihren Schwerpunkt in einem der Spezialgebiete des Bereichs D wählen wollen, sollten sich durch eine prüfungsberechtigte Lehrperson des Faches beraten lassen..

(3) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise zu Hauptseminaren zu erbringen.

§13 Magisterprüfung

Die Magisterprüfung, ihre Zulassungsvoraussetzungen und das Antragsverfahren sind in den §§ 20-28 der Magisterprüfungsordnung geregelt.

§14 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist das Beispiel eines Studienplans im Grundstudium und je eines Studienplans im Hauptstudium in den Schwerpunkten Theoretische Linguistik, Psycholinguistik und Computerlinguistik aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§15 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft erfolgt durch die Lehrenden des Faches. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- vor der Anfertigung schriftlicher Hausarbeiten
- vor der Zwischenprüfung
- zu Beginn des Hauptstudiums
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor der Auswahl von Teilgebieten zur Magisterprüfung
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung
- vor Abbruch des Studiums oder Abwahl des Faches

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§82 Abs.1 UG).

§16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester richten sich nach §8 der Magisterprüfungsordnung.

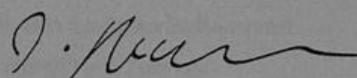
§17 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 1998 oder danach aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 28.10.1997 und des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.12.1997.

Düsseldorf, den 22.7. 1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

Anhang

Studienplan Grundstudium

Semester	Proseminare	Strukturkurs Sprache	Einführungen	Vorlesungen	Semester- wochenstunden
1	Grundkurs, Methoden- kurs		Phonologie oder Semantik oder Pragmatik		10
2	Methodenkurs	1. Sprache	Syntax oder Computerlin- guistik	(Vorlesung)	8 (-10)
3	Methodenkurs, The- matisches Proseminar	1. Sprache	Phonologie oder Morpholo- gie	(Vorlesung)	8 (-10)
4	Thematisches Prose- minar		Lexikon oder Semantik oder Psycholinguistik	Vorlesung	6

Methodenkurse und Einführungen können in beliebiger Reihenfolge besucht werden.

Studienplan Hauptstudium im Schwerpunkt Theoretische Linguistik

Semester	Teilgebiet	Hauptseminare	weitere Veranstaltungen	Semester- wochenstunden
5	2. Sprache, Syntax	Hauptseminar	Computerlinguistik	8
6	2. Sprache, Semantik oder Pragmatik	1. Hauptseminarschein	Spezialgebiet	8
7	Schwerpunktthema, Phono- logie oder Morphologie	2. Hauptseminarschein	Psycholinguistik	8
8	Schwerpunktthemen	Hauptseminar oder	Computer- oder Psycholin- guistik	6

Studienplan Hauptstudium im Schwerpunkt Psycholinguistik

Semester	Teilgebiet	Hauptseminare	weitere Veranstaltungen	Semester- wochenstunden
5	Spracherwerb, Neurolinguistik	Hauptseminar	Syntax oder Morphologie	8
6	Sprachstörungen	1. Hauptseminarschein in Theo- retischer Linguistik	Phonologie, Spezialgebiet	8
7	Sprachverarbeitung, Schwer- punktthema	2. Hauptseminarschein	Semantik oder Pragmatik	8
8	Schwerpunktthemen	Hauptseminar oder	Theoretische Linguistik oder Spezialgebiet	6

Studienplan Hauptstudium im Schwerpunkt Computerlinguistik

Semester	Teilgebiet	Hauptseminare	weitere Veranstaltungen	Semester- wochenstunden
5	Algorithmen und Automaten, Grammatik-formalismen	Hauptseminar	Syntax oder Morphologie	8
6	Lexikalische Repräsentation	1. Hauptseminarschein	Phonologie, Spezialgebiet	8
7	Korpuslinguistik, Schwerpunktthema	2. Hauptseminarschein	Semantik oder Pragmatik	8
8	Schwerpunktthemen	Hauptseminar oder	Theoretische Linguistik oder Psycholinguistik	6

Studienordnung für den Magisterstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft als Nebenfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22. Juli 1998

Aufgrund des §2 Abs. 4 und des §85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV.NW S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Magisterprüfung
- § 14 Studienplan
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 17 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Anhang: Studienpläne

§1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium/ Magistra Artium (Magisterprüfungsordnung) der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.3.1998 (GABI.NW.S 496) Inhalt und Aufbau des Studiums der Allgemeinen Sprachwissenschaft als Nebenfach mit dem Abschluß Magister Artium/ Magistra Artium (M.A.).

§2 Studienvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität.

(2) Zum Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft befähigen neben der Kenntnis von Sprachen vor allem logische und mathematische Fähigkeiten.

§3 Studienbeginn

Das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen oder weitergeführt werden.

§4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Nach §3 der Magisterprüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Magisterprüfung 9 Semester. Das Lehrangebot stellt sicher, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Das Magisterstudium umfaßt insgesamt 140 Semesterwochenstunden. Davon zählen gemäß §3 der Magisterprüfungsordnung 14 Semesterwochenstunden zum fächerübergreifenden Wahlbereich, können somit unabhängig von der gewählten Fächerkombination in allen Fächern der Heinrich-Heine-Universität belegt werden. Von den verbleibenden 126 Semesterwochenstunden entfallen 32 Semesterwochenstunden auf das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft als Nebenfach.

§5 Ziel des Studiums

Die Allgemeine Sprachwissenschaft befaßt sich mit den allgemeinen Eigenschaften und Strukturen von Sprachen; sie bezieht dabei neben den bekannteren auch weniger bekannte Sprachen und den Vergleich zwischen Sprachen ein. Sie erarbeitet Grundlagen für die Dokumentation von Sprachen, die Sprachvermittlung (Übersetzung und Sprachlernen), die Erfassung von Sprachstörungen und die Verarbeitung von Sprache durch den Computer. Das Studium soll den Studierenden systematische Kenntnisse in den wichtigsten Problemstellungen und Problemlösungen des Faches, in der sprachwissenschaftlichen Terminologie und den verwendeten Methoden vermitteln. Darüber hinaus soll es die Studierenden befähigen, sprachwissenschaftliche Fragestellungen in Bezug auf ihre eigenen Hauptfächer zu reflektieren.

§6 Inhalte des Studiums

Zu den Inhalten des Studiums der Allgemeinen Sprachwissenschaft gehören

- die Methoden der Sprachwissenschaft
 - die Struktur von Einzelsprachen
 - die systematischen Teilgebiete der Sprachwissenschaft einschließlich Anwendungsgebiete
- Die Methoden der Sprachwissenschaft umfassen
- Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung (empirische Methoden)
 - Methoden der phonetischen und phonologischen Analyse
 - Methoden der grammatischen Analyse
 - Methoden der logischen Analyse
 - Methoden der Formalisierung für den Computer (computerlinguistische Methoden)

Die Struktur von Einzelsprachen bezieht sich auf die phonologischen, morphologischen und syntaktischen Eigenschaften einzelner Sprachen und deren typologische Einordnung. Die Auswahl der Sprachen ist exemplarisch; sie umfaßt neben indoeuropäischen auch nicht-indoeuropäische Sprachen.

Die systematischen Teilgebiete der Sprachwissenschaft sind im folgenden zu vier Bereichen zusammengefaßt.

Bereich A: Theoretische Linguistik

Teilgebiete	A1	Phonologie
	A2	Syntax und Morphologie
	A3	Lexikon
	A4	Semantik und Pragmatik
	A5	Typologie, Sprachliche Universalien

Bereich B: Psycholinguistik

Teilgebiete	B1	Spracherwerb
	B2	Sprachstörungen
	B3	Sprachverarbeitung

Bereich C: Computerlinguistik

Teilgebiete	C1	Algorithmen und Automaten
	C2	Grammatikformalismen und lexikalische Repräsentation
	C3	Corpuslinguistik
	C4	Angewandte Computerlinguistik

Bereich D: Spezialgebiete (offene Liste)

Teilgebiete	D1	Historische Linguistik
	D2	Soziolinguistik, Mehrsprachigkeit, Sprachpolitik
	D3	Konversationsanalyse, Textlinguistik
	D4	Übersetzungstheorie, Kontrastive Linguistik
	D5	Biologie der Sprache, Neurolinguistik
	D6	Kreolsprachen, Bedrohte Sprachen
	D7	Schriftsysteme

§7 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Grund- oder Hauptstudiums auf der Grundlage einer individuellen Studienleistung. Diese kann im Grundstudium in regelmäßigen Hausaufgaben, einem Seminarvortrag mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, einer schriftlichen Hausarbeit, einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur bestehen, im Hauptstudium in einer schriftlichen Hausarbeit.

(2) Für Klausuren werden zwei Termine angesetzt.

(3) Die Bewertung von Leistungsnachweisen wird nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt.

§8 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen

Vorlesungen geben Überblicksinformationen über einzelne Teilgebiete der Sprachwissenschaft, behandeln einzelne Theorien oder vermitteln Einblicke in besondere Forschungsbereiche.

Leistungsnachweise zu Vorlesungen können durch eine mündliche Prüfung oder eine Klausur erworben werden.

(2) Proseminare

Der Grundkurs 'Einführung in die Sprachwissenschaft' zu Beginn des Studiums vermittelt einen Überblick über die Gebiete und Fragestellungen des Faches. Die übrigen Proseminare dienen der Erarbeitung von Methoden (Methodenkurse), der Einführung in ein Teilgebiet der Sprachwissenschaft (Einführungen), der Erarbeitung eines sprachwissenschaftlichen Problembereichs (thematische Proseminare) oder der Vermittlung von Kenntnissen in Einzelsprachen (Strukturkurse nicht-indoeuropäischer Sprachen).

Proseminare bieten die Gelegenheit zum Erwerb von Leistungsnachweisen.

- Methodenkurse vermitteln grundlegende Techniken und somit Voraussetzungen für das Studium; sie werden von Tutorien begleitet.
- Einführungen vermitteln Grundkenntnisse in einem Teilgebiet und bilden die Voraussetzung für weitere Lehrveranstaltungen in diesem Teilgebiet; einige Einführungen werden durch Tutorien begleitet.
- Thematische Proseminare bauen zum Teil auf vorhergehenden Einführungen auf; sie geben die Möglichkeit, mündliche Referate zu halten und schriftliche Hausarbeiten anzufertigen.
- Strukturkurse nichtindoeuropäischer Sprachen vermitteln Kenntnisse der grammatischen Struktur und der typologischen Einordnung dieser Sprachen.

(3) Übungen

Übungen dienen dem Erwerb und der Vertiefung sprachwissenschaftlicher Kenntnisse, Methoden und Techniken durch praktische Einübung. Leistungsnachweise können in Übungen nicht erworben werden.

(4) Hauptseminare

Hauptseminare stellen im Unterschied zu Proseminaren höhere Anforderungen an Problemverständnis und Vertrautheit mit den Methoden und Inhalten eines Teilgebiets.

Hauptseminare bieten die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums.

(5) Kolloquien

Kolloquien dienen der Vorbereitung der Studierenden auf Magisterprüfung und Promotion, z.B. durch Diskussion vorgelegter Arbeitsergebnisse.

§9 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in der Regel in ein viersemestriges Grundstudium und in ein (unter Einschluß der Prüfungszeit) fünfsemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.

(2) Das Grundstudium umfaßt 16 Semesterwochenstunden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen.

(3) Das Hauptstudium umfaßt 16 Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen.

§ 10 Grundstudium

(1) Das Grundstudium vermittelt die grundlegenden Kenntnisse und Methoden der Sprachwissenschaft.

(2) Pflichtveranstaltung ist der Grundkurs Einführung in die Sprachwissenschaft (mit Tutorium).

(3) Die Wahlpflichtveranstaltungen bestehen aus

1. ein bis zwei Veranstaltungen aus dem Methodenblock (jeweils mit Tutorium):

Methoden 1: Empirische Methoden

Methoden 2: Phonetik und Phonologie

Methoden 3: Grammatische Methoden

Methoden 4: Logik

Methoden 5: Computerlinguistische Methoden

2. zwei bis drei Einführungen in Teilgebiete

3. ein oder zwei Lehrveranstaltungen: Strukturkurs zu einer nichtindoeuropäischen Sprache oder Proseminar mit freiem Thema oder Vorlesung.

(4) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben:

- ein Leistungsnachweis zu einem Methodenkurs oder einer nichtindoeuropäischen Sprache,
- ein Leistungsnachweis durch eine schriftliche Hausarbeit zu einer Einführung oder einem thematischen Proseminar.

§11 Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung ist in den §§ 11-18 der Magisterprüfungsordnung geregelt.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind die in §10 Abs.4 dieser Studienordnung genannten Leistungsnachweise des Grundstudiums vorzulegen.

(3) Die Zwischenprüfung im Fach Allgemeine Sprachwissenschaft besteht aus einer 25- bis 35 minütigen mündlichen Einzelprüfung, die vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgelegt wird. Das Thema der mündlichen Prüfung ist dem Stoff einer Einführung oder eines Methodenkurses entnommen, zu der/dem kein Leistungsnachweis gemäß §10 Abs. 3 erworben wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge zu dem Themenkreis der Prüfung machen. Die Bewertung der Zwischenprüfung wird im Anschluß an die Prüfung bekanntgegeben.

§12 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient dem vertieften und exemplarischen Studium von Teilgebieten des Grundstudiums sowie der Erweiterung des Studiums auf ausgewählte weitere Teilgebiete. Hierfür kommen auch Veranstaltungen des Grundstudiums in Frage. Die Studierenden sollten die Möglichkeit nutzen, ihren besonderen Interessengebieten entsprechend Studienschwerpunkte zu bilden.

(2) Um eine gewisse Breite des Studiums zu gewährleisten, sollten mindestens 6 Semesterwochenstunden auf zwei der Teilgebiete der Theoretischen Linguistik und 6 Semesterwochenstunden auf Anwendungsfelder wie Psycholinguistik, Computerlinguistik oder Spezialgebiete des Bereichs D entfallen; ferner sollten mindestens zwei Hauptseminare besucht werden.

(3) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis zu einem Hauptseminar zu erbringen.

§13 Magisterprüfung

Die Magisterprüfung, ihre Zulassungsvoraussetzungen und das Antragsverfahren sind in den §§ 20-28 der Magisterprüfungsordnung geregelt.

§14 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist das Beispiel eines Studienplans aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§15 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft erfolgt durch die Lehrenden des Faches. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- vor der Anfertigung schriftlicher Hausarbeiten
- vor der Zwischenprüfung
- zu Beginn des Hauptstudiums
- vor der Auswahl von Teilgebieten zur Magisterprüfung
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung
- vor einem Abbruch des Studiums

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§82 Abs. 1 UG).

§16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester richten sich nach §8 der Magisterprüfungsordnung.

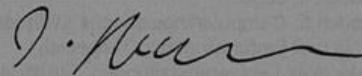
§17 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 1998 oder danach aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 28.10.1997 und des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.12.1997.

Düsseldorf, den 22.7.1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

Anhang

Studienplan Grundstudium

Semester	Proseminare	Einführungen	Vorlesungen	Semester- wochenstunden
1	Grundkurs			4
2	Methodenkurs	Syntax, Phonologie oder Morphologie		4 (-6)
3	Methodenkurs oder Strukturkurs Sprache	Semantik oder Pragmatik		4 (-6)
4	Thematisches Proseminar	Psycholinguistik oder Computerlinguistik oder	Vorlesung	4

Methodenkurse und Einführungen können in beliebiger Reihenfolge besucht werden.

Studienplan Hauptstudium

Semester	Bereich Theoretische Linguistik	Anwendungsbereiche: Psycholinguistik, Computerlinguistik oder Spezialgebiete	Hauptseminare	Semester- wochenstunden
5	Syntax, Phonologie oder Morphologie	1 Lehrveranstaltung		4
6	Syntax, Semantik oder Pragmatik		Hauptseminar	4
7		1 Lehrveranstaltung	Hauptseminarschein	4
8	1 Lehrveranstaltung	1 Lehrveranstaltung		4

Studienordnung
für das Magisterstudium in den Fächern Ältere Anglistik und Neuere Anglistik/Amerikanistik
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 21 Juli 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen.

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Qualifikation
§ 3	Besondere notwendige oder wünschenswerte Studienvoraussetzungen
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Regelstudienzeit
§ 6	Ziel des Studiums
§ 7	Fachaufteilung und Fächerkombination
§ 8	Inhalte des Studiums
§ 9	Umfang des Studiums
§ 10	Lehrveranstaltungsarten
§ 11	Prüfungselemente
§ 12	Grundstudium
§ 13	Sprachprüfung und Zwischenprüfung
§ 14	Hauptstudium
§ 15	Zulassung zur Magisterprüfung
§ 16	Studienpläne
§ 17	Studienberatung
§ 18	Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Studienpläne

Anhang 2: Lernziele Anglistik/MA

§ 1

Geltungsbereich

- (1) An der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf können nach Maßgabe der Ordnung für die Prüfung zum Magister/zur Magistra Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.3.1998 (Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Nr. 9/1998, Seite 11) (MPO) Ältere Anglistik sowie Neuere Anglistik/Amerikanistik im Haupt- und Nebenfach studiert werden. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad eines Magister bzw. einer Magistra Artium (M. A.) ab.
- (2) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der MPO Inhalt und Aufbau des Magisterstudiums.

§ 2

Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3

Besondere notwendige oder wünschenswerte Studienvoraussetzungen

- (1) Vorausgesetzt werden Kenntnisse der englischen Sprache, die dem Niveau des Leistungskurses Englisch der Sekundarstufe II entsprechen.
- (2) Ein mehrmonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land wird dringend empfohlen.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann zu Beginn eines Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung neun Semester.

§ 6

Ziel des Studiums

Das Studium der Anglistik vermittelt den Studierenden fachliche Kenntnisse, produktive Fähigkeiten und Anwendungs- sowie Übertragungsmöglichkeiten wissenschaftlicher Theorien und Methoden. Die so erworbene kulturelle Kompetenz in englischer Sprache und englischsprachiger Literatur befähigt die Studierenden zu einem produktiven und kritischen Verständnis kultureller Zeugnisse des anglo-amerikanischen Sprachraums.

§ 7

Fachaufteilung und Fächerkombination

- (1) Für den Magisterstudiengang werden im Anglistischen Institut folgende Fächer angeboten:
1. Ältere Anglistik
 2. Neuere Anglistik/Amerikanistik
- (2) Jedes der beiden Fächer kann als Haupt- (HF) oder Nebenfach (NF) eines Magisterstudiums gewählt werden. Wird eines der Fächer als Hauptfach gewählt, so ist die Wahl des jeweils anderen als erstes Nebenfach für Studium und Prüfung zwingend vorgeschrieben. Beide Fächer können auch einzeln als erstes oder zweites Nebenfach bzw. gemeinsam als erstes und zweites Nebenfach eines Magisterstudiums gewählt werden.

§ 8

Inhalte des Studiums

Das Magisterstudium am Anglistischen Institut der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf umfaßt innerhalb des jeweils gewählten Fachs Studien aus den folgenden Bereichen:

- Sprachwissenschaft
- Literaturwissenschaft
- Sprachpraxis.

§ 9

Umfang des Studiums

- (1) Das Studienvolumen des Masterstudiums umfaßt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (SWS; HF und zwei NF bzw. zwei HF). Die Fächer Ältere Anglistik bzw. Neuere Anglistik/Amerikanistik umfassen im Hauptfach jeweils 62 SWS, im Nebenfach jeweils 32 SWS. Sie gliedern sich in Grund- und Hauptstudium. Dabei wird nach Pflicht- (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) unterschieden.
- (2) Das Grundstudium umfaßt im gewählten Hauptfach 32 SWS und im gewählten Nebenfach 16 SWS. Es soll die grundlegenden Inhalte und Methoden der Fächer vermitteln und in der Regel nach dem vierten Semester abgeschlossen werden.
- (3) Das Hauptstudium umfaßt im Hauptfach 30 SWS, im Nebenfach 16 SWS. Es soll wesentlich der Schwerpunktbildung in den gewählten Fächern dienen.
- (4) Zusätzlich zu den SWS von Haupt- und Nebenfächern in Grund- und Hauptstudium stehen 14 SWS zur freien Wahl (z.B. auch Erstsementutorien), für die gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 UG auch fachfremde Veranstaltungen gewählt werden können.

§ 10

Lehrveranstaltungsarten

- (1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen der Fächer des Anglistischen Instituts sind entweder Pflicht- (P) oder Wahlpflichtveranstaltungen (WP). Pflichtveranstaltungen können nicht durch andere Veranstaltungen ersetzt werden; Wahlpflichtveranstaltungen können aus einer bestimmten Gruppe von Lehrveranstaltungen ausgewählt werden.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen angeboten:

1. Vorlesungen (V)

Vorlesungen behandeln Gegenstandsbereiche größeren Umfangs unter Darlegung der jeweiligen Forschungslage sowie der unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung. Sie erschließen dem Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich und eröffnen ihm die eigenständige Vertiefung der Kenntnisse.

2. Übungen (Ü)

Übungen dienen der Heranbildung und Einübung praktischer Fertigkeiten in den einzelnen Studienbereichen. - In Form von Übungen werden in der Regel auch die speziellen Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger angeboten, die diesen literaturwissenschaftliche und sprachwissenschaftliche Überblicke und Grundkenntnisse vermitteln.

3. Proseminare (PS)

Proseminare dienen der Einführung in das Studium eines Teilgebietes am Beispiel eines repräsentativen Gegenstandsbereichs, der exemplarischen Lernen erlaubt und eine Mehrzahl von Fragestellungen ermöglicht. Im Vordergrund stehen dabei die Einführung in die Methoden des Fachs und die Technik wissenschaftlichen Arbeitens.

4. Hauptseminare (HS)

Hauptseminare sollen dem forschungsorientierten Lernen dienen. Sie behandeln an exemplarischen Themen zentrale Probleme des Fachs. Die selbstverantwortliche Mitarbeit der Studierenden sowie die Abfassung von schriftlichen Arbeiten werden in der Regel vorausgesetzt.

5. Oberseminare (OS) / Kolloquien (K)

Oberseminare / Kolloquien sind Veranstaltungen für Fortgeschrittene und setzen in der Regel den erfolgreichen Besuch eines HS des entsprechenden Faches voraus. Sie dienen vorwiegend dazu, im wissenschaftlichen Vortrag und in wissenschaftlicher Diskussion komplexe Fragestellungen des Faches zu erarbeiten.

6. Tutorien (T)

Tutorien dienen dazu, die in anderen Veranstaltungen behandelten Themenstellungen in kleinen Gruppen aufzuarbeiten und zu vertiefen. Dadurch wird eine persönlichere Betreuung möglich.

§ 11

Prüfungselemente

- (1) Prüfungselemente sind nach § 3 (1, 6-7) der Verordnung zu quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfung in universitären Studiengängen (Eckdatenverordnung Universitäten - EckVO-U) Leistungsnachweise oder Fachprüfungen.
- (2) Leistungsnachweise (LN) können nur in Einführungsveranstaltungen, Proseminaren und Hauptseminaren erworben werden. Ihr Erwerb setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung voraus. Sie können aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung, einer Seminararbeit oder durch kleinere schriftliche oder mündliche Beiträge zu einer Lehrveranstaltung gemäß den von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung angegebenen Bedingungen erworben werden. Bei dem Erwerb von Leistungsnachweisen in Proseminaren ist § 12 (2) 3. zu beachten.
- (3) Fachprüfungen sind die Zwischenprüfung, die Sprachprüfung und das Abschlußexamen.

§ 12

Grundstudium

- (1) Grundlage für die Anforderungen im Grundstudium sind die Lernziele des Masterstudiums Anglistik (s. Anlage).
- (2) 1. Im Fall der Kombination anglistischer Fächer als HF/NF sind folgende Pflichtveranstaltungen (P) *einmal* für beide Fächer abzuleisten:

1 Einführung in die Literaturwissenschaft (2 x 2 SWS)	1 LN
1 Einführung in die Sprachwissenschaft (2 x 2 SWS)	1 LN

2. Weiter sind - unabhängig von der Wahl des Haupt- und Nebenfachs - folgende Veranstaltungen als Wahlpflichtveranstaltungen (WP) abzuleisten:

1 PS Literaturwissenschaft Neuere Anglistik/Amerikanistik (2 SWS)	1 LN
1 PS Sprachwissenschaft Neuere Anglistik/Amerikanistik (2 SWS)	1 LN
1 Einführung Ältere Anglistik mit Schwerpunktwahl Alt- oder Mittelenglisch (2 x 2 SWS)	1 LN
1 PS Ältere Anglistik: Alt- oder Mittelenglische Literatur oder Sprachgeschichte (2 SWS)	1 LN

3. Mindestens zwei der erforderlichen Leistungsnachweise aus den Proseminaren (PS) sind durch eine Seminararbeit zu erwerben.

- (3) Im Fall der Kombination anglistischer Fächer als NF/NF sind folgende Veranstaltungen als Wahlpflichtveranstaltungen (WP) abzuleisten:

1 PS Literaturwissenschaft Neuere Anglistik/Amerikanistik (2 SWS)	1 LN
1 PS Sprachwissenschaft Neuere Anglistik/Amerikanistik (2 SWS)	1 LN
1 PS Ältere Anglistik: Alt- oder Mittelenglische Literatur oder Sprachgeschichte (2 SWS)	1 LN

Der Besuch der entsprechenden Einführungsveranstaltungen zur Vorbereitung der Proseminare wird dringend empfohlen. Mindestens zwei der erforderlichen Leistungsnachweise aus den Proseminaren (PS) sind durch eine Seminararbeit zu erwerben.

(4) Wird nur ein anglistisches Fach als Nebenfach (NF) studiert, so ist je nach gewähltem Fach folgende Veranstaltung als Wahlpflichtveranstaltung (WP) abzuleisten:

1 PS Literaturwissenschaft Neuere Anglistik/Amerikanistik bzw. mittelalterliche Literatur oder Sprachgeschichte bzw. Sprachwissenschaft Neuere Anglistik/Amerikanistik (2 SWS)

1 LN

Der Besuch der entsprechenden Einführungsveranstaltung zur Vorbereitung des Proseminars wird dringend empfohlen.

(5) Die Bewertung der für einen Leistungsnachweis erbrachten Studienleistungen (s. § 11.2) ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(6) Der Studienumfang des Grundstudiums ist über die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen hinaus insbesondere durch sprachpraktische Veranstaltungen auf 32 SWS im HF bzw. 16 SWS im NF aufzufüllen.

§ 13

Sprachprüfung und Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Fachprüfungen des Grundstudiums sind die Sprachprüfung (SP) und die Zwischenprüfung (ZP). Sie werden in der Regel im dritten oder vierten Semester abgelegt.

(2) Die Sprachprüfung (SP) besteht aus zwei Teilprüfungen: einer zweistündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung, die in der Regel mindestens 15 und höchstens 20 Minuten dauert.

In Klausur und mündlicher Prüfung werden keine Fachinhalte, sondern ausschließlich die Sprachkompetenz überprüft.

(3) Die Zwischenprüfung (ZP) in jedem der gewählten anglistischen Fächer besteht aus einer mündlichen Prüfung in englischer Sprache, die mindestens 35 und höchstens 45 Minuten dauert. Sie überprüft das im Grundstudium vermittelte Grundwissen und die methodischen Fähigkeiten in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft. Das Wissen und die Fähigkeiten werden nachgewiesen anhand einer exemplarischen Aufgabe über einen von den Kandidatinnen oder Kandidaten gewählten Gegenstand, der Teil einer von ihnen im Grundstudium besuchten und als zwischenprüfungsrelevant ausgewiesenen Lehrveranstaltung gewesen ist.

(4) Die Teilprüfungen zur Sprachprüfung und die Zwischenprüfungen finden jeweils am Anfang und am Ende des Semesters statt. Meldung und Zulassung zu den Fachprüfungen sowie ihre Durchführung fallen in den Zuständigkeitsbereich der/des Zwischenprüfungsbeauftragten des Anglistischen Instituts. Melde- und Prüfungstermine werden durch Aushang bekanntgegeben; die Meldung soll mindestens vier Wochen vor den Prüfungsterminen im Geschäftszimmer erfolgen.

(5) Prüferinnen und Prüfer in den Teilprüfungen der Sprachprüfung sind die Lektorinnen und Lektoren des Anglistischen Instituts. Prüfer/Prüferinnen für die Zwischenprüfung sind die im Grundstudium hauptamtlich Lehrenden unter Ausschluß der Lektoren und Lektorinnen.

(6) Bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin kann eine Abmeldung von der Fachprüfung ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(7) Wird die Sprachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie zweimal wiederholt werden; dabei werden als „ausreichend“ bewertete Teilprüfungen anerkannt.

Wird die Zwischenprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie zweimal wiederholt werden.

Die Bewertung der studienbegleitenden Fachprüfungen ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 14

Hauptstudium

(1) Grundlage für die Anforderungen im Hauptstudium sind die Lernziele des Magisterstudiums Anglistik (s. Anlage). Das Hauptstudium kann begonnen werden, wenn insbesondere folgende Bedingungen erfüllt sind:

• Erwerb von Leistungsnachweisen aus Einführungsveranstaltungen und Proseminaren (s. § 12)

• Bestandene Sprachprüfung

• Bestandene Zwischenprüfung

• Studienvolumen von 32 (HF) bzw. 16 SWS (NF).

(2) Im Fall der Kombination anglistischer Fächer als HF/NF oder NF/NF sind folgende Veranstaltungen als Wahlpflichtveranstaltungen (WP) für Ältere Anglistik bzw. Neuere Anglistik/Amerikanistik abzuleisten:

Ältere Anglistik als Hauptfach:

2 HS Alt- oder Mittelenglische Literatur oder Sprachgeschichte (4 SWS) 2 LN

Ältere Anglistik als Nebenfach:

1 HS Alt- oder Mittelenglische Literatur oder Sprachgeschichte (2 SWS) 1 LN

Neuere Anglistik/Amerikanistik als Hauptfach:

2 HS aus den Bereichen Literatur- oder Sprachwissenschaft (4 SWS) 2 LN

Neuere Anglistik/Amerikanistik als Nebenfach:

1 HS aus den Bereichen Literatur- oder Sprachwissenschaft (2 SWS) 1 LN

(3) Wird nur ein anglistisches Fach als Nebenfach (NF) studiert, so ist folgende Veranstaltung als Wahlpflichtveranstaltung (WP) abzuleisten:

1 HS Neuere Anglistik/Amerikanistik bzw. 1 HS Ältere Anglistik (2 SWS) 1 LN

Ein auf das gewählte Hauptseminar ausgerichtetes Grundstudium wird zur Vorbereitung dringend empfohlen.

(4) Die Bewertung der für einen Leistungsnachweis erbrachten Studienleistungen (s. § 11.2) ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(5) Der Studienumfang des Hauptstudiums ist über die Wahlpflichtveranstaltungen hinaus durch weitere Veranstaltungen auf 30 SWS im HF bzw. 16 SWS im NF aufzufüllen. Dabei sind besonders sprachpraktische Veranstaltungen zu berücksichtigen; ein Umfang von ca. 10-14 SWS bei der Fachkombination HF/NF oder NF/NF bzw. 6-8 SWS beim Einzelfach (nur ein anglistisches NF) wird dringend empfohlen.

§ 15

ZULASSUNG ZUR MAGISTERPRÜFUNG

(1) Die Meldung zur Magisterprüfung kann erfolgen, wenn insbesondere folgende Bedingungen erfüllt sind:

• Erwerb von 2 (HF) bzw. 1 Leistungsnachweis(en) (NF) aus Hauptseminaren

• Studienvolumen von 32 (HF) bzw. 16 SWS (NF).

(2) Die Meldung und Zulassung zur Magisterprüfung sowie die Durchführung der Prüfung fallen in den Zuständigkeitsbereich des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät.

(3) Die Prüfung im Hauptfach besteht aus der Magisterarbeit, einer Klausurarbeit in englischer Sprache sowie einer mündlichen Prüfung; das Studium der Nebenfächer wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Alle mündlichen Prüfungen finden mindestens zur Hälfte in englischer Sprache statt.

(4) Die Einzelheiten der Zulassung zur Magisterprüfung und der Durchführung der Prüfung sind in der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät geregelt (vgl. dort §§).

**§ 16
Studienpläne**

Auf der Grundlage dieser Studienordnung sind Studienpläne erstellt und als Anlage der Studienordnung beigelegt. Sie bezeichnen die Lehrveranstaltungen und geben deren Anzahl sowie deren Umfang in SWS an. Die Studienpläne sollen den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dienen.

**§ 17
Studienberatung**

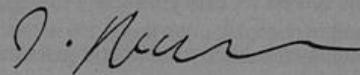
Eine studienbegleitende, fachspezifische Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden der Fächer des Anglistischen Instituts in deren Sprechstunden. Sie unterstützen die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte in den Fächern. Es wird allen Studierenden dringend empfohlen, von der Möglichkeit dieser Beratung Gebrauch zu machen. Eine allgemeine Studienberatung wird von der Zentralen Studienberatung der Universität durchgeführt.

**§ 18
Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die in dem auf das Inkrafttreten folgenden Semester ihr Magisterstudium aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 19.7.1993 außer Kraft, soweit sie nicht auf bereits eingeschriebene Studierende weiterhin Anwendung findet. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.10.1997 und des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.12.1997.

Düsseldorf, den 21. 7. 1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

Anlage: Beispiel für den Aufbau des Magisterstudiums

1a. Grundstudium Kombination HF/NF

1. Semester

Einführung Sprachwissenschaft 1. Teil	E	P	2 SWS
Einführung Literaturwissenschaft 1. Teil	E	P	2 SWS
Einführung Ältere Anglistik 1. Teil	Ü	P	2 SWS
Sprachpraxis nach Wahl	Ü	W	4 SWS
Vorlesung nach Wahl	V	W	2 SWS
			12 SWS

2. Semester

Einführung Sprachwissenschaft 2. Teil	E	P	2 SWS
Einführung Literaturwissenschaft 2. Teil	E	P	2 SWS
Einführung Ältere Anglistik 2. Teil	Ü	P	2 SWS
Sprachpraxis nach Wahl	Ü	W	4 SWS
Vorlesung nach Wahl	V	W	2 SWS
			12 SWS

3. Semester

PS Neuere Anglistik/Sprachwissenschaft	PS	WP	2 SWS
PS Ältere Anglistik/Alt- oder Mittelengl. Literatur oder Sprachgeschichte	PS	WP	2 SWS
Sprachpraxis nach Wahl	Ü	W	2 SWS
Vorlesung nach Wahl	V	W	2 SWS
Wahl ...		W	4 SWS
			12 SWS

4. Semester

PS Neuere Anglistik/Literaturwissenschaft	PS	WP	2 SWS
Sprachpraxis nach Wahl	Ü	W	4 SWS
Vorlesung nach Wahl	V	W	2 SWS
Wahl	W	4 SWS
			12 SWS
insgesamt:			48 SWS

Die Proseminare können bezüglich ihrer Reihenfolge und Verteilung auf die dritten und vierten Semester beliebig gegeneinander getauscht werden. **Anlage: Beispiel für den Aufbau des Magisterstudiums**

1b. Hauptstudium Kombination HF/NF

5. Semester

HS Ältere Anglistik/Alt- oder Mittelengl. Literatur oder Sprachgeschichte	HS	WP	2 SWS
Sprachpraxis nach Wahl	Ü	W	4 SWS
Vorlesung nach Wahl	V	W	2 SWS
Wahl		W	2 SWS
			<hr/> 10 SWS

6. Semester

HS Neuere Anglistik/Sprachwissenschaft	HS	WP	2 SWS
Sprachpraxis nach Wahl	Ü	W	4 SWS
Vorlesung nach Wahl	V	W	2 SWS
Wahl		W	4 SWS
			<hr/> 12 SWS

7. Semester

HS Neuere Anglistik/Literaturwissenschaft	HS	WP	2 SWS
Sprachpraxis nach Wahl	Ü	W	2 SWS
Vorlesung nach Wahl	V	W	2 SWS
Wahl ...		W	6 SWS
			<hr/> 12 SWS

8. Semester

Sprachpraxis nach Wahl	Ü	W	4 SWS
Vorlesung nach Wahl	V	W	2 SWS
Wahl	W	6 SWS
			<hr/> 12 SWS

insgesamt:

46 SWS

Die Hauptseminare können bezüglich ihrer Reihenfolge und Verteilung auf die fünften und sechsten Semester beliebig gegeneinander getauscht werden.

Anlage: Beispiel für den Aufbau des Magisterstudiums

2a. Grundstudium Kombination NF/NF

1. Semester

Einführung Sprachwissenschaft 1. Teil	E	W	2 SWS
Einführung Literaturwissenschaft 1. Teil	E	W	2 SWS
Einführung Ältere Anglistik 1. Teil	Ü	W	2 SWS
Sprachpraxis nach Wahl	Ü	W	2 SWS
			<hr/> 8 SWS

2. Semester

Einführung Sprachwissenschaft 2. Teil	E	W	2 SWS
Einführung Literaturwissenschaft 2. Teil	E	W	2 SWS
Einführung Ältere Anglistik 2. Teil	Ü	W	2 SWS
Sprachpraxis nach Wahl	Ü	W	2 SWS
			<hr/> 8 SWS

3. Semester

PS Neuere Anglistik/Sprachwissenschaft	PS	WP	2 SWS
PS Ältere Anglistik/Alt- oder Mittelengl. Literatur oder Sprachgeschichte	PS	WP	2 SWS
Sprachpraxis nach Wahl	Ü	W	2 SWS
Vorlesung nach Wahl	V	W	2 SWS
			<hr/> 8 SWS

4. Semester

PS Neuere Anglistik/Literaturwissenschaft	PS	WP	2 SWS
Sprachpraxis nach Wahl	Ü	W	4 SWS
Vorlesung nach Wahl	V	W	2 SWS
			<hr/> 8 SWS

insgesamt:

32 SWS

Die Proseminare können bezüglich ihrer Reihenfolge und Verteilung auf die dritten und vierten Semester beliebig gegeneinander getauscht werden.

Anlage: Beispiel für den Aufbau des Magisterstudiums

2b. Hauptstudium Kombination NF/NF

5. Semester

HS Ältere Anglistik/Alt- oder Mittelengl. Literatur oder Sprachgeschichte	HS	WP	2 SWS
--	----	----	-------

Sprachpraxis nach Wahl	Ü	W	2 SWS
Vorlesung nach Wahl	V	W	2 SWS
Wahl		W	2 SWS
			<hr/> 8 SWS
<u>6. Semester</u>			
HS Neuere Anglistik/Sprachwissenschaft	HS	WP	2 SWS
Sprachpraxis nach Wahl	Ü	W	2 SWS
Vorlesung nach Wahl	V	W	2 SWS
Wahl		W	2 SWS
			<hr/> 8 SWS
<u>7. Semester</u>			
HS Neuere Anglistik/Literaturwissenschaft	HS	WP	2 SWS
Sprachpraxis nach Wahl	Ü	W	4 SWS
Vorlesung nach Wahl	V	W	2 SWS
			<hr/> 8 SWS
<u>8. Semester</u>			
Sprachpraxis nach Wahl	Ü	W	2 SWS
Vorlesung nach Wahl	V	W	2 SWS
Wahl	W	4 SWS
			<hr/> 8 SWS
insgesamt:			<hr/> 32 SWS

Die Hauptseminare können bezüglich ihrer Reihenfolge und Verteilung auf die fünften und sechsten Semester beliebig gegeneinander getauscht werden.

Anlage: Beispiel für den Aufbau des Magisterstudiums

3a. Grundstudium ein NF Anglistik

1. Semester

Einführung Sprach- oder Literaturwissenschaft oder Ältere Anglistik 1. Teil	E	W	2 SWS
Sprachpraxis nach Wahl	Ü	W	2 SWS
			<hr/> 4 SWS

2. Semester

Einführung Sprach- oder Literaturwissenschaft oder Ältere Anglistik 2. Teil	E	W	2 SWS
Sprachpraxis nach Wahl	Ü	W	2 SWS
			<hr/> 4 SWS

3. Semester

PS Neuere Anglistik/Sprachwissenschaft oder PS Neuere Anglistik/Literaturwissenschaft oder PS Ältere Anglistik	PS	WP	2 SWS
Sprachpraxis nach Wahl	Ü	W	2 SWS
			<hr/> 4 SWS

4. Semester

Sprachpraxis nach Wahl	Ü	W	2 SWS
Vorlesung nach Wahl	V	W	2 SWS
			<hr/> 4 SWS

insgesamt:

16 SWS

Anlage: Beispiel für den Aufbau des Magisterstudiums

3b. Hauptstudium ein NF Anglistik

5. Semester

HS Neuere Anglistik/Sprachwissenschaft oder HS Neuere Anglistik/Literaturwissenschaft oder HS Ältere Anglistik	HS	WP	2 SWS
Sprachpraxis nach Wahl	Ü	W	2 SWS
			<hr/> 4 SWS

6. Semester

Sprachpraxis nach Wahl	Ü	W	2 SWS
Vorlesung nach Wahl	V	W	2 SWS
			<hr/> 4 SWS

7. Semester

Sprachpraxis nach Wahl	Ü	W	2 SWS
Vorlesung nach Wahl	V	W	2 SWS
			<hr/>

8. Semester			4 SWS
Sprachpraxis nach Wahl	Ü	W	2 SWS
Vorlesung nach Wahl	V	W	2 SWS
			<hr/> 4 SWS
insgesamt:			<hr/> 16 SWS

Lernziele des Magisterstudiengangs Anglistik

Anglistisches Institut
 der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
 1996

Einleitung

Als Antwort auf die nur quantitativ gedachte behördliche Anordnung zu einer „Reform“ der Studiengänge durch den sogenannten „Eckdaten-Erlass“ des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung NRW legt das Anglistische Institut eine Beschreibung der Inhalte und Ziele des Studiums vor, die sich als qualitative (Neu-)Formulierung der Lernziele in den einzelnen Teilbereichen des Faches versteht.

Die Lernziele sind auf die beiden wesentlichen Abschnitte des Studiums zugeschnitten, also für das Bestehen der Zwischenprüfung am Ende des Grundstudiums und für das Bestehen des Examens nach dem Hauptstudium. Die Beschreibung dieser Ziele soll die Frage beantworten, über welches Wissen, über welche Fähigkeiten und Fertigkeiten Studierende nach vier bzw. acht Semestern als Mindestanforderung verfügen sollen.

Für jeden der sechs Teilbereiche des Magisterstudiengangs (Sprachpraxis, Historische Sprachwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft, Mittelalterliche Literatur, Amerikanistik, Neuere Anglistik) sind spezifische Lernziele angegeben. Es liegt in der Natur der Sache, daß es dabei zu Überschneidungen kommt; solche Überschneidungen verdeutlichen einerseits die Einheit des Faches und repräsentieren andererseits das übergeordnete Hauptziel der Ausbildung kompetenter Anglistinnen und Anglisten. Die Teilbereiche haben demnach ihre legitime Eigenberechtigung nur als Teil eines Ganzen.

Mit Ausnahme der Sprachpraxis sind die bereichsspezifischen Lernziele den drei Lernbereichen Wissen, Methodenbeherrschung und Sprachbeherrschung zugeordnet. Diese Lernbereiche und die zugehörigen Ziele sind nicht hierarchisch, sondern nur als sich gegenseitig ergänzende zu verstehen; ihr Sinn liegt darin, daß sie zu dem übergeordneten Lernziel einer kompetenten Textrezeption und Textproduktion im weitesten Sinne führen sollen. Deshalb wurden die Lernziele des Bereichs Sprachpraxis auch in dem Raster rezeptiv-produktiv formuliert. Ähnlich wie bei den Teilbereichen des Faches vermittelt sich also auch bei den Lernbereichen und jeweiligen Zielen das Ganze im Einzelnen.

Die Beschreibung der Lernziele soll den Studierenden frühzeitig den Aufbau des Studiums verdeutlichen und transparent machen, was in der Mitte und am Ende des Studiums gewußt und gekonnt werden soll. Die Vermittlung der Grundkenntnisse sowie der Methoden und der sprachlichen Mittel ist so aufeinander bezogen, daß Spezialgebiete nur noch studiert werden können und sollen als exemplarische Vertiefung eines Basis- und Überblickswissens: Die Auswahl und Erarbeitung von Studienschwerpunkten erfordert die sichere Beherrschung des Überblickswissens, der Methoden- wie der Sprachbeherrschungsziele und soll zugleich die Fähigkeit der Studierenden nachweisen, diese auf andere Gegenstände des Faches zu übertragen und kritisch anzuwenden.

Die Beschreibung der Lernziele erfolgt zunächst in tabellarischer Form. Das dient zwar der Übersichtlichkeit, erfolgt aber auf Kosten der inhaltlichen Präzisierung. Daher sind die Tabellen für das Grund- und Hauptstudium stark interpretationsbedürftig.

Damit solche Interpretation nicht der Beliebigkeit anheimfällt, sind für die einzelnen Teilbereiche des Faches die Lernziele gesondert erläutert. Dabei sollten folgende Punkte besondere Beachtung finden:

1. Die Formulierung aller einzelnen Lernziele versteht sich als Mindestanforderung für die Zwischenprüfung bzw. das Abschlußexamen.
2. Die Erläuterungen, vor allem die für das Grundstudium, sollten so verfaßt sein, daß sie besonders für Studierende in den ersten Semestern verständlich sind (entsprechende Kritik und Anregungen sind willkommen).
3. Wo eben möglich, ist der zu erreichende Standard (als Mindestanforderung) in Form eines repräsentativen Buches oder Beispiels angegeben.
4. Die Lehrveranstaltungen, in denen das jeweilige Lernziel erreicht werden kann, sind ebenfalls genannt.
5. Die Lernziele des Hauptstudiums beinhalten selbstverständlich diejenigen des Grundstudiums. Daher ist - wenn eben möglich - der spezifische Lernzugewinn bzw. die differenzierte Anforderung im Hauptstudium als Unterschied zum Grundstudium beschrieben.

Der tabellarische und der erläuternde Teil sind Lehrenden wie Lernenden zugleich transparente Anleitung für das gemeinsame Ziel einer Ausbildung von kompetenten Anglistinnen und Anglisten. Die beschriebenen Ziele verpflichten die Lehrenden zu einem auf acht Semester angelegten Ablauf von Veranstaltungen, zu sinnvoller und zielgerichteter Auswahl und Behandlung der Gegenstände und Inhalte; den Lernenden stellen sie insbesondere die Leistungsanforderungen für die jeweiligen Prüfungen dar.

LERNZIELE GRUNDSTUDIUM MA					
S P R A C H P R A X I S					
Rezeptiv				Produktiv	
1. Vertiefte Kenntnisse der englischen Grammatik (Formen und Funktionen)	1. Sichere Anwendung komplexer Strukturen der englischen Grammatik				
2a. Kenntnisse stilistischer, idiomatischer und lexikalisch differenzierter Ausdrucksformen	2a. Situationsadäquate Anwendung des Wortschatzes in Gesprächen über Themen von allgem. Interesse und über literarische Werke				
2b. Sozio-kulturelles Wissen in seiner Bedeutung für den Fremdspracherwerb	2b. Beherrschung der „turn-taking“-Technik bei interaktiver Kommunikation				
3a. Verstehen englischsprachiger Vorträge und Diskussionen von mittelschwerer Komplexität	3a. Freies Reden (wissenschaftl. Themen auf einfachem Niveau				
3b. Globales Verstehen komplexer authentischer (literarischer und alltagssprachlicher) Texte	3b. Fähigkeit zur Anfertigung eines engl. Aufsatzes mit Hilfe von Lexika				
4. Kenntnisse der Grundbegriffe der Phonetik und Phonologie	4. Aneignung einer Aussprache, die der eines gebildeten „native speaker“ nahekommt (British oder American English)				
5. Grundkenntnisse der Technik des Übersetzens	5. Selbständiges Übersetzen mittelschwerer Texte				
Teilfächer	Hist. SprachW	SprachWiss	Ma.Literatur	Amerikanistik	Neuere Angl.
Wissensziele	1. Grundkenntnisse der Theorien, Modelle, Methoden der (historischen) Sprachwissenschaft		1. Grundkenntnisse der Theorien, Modelle und Methoden der Literaturwissenschaft (und der American Studies)		
	2. Grundkenntnisse der Epochen engli		2. Grundkenntnisse	2. Grundkenntnisse in	2. Grundkenntnisse in

	scher Sprachgeschichte		der spezifischen ma. Textformen	mindestens 3 der 6 Epochen der amerik. Literaturgeschichte	mind. 4 der 8 Epochen englischer Literatur von ca. 1500 bis zur Gegenwart
	3. Grundkenntnisse über Sprachwandel	3. Grundkenntnisse der Strukturen und Funktionen des mod. Engl.	3. Grundkenntnisse der spezifischen ma. Textformen	3. Grundkenntnisse der Hauptgattungen	3. Grundkenntnisse der Hauptgattungen
	4. Kenntnis mindestens einer der älteren Sprachstufen	4. Grundkenntnisse zu mind. einem Teilgebiet der Sprachwissenschaft	4. Grundkenntnisse zu einem ausgewählten Spezialgebiet der Literatur bis ca. 1500	4. Grundkenntnisse von mind. 1 repräs. Autor/Werk/Werkgruppe/Gattung aus 1 der 3 Epochen	4. Grundkenntnisse von mind. 1 repräs. Autor oder 1 Gattung aus 1 der 4 gewählten Epochen
	5. Allgemeinwissen zur engl. (irischen, amerikanischen) Geschichte und Kulturgeschichte				
Methodenziele	1. Kritische Übertragung von Wissen und Fähigkeiten aus anderen Studienbereichen oder -fächern				
	2. Fähigkeit zur Strukturierung des Wissens (Abstraktion und Thesenbildung mit methodisch sicherer und korrekter Argumentation; Präsenz des Wissens)				
	3. Sichere Beherrschung der zugehörigen Hilfsmittel				
	4. Selbständige Erarbeitung von Texten älterer Sprachstufen mit Hilfsmitteln	4. Selbständige Analyse eines sprech- oder schriftsprachl. Textes	4. Selbständige und detaillierte Erarbeitung von Texten mit literaturhistorischer Einordnung	4. Selbständige und detaillierte Erarbeitung von Lit. Texten mit kontextueller Einordnung	
	5. Angeleitete Bearbeitung einer eng begrenzten Fragestellung in schriftlicher Form vorzugsweise in englischer Sprache				
Sprachbeherrschungsziele	1. Sprachlich adäquate Darstellung elementarer Phänomene in korrekter Terminologie				
	2. Korrekte und rhetorisch ansprechende Diskussionsleistung über allgemeine und wissenschaftliche Fragen				
LERNZIELE HAUPTSTUDIUM MA (Ziele des Grundstudiums behalten für Hauptstudium und Examen Gültigkeit)					
SPRACH PRAXIS					
Rezeptiv			Produktiv		
1. Ziel des Grundstudiums in sicherer und differenzierter Weise			1. Ziel des Grundstudiums in sicherer und differenzierter Weise		
2a. Vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Stil, Register, Idiomatik			2. Sprachlich differenzierte und situationsgerechte, schriftl. wie mündliche Kommunikation im Alltag		
2b. Vertiefte Kenntnisse der sozio-kulturellen Einflüsse in Denkweisen und Sprache der Zielkultur			3a. Freies Reden über wissenschaftliche Themen		
3a. Fähigkeit, wissenschaftl. Vorträge und Diskussionen zu verstehen			3b. Abfassung von Aufsätzen über wissenschaftliche Themen		
3b. Fähigkeit, schriftl. Texte jeder Art zu identifizieren und zu verstehen			4. Selbständiges Übersetzen komplexer authentischer Texte		
4. Kenntnisse der wesentlichen Merkmale der Varietäten der englischen Sprache					
Teilfächer	Hist. SprachW	SprachWiss	Ma.Literatur	Amerikanistik	Neuere Angl.
Wissensziele	1. Differenzierte Kenntnisse von Theorien, Modellen, Methoden der (hist.) Sprachwissenschaft mit begründeter Schwerpunktbildung		1. Differenzierte Kenntnisse von Theorien, Modellen, Methoden der Literaturwissenschaft (und der American Studies) mit begründeter Schwerpunktbildung		
	2. Kenntnisse wesentl. Einzelphänomene aus der Geschichte der engl. Sprache bis 1900	2. Vertiefte Kenntnisse in mind. 3 der 9 Teilgebiete der Sprachwissenschaft u. ihrer Anwendbarkeit	2. Grundkenntnisse von wesentl. Texten der Literatur bis ca. 1500	2. Grundkenntnisse der 6 Epochen der amerik. Lit. Gesch., vertiefte Kenntnisse in mind. 2 Epochen	2. Grundkenntnisse der Hauptgattungen und der Werke der Hauptautoren
	3. Differenziertes Wissen zu mind. 1 ausgewählten Spezialgebiet aus der Geschichte der engl. Sprache bis 1900	3. Differenziertes Wissen zu mind. 1 ausgewählten Spezialgebiet der Sprachwissenschaft	3. Differenziertes Wissen zu mind. 1 ausgewählten Spezialgebiet der Literatur bis ca. 1500	3. Vertiefte Kenntnis einer repräsentativen Problemstellung der American Lit./American Studies im historischen Kontext	3. Vertiefte Kenntnis einer Epoche (alle Gattungen), eines Autors (Gesamtwerk) und einer Gattung (alle Epochen)
					4. Grundkenntnisse über eine der „neueren engl. Literaturen“
Methodenziele	1. – 3. Ziele des Grundstudiums in sicherer, differenzierter und selbständiger Weise				
	4. Ziel des Grundstudiums in sicherer, differenzierter und selbständiger Weise	4. Selbständige und detaillierte Erarbeitung von Texten mit literaturhistorischer Einordnung		4. Selbständige und detaillierte Erarbeitung von Texten mit ihrer kontextuellen Einordnung	
	5. Begründung sinnvoller Fragestellungen für die Auswahl von Schwerpunkten				
	6. Lösung einer Fragestellung in schriftl. Form in engl. Sprache	6. Analyse eines sprech- oder schriftsprachl. Textes auf den verschiedenen Ebenen der Sprach-	6. Lösung einer Fragestellung in schriftl. Form in engl. Sprache	6. Lösung einer Fragestellung in schriftl. Form in engl. Sprache	6. Lösung einer Fragestellung in schriftl. Form in deutscher oder engl. Sprache

	betrachtung			
Sprachbeherrschungsziele	1. Sprachlich adäquate Darstellung komplexer Phänomene in korrekter Terminologie			
	2. Korrekte und rhetorisch ansprechende Diskussionsleistung über komplexere allgemeine und wissenschaftliche Fragen			

Grundstudium Sprachpraxis

Das globale Ziel ist die Erweiterung und Vertiefung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögens sowie die Beherrschung der zugehörigen Techniken und Hilfsmittel.

- 1) **Vertiefte Kenntnisse der englischen Grammatik (Formen und Funktionen); Sichere Anwendung komplexer Strukturen der englischen Grammatik:**
z.B. Tempus, Aspekt, Modalität usw.
Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung kann das entsprechende Wissen aus Grammatiken gelten (z.B. L.G. Alexander, *Longman English Grammar*, London: Longman; Thomson & Martinet, *A Practical English Grammar*, OUP).
Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen erworben werden kann: Grammar I, Grammar II. Die Teilnahme an beiden Veranstaltungen ist erforderlich, um alle Teilbereiche der Grammatik abzudecken.
- 2a) **Kenntnisse stilistischer, idiomatischer und lexikalisch differenzierter Ausdrucksformen; Situationsadäquate Anwendung des Wortschatzes in Gesprächen über Themen von allgemeinem Interesse und über literarische Werke:**
z.B. Gebrauch von Kollokationen, „false friends“, geläufige idiomatische Wendungen wie „They get on like a house on fire“, „She was sympathetic“, „I am taking the exam next Friday“
- 2b) **Sozio-kulturelles Wissen in seiner Bedeutung für den Fremdsprachenerwerb; Beherrschung der „turn-taking“-Technik bei interaktiver Kommunikation:**
Das in der Sprache enthaltene landeskundliche Wissen, z.B. „cellar, queue, stately home, House of Lords“ und Kenntnisse der in der Fremdsprache üblichen Gesprächsstrategien wie z.B. „turn-taking“: „I'm afraid I don't quite understand what you mean“, „I agree with you up to a point but ...“
Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung gilt ein Wortschatz von ca. 2.500-3.000 Wörtern.
Empfohlene Hilfsmittel: Dictionaries of Idioms, Books of „False Friends“, Advanced Vocabulary Books.
Dieses Wissen und diese Fähigkeiten können in der Kombination folgender Lehrveranstaltungen erworben werden: Vocabulary Classes, Translation for Beginners, Conversation Classes, landeskundliche Veranstaltungen
- 3a) **Verstehen englischsprachiger Vorträge und Diskussionen von mittelschwerer Komplexität; Freies Reden (wissenschaftliche Themen auf einfachem Niveau):**
z.B. Vorträge zu landeskundlichen Themen mit einem auf dieses Niveau abgestimmten Wortschatz; mündlich vorgetragene Beiträge von mindestens 5 Minuten zu einem abgesprochenen Thema
- 3b) **Globales Verstehen komplexerer authentischer (literarischer und alltagssprachlicher) Texte; Fähigkeit zur Anfertigung eines englischen Aufsatzes mit Hilfe von Lexika:**
Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung gilt das Verstehen von 80-90% der Wörter eines Durchschnittstextes sowie das Erfassen der Zusammenhänge und das Verfassen von eigenen einfacheren Texten, die verständlich sind und keine Häufung von schwerwiegenden Fehlern enthalten.
Lehrveranstaltungen, in denen dieses Wissen und diese Fähigkeiten erworben werden können: Essay-writing Lektürekurse, landeskundliche Veranstaltungen in englischer Sprache usw.
- 4) **Kenntnisse der Grundbegriffe der Phonetik und Phonologie; Aneignung einer Aussprache, die der eines gebildeten „native speaker“ nahekommt (British oder American English):**
Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung gilt die „near-native pronunciation“ (British English, American English usw.). Empfohlene Hilfsmittel: Aussprachwörterbücher (z.B. Daniel Jones & A.C. Gimson, *Everyman's English Pronouncing Dictionary*; A.C. Gimson, *Einführung in die Phonetik*).
Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen und die Kompetenz erworben werden können: Introduction to Phonetics, Einführung in die Phonetik und Phonologie.
- 5) **Grundkenntnisse der Technik des Übersetzens; Selbständiges Übersetzen mittelschwerer Texte:**
unter besonderer Berücksichtigung häufig vorkommender Übersetzungsprobleme wie z.B. „Früher ging er häufig spazieren“, „Schon 1920 ...“, „Ich wohne seit 5 Jahren in Düsseldorf.“
Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung gilt die Fähigkeit, Sätze wie die oben genannten fehlerfrei zu übersetzen.
Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen und die Kompetenz erworben werden können: Translation for Beginners, Grammar I, Grammar II.

Hauptstudium Sprachpraxis

Das globale Ziel ist die situationsgerechte und sichere Beherrschung der Fremdsprache im mündlichen und schriftlichen Bereich. Die Ziele des Grundstudiums behalten für das Examen Gültigkeit.

- 1) **Vertiefte Kenntnisse der englischen Grammatik (Formen und Funktionen); Sichere Anwendung komplexer Strukturen der englischen Grammatik:**
Ziel des Grundstudiums in sicherer und differenzierterer Weise
Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen erworben werden kann: Advanced Translation Courses, Essay Writing
- 2a/b) **Vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Stil, Register, Idiomatik; Vertiefte Kenntnisse der sozio-kulturellen Einflüsse in Denkweisen und Sprache der Zielkultur; Sprachlich differenzierte und situationsgerechte, schriftliche wie mündliche Kommunikation im Alltag:**
Das Erkennen von Stil und Registerunterschieden, das Wissen um Kultureme (z.B. „They have put their house on the market“, „They have moved into a cottage“, „They are waiting for the results of the primaries“) und die Förderung einer idiomatischen, lexikalisch differenzierten Ausdrucksweise (mündlich wie schriftlich), die über das bloß Korrekte hinausgeht, z.B. Konventionen eines angelsächsischen CV.
Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen erworben werden kann: landeskundliche Veranstaltungen, Advanced Translation Courses.
- 3a/b) **Fähigkeit, wissenschaftliche Vorträge und Diskussionen zu verstehen; Fähigkeit, schriftliche Texte jeder Art zu identifizieren und zu verstehen; Freies Reden über wissenschaftliche Themen; Abfassung von Aufsätzen über wissenschaftliche Themen:**
Verstehen komplexerer wissenschaftlicher Vorträge einschließlich der wissenschaftlichen Fachsprache und die Fähigkeit,

eigenständige Beiträge (z.B. literarische Aufsätze) in einer angemessenen Sprache zu verfassen bzw. vorzutragen.
Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen und die Kompetenz erworben werden können: Essay-writing
Classes, Übungen zum Register, landeskundliche Veranstaltungen.

- 4) **Rezeptiv: Kenntnisse der wesentlichen Merkmale der Varietäten der englischen Sprache:**
Punktueller Vertrautheit mit einigen wichtigen Merkmalen einiger Varietäten der englischen Sprache, die für die Standardsprache relevant sind (z.B. Rhyming Slang, Pidgin, Black English).
Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen erworben werden kann: landeskundliche Veranstaltungen und
Übungen zum Register.
Produktiv: Selbständiges Übersetzen komplexer authentischer Texte:
z.B. Artikel aus der „gehobenen“ Presse (z.B. Merian, Die Zeit, FAZ, usw.).
Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen und die Kompetenz erworben werden können: Advanced Translation Courses.

Grundstudium Historische Sprachwissenschaft

I. Wissensziele

- 1) **Grundkenntnisse der Theorien, Modelle, Methoden der (historischen) Sprachwissenschaft:**
Elementares Wissen auf den vier grundlegenden Sprachbeschreibungsebenen Phonologie, Morphologie, Lexikon und Syntax;
elementares Wissen über die Sprachbeschreibungsmodelle der (historischen) Sprachwissenschaft; elementares Wissen
über Sprachtheorien
Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung kann das entsprechende Wissen aus Handbüchern gelten [z.B. V.
Fromkin and R. Rodman, *An introduction to language*, 5th ed. New York 1993, und T. Bynon, *Historical linguistics*, Cambridge
1991].
Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen erworben werden kann: Einführungen in die Sprachwissenschaft; Introductions into Old or
Middle English; entsprechende VL
- 2) **Grundkenntnisse der Epochen englischer Sprachgeschichte bis 1900:**
Es wird ein allgemeiner Überblick über die Geschichte der englischen Sprache mit Kenntnis wesentlicher Phänomene erwartet (z.B.
Sprachverwandtschaften, Periodisierung, wichtige Wandelphänomene wie der Wechsel vom
synthetischen zum analytischen Sprachbautyp, GVS); weiter ein grober Überblick über die Standardisierungsprozesse in der
englischen Sprache sowie die Kenntnis der wichtigsten Sprachkontaktsituationen und deren Einfluß auf die Sprachentwick-
lung.
Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung kann das entsprechende Wissen aus Sprachgeschichten gelten [z.B.
A.C. Baugh and T. Cable, *A history of the English language*, 4th ed. London 1993, oder R. McCrum et al. (eds.), *The story of
English*, London 1987].
Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen erworben werden kann: VL History of the English language;
PS History of the English Language
- 3) **Grundkenntnisse über Sprachwandel:**
Elementares Wissen über Bereiche, Ursachen und Verlauf von Sprachwandelprozessen.
Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung kann das entsprechende Wissen aus Handbüchern gelten [z.B. J. Aitchison,
Language change: progress or decay? 2nd ed. Cambridge 1991].
Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen erworben werden kann: entsprechende VL und Seminare
- 4) **Kenntnis mindestens einer der älteren Sprachstufen:**
Sichere Kenntnis der wesentlichen linguistischen Charakteristika einer der älteren Sprachstufen (z.B. Sprachbautyp, gram-
matische Strukturen, auffällige Merkmale des Lexikons, regionale Varietäten). Als Standard für das Bestehen der Zwischenprü-
fung kann das in den Einführungsveranstaltungen zum Alt- oder Mittelenglischen erlernte und in Lektürekursen gefestigte
Wissen gelten. Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen erworben werden kann: Introductions into Old or Middle English
- 5) **Allgemeinwissen zur englischen Geschichte bis 1900:**
Elementares Wissen über Epochen und deren wesentliche politische, soziale und kulturelle Charakteristika
Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung kann das entsprechende Wissen aus Handbüchern gelten [z.B. *Dates and Docu-
ments, Facts and Figures*, München: Hueber; Einträge „England“ oder „English history,“ z.B. im *Oxford companion to the English lan-
guage*].

II. Methodenziele

- 1) Kritische Übertragung von Wissen und Fähigkeiten aus anderen Studienbereichen oder -fächern
2) Fähigkeit zur Strukturierung des Wissens;
Abstraktion und Thesenbildung mit methodisch sicherer und korrekter Argumentation, Präsenz des Wissens
3) Sichere Beherrschung der zugehörigen Hilfsmittel:
Kenntnis und sinnvolle Anwendung aller Formen von Informationsquellen wie Nachschlagewerken,
Wörterbüchern, Bibliographien, Sekundärliteratur zur Sprachgeschichte und zur histor. Sprachwissenschaft (auch in elektro-
nischer Form)
4) Selbständige Erarbeitung der Sprache von Texten älterer Sprachstufen mit Hilfsmitteln
5) Angeleitete Lösung einer eng begrenzten Fragestellung in schriftlicher Form in englischer Sprache

III. Sprachbeherrschungsziele

- 1) Sprachlich adäquate Darstellung elementarer Phänomene in korrekter Terminologie
2) Korrekte und rhetorisch ansprechende Diskussionsleistung allgem. und wissenschaftl. Fragen

Hauptstudium historische Sprachwissenschaft

I. Wissensziele (Ziele des Grundstudiums behalten für das Examen Gültigkeit)

- 1) **Differenzierte Kenntnisse von Theorien, Modellen, Methoden der historischen Sprachwissenschaft mit begründeter Schwerpunktbildung:**
Im Unterschied zum Lernziel der Zwischenprüfung wird erwartet, daß Theorien, Modelle und Methoden
nicht nur benannt, sondern in ihren Grundprinzipien erläutert werden. Darüber hinaus wird erwartet, daß
auf der Basis dieses Wissens begründet für ein Modell entschieden und dieses mit seinen zugehörigen
methodischen Verfahren weiter beschrieben und erklärt werden kann.
- 2) **Kenntnisse wesentlicher Einzelphänomene aus der Geschichte der englischen Sprache bis 1900:**
Es wird im Unterschied zum Grundstudium erwartet, daß wesentliche Einzelphänomene nicht nur dargestellt, sondern
sprachwissenschaftlich präziser erläutert werden können.
Beispiel: Als Ziel genügt in der Zwischenprüfung zu dem Einzelphänomen „Sprachkontakt Englisch/Französisch“ das Wissen
von zeitlicher Einordnung, der betroffenen lexikalischen Bereiche und der historischen Eckdaten. Im Examen wird erwartet,

daß zusätzlich Wissen über die relevanten Faktoren von Sprachkontaktsituationen und detailliertere Kenntnis der Einflußergebnisse mit ihrer sozialhistorischen Erklärung präsent ist.

3) **Differenziertes Wissen zu mindestens einem ausgewählten Spezialgebiet aus der Geschichte der englischen Sprache bis 1900**

Im Unterschied zu den Wissenszielen des Grundstudiums wird detaillierte Kenntnis zu mindestens einem ausgewählten und zeitlich begrenzten Phänomen aus der Geschichte der englischen Sprache erwartet. Es wird verlangt, daß der Gegenstand (z.B. Standardisierungsprozeß im 18. Jhd.) in seinen linguistischen und historischen Aspekten beschrieben und erklärt werden kann, des weiteren daß mit Hilfe von zugehöriger Literatur begründete Aussagen zu dem Spezialgebiet gemacht werden.

II. Methodenziele (Ziele des Grundstudiums behalten für das Examen Gültigkeit)

- 1) Ziele des Grundstudiums
- 2) in sicherer, differenzierter,
- 3) selbständiger
- 4) Weise
- 5) Begründung sinnvoller Fragestellungen für die Auswahl von Schwerpunkten
- 6) Lösung einer Fragestellung in schriftlicher Form in englischer Sprache

III. Sprachbeherrschungsziele (Ziele des Grundstudiums behalten für das Examen Gültigkeit)

- 1) Sprachlich adäquate Darstellung komplexerer Phänomene in korrekter Terminologie
- 2) Korrekte und rhetorisch ansprechende Diskussionsleistung über komplexere allgemeine und wissenschaftliche Fragen

Grundstudium englische Sprachwissenschaft

I. Wissensziele

1) **Grundkenntnisse der Theorien, Modelle, Methoden der Sprachwissenschaft:**

Überblick über die Ebenen der Sprachbetrachtung (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Textlinguistik, Pragmatik/Diskursanalyse) und ihre Analyseeinheiten (Distinktives Merkmal> Phonem> Morphem> Phrase> Satz> Diskurs> Text-in-Situation); Kenntnisse der Grundbegriffe der modernen Sprachwissenschaft

Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung kann das entsprechende Wissen aus Handbüchern gelten [z.B. G. Yule, *The study of language*, Cambridge UP 1985, oder V. Fromkin and R. Rodman, *An introduction to language*, 5th ed. New York 1993].

Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen erworben werden kann: Einführungen in die Sprachwissenschaft

2) **Grundkenntnisse der Epochen englischer Sprachgeschichte:**

Überblick über Grundzüge der englischen Sprachgeschichte mit Kenntnis der Bereiche, Ursachen und Entwicklung der wesentlichen Wandelphänomene (synthetisch> analytisch, Lautwandel, Wandel des Wortschatzes, Sprachkontakt) und deren Manifestation im heutigen Englisch.

Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung kann das entsprechende Wissen aus Sprachgeschichten gelten [z.B. A.C. Baugh and T. Cable, *A history of the English language*, 4th ed. London 1993, oder R. McCrum et al. (eds.), *The story of English*, London 1987].

Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen erworben werden kann: VL History of the English language;

PS History of the English Language

3) **Grundkenntnisse der Strukturen und Funktionen des modernen Englisch:**

Grundwissen über die Strukturen und Funktionen des modernen Englisch auf den verschiedenen Ebenen der Sprachbetrachtung (s. I.1).

Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung kann das entsprechende Wissen aus z.B. S. Gramley und K.-M. Pätzold, *A survey of modern English*, London 1992, gelten.

Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen erworben werden kann: entsprechende Übungen und Proseminare

4) **Grundkenntnisse zu mindestens einem Teilgebiet der Sprachwissenschaft:**

Grundkenntnisse in mindestens einem der folgenden sprachwissenschaftlichen Teilgebiete (bezogen auf das Englische): Phonologie, Morphologie, Syntax, Referentielle Semantik und Lexikologie, Diskurslinguistik, Pragmatik, Soziolinguistik, Spracherwerb, Übersetzungswissenschaft und kontrastive Linguistik.

Beispiel Pragmatik: Grundwissen über Kategorien und Analyseverfahren der Pragmatik, ihren Zusammenhang mit den übrigen Teilgebieten, ihre Erkenntnisziele

Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung kann das entsprechende Wissen aus E. Finegan, *Language - its structure and use*, Orlando 1994 bzw. aus entsprechenden Einführungsbüchern in die Teilgebiete gelten (s. Bibliographie Sprachwissenschaft).

Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen erworben werden kann: entsprechende Überblicksvorlesungen und Proseminare

5) **Allgemeinwissen zur englischen Geschichte bis zur Gegenwart:**

Elementares Wissen über Epochen und deren wesentliche politische, soziale und kulturelle Charakteristika

Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung kann das entsprechende Wissen aus Handbüchern gelten [z.B. *Dates and Documents, Facts and Figures*, München: Hueber; Einträge „England“ oder „English history“, z.B. im *Oxford companion to the English language*].

II. Methodenziele

1) **Kritische Übertragung von Wissen und Fähigkeiten aus anderen Studienbereichen oder -fächern**

2) **Fähigkeit zur Strukturierung des Wissens:**

Abstraktion und Thesenbildung mit methodisch sicherer und korrekter Argumentation, Präsenz des Wissens

3) **Sichere Beherrschung der zugehörigen Hilfsmittel:**

Kenntnis und sinnvolle Anwendung aller Formen von Informationsquellen zur englischen Sprachwissenschaft, auch in elektronischer Form (Wörterbücher, Grammatiken, Zeitschriften, Bibliographien)

4) **Selbständige Analyse eines sprech- oder schriftsprachlichen Textes:**

Analyse eines sprech- oder schriftsprachlichen Textes nach ausgewählten sprachwissenschaftlichen Gesichtspunkten, unter Nutzung der Hilfsmittel

5) **Angeleitete Bearbeitung einer eng begrenzten Fragestellung in schriftlicher Form in englischer Sprache**

III. Sprachbeherrschungsziele

1) **Sichere Beherrschung sprachwissenschaftlicher Grundbegriffe in englischer Sprache**

2) **Korrekte und rhetorisch ansprechende Diskussionsleistung allgem. und wissenschaftl. Fragen**

Hauptstudium englische Sprachwissenschaft

I. Wissensziele (Ziele des Grundstudiums behalten für das Examen Gültigkeit)

- 1) **Differenzierte Kenntnisse von Theorien, Modellen, Methoden der englischen Sprachwissenschaft:**
Im Unterschied zum Lernziel der Zwischenprüfung wird erwartet, daß Theorien, Modelle und Methoden nicht nur benannt, sondern in ihren Grundprinzipien und in ihrer Anwendbarkeit erläutert werden. Darüberhinaus wird erwartet, daß auf der Basis dieses Wissens begründet für ein Modell entschieden und dieses mit seinen zugehörigen methodischen Verfahren weiter beschrieben und erklärt werden kann.
- 2) **Vertiefte Kenntnisse in mindestens 3 der 9 Teilgebiete der Sprachwissenschaft und ihrer Anwendbarkeit auf sprachliche Einzelphänomene:**
Hier ist primär die reflektierte Kenntnis der englischen Sprache in Struktur und Vorkommen (stypen) als besonderes Studienziel angesprochen. Insbesondere wird erwartet, daß ein Einzelphänomen unter verschiedenen Gesichtspunkten analysiert und die Ergebnisse aufeinander bezogen werden können.
Beispiel Syntax: Analyse des englischen Passivsatzes unter verschiedenen Gesichtspunkten (z.B. syntaktisch, satzsemantisch, pragmatisch).
- 3) **Differenziertes Wissen zu mindestens einem ausgewählten Spezialgebiet der Sprachwissenschaft:**
Differenziertes Wissen zu mindestens einem ausgewählten Spezialgebiet der Sprachwissenschaft. Die Kenntnisse sollten einem Niveau entsprechen, das z.B. zur Diskussion eines Artikels aus einer einschlägigen Fachzeitschrift (wie *Language*) befähigt.
Beispiel Pragmatik: Zusätzlich zum Grundwissen über Pragmatik können z.B. Probleme der Sprechaktklassifikation, neuere Forschungsansätze der Pragmatik (z.B. Relevanztheorie), unterschiedliche methodische Verfahren (z.B. Ethnomethodologie, Konversationsanalyse) oder grundsätzliche methodische Probleme (z.B. Datengewinn, Transkription von Daten) als Schwerpunkt gewählt werden; sie sollen an Textbeispielen exemplifiziert werden können.

II. Methodenziele (Ziele des Grundstudiums behalten für das Examen Gültigkeit)

- 1) Ziele des Grundstudiums
- 2) in sicherer, differenzierter,
- 3) selbständiger
- 4) Weise
- 5) Begründung sinnvoller Fragestellungen für die Auswahl von Schwerpunkten
- 6) Analyse eines sprech- oder schriftsprachlichen Textes auf den verschiedenen Ebenen der Sprachbetrachtung

III. Sprachbeherrschungsziele (Ziele des Grundstudiums behalten für das Examen Gültigkeit)

- 1) Sprachlich adäquate Darstellung komplexerer Phänomene in korrekter Terminologie
- 2) Korrekte und rhetorisch ansprechende Diskussionsleistung über komplexere allgemeine und wissenschaftliche Fragen

Grundstudium mittelalterliche Literatur

I. Wissensziele

- 1) **Grundkenntnisse der Theorien, Modelle und Methoden der Literaturwissenschaft:**
Elementares Wissen über Literaturtheorien und Textauslegung, literaturtheoretische Grundbegriffe und methodische Verfahren der Literaturwissenschaft
Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung kann das entsprechende Wissen aus Handbüchern gelten [z.B. D. Harth und P. Gebhardt (eds.), *Theorien, Konzepte, Methoden der Literaturwissenschaft*, Stuttgart 1989].
Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen erworben werden kann: Einführungen in die Literaturwissenschaft; Seminare zu alt- und mittelenglischer Literatur
- 2) **Grundkenntnisse der Epochen englischer Literatur bis ca. 1500:**
Es wird ein allgemeiner Überblick über die Geschichte der englischen Literatur bis ca. 1500 mit Kenntnis wesentlicher Phänomene erwartet (z.B. bedeutende Autoren und Texte mit zeitlicher Einordnung; wesentliche literarische Traditionen wie z.B. *courtly love*; Grundwissen über bedeutsame Verbindungen zu kontinentalen mittelalterlichen Texten wie z.B. dem *Rosenroman*).
Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung kann das entsprechende Wissen aus Literaturgeschichten und Handbüchern gelten [z.B. S. Kohl, „Alt- und mittelenglische Literatur“ in U. Seeber (ed.), *Englische Literaturgeschichte*, Stuttgart 1991; I. Ousby, *The Cambridge guide to literature in English*, Cambridge 1993; J. Burrow, *Medieval writers and their work: Middle English literature and its background 1100-1500*, Oxford 1983].
Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen erworben werden kann: VL English literature to 1500; Seminare zur alt- und mittelenglischen Literatur
- 3) **Grundkenntnisse der spezifischen mittelalterlichen Textformen:**
Es wird ein allgemeines Wissen von den spezifisch mittelalterlichen Textgattungen erwartet (z.B. *dream visions, fabliaux, heroic epic, romance, mystery plays*).
Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung kann das entsprechende Wissen aus Handbüchern gelten [z.B. *Cambridge guide to literature in English*; Burrow, *Medieval writers and their work*].
Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen erworben werden kann: VL English literature to 1500; Seminare und Lektürekurse zu alt- und mittelenglischer Literatur
- 4) **Grundkenntnisse zu einem ausgewählten Spezialgebiet der Literatur bis ca. 1500:**
Es werden Grundkenntnisse aus einem Schwerpunkt im Bereich der alt- oder mittelenglischen Literatur bis ca. 1500 verlangt. Vorausgesetzt für die Auswahl des Schwerpunktes wird eine Mindest-Textlänge (altengl. narrative Texte mindestens ca. 350 Zeilen, lyrische Texte ca. 130 Zeilen; mittelengl. narrative oder dramatische Texte mindestens ca. 600-700 Zeilen, lyrische Texte ca. 300 Zeilen). Es wird solide Textkenntnis erwartet (Fähigkeit, den Text übersetzen, mit seinen inhaltlichen Strukturen argumentieren und ihn literarhistorisch einordnen zu können). Des Weiteren werden begründete Aussagen zur Deutung des Textes und Kenntnis grundlegender Deutungsvorschläge der Sekundärliteratur verlangt.
Den Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung setzen die Lernziele der entsprechenden Seminare zur alt- bzw. mittelenglischen Literatur.
- 5) **Allgemeinwissen zur englischen Geschichte bis ca. 1500**
Elementares Wissen über Epochen und deren wesentliche politische, soziale und kulturelle Charakteristika
Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung kann das entsprechende Wissen aus Handbüchern gelten [z.B. *Dates and Documents, Facts and Figures*, München: Hueber; Einträge „England“ oder „English history“, z.B. im *Oxford companion to the English language*].

II. Methodenziele

- 1) **Kritische Übertragung von Wissen und Fähigkeiten aus anderen Studienbereichen und -fächern**
- 2) **Fähigkeit zur Strukturierung des Wissens:**
Abstraktion und Thesenbildung mit methodisch sicherer und korrekter Argumentation, Präsenz des Wissens
- 3) **Sichere Beherrschung der zugehörigen Hilfsmittel:**
Kenntnis und sinnvolle Anwendung aller Formen von Informationsquellen wie Nachschlagewerken, Bibliographien, Sekundärliteratur zur mittelalterl. Literatur (auch in elektronischer Form)
- 4) **Selbständige und detaillierte Erarbeitung von Texten mit ihrer literarhistorischen Einordnung:**
Bis zur Zwischenprüfung müssen die Studierenden in der Lage sein, eine begrenzte Textmenge innerhalb einer begrenzten Zeit sprachlich zu erarbeiten und mit den üblichen Hilfsmitteln (z.B. Editionen, Nachschlagewerke) literarhistorisch einzuordnen.
Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung gilt die Erarbeitung von ca. 20 bis 50 Zeilen (je nach Schwierigkeitsgrad) innerhalb einer Stunde.
- 5) **Angeleitete Lösung einer eng begrenzten Fragestellung in schriftlicher Form in englischer Sprache**

III. Sprachbeherrschungsziele

- 1) Sprachlich adäquate Darstellung elementarer Phänomene in korrekter Terminologie
- 2) Korrekte und rhetorisch ansprechende Diskussionsleistung allgem. und wissenschaftl. Fragen

Hauptstudium mittelalterliche Literatur

I. Wissensziele (Ziele des Grundstudiums behalten für das Examen Gültigkeit)

- 1) **Differenzierte Kenntnisse von Theorien, Modellen, Methoden der Literaturwissenschaft:**
Im Unterschied zum Lernziel der Zwischenprüfung wird erwartet, daß Theorien, Modelle und Methoden nicht nur benannt, sondern in ihren Grundprinzipien erläutert werden. Darüber hinaus wird erwartet, daß auf der Basis dieses Wissens begründet für ein Verstehensmodell entschieden und dieses mit seinen zugehörigen methodischen Verfahren weiter beschrieben und erklärt werden kann.
- 2) **Grundkenntnisse von wesentlichen Texten der Literatur bis ca. 1500:**
Aufbauend auf den Wissenszielen des Grundstudiums wird für wesentliche Texte des Mittelalters auch Kenntnis des Inhalts sowie der literarhistorischen Einordnung erwartet (zugehörige Gattung(en), literarische Traditionen).
- 3) **Differenzierte Kenntnis zu mindestens einem ausgewählten Spezialgebiet der Literatur bis ca. 1500:**
Im Unterschied zu den Wissenszielen des Grundstudiums wird ein Text (werden Texte) von größerem Umfang verlangt. Ihre literarhistorische Einordnung soll funktional für die Deutung der Texte eingesetzt werden können, um umfassendere Aussagen zur Bedeutung zu begründen. Des weiteren wird ein kritischer Einbezug von (verschiedenen) Deutungsvorschlägen in die Erarbeitung der Texte erwartet, ebenso (wo möglich) ihre sozialhistorische Einordnung.

II. Methodenziele (Ziele des Grundstudiums behalten für das Examen Gültigkeit)

- 1) Ziele des Grundstudiums in
- 2) sicherer, differenzierter,
- 3) selbständiger Weise
- 4) Selbständige und detaillierte Erarbeitung von Texten mit ihrer literarhistorischen Einordnung:
Als Standard gelten hier im Unterschied zum Grundstudium ca. 40-70 Zeilen (je nach Schwierigkeitsgrad) in einer Stunde.
- 5) Begründung sinnvoller Fragestellungen für die Auswahl von Schwerpunkten
- 6) Lösung einer Fragestellung in schriftlicher Form in englischer Sprache

III. Sprachbeherrschungsziele (Ziele des Grundstudiums behalten für das Examen Gültigkeit)

- 1) Sprachlich adäquate Darstellung elementarer Phänomene in korrekter Terminologie
- 2) Korrekte und rhetorisch ansprechende Diskussionsleistung über komplexere allgemeine und wissenschaftliche Fragen

Grundstudium Amerikanistik

I. Wissensziele

- 1) **Grundkenntnisse der Theorien, Modelle, Methoden der Literaturwissenschaft:**
Elementares Wissen über Literaturtheorien und Textauslegung, literaturtheoretische Grundbegriffe und methodische Verfahren der Literaturwissenschaft
Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung kann das entsprechende Wissen aus Handbüchern gelten [z.B. D. Harth und P. Gebhardt (eds.), *Theorien, Konzepte, Methoden der Literaturwissenschaft*, Stuttgart 1989; B. Fabian (ed.), *Ein anglistischer Grundkurs*, 7. Aufl. 1993; A. Preminger and T.V.F. Brogan (eds.), *The New Princeton Encyclopedia of Poetry and Poetics*, 1993; I.R. Makaryk (ed.), *Encyclopedia of Contemporary Literary Theory*, 1993].
Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen erworben werden kann: Einführungen in die Literaturwissenschaft; Seminare zur amerikanischen Literatur.
- 2) **Grundkenntnisse in mindestens 3 der 6 Epochen der amerikanischen Literaturgeschichte:**
Die sechs Epochen sind: 1. 17. Jahrhundert; 2. Aufklärung; 3. Die frühe Republik; 4. Die amerikanische Renaissance; 5. Realismus und Naturalismus; 6. Moderne und Gegenwart. Dazu werden Überblickskenntnisse über den Zusammenhang von Geschichte, Kultur und Literatur in den gewählten Epochen erwartet (einschließlich repräsentativer Autoren mit ihren Werken, wichtiger Gattungen, geistes- und sozialgeschichtlicher Phänomene [z.B.: Poe, Emerson, Thoreau, Hawthorne, Melville, Whitman für die Amerikanische Renaissance; Predigt, Historie und Lyrik für das 17. Jahrhundert; Pragmatismus für Moderne und Gegenwart; oder Sozialdarwinismus für Realismus und Naturalismus].
Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung kann das entsprechende Wissen aus Literaturgeschichten und Handbüchern gelten [z.B. Spiller et al. (eds.), *Literary History of the United States*, 4th ed. 1974; Emory Elliott (ed.), *Columbia Literary History of the United States*, 1988; Sacvan Bercovitch (ed.), *The Cambridge History of American Literature*, 8 vols., 1994ff; *The Oxford Companion to American Literature*, 5th edition].
Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen erworben werden kann: VL Amerikanische Literatur- und/oder Kultur- und/oder Geistesgeschichte; Seminare zur amerikanischen Literatur und Kultur.
- 3) **Grundkenntnisse der Hauptgattungen:**
Die Wesensmerkmale der Hauptgattungen und Kenntnis der Deskriptionsbegriffe sowie ihre Einbindung in einen literarhistorischen Kontext werden vorausgesetzt: Erzählkunst (z.B. Perspektive, Lesersteuerung), Lyrik (z.B. Vers- und Strophenformen, Untergattungen), Drama (Kategorien des Dramas: z.B. Zeit und Raum, Figuren, Dialog, Haupt- und Nebentext, Vermittlungsinstanzen). Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung kann das entsprechende Wissen aus Literaturgeschichten und Handbüchern gelten, z.B. John Peck, *How to Study a Novel*, Basingstoke 1995; Hans Werner Ludwig, *Arbeitsbuch Romananalyse*, Tübingen 1993; Elke Platz-Waury, *Drama und Theater: Eine Einführung*, Tübingen 1994; Bernhard Asmuth, *Einführung in die Dramenanalyse*, Stuttgart 1994; Hans Werner

Ludwig, *Arbeitsbuch Lyrikanalyse*, Tübingen 1994.

Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen erworben werden kann, sind die Einführungen in die Literaturwissenschaft sowie Vorlesungen und Seminare zur amerikanischen Literatur.

4) **Grundkenntnisse von mindestens einem repräsentativen Autor/Werk/Werkgruppe/Gattung aus einer der 3 gewählten Epochen:**

Es wird erwartet, daß die gewählten Texte begründet und kontextbezogen interpretiert werden können und daß wesentliche, ausgewählte Interpretationsansätze der Sekundärliteratur bekannt sind [z.B. Anne Bradstreet für das 17. Jahrhundert; Benjamin Franklin, *Autobiography*, für die Aufklärung; politische Satiren für die frühe Republik; oder afroamerikanische Romane für Moderne und Gegenwart]. Den Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung setzen die Lernziele der entsprechenden Seminare zur amerikanischen Literatur und Kultur. Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen erworben werden kann: VL Amerikanische Literatur- und/oder Kultur- und/oder Geistesgeschichte; Seminare zur amerikanischen Literatur und Kultur.

5) **Allgemeinwissen zur amerikanischen Geschichte:**

Elementares Wissen über die Besiedlungsgeschichte, den Unabhängigkeitskrieg, die Westexpansion und die internationale Verflechtung der USA einschließlich Grundkenntnisse der amerikanischen Verfassung und der sozialen Struktur des Landes. Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung kann das entsprechende Wissen aus Handbüchern gelten [z.B. U. Sautter, *Geschichte der Vereinigten Staaten*, 1976; Hugh Brogan, *The Pelican History of the United States of America*, 1985; Rüdiger Wersich (ed.), *USA Lexikon*, 1994].

II. Methodenziele

1) **Kritische Übertragung von Wissen und Fähigkeiten aus anderen Studienbereichen und -fächern**

2) **Fähigkeit zur Strukturierung des Wissens:**

Abstraktion und Thesenbildung mit methodisch sicherer und korrekter Argumentation, Präsenz des Wissens

3) **Sichere Beherrschung der zugehörigen Hilfsmittel:**

Kenntnis und sinnvolle Anwendung aller Formen von Informationsquellen wie Nachschlagewerken, Bibliographien, Sekundärliteratur zur nordamerikanischen Literatur (auch in elektronischer Form)

4) **Selbständige und detaillierte Erarbeitung von Texten mit ihrer kontextuellen Einordnung:**

Bis zur Zwischenprüfung müssen die Studierenden in der Lage sein, einen Text aus den gewählten drei

Epochen innerhalb einer begrenzten Zeit sprachlich zu erarbeiten, mit den üblichen Hilfsmitteln [z.B.

Editionen, Nachschlagewerke] literarhistorisch einzuordnen und ihn im Rahmen wichtiger gesamt-kultureller Realien oder Vorstellungen zu deuten [z.B. Analyse von J. Edwards' *Sinners in the Hands of an Angry God* im Kontext calvinistischer Glaubensgrundsätze, oder J.F. Coopers *The Pioneers* im Rahmen des *frontier*-Konzepts].

5) **Angeleitete Lösung einer eng begrenzten Fragestellung in schriftlicher Form in englischer Sprache**

III. Sprachbeherrschungsziele

1) **Sprachlich adäquate Darstellung elementarer Phänomene in korrekter Terminologie**

2) **Korrekte und rhetorisch ansprechende Diskussionsleistung allgem. und wissenschaftl. Fragen**

Hauptstudium Amerikanistik

I. Wissensziele (Ziele des Grundstudiums behalten für das Examen Gültigkeit)

1) **Differenzierte Kenntnisse von Theorien, Modellen, Methoden der Literaturwissenschaft (und der American Studies) mit begründeter Schwerpunktbildung:**

Im Unterschied zum Lernziel der Zwischenprüfung wird erwartet, daß Theorien, Modelle und Methoden nicht nur benannt, sondern in ihren Grundprinzipien erläutert werden. Darüber hinaus wird erwartet, daß auf der Basis dieses Wissens begründet für ein Verstehensmodell entschieden und dieses mit seinen zugehörigen methodischen Verfahren weiter beschrieben und erklärt werden kann.

2) **Grundkenntnisse der 6 Epochen der amerikanischen Literaturgeschichte, vertiefte Kenntnisse in mindestens 2 Epochen:**

Neben den Überblickskenntnissen über den Zusammenhang von Geschichte, Kultur und Literatur in allen sechs Epochen (einschließlich repräsentativer Autoren mit ihren Werken, wichtiger Gattungen, geistes- und sozialgeschichtlicher Phänomene) wird erwartet, daß zwei Epochen historisch, kultur- und literaturgeschichtlich umfassend erarbeitet werden (hier wird die Kenntnis aller wesentlichen Werke und ihrer relevanten Kontexte vorausgesetzt).

3) **Vertiefte Kenntnis einer repräsentativen Problemstellung der American Literature/American Studies im historischen Kontext:**

Beispiele: Dichtung und Malerei im amerikanischen Transzendentalismus, Vergleichende Analyse des Multikulturalismuskonzepts in den 1920er und den 1990er Jahren; etc.

II. Methodenziele (Ziele des Grundstudiums behalten für das Examen Gültigkeit)

1) Ziele des Grundstudiums

2) in sicherer,

3) differenzierterer,

4) selbständiger Weise

5) Begründung sinnvoller Fragestellungen für die Auswahl von Schwerpunkten

6) **Lösung einer Fragestellung in schriftlicher Form in englischer Sprache**

III. Sprachbeherrschungsziele (Ziele des Grundstudiums behalten für das Examen Gültigkeit)

1) Sprachlich adäquate Darstellung komplexerer Phänomene in korrekter Terminologie

2) Korrekte und rhetorisch ansprechende Diskussionsleistung über komplexere allgemeine und wissenschaftliche Fragen

Grundstudium Neuere Anglistik

I. Wissensziele

1) **Grundkenntnisse der Theorien, Modelle, Methoden der Literaturwissenschaft:**

Elementares Wissen über Literaturtheorien und Textauslegung. Literaturtheoretische Grundbegriffe und methodische Verfahren der Literaturwissenschaft.

Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung kann das entsprechende Wissen aus Handbüchern gelten (z.B. M.H. Abrams, *A Glossary of Literary Terms*, New York 1993; Bernhard Fabian, *Ein anglistischer Grundkurs*, Berlin 1993 oder B.D. Harth und P. Gebhardt (Hrsg.), *Theorien, Konzepte und Methoden der Literaturwissenschaft*, Stuttgart 1989).

Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen erworben werden kann, sind die Einführungen in die Literaturwissenschaft sowie

Vorlesungen und Seminare zur englischen Literatur.

2. **Grundkenntnisse in mindestens 4 Epochen der englischen Literatur von 1500 bis zur Gegenwart:**

Die Epochen sind Renaissance (1500-1660), Restaurationszeit (1660-1700), Klassizismus (1700-1745), Empfindsamkeit (1745-1798), Romantik (1798-1832), Viktorianisches Zeitalter (1832-1901), Moderne (1901-1945), Gegenwart (1945-). Vor dem Hintergrund wesentlicher politischer, sozialer und kultureller Charakteristika wird ein allgemeiner Überblick über vier Epochen der englischen Literatur erwartet.

Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung kann das entsprechende Wissen aus Literaturgeschichten und Handbüchern gelten, z.B. Bernhard Fabian, *Die englische Literatur*, 1. Bd., München 1991; oder *The Macmillan History of Literature*, ed. A.N. Jeffares, Basingstoke 1982ff.; oder Hans Ulrich Seeber, *Englische Literaturgeschichte*, Stuttgart 1993; oder Ian Ousby, *The Cambridge Guide to Literature in English*, Cambridge 1992 oder *The Oxford Companion to English Literature*, Margaret Drabble (Hrsg.), Oxford 1985.

Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen erworben werden kann, sind die Einführungen in die Literaturwissenschaft sowie Vorlesungen und Seminare zur englischen Literatur.

3. **Grundkenntnisse der Hauptgattungen:**

Die Wesensmerkmale der Hauptgattungen und Kenntnis der Deskriptionsbegriffe sowie ihre Einbindung in einen literarhistorischen Kontext werden vorausgesetzt: Erzählkunst (z.B. Perspektive, Lesersteuerung), Lyrik (z.B. Vers- und Strophenformen, Untergattungen), Drama (Kategorien des Dramas: z.B. Zeit und Raum, Figuren, Dialog, Haupt- und Nebentext, Vermittlungsinstanzen). Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung kann das entsprechende Wissen aus Literaturgeschichte und Handbüchern gelten, z.B. John Peck, *How to Study a Novel*, Basingstoke 1995; Hans Werner Ludwig, *Arbeitsbuch Romananalyse*, Tübingen 1993; Elke Platz-Waury, *Drama und Theater: Eine Einführung*, Tübingen 1994; Bernhard Asmuth, *Einführung in die Dramenanalyse*, Stuttgart 1994; Hans Werner Ludwig, *Arbeitsbuch Lyrikanalyse*, Tübingen 1994.

Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen erworben werden kann, sind die Einführungen in die Literaturwissenschaft sowie Vorlesungen und Seminare zur englischen Literatur.

4. **Grundkenntnisse von mindestens einem repräsentativen Autor oder einer Gattung aus einer der vier gewählten Epochen:**

Es wird erwartet, daß die gewählten Texte strukturell (z.B. in Bezug auf Gattungsstruktur oder Darstellungstechnik) und kontextbezogen in wesentlichen Merkmalen erläutert werden können und wesentliche Interpretationsansätze der Sekundärliteratur bekannt sind (z.B. ausgewählte Dramen Shakespeares für die Englische Renaissance; englische Sonette der Romantik; ausgewählte Romane Thomas Hardys oder George Eliots für das Viktorianische Zeitalter).

Den Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung setzen die Lernziele der entsprechenden Vorlesungen und Seminare zur englischen Literatur und Kultur.

Lehrveranstaltungen, in denen das Wissen erworben werden kann: Vorlesungen und Seminare zur englischen Literatur und Kultur (z.B. Epochenvorlesungen, Spezialvorlesungen zu einzelnen Problemen oder Autoren und Seminare zu Autoren, Gattungen, Einzelaspekten und Einzelwerken)

5. **Allgemeinwissen zur englischen Geschichte und Kulturgeschichte:**

Grundkenntnisse der englischen Geschichte und Sozialgeschichte vom Beginn der Neuzeit bis zur Gegenwart.

Als Standard für das Bestehen der Zwischenprüfung kann das Wissen aus Handbüchern gelten, z.B. *England-Plotz*, Cornelia Witz (Hrsg.), Freiburg 1991; Peter Wende, *Geschichte Englands*, Stuttgart 1985; Kurt Kluxen, *Geschichte Englands*, Stuttgart 1991; James C. Beckett, *A Short History of Ireland*, London 1982.

II. Methodenziele:

1) **Kritische Übertragung von Wissen und Fähigkeiten aus anderen Studienbereichen und -fächern**

2) **Fähigkeit zur Strukturierung des Wissens:**

Abstraktion und Thesenbildung mit methodisch sicherer und korrekter Argumentation, Präsenz des Wissens

3) **Sichere Beherrschung der zugehörigen Hilfsmittel:**

Kenntnis und sinnvolle Anwendung aller Formen von Informationsquellen wie Nachschlagewerken, Bibliographien, Sekundärliteratur zur neueren englischen Literatur (auch in elektronischer Form)

4) **Selbständige und detaillierte Erarbeitung von Texten mit ihrer kontextuellen Einordnung:**

Bis zur Zwischenprüfung müssen die Studierenden in der Lage sein, einen Text aus einer der gewählten Epochen innerhalb einer begrenzten Zeit sprachlich zu erarbeiten, mit den üblichen Hilfsmitteln [z.B. Editionen, Nachschlagewerke] literarhistorisch einzuordnen und ihn im Rahmen wichtiger gesamt-kultureller Realien oder Vorstellungen zu deuten.

5) **Angeleitete Lösung einer eng begrenzten Fragestellung in schriftlicher Form in deutscher oder englischer Sprache**

III. Sprachbeherrschungsziele

1) **Sprachlich adäquate Darstellung elementarer Phänomene in korrekter Terminologie**

2) **Korrekte und rhetorisch ansprechende Diskussionsleistung allgem. und wissenschaftl. Fragen**

Hauptstudium Neuere Anglistik

I. Wissensziele (Ziele des Grundstudiums behalten für das Examen Gültigkeit)

1. **Differenzierte Kenntnisse von Theorien, Modellen, Methoden der Literaturwissenschaft mit begründeter Schwerpunktbildung:**

Im Unterschied zum Lernziel der Zwischenprüfung wird erwartet, daß Theorien, Modelle und Methoden nicht nur benannt, sondern in ihren Grundprinzipien erläutert werden können. Darüber hinaus wird erwartet, daß auf der Basis dieses Wissens begründet für ein Verstehensmodell entschieden und dieses mit seinen zugehörigen methodischen Verfahren weiter beschrieben und erklärt werden kann.

2. **Grundkenntnisse der acht genannten Epochen der engl. Literatur, vertiefte Kenntnisse in einer Epoche:**

Neben den Überblickskenntnissen über den Zusammenhang von Geschichte, Kultur und Literatur in den verbleibenden 4 Epochen wird erwartet, daß in einer der 8 Epochen die Überblickskenntnisse in historischer, kultureller und literaturgeschichtlicher Hinsicht vertieft werden. Dazu gehören Kenntnisse der für diese Epoche relevanten Gattungen ebenso wie die Kenntnis mehrerer Werke der für die Epoche repräsentativen Autoren (z.B. in der Romantik: ausgewählte Gedichte von Keats, Wordsworth oder Coleridge und ausgewählte Romane von Scott und Austen; oder im Viktorianischen Zeitalter: ausgewählte Romane der Brontës und George Eliots oder ausgewählte Romane von Dickens und Hardy und die dramatischen Monologe Brownings und Tennysons).

3. **Vertiefte Kenntnisse eines Autors (Gesamtwerk) oder einer Gattung (epochenübergreifend):**

Es wird erwartet, daß mindestens vier Werke eines Autors vor dem Hintergrund seines Gesamtwerkes kontextuell und unter Berücksichtigung relevanter Forschungsansätze interpretiert werden können, oder, daß eine der Hauptgattungen in ihrer literarhistorischen Entwicklung anhand repräsentativer Werke nachvollzogen werden kann (z.B.: Shakespeares Historien vor dem Hintergrund seines Gesamtwerkes; die Entwicklung des englischen Sonetts am Beispiel von

- Shakespeare, Milton, Wordsworth und Larkin; die literarische Utopie am Beispiel von More, Huxley und Orwell).
4. **Grundkenntnisse in einer der „Neueren engl. Literaturen“:**
 Es werden Grundkenntnisse in einer der Literaturen in englischer Sprache außerhalb Großbritanniens, Irlands und Amerikas (z.B. Kanada, Australien, Neuseeland, Karibik, Indien, Südafrika) erwartet.
 Werke, in denen das entsprechende Wissen erarbeitet werden kann: Ian Ousby, *The Cambridge Guide to Literature in English*, Cambridge 1992; Dieter Riemenschneider, *The History and Historiography of Commonwealth Literature*, Tübingen 1983.
- II. Methodenziele (Ziele des Grundstudiums behalten für das Examen Gültigkeit)
- 1) Ziele des Grundstudiums
 - 2) in sicherer,
 - 3) differenzierterer und
 - 4) selbständiger Weise
 - 5) Begründung sinnvoller Fragestellungen für die Auswahl von Schwerpunkten
 - 6) Lösung einer Fragestellung in schriftlicher Form in deutscher oder englischer Sprache
- III. Sprachbeherrschungsziele (Ziele des Grundstudiums behalten für das Examen Gültigkeit)
- 1) Sprachlich adäquate Darstellung komplexerer Phänomene in korrekter Terminologie
 - 2) Korrekte und rhetorisch ansprechende Diskussionsleistung über komplexere allgemeine und wissenschaftliche Fragen

**Studienordnung für den Magisterstudiengang
 Geographie als Hauptfach
 an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
 vom 15. Juli 1998**

Aufgrund des § 2 Abs.4 und des § 85 Abs.1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV.NW S.532), geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S.213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- §1 Geltungsbereich
 - §2 Studienvoraussetzungen
 - §3 Studienbeginn
 - §4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
 - §5 Ziel des Studiums
 - §6 Inhalte des Studiums
 - §7 Leistungsnachweise
 - §8 Lehrveranstaltungsarten
 - §9 Aufbau des Studiums
 - §10 Grundstudium
 - §11 Zwischenprüfung
 - §12 Hauptstudium
 - §13 Magisterprüfung
 - §14 Studienplan
 - §15 Studienberatung
 - §16 Anrechnung von Studien und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
 - §17 Inkrafttreten
- Anhang: • Angaben zu einzelfachlichen Regelungen
 • Studienplan

§1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium / Magistra Artium (Magisterprüfungsordnung) der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.3.1998 (GABI.NW..6/98 S. 496) Inhalt und Aufbau des Studiums der Geographie als Hauptfach mit dem Abschluß Magister Artium / Magistra Artium (M.A.).

§2 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife nach-gewiesen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§3 Studienbeginn

Aus studienorganisatorischen Gründen kann das Studium jeweils nur zum Winter- semester aufgenommen werden.

§4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach §3 der Magisterprüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Magisterprüfung 9 Semester. Das Lehrangebot stellt sicher, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Magisterstudium umfaßt insgesamt 140 Semesterwochenstunden. Davon zählen gemäß §3 der Magisterprüfungsordnung 14 Semesterwochenstunden zum fächer-übergreifenden Wahlbereich und können somit unabhängig von der gewählten Fächerkombination in allen Fächern der Heinrich-Heine-Universität belegt werden. Von den verbleibenden 126 Semesterwochenstunden entfallen 62 Semesterwochen-stunden auf das Studium der Geographie als Hauptfach.

§5 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums der Geographie ist es, den Studierenden grundlegende Kenntnisse geographischer Sachverhalte sowie Methoden und Arbeitstechniken zu vermitteln, die zu einer fundierten Auseinandersetzung mit dem Mensch-Umwelt-Verhältnis, dem zentralen Themenkreis des Faches, befähigen. Integraler Bestandteil des Studiums ist der Erwerb von Kompetenz zur Problemidentifikation und zum Entwurf von Lösungs-

strategien. In methodischer Hinsicht impliziert diese Grundorientierung eine enge Verknüpfung von sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen mit naturwissenschaftlichen Forschungs- und Theorieansätzen, Modellen und Arbeitsmethoden.

§6 Inhalte des Studiums

Die Inhalte des Studiums der Geographie setzen sich aus folgenden systematischen Teilgebieten zusammen, wobei der Schwerpunkt auf dem Gebiet der Kultur-geographie liegt:

Bereich	Teilgebiet
A	Kulturgeographie
	1 Wirtschaftsgeographie
	2 Siedlungsgeographie
	3 Sozialgeographie
	4 Stadt-, Regional- und Landesentwicklung
B	Physische Geographie/ Geoökologie
	1 Geomorphologie/Bodengeographie
	2 Klimageographie/Hydrogeographie
	3 Vegetationsgeographie
	4 Geoökologie
C	Regionale Geographie
	1 Deutschland
	2 Europa
	3 Außereuropäische Großräume und Landschaftsgürtel der Erde
D	Theorien und Methoden (Karte, Luftbild, GIS)
	1 Darstellungs- und Interpretationsmethoden der Geographie
	2 Methoden geographischer Feldarbeit
	3 Theorien und Geschichte der Geographie

§7 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Grund- oder Hauptstudiums auf der Grundlage einer individuellen Studienleistung. Diese wird im Grundstudium durch Klausuren nachgewiesen.
- (2) Im Hauptstudium werden Leistungsnachweise durch Referate oder Hausarbeiten erbracht.
- (3) Die Bewertung der Leistungsnachweise ist dem Studierenden spätestens nach sechs Wochen bekanntzugeben. Für den Erwerb der Leistungsnachweise werden in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine angesetzt.

§8 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen dienen im Grundstudium der Einführung in Teilbereiche der Geographie, im Hauptstudium der Vertiefung der Kenntnisse und der durch Selbststudien zu ergänzenden Auseinandersetzung mit spezial- und regionalgeographischen Problemstellungen.
- (2) Das Grundseminar dient der inhaltlichen und methodischen Einführung in die Teilbereiche der Geographie.
- (3) Proseminare dienen der Einübung von Methoden und praktischen Arbeitsweisen der Geographie.
- (4) Im Geländepraktikum werden die Methoden der geographischen Geländeaufnahme eingeübt.
- (5) In Unterseminaren sollen die Studierenden lernen, durch Eigenarbeit und Diskussionen fachliche Zusammenhänge zu erschließen und einzelne Themen vorzutragen.
- (6) Oberseminare dienen darüber hinaus der Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen und der Anleitung zu eigener wissenschaftlicher Arbeit.
- (7) Im Projektseminar I des Hauptstudiums steht das eigenständige Arbeiten im Gelände oder Labor mit dem Ziel selbständiger Problemlösungen im Vordergrund.
Das Projektseminar II rückt die eigenständige Erhebung und selbständige Auswertung eigener Daten in den Mittelpunkt. Darüber hinaus beinhaltet es eine enge Verbindung zwischen Physischer Geographie und Kulturgeographie, um die Studierenden zu einer fundierten Auseinandersetzung mit dem Mensch-Umwelt-Verhältnis zu befähigen.
- (8) Exkursionen stellen die Verbindung zwischen Fachtheorie und räumlich-konkreter Ausprägung geographischer Sachverhalte dar.

§9 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und in ein (unter Einschluß der Prüfungszeit) fünfsemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (2) Das Grundstudium umfaßt 32,5 Semesterwochenstunden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen.
- (3) Das Hauptstudium umfaßt 29,5 Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen. Der Wegfall von Pflichtveranstaltungen soll es den Studierenden ermöglichen, verstärkt eigene Schwerpunkte zu setzen.

§10 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium vermittelt die grundlegenden Inhalte, Methoden und praktischen Arbeitsweisen der Geographie.
- (2) Von den 32,5 Semesterwochenstunden des Grundstudiums entfallen 22 Semesterwochenstunden auf Pflichtveranstaltungen. Die restlichen Semesterwochenstunden entfallen auf Wahlpflichtveranstaltungen.

(3) Die Pflichtveranstaltungen bestehen aus

1. je einer in der Regel dreistündigen Grundvorlesung zu den folgenden vier Teilgebieten (12 SWS):

1. Wirtschaftsgeographie (Kulturgeographie I)
2. Siedlungsgeographie (Kulturgeographie II)
3. Geomorphologie (Physische Geographie I)
4. Klimageographie (Physische Geographie II)
2. einem in der Regel zweistündigen einführenden Grundseminar (2 SWS)(TN)
3. je einem zweistündigen Proseminar (6 SWS)
 1. Statistik
 2. Kartographie (TN)
 3. Karteninterpretation für Anfänger (TN)
4. vier Tagen Geländepraktikum (2 SWS)(TN)

- (4) Im Grundstudium ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) an folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:
1. Grundvorlesung zur Kulturgeographie I oder II
 2. Grundvorlesung zur Physischen Geographie I oder II
 3. Proseminar Statistik
- (5) Die Wahlpflichtveranstaltungen bestehen aus folgenden Veranstaltungen des Grundstudiums im Umfang von 10,5 SWS:
1. je einem in der Regel zweistündigem Unterseminar der Kultur- und der Physischen Geographie (4 SWS)(jeweils mit TN)
 2. 5 Exkursionstagen (2,5 SWS)(TN)
 3. 2 EDV-Kurse (4 SWS)(TN)
- (6) In den mit TN gekennzeichneten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen muß der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme erbracht werden.

§11 Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung ist in den §§11-18 der in §1 genannten Magisterprüfungsordnung geregelt.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind die
- a) in §10 Abs.4 dieser Studienordnung genannten Leistungsnachweise sowie die
 - b) in §10 Abs.6 dieser Studienordnung genannten Nachweise der regelmäßigen Teilnahme an Veranstaltungen des Grundstudiums vorzulegen.
- (3) Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung, die aus zwei Teilprüfungen besteht:
- a) Kulturgeographie mit einer Dauer von 20 Minuten,
 - b) Physische Geographie mit einer Dauer von 20 Minuten.
- Die beiden Teilprüfungen müssen in einem Prüfungszeitraum abgelegt werden. Prüfungsgegenstände sind jeweils die Inhalte der beiden Grundvorlesungen zur Kultur-geographie und Physischen Geographie, die nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt wurden. Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, die diese Grundvorlesungen in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt gehalten haben.

§12 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient zum vertieften und exemplarischen Studium von Teilgebieten des Grundstudiums sowie der Erweiterung des Studiums auf ausgewählte Teilgebiete. Die Studierenden sollten die Möglichkeit nutzen, ihren besonderen Interessengebieten entsprechend Studienschwerpunkte zu bilden.
- (2) Von den 29,5 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums entfallen alle auf Wahl-pflichtveranstaltungen.
- (3) Im Hauptstudium sind
1. vier Leistungsnachweise aus folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:
 - a) ein Oberseminar zur Kulturgeographie (2 SWS)
 - b) ein weiteres Oberseminar (2 SWS)
 - c) Projektseminar II aus dem Bereich Angewandte oder Kulturgeographie (7SWS)
 - d) Exkursionsseminar (2 SWS) in Verbindung mit einer mindestens 16tägigen Exkursion
 2. drei Teilnahmenachweise aus folgenden Lehrveranstaltungen:
 - a) Projektseminar I (3,5 SWS)
 - b) Seminar Karten- oder Luftbildinterpretation (2 SWS)
- c) 18 Exkursionstage, darunter eine mindestens 16tägige Exkursion (9 SWS)

§13 Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung, ihre Zulassungsvoraussetzungen und das Antragsverfahren sind in den §§20-28 der in §1 genannten Magisterprüfungsordnung geregelt.
- (2) Das Thema der Magisterarbeit muß aus dem Bereich der Angewandten, Kultur- oder Regionalgeographie stammen.

§14 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist das Beispiel eines Studienplanes aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigefügt. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§15 Studienberatung

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Geographie erfolgt durch die Lehrenden im Fach Geographie. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges.
- Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
- bei Studienbeginn
 - zu Beginn des Hauptstudiums
 - bei der Planung und Organisation des Studiums
 - bei Schwierigkeiten im Studium
 - vor Wahlentscheidungen im Studiengang
 - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
 - bei Nichtbestehen einer Prüfung
 - vor Abbruch des Studiums.
- 2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§82 Abs.1 UG).

§16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fach- semester

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester richtet sich nach §8 der in §1 dieser Studienordnung genannten Prüfungsordnung.

§17 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 1998/99 oder danach aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 10.06.1998 und des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.06.1998

Düsseldorf, den 15.07.1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
in Vertretung

(Univ.-Prof. Dr. Emmeran Gams)
Prorektor

Anhang:

**Angaben über einzelfachliche Regelungen für das
Hauptfach Geographie**

1. **Besondere Studienvoraussetzungen:** keine
2. **Grundstudium**
 - 2.1 Umfang des Grundstudiums: 32,5 SWS.
 - 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 1. Grundvorlesung zur Kulturgeographie I oder II
 2. Grundvorlesung zur Physischen Geographie I oder II
 3. Proseminar Statistik
- (3) **Teilnahmenachweis im Grundstudium:**
 1. Grundseminar Einführung in die Geographie
 2. Unterseminar Kulturgeographie
 3. Unterseminar Physische Geographie
 4. Proseminar Kartographie
 5. Proseminar Karten- oder Luftbildinterpretation
 6. 2 EDV-Kurse
 7. 4 Tage Geländepraktikum
 8. 5 Exkursionstage
- 3 **Zwischenprüfung**
 - 3.1 Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung, die aus zwei Teilprüfungen von jeweils etwa 20 Minuten besteht:
 - a) Kulturgeographie,
 - b) Physische Geographie.

Die beiden Teilprüfungen müssen zu demselben Prüfungszyklus abgelegt werden. Prüfungsgegenstände sind jeweils die Inhalte der beiden Grundvorlesungen zur Kulturgeographie und Physischen Geographie, in denen kein Leistungsnachweis erworben wurde.
- 4 **Hauptstudium**
 - 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 29,5 SWS.
 - 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium:
 1. ein Oberseminar zur Kulturgeographie
 2. ein weiteres Oberseminar
 3. Projektseminar II aus dem Bereich Angewandte oder Kulturgeographie
 4. Exkursionsseminar, in Verbindung mit einer mindestens 16tägigen Exkursion
 - 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium:
 1. Projektseminar I
 2. Seminar: Karten- oder Luftbildinterpretation
 3. 18 Exkursionstage, darunter eine mindestens 16tägige Exkursion

**Vorläufiger Studienverlaufsplan Magister
Hauptfach Geographie**

SEME-STER	ALLGEMEINE GEOGRAPHIE			METHODEN DER GEOGRAPHIE PRAKTISCHE ARBEITSWEISEN		SWS
Wi.-Se. 1.	GV Physische Geographie I/II ¹	LN	3 SWS			8
	GV Kulturgeographie I/II ¹	LN	3 SWS			
	Einführendes Grundseminar		2 SWS			
So.-Se. 2.	Unterseminar: Kulturgeographie		2 SWS	Proseminar: Kartographie	2 SWS	9
				Geländepraktikum: 4 Tage	2 SWS	
				Exkursionen: 2 Tage	1 SWS	
				EDV-Kurs: SPSS	2 SWS	
Wi.-Se. 3.	GV Physische Geographie I/II ¹		3 SWS	Proseminar: Statistik	LN	8
	GV Kulturgeographie I/II ¹		3 SWS			

So.-Se. 4.	Unterseminar: Physische Geographie	2 SWS	Proseminar: Karteninterpretation Exkursionen: 3 Tage EDV-Kurs: Computerkart./GIS	2 SWS 1,5 SWS 2 SWS	7,5
ZWISCHENPRÜFUNG					
Wi.-Se. 5.	Oberseminar ²	LN	2 SWS	Projektseminar I	3,5 SWS
So.-Se. 6.	Exkursionsseminar	LN	2 SWS	Exkursion (18 Tage)	9 SWS
Wi.-Se. 7.	Oberseminar ²	LN	2 SWS	Projektseminar II (Angewandte oder Kulturgeographie)	LN 7 SWS
So.-Se. 8.	Spezial- oder Regionalvorlesung		2 SWS	Seminar: Karten- oder Luftbildinterpretation	2 SWS
MAGISTERPRÜFUNG					

LN = Leistungsnachweis.

¹ = Aus den Grundvorlesungen muß je ein Leistungsnachweis aus der Physischen Geographie I oder II sowie aus der Kulturgeographie I oder II stammen.

² = Mindestens ein Oberseminar muß aus dem Bereich der Kulturgeographie stammen.

**Studienordnung für den Magisterstudiengang
Geographie als Nebenfach
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 15. Juli 1998**

Aufgrund des § 2 Abs.4 und des § 85 Abs.1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV.NW S.532), geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S.213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§1	Geltungsbereich
§2	Studienvoraussetzungen
§3	Studienbeginn
§4	Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
§5	Ziel des Studiums
§6	Inhalte des Studiums
§7	Leistungsnachweise
§8	Lehrveranstaltungsarten
§9	Aufbau des Studiums
§10	Grundstudium
§11	Zwischenprüfung
§12	Hauptstudium
§13	Magisterprüfung
§14	Studienplan
§15	Studienberatung
§16	Anrechnung von Studien und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
§17	Inkrafttreten

Anhang: • Angaben zu einzelfachlichen Regelungen
• Studienplan

§1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium / Magistra Artium (Magisterprüfungsordnung) der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.3.1998 (GABI.NW.S. ...) Inhalt und Aufbau des Studiums der Geographie als Nebenfach mit dem Abschluß Magister Artium / Magistra Artium (M.A.).

§2 Studienvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§3 Studienbeginn

Aus studienorganisatorischen Gründen kann das Studium jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Nach §3 der Magisterprüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Magisterprüfung 9 Semester. Das Lehrangebot stellt sicher, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Das Magisterstudium umfaßt insgesamt 140 Semesterwochenstunden. Davon zählen gemäß §3 der Magisterprüfungsordnung 14 Semesterwochenstunden zum fächer-übergreifenden Wahlbereich und können somit unabhängig von der gewählten Fächerkombination in allen Fächern der Heinrich-Heine-Universität belegt werden. Von den verbleibenden 126 Semesterwochenstunden entfallen 31 Semesterwochenstunden auf das Studium der Geographie als Nebenfach.

§5 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums der Geographie ist es, den Studierenden grundlegende Kenntnisse geographischer Sachverhalte sowie Methoden und Arbeitstechniken zu vermitteln, die zu einer fundierten Auseinandersetzung mit dem Mensch-Umwelt-Verhältnis, dem zentralen Themenkreis des Faches, befähigen. Integraler Bestandteil des Studiums ist der Erwerb von Kompetenz zur Problemidentifikation und zum Entwurf von Lösungsstrategien. In methodischer Hinsicht impliziert diese Grundorientierung eine enge Verknüpfung von sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen mit naturwissenschaftlichen Forschungs- und Theorieansätzen, Modellen und Arbeitsmethoden.

§6 Inhalte des Studiums

Die Inhalte des Studiums der Geographie setzen sich aus folgenden systematischen Teilgebieten zusammen, wobei der Schwerpunkt auf dem Gebiet der Kulturgeographie liegt:

Bereich	Teilgebiet
A Kulturgeographie	1 Wirtschaftsgeographie 2 Siedlungsgeographie 3 Sozialgeographie 4 Stadt-, Regional- und Landesentwicklung
B Physische Geographie/ Geoökologie	1 Geomorphologie/Bodengeographie 2 Klimageographie/Hydrogeographie 3 Vegetationsgeographie 4 Geoökologie
C Regionale Geographie	1 Deutschland 2 Europa 3 Außereuropäische Großräume und Landschaftsgürtel der Erde
D Theorien und Methoden der Geographie	1 Darstellungs- und Interpretationsmethoden (Karte, Luftbild, GIS) 2 Methoden geographischer Feldarbeit 3 Theorien und Geschichte der Geographie

§7 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Grund- oder Hauptstudiums auf der Grundlage einer individuellen Studienleistung. Diese wird im Grundstudium durch Klausuren nachgewiesen.
- (2) Im Hauptstudium werden Leistungsnachweise durch Referate oder Hausarbeiten erbracht.
- (3) Die Bewertung der Leistungsnachweise ist dem Studierenden spätestens nach sechs Wochen bekanntzugeben. Für den Erwerb der Leistungsnachweise werden in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine angesetzt.

§8 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen dienen im Grundstudium der Einführung in Teilbereiche der Geographie, im Hauptstudium der Vertiefung der Kenntnisse und der durch Selbststudien zu ergänzenden Auseinandersetzung mit spezial- und regionalgeographischen Problemstellungen.
- (2) Das Grundseminar dient der inhaltlichen und methodischen Einführung in die Teilbereiche der Geographie.
- (3) Proseminare dienen der Einübung von Methoden und praktischen Arbeitsweisen der Geographie.
- (4) Im Geländepraktikum werden die Methoden der geographischen Geländeaufnahme eingeübt.
- (5) In Unterseminaren sollen die Studierenden lernen, durch Eigenarbeit und Diskussionen fachliche Zusammenhänge zu erschließen und einzelne Themen vorzutragen.
- (6) Oberseminare dienen darüber hinaus der Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen und der Anleitung zu eigener wissenschaftlicher Arbeit.
- (7) Exkursionen stellen die Verbindung zwischen Fachtheorie und räumlich-konkreten Ausprägung geographischer Sachverhalte dar.

§9 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und in ein (unter Ausschluß der Prüfungszeit) fünfsemestriges Hauptstudium. Aus studienorganisatorischen Gründen wird empfohlen, den Besuch von Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium auf jeweils drei Semester zu konzentrieren. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (2) Das Grundstudium umfaßt 21 Semesterwochenstunden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen.
- (3) Das Hauptstudium umfaßt 10 Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen. Der Wegfall von Pflichtveranstaltungen soll es den Studierenden ermöglichen, verstärkt eigene Schwerpunkte zu setzen.

§10 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium vermittelt die grundlegenden Inhalte, Methoden und praktischen Arbeitsweisen der Geographie.
- (2) Von den 21 Semesterwochenstunden des Grundstudiums entfallen 18 Semesterwochenstunden auf Pflichtveranstaltungen. Die restlichen Semesterwochenstunden entfallen auf Wahlpflichtveranstaltungen.
- (3) Die Pflichtveranstaltungen bestehen aus
 1. je einer in der Regel dreistündigen Grundvorlesung zu den folgenden vier Teilgebieten (12 SWS):
 1. Wirtschaftsgeographie (Kulturgeographie I)
 2. Siedlungsgeographie (Kulturgeographie II)
 3. Geomorphologie (Physische Geographie I)
 4. Klimageographie (Physische Geographie II)
 2. einem in der Regel zweistündigen einführendem Grundseminar (2 SWS)(TN)
 3. einem zweistündigen Proseminar Kartographie (2 SWS)(TN)
 4. vier Tagen Geländepraktikum (2 SWS)(TN)
- (4) Im Grundstudium ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) an folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

1. Grundvorlesung zur Kulturgeographie I oder II
2. Grundvorlesung zur Physischen Geographie I oder II

(5) Die Wahlpflichtveranstaltungen bestehen aus folgenden Veranstaltungen des Grundstudiums im Umfang von 3 Semesterwochenstunden:

1. einem in der Regel zweistündigem Unterseminar der Kulturgeographie (2 SWS)(TN)
2. 2 Exkursionstagen (1 SWS)(TN)

(6) In den TN gekennzeichneten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen muß der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme erbracht werden.

§11 Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung ist in den §§11-18 der in §1 genannten Magisterprüfungsordnung geregelt.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind die

- a) in §10 Abs.4 dieser Studienordnung genannten Leistungsnachweise sowie die
- b) in §10 Abs.6 dieser Studienordnung genannten Nachweise der regelmäßigen Teilnahme an Veranstaltungen des Grundstudiums vorzulegen.

(3) Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung, die aus zwei Teilprüfungen besteht:

- a) Kulturgeographie mit einer Dauer von 20 Minuten,
- b) Physische Geographie mit einer Dauer von 20 Minuten.

Die beiden Teilprüfungen müssen in einem Prüfungszeitraum abgelegt werden. Prüfungsgegenstände sind jeweils die Inhalte der beiden Grundvorlesungen zur Kultur-geographie und Physischen Geographie, die nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt wurden. Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, die diese Grundvorlesungen in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt gehalten haben.

§12 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient zum vertieften und exemplarischen Studium von Teilgebieten des Grundstudiums sowie der Erweiterung des Studiums auf ausgewählte Teilgebiete. Die Studierenden sollten die Möglichkeit nutzen, ihren besonderen Interessengebieten entsprechend Studienschwerpunkte zu bilden.

(2) Von den 10 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums entfallen alle auf Wahl-pflichtveranstaltungen.

(3) Im Hauptstudium ist für ein Oberseminar (2 SWS) aus dem Bereich der Regionalgeographie oder der Kulturgeographie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) zu erbringen.

(4) Teilnahmenachweise sind aus folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

- a) 6 Exkursionstage
- b) Seminar: Karten- oder Luftbildinterpretation

§13 Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung, ihre Zulassungsvoraussetzungen und das Antragsverfahren sind in den §§20-28 der in §1 genannten Magisterprüfungsordnung geregelt.

§14 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist das Beispiel eines Studienplanes aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigefügt. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§15 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Geographie erfolgt durch die Lehrenden im Fach Geographie. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges.

Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- zu Beginn des Hauptstudiums
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung
- vor Abbruch des Studiums.

2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§82 Abs.1 UG).

§16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fach-semester

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester richtet sich nach §8 der in §1 dieser Studienordnung genannten Prüfungsordnung.

§17 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 1998/99 oder danach aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 10.6.1998 und des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.06.1998.

Düsseldorf, den 15.07.1998

Anhang:

Angaben über einzelfachliche Regelungen für das
Nebenfach Geographie

1. Besondere Studienvoraussetzungen: keine
2. Grundstudium
 - 2.1 Umfang des Grundstudiums: 21 SWS.
 - 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 1. Grundvorlesung zur Kulturgeographie I oder II
 2. Grundvorlesung zur Physischen Geographie I oder II
- (3) Teilnahmenachweise im Grundstudium:
 1. Grundseminar Einführung in die Geographie
 2. Unterseminar Kulturgeographie
 3. Proseminar Kartographie
 4. 4 Tage Geländepraktikum
 5. 2 Exkursionstage
- 3 Zwischenprüfung:
 - 3.1 Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung, die aus zwei Teilprüfungen von jeweils etwa 20 Minuten besteht:
 - a) Kulturgeographie,
 - b) Physische Geographie.

Die beiden Teilprüfungen müssen zu demselben Prüfungszyklus abgelegt werden. Prüfungsgegenstände sind jeweils die Inhalte der beiden Grundvorlesungen zur Kulturgeographie und Physischen Geographie, in denen kein Leistungsnachweis erworben wurde.
- 4 Hauptstudium
 - 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 10 SWS.
 - 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium:
 1. ein Oberseminar aus dem Bereich der Regional- oder Kulturgeographie
 - 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium:
 1. 6 Exkursionstage
 2. Seminar: Karten- oder Luftbildinterpretation

Studienverlaufsplan Magister
Nebenfach Geographie

SEME-STER	ALLGEMEINE GEOGRAPHIE			METHODEN DER GEOGRAPHIE PRAKTISCHE ARBEITSWEISEN		SWS
Wi.-Se. 1.	GV Physische Geographie I/II ¹	LN	3 SWS			8
	GV Kulturgeographie I/II ¹	LN	3 SWS			
	Einführendes Grundseminar		2 SWS			
So.-Se. 2.	Unterseminar: Kulturgeographie		2 SWS	Proseminar: Kartographie	2 SWS	7
				Geländepraktikum: 4 Tage	2 SWS	
				Exkursionen: 2 Tage	1 SWS	
Wi.-Se. 3.	GV Physische Geographie I/II ¹		3 SWS			6
	GV Kulturgeographie I/II ¹		3 SWS			
So.-Se. 4.						
ZWISCHENPRÜFUNG						
So.-Se. 4.	Spezialvorlesung		2 SWS	Exkursion: 4 Tage	2 SWS	4
Wi.-Se. 5.	Oberseminar (Regional- oder Kulturgeographie)	LN	2 SWS			3
	Spezialvorlesung		1 SWS			
So.-Se. 6.				Seminar: Karten- oder Luftbildinterpretation	2 SWS	3
				Exkursionen: 2 Tage	1 SWS	
Wi.-Se. 7.						
So.-Se. 8.						
MAGISTERPRÜFUNG						

LN = Leistungsnachweis.
1 = Aus den Grundvorlesungen muß je ein Leistungsnachweis aus der Physischen Geographie I oder II sowie aus der Kulturgeographie I oder II stammen.

Studienordnung Germanistik Germanistik als Haupt- und obligatorisches Nebenfach

Integrierte Studienordnung für die Studiengänge Neuere Deutsche Philologie, Ältere Deutsche Philologie und Germanistische Sprachwissenschaft als Haupt- und obligatorisches Nebenfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Magister Artium (M.A.) oder Magistra Artium (M.A.) vom 21. Juli 1998.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§	1	Geltungsbereich
§	2	Studienvoraussetzungen
§	3	Studienbeginn
§	4	Regelstudienzeit
§	5	Studienaufbau und Studienvolumen
§	6	Ziele des germanistischen Studiums
§	7	Germanistische Qualifikationen
§	8	Allgemeine Beschreibung der Studienbereiche
§	9	Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise
§	10	Grundstudium
§	11	Zwischenprüfung
§	12	Hauptstudium
§	13	Magisterprüfung
§	14	Studienplan
§	15	Studienberatung und Studieninformation
§	16	Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium oder Magistra Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Inhalt und Aufbau der germanistischen Studienfächer Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Philologie und Ältere Deutsche Philologie als Haupt- und obligatorisches Nebenfach mit dem Abschluß Magister Artium (M.A.) oder Magistra Artium (M.A.). Die Wahl eines germanistischen Faches als Hauptfach erfordert die Wahl eines weiteren germanistischen Faches als obligatorischem Nebenfach.

§ 2

Studienvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Vorausgesetzt wird die Kenntnis der deutschen Sprache und Literatur, die dem Niveau des Faches Deutsch in der gymnasialen Oberstufe entspricht.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium germanistischer Fächer kann in einem Wintersemester oder in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Magister- oder Magistra-Prüfung beträgt neun Semester. Sie umfaßt vier Semester für das Grundstudium und fünf Semester für das Hauptstudium einschließlich der Magisterprüfung.

§ 5

Studienaufbau und Studienvolumen

Das Studienvolumen des Magisterstudiums beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 14 SWS auf Veranstaltungen des fächerübergreifenden Wahlbereichs gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 UG, die auch in anderen als den gewählten Fächern besucht werden können.

Das Studium eines germanistischen Haupt- und Nebenfaches umfaßt insgesamt 94 SWS; davon entfallen auf das Grundstudium 48 SWS und auf das Hauptstudium 46 SWS.

§

Ziele des germanistischen Studiums

Das germanistische Studium richtet sich auf den wissenschaftlichen Umgang mit der deutschen Sprache und Literatur in ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenhängen. Es zielt auf den Erwerb von Fachqualifikationen, Schlüsselqualifikationen und Zusatzqualifikationen. Es enthält theoretische und praxisbezogene Studienelemente der vier Teildisziplinen Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere

Deutsche Philologie, Ältere Deutsche Philologie und Didaktik der deutschen Sprache und Literatur. Das germanistische Studium ist konzipiert als Möglichkeit zum individuellen Lernprozeß der Studierenden mit durchgängiger Intensität, zunehmender Komplexität und steigender Wahlfreiheit.

§ 7 Germanistische Qualifikationen

(1) Fachqualifikationen

Folgende Fachqualifikationen sollen im Studium erworben werden:

- Problemorientierte Grundkenntnisse über Fachinhalte
- Kenntnisse germanistischer Theorien und Methoden sowie die Fähigkeit zu(r)
 - wissenschaftlichen Problematisierung und Problembearbeitung
 - Anwendung germanistischer Theorien und Methoden
 - Textanalyse und Interpretation von literarischen Werken
 - Analyse von Sprachsystemen und Sprachäußerungen
 - historisch-politischen, sozialen und kulturellen Verortung von Sprache und Literatur
 - Sprach- und Literaturvermittlung
 - Sprach-, Literatur- und Medienkritik
 - sachgerechtem, verantwortlichem und kritischem Umgang mit germanistischer Fachliteratur und germanistischen Forschungsergebnissen
- Herstellung von Bezügen zu Nachbardisziplinen und entsprechenden Forschungsperspektiven (Interdisziplinarität)

(2) Schlüsselqualifikationen

Folgende Schlüsselqualifikationen, die auch in anderen geisteswissenschaftlichen Studiengängen erworben werden können, sollen im germanistischen Studium gefördert werden:

- a) Allgemeine Schlüsselqualifikationen sind Urteils- und Kritikfähigkeit, Selbständigkeit und Kooperationsfähigkeit, Problemerkennung und Problembearbeitung, Teamfähigkeit, projektorientiertes Arbeiten, konzeptionelles und handlungsbezogenes Denken, usw.
- b) Germanistisch-fundierte Schlüsselqualifikationen
 - Schreib- und Lesekompetenz
 - Rede- und Gesprächskompetenz
 - Literarisch-kulturelle Kompetenz

(3) Zusatzqualifikationen

Folgende Zusatzqualifikationen können ergänzend zum germanistischen Studium erworben werden:

- Lehrkompetenz "Deutsch als Fremdsprache"
- Leitungs-/Vermittlungstätigkeit als Tutor/Tutorin
- Germanistisch orientierte Berufsfelderkundung

§ 8 Allgemeine Beschreibung der Studienbereiche

Germanistische Qualifikationen sind in folgenden Studienbereichen zu erwerben:

A Studienorientierung

Im Studienbereich Studienorientierung erwerben Studierende Informationen über Studienaufbau und Studienstruktur, über die Institution Hochschule, über Semesterplanung und über hochschuldidaktische Aspekte. Ihnen soll die Möglichkeit der individuellen Wahl des Studienweges eröffnet werden.

B Fächerbezogene Einführung

In den fächerbezogenen Einführungen erhalten Studierende einen Einblick in die germanistischen Teilfächer, deren wissenschaftliche Zusammenhänge und deren gesellschaftlich-kulturelle Funktionen. Einführungen geben einen Überblick über Inhalte, Theorien und Methoden sowie über wichtige Handlungsfelder der Teilfächer.

C Fachliche Grundlagen

Im Studienbereich Fachliche Grundlagen werden problemorientierte Grundkenntnisse über Fachinhalte vermittelt. Die Beschäftigung mit fachlichen Grundlagen befähigt zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit in anderen fachgebundenen Studienbereichen.

D Thematische Differenzierung

Im Studienbereich Thematische Differenzierung werden die erworbenen Grundkenntnisse und Kompetenzen anhand ausgewählter exemplarischer Themen der deutschen Sprache und Literatur erprobt und weiterentwickelt.

E Weiterführende Fachqualifikationen

Im Studienbereich Weiterführende Fachqualifikationen werden fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und weiterentwickelt. Insbesondere werden Ergebnisse der germanistischen Forschung rezipiert, produktiv angewendet und kritisch reflektiert.

F Germanistisch-fundierte Schlüsselqualifikationen

Im Studienbereich Germanistisch-fundierte Schlüsselqualifikationen werden Fähigkeiten erworben, die fachwissenschaftlich begründet sind und die als

- Sprach- und Schreibkompetenz,

- Rede- und Gesprächskompetenz und
- Literarisch-kulturelle Kompetenz

in praxisorientierten Lehrveranstaltungen eingeübt werden.

In der einübenden Praxis gewinnen diese Schlüsselqualifikationen fachübergreifenden Charakter und stehen damit am Schnittpunkt zwischen germanistischer Forschung, produktionsorientierten Lehrveranstaltungsformen und Berufsfelderorientierung.

G Germanistisch orientierte Berufsfelderkundung

Im Studienbereich Germanistisch orientierte Berufsfelderkundung (GOB) wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, sich über relevante Berufsfelder für Germanistinnen und Germanisten zu informieren und Kontakte zu potentiellen Praktikumssträgern zu knüpfen. Dies geschieht insbesondere in Bereichen wie Journalismus, Verlagsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit etc. Eine Hochschulveranstaltung bereitet auf Praktika vor und stellt so einen Kooperationsrahmen zwischen Studierenden und der Arbeitswelt dar.

H Prüfungsvorbereitung

Im Studienbereich Prüfungsvorbereitung können sich Studierende über Inhalte und Formen der Prüfung orientieren.

§ 9

Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grund- oder des Hauptstudiums. Ein Leistungsnachweis wird in der Form einer individuell erkennbaren Studienleistung erworben (z.B. Hausarbeit, Klausur, usw.).

(2) Teilnahmenachweise bescheinigen die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.

§ 10

Grundstudium

(1) Das germanistische Grundstudium integriert Studienelemente aus den vier Teildisziplinen Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Philologie, Ältere Deutsche Philologie und Didaktik der deutschen Sprache und Literatur.

(2) Im Studienbereich A Studienorientierung können Erstsemestertutorien besucht werden. Der Besuch einer Veranstaltung aus diesem Bereich kann bis zu 2 SWS auf den fächerübergreifenden Wahlbereich des Magisterstudiums [siehe § 5 (1)] angerechnet werden.

(3) Aus dem Studienbereich B Fächerbezogene Einführung sind folgende Veranstaltungen zu besuchen:

„Einführung in die Germanistische Sprachwissenschaft“ (2 SWS)

„Einführung in die Neuere Deutsche Philologie“ (2 SWS)

„Einführung in die Ältere Deutsche Philologie“ (2 SWS)

Die „Einführung in die Didaktik der deutschen Sprache und Literatur“ (2 SWS) kann zusätzlich besucht werden.

(4) Aus dem Studienbereich C Fachliche Grundlagen sind folgende Veranstaltungen zu besuchen:

- Germanistische Sprachwissenschaft

Grundseminar I: „Grammatische Aspekte des Deutschen“ (2 SWS)

Grundseminar II: „Pragmatische und semantische Aspekte des Deutschen“ (2 SWS)

Grundseminar III: „Historisch-soziale Aspekte des Deutschen“ (2 SWS)

- Neuere Deutsche Philologie

Grundseminar I: „Literarische Epoche“ (2 SWS)

Grundseminar II: „Gesamtwerk eines Autors/einer Autorin“ (2 SWS)

Grundseminar III: „Methoden der Literaturwissenschaft“ (2 SWS)

- Ältere Deutsche Philologie

Grundseminar: „Grundlagen des Studiums der älteren deutschen Sprache und Literatur“ (2 SWS)

- Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

Grundseminar: „Grundlagen der Sprach- und Literaturvermittlung“ (2 SWS)

In den Fächern Germanistische Sprachwissenschaft und Neuere Deutsche Philologie ist in einem der Grundseminare je ein Leistungsnachweis zu erwerben. Im Grundseminar des Faches Ältere Deutsche Philologie ist ein Leistungsnachweis zu erwerben.

(5) Aus dem Studienbereich D Thematische Differenzierung sind folgende Veranstaltungen zu besuchen:

- Germanistische Sprachwissenschaft

Ein Proseminar (2 SWS), das mit Leistungsnachweis abzuschließen ist.

- Neuere Deutsche Philologie

Ein Proseminar (2 SWS), das mit Leistungsnachweis abzuschließen ist.

- Ältere Deutsche Philologie

Drei Proseminare unterschiedlicher thematischer Schwerpunkte (insgesamt 6 SWS)

[zum Beispiel: Kultur- und Vorstellungsgeschichte / Form- und Gattungsgeschichte / Literaturtheorie und Literaturvergleich / Überlieferungs- und Mediengeschichte / Sprachgeschichte];

in einem der Proseminare ist ein Leistungsnachweis zu erwerben.

- Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
Ein Proseminar (2 SWS), das mit Leistungsnachweis abzuschließen ist.

(6) Aus dem Studienbereich F Germanistisch-fundierte Schlüsselqualifikationen ist eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen. Der Besuch der Veranstaltung wird durch einen Teilnahmenachweis bescheinigt.

(7) Die verbleibenden 12 SWS können aus dem germanistischen Lehrangebot frei gewählt werden.

(8) Aus dem Studienbereich G Germanistisch orientierte Berufsfelderkundung kann der Besuch einer Hochschulveranstaltung mit 2 SWS auf den fächerübergreifenden Wahlbereich angerechnet werden.

§ 11 Zwischenprüfung

(1) Das germanistische Grundstudium wird mit zwei studienbegleitenden Zwischenprüfungen abgeschlossen, die an vom Studierenden zu besuchende Lehrveranstaltungen des Studienbereiches D angebunden sind, wobei eine Zwischenprüfung in dem Fach der drei germanistischen Fächer (Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Philologie, Ältere Deutsche Philologie) abgelegt wird, das im Hauptstudium als Hauptfach gewählt wird, und eine Zwischenprüfung in dem Fach, das im Hauptstudium als Nebenfach gewählt wird. Die Prüfungen beziehen sich auf jeweils eine Lehrveranstaltung und werden in der Form jeweils einer schriftlichen Hausarbeit von ca. 15 Seiten bis zum Ende des Semesters erbracht.

(2) In den beiden Fächern, in denen die Zwischenprüfungen abgelegt werden, entfällt der jeweilige Leistungsnachweis aus dem Studienbereich D Thematische Differenzierung.

(3) Alles Weitere regelt die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 12 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium wird eines der drei Fächer Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Philologie und Ältere Deutsche Philologie als Hauptfach und ein anderes der drei Fächer als Nebenfach studiert. Dabei entfallen auf das Hauptfach 30 SWS und auf das Nebenfach 16 SWS. Im Hauptfach sind zwei Leistungsnachweise in Hauptseminaren zu erwerben, im Nebenfach ist ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminar zu erwerben.

(2) Mindestens 2 SWS des Hauptfaches sind aus dem Studienbereich F Germanistisch-fundierte Schlüsselqualifikationen zu wählen. Der Besuch der Veranstaltung wird durch einen Teilnahmenachweis bescheinigt.

(3) 2 SWS sind aus dem Studienbereich H Prüfungsvorbereitung zu wählen.

(4) Die verbleibenden SWS können aus dem Lehrangebot des gewählten Haupt- und Nebenfaches frei gewählt werden.

§ 13 Magisterprüfung

(1) Die Form der Prüfung regelt die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Prüfungselemente in der Hauptfach-/Nebenfachkombination germanistischer Fächer sind die Magisterarbeit, die in der Regel in vier Monaten zu erstellen ist, eine Klausur und eine mündliche Prüfung im Hauptfach und eine mündliche Prüfung im germanistischen Nebenfach.

(2) Prüfungsthemen der Germanistik sind insbesondere die in den Studienbereichen C, D und E vermittelten Inhalte. Die spezifischen Prüfungsinhalte ergeben sich aus dem individuellen Studienweg der oder des Studierenden nach Maßgabe der Studienordnung.

§ 14 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung wird ein Studienplan erstellt (siehe Anlage). Der Studienplan illustriert exemplarisch einen möglichen Studienverlauf. Der Studienverlauf kann individuell nach Maßgabe der Studienordnung zusammengestellt werden.

§ 15 Studienberatung und Studieninformation

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die fachbezogene Studienberatung wird in erster Linie als studienbegleitende Fachberatung durch die Dozentinnen und Dozenten vorgenommen und wird den Studierenden dringend empfohlen. Sie sichert die Möglichkeit des Studiums nach der individuell-fachlichen Entwicklung des/der Studierenden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden durch Veranstaltungskommentare angekündigt, aus denen Inhalt und Form der Veranstaltung sowie deren Zuordnungen zu den Studiengängen und Studienbereichen zu entnehmen sind.

§ 16

39

Inkrafttreten

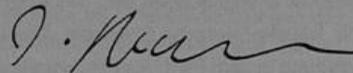
Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1996/97 aufgenommen haben. Den Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 1996 aufgenommen haben, wird empfohlen, nach dieser Studienordnung zu studieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 28.10.1997 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.12.1997.

Düsseldorf, den 21.7.1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

Studienplan

(Anlage zu § 14 der Studienordnung)

Der Studienplan bietet exemplarisch eine Möglichkeit eines Studienablaufs. Die einzelnen Veranstaltungen können von jedem/jeder Studierenden nach Maßgabe der Studienordnung auch anders kombiniert werden. Der Studienplan setzt Veranstaltungen von in der Regel 2 SWS Umfang voraus.

Grundstudium

1.	Einführung Germanistische Sprachwissenschaft	Einführung Neuere Deutsche Philologie	Einführung Ältere Deutsche Philologie	2. Nebenfach	Erstsemester-tutorium
	Semester	Grundseminar I Germanistische Sprachwissenschaft	Grundseminar I Neuere Deutsche Philologie	Grundseminar Ältere Deutsche Philologie (LN)	2. Nebenfach
2.	Grundseminar II Germ. Sprachwissenschaft (LN)	Grundseminar II Neuere Deutsche Philologie (LN)	Thematisches Pros. Ältere Deutsche Philologie	2. Nebenfach	Fächerüber-greifender Wahlbereich
	Semester	Grundseminar Sprach- und Literaturvermittlung	Germanistik - Veranstaltung nach Wahl	Germanistisch-fundierte Schlüssel-qualifikationen	2. Nebenfach
3.	Grundseminar III Germ. Sprachwissenschaft	Grundseminar III Neuere Deutsche Philologie	Thematisches Pros. Ältere Deutsche Philologie	2. Nebenfach	Fächerüber-greifender Wahlbereich
	Semester	Thematisches Pros. Sprach- und Literaturdidak. (LN)	Germanistik - Veranstaltung nach Wahl	Thematisches Pros. Ältere Deutsche Philologie (LN/ZWP)	2. Nebenfach
4.	Thematisches Pros. Germ. Sprachwissensch. (LN/ZWP)	Thematisches Pros. Neuere Deutsche Philologie (LN/ZWP)	Germanistik - Veranstaltung nach Wahl	2. Nebenfach	Germ orientierte Berufsfelder-kundung (Einführung)
	Semester	Germanistik - Veranstaltung nach Wahl	Germanistik - Veranstaltung nach Wahl	Germanistik - Veranstaltung nach Wahl	2. Nebenfach

Hauptstudium

5.	Germanistisches Hauptfach - Hauptseminar (LN)	Germanistisches Hauptfach - Vorlesung	Germanistisches Nebenfach - Vorlesung	2. Nebenfach	Fächerüber-greifender Wahlbereich
	Semester	Germanistisches Hauptfach - Veran-st. nach Wahl	Germanistisches Hauptfach - Veran-st. nach Wahl	Germanistisches Nebenfach - Veran-st. nach Wahl	2. Nebenfach
6.	Germanistisches Hauptfach - Vorlesung	Germanistisch-fundierte Schlüssel-qualifikationen	Germanistisches Nebenfach - Hauptseminar (LN)	2. Nebenfach	Fächerüber-greifender Wahlbereich
	Semester	Germanistisches Hauptfach - Veran-st. nach Wahl	Germanistisches Hauptfach - Veran-st. nach Wahl	Germanistisches Nebenfach - Veran-st. nach Wahl	2. Nebenfach
7.	Germanistisches Hauptfach - Hauptseminar (LN)	Germanistisches Hauptfach - Vorlesung	Germanistisches Nebenfach - Vorlesung	2. Nebenfach	Fächerüber-greifender Wahlbereich
	Semester	Germanistisches Hauptfach - Veran-st. nach Wahl	Germanistisches Hauptfach - Veran-st. nach Wahl	Germanistisches Nebenfach - Veran-st. nach Wahl	2. Nebenfach

8.	Germanistisches Hauptfach - Veran- st. nach Wahl	Germanistisches Hauptfach - Veran- st. nach Wahl	Germanistisches Ne- benfach - Veran- st. nach Wahl	2. Neben- fach
Semester	Prüfungskolloquium		Germanistisches Ne- benfach - Veran- st. nach Wahl	2. Neben- fach

Prüfungen	Magisterarbeit	im germ. Hauptfach		
	Klausur im germa- nistischen Hauptfach	mündliche Prüfung im germanistischen Hauptfach	mündliche Prüfung im germanistischen Nebenfach	mündliche Prüfung im 2. Nebenfach

Studienordnung Germanistik Germanistik als Nebenfach

Integrierte Studienordnung für die Studiengänge Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Philologie und Ältere Deutsche Philologie als Nebenfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Magister Artium (M.A.) oder Magistra Artium (M.A.) vom 21. Juli 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

1	Geltungsbereich
2	Studienvoraussetzungen
3	Studienbeginn
4	Regelstudienzeit
5	Studienaufbau und Studienvolumen
6	Ziele des germanistischen Studiums
7	Germanistische Qualifikationen
8	Allgemeine Beschreibung der Studienbereiche
9	Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise
10	Grundstudium
11	Zwischenprüfung
12	Hauptstudium
13	Magisterprüfung
14	Studienplan
15	Studienberatung und Studieninformation
16	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium oder Magistra Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Inhalt und Aufbau der germanistischen Studienfächer Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Philologie und Ältere Deutsche Philologie als Nebenfach mit dem Abschluß Magister Artium (M.A.) oder Magistra Artium (M.A.).

§ 2 Studienvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Vorausgesetzt wird die Kenntnis der deutschen Sprache und Literatur, die dem Niveau des Faches Deutsch in der gymnasialen Oberstufe entspricht.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium germanistischer Fächer kann in einem Wintersemester oder in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Magister- oder Magisterprüfung beträgt neun Semester. Sie umfaßt vier Semester für das Grundstudium und fünf Semester für das Hauptstudium einschließlich der Magisterprüfung.

§ 5 Studienaufbau und Studienvolumen

Das Studienvolumen des Masterstudiums beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 14 SWS auf Veranstaltungen des fächerübergreifenden Wahlbereichs gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 UG, die auch in anderen als den gewählten Fächern besucht werden können.

Das Studium eines germanistischen Nebenfaches umfaßt insgesamt 32 SWS; davon entfallen auf das Grund- und Hauptstudium jeweils 16 SWS.

§ 6

Ziele des germanistischen Studiums

Das germanistische Studium richtet sich auf den wissenschaftlichen Umgang mit der deutschen Sprache und Literatur in ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenhängen. Es zielt auf den Erwerb von Fachqualifikationen, Schlüsselqualifikationen und Zusatzqualifikationen. Es enthält theoretische und praxisbezogene Studienelemente der vier Teildisziplinen Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Philologie, Ältere Deutsche Philologie und Didaktik der deutschen Sprache und Literatur. Das germanistische Studium ist konzipiert als Möglichkeit zum individuellen Lernprozeß der Studierenden mit durchgängiger Intensität, zunehmender Komplexität und steigender Wahlfreiheit.

§ 7

Germanistische Qualifikationen

(1) Fachqualifikationen

Folgende Fachqualifikationen sollen im Studium erworben werden:

- Problemorientierte Grundkenntnisse über Fachinhalte
 - Kenntnisse germanistischer Theorien und Methoden
- sowie die Fähigkeit zu(r)
- wissenschaftlichen Problematisierung und Problembearbeitung
 - Anwendung germanistischer Theorien und Methoden
 - Textanalyse und Interpretation von literarischen Werken
 - Analyse von Sprachsystemen und Sprachäußerungen
 - historisch-politischen, sozialen und kulturellen Verortung von Sprache und Literatur
 - Sprach- und Literaturvermittlung
 - Sprach-, Literatur- und Medienkritik
 - sachgerechtem, verantwortlichem und kritischem Umgang mit germanistischer Fachliteratur und germanistischen Forschungsergebnissen
 - Herstellung von Bezügen zu Nachbardisziplinen und entsprechenden Forschungsperspektiven (Interdisziplinarität)

(2) Schlüsselqualifikationen

Folgende Schlüsselqualifikationen, die auch in anderen geisteswissenschaftlichen Studiengängen erworben werden können, sollen im germanistischen Studium gefördert werden:

- a) Allgemeine Schlüsselqualifikationen sind Urteils- und Kritikfähigkeit, Selbständigkeit und Kooperationsfähigkeit, Problemerkennung und Problembearbeitung, Teamfähigkeit, projektorientiertes Arbeiten, konzeptionelles und handlungsbezogenes Denken, usw.
- b) Germanistisch-fundierte Schlüsselqualifikationen
- Schreib- und Lesekompetenz
 - Rede- und Gesprächskompetenz
 - Literarisch-kulturelle Kompetenz

(3) Zusatzqualifikationen

Folgende Zusatzqualifikationen können ergänzend zum germanistischen Studium erworben werden:

- Lehrkompetenz "Deutsch als Fremdsprache"
- Leitungs-/Vermittlungstätigkeit als Tutor/Tutorin
- Germanistisch orientierte Berufsfelderkundung

§ 8

Allgemeine Beschreibung der Studienbereiche

Germanistische Qualifikationen sind in folgenden Studienbereichen zu erwerben:

A Studienorientierung

Im Studienbereich Studienorientierung erwerben Studierende Informationen über Studienaufbau und Studienstruktur, über die Institution Hochschule, über Semesterplanung und über hochschuldidaktische Aspekte. Ihnen soll die Möglichkeit der individuellen Wahl des Studienweges eröffnet werden.

B Fächerbezogene Einführung

In den fächerbezogenen Einführungen erhalten Studierende einen Einblick in die germanistischen Teilfächer, deren wissenschaftliche Zusammenhänge und deren gesellschaftlich-kulturelle Funktionen. Einführungen geben einen Überblick über Inhalte, Theorien und Methoden sowie über wichtige Handlungsfelder der Teilfächer.

C Fachliche Grundlagen

Im Studienbereich Fachliche Grundlagen werden problemorientierte Grundkenntnisse über Fachinhalte vermittelt. Die Beschäftigung mit fachlichen Grundlagen befähigt zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit in anderen fachgebundenen Studienbereichen.

D Thematische Differenzierung

Im Studienbereich Thematische Differenzierung werden die erworbenen Grundkenntnisse und Kompetenzen anhand ausgewählter exemplarischer Themen der deutschen Sprache und Literatur erprobt und weiterentwickelt.

E Weiterführende Fachqualifikationen

Im Studienbereich Weiterführende Fachqualifikationen werden fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und weiterentwickelt. Insbesondere werden Ergebnisse der germanistischen Forschung rezipiert, produktiv angewendet und kritisch reflektiert.

F Germanistisch-fundierte Schlüsselqualifikationen

Im Studienbereich Germanistisch-fundierte Schlüsselqualifikationen werden Fähigkeiten erworben, die fachwissenschaftlich begründet sind und die als

- Sprach- und Schreibkompetenz,
- Rede- und Gesprächskompetenz und
- Literarisch-kulturelle Kompetenz

in praxisorientierten Lehrveranstaltungen eingeübt werden.

In der einübenden Praxis gewinnen diese Schlüsselqualifikationen fachübergreifenden Charakter und stehen damit am Schnittpunkt zwischen germanistischer Forschung, produktionsorientierten Lehrveranstaltungsformen und Berufsfeldorientierung.

G Germanistisch orientierte Berufsfelderkundung

Im Studienbereich Germanistisch orientierte Berufsfelderkundung (GOB) wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, sich über relevante Berufsfelder für Germanistinnen und Germanisten zu informieren und Kontakte zu potentiellen Praktikumssträgern zu knüpfen. Dies geschieht insbesondere in Bereichen wie Journalismus, Verlagsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit etc. Eine Hochschulveranstaltung bereitet auf Praktika vor und stellt so einen Kooperationsrahmen zwischen Studierenden und der Arbeitswelt dar.

H Prüfungsvorbereitung

Im Studienbereich Prüfungsvorbereitung können sich Studierende über Inhalte und Formen der Prüfung orientieren.

§ 9

Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grund- oder des Hauptstudiums. Ein Leistungsnachweis wird in der Form einer individuell erkennbaren Studienleistung erworben (z.B. Hausarbeit, Klausur, usw.).

(2) Teilnahmenachweise bescheinigen die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.

§ 10

Grundstudium

(1) Das germanistische Grundstudium integriert Studienelemente aus den drei Fächern Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Philologie und Ältere Deutsche Philologie.

(2) Im Studienbereich A Studienorientierung können Erstsemestertutorien besucht werden. Der Besuch einer Veranstaltung aus diesem Bereich kann bis zu 2 SWS auf den fächerübergreifenden Wahlbereich des Magisterstudiums [siehe § 5 (1)] angerechnet werden.

(3) Aus dem Studienbereich B Fächerbezogene Einführung sind folgende Veranstaltungen zu besuchen:

- „Einführung in die Germanistische Sprachwissenschaft“ (2 SWS)
- „Einführung in die Neuere Deutsche Philologie“ (2 SWS)
- „Einführung in die Ältere Deutsche Philologie“ (2 SWS)

(4) Aus dem Studienbereich C Fachliche Grundlagen ist in jedem der drei Fächer jeweils ein Grundseminar zu besuchen (insgesamt 6 SWS):

- Germanistische Sprachwissenschaft
 - Grundseminar I: „Grammatische Aspekte des Deutschen“ (2 SWS)
 - Grundseminar II: „Pragmatische und semantische Aspekte des Deutschen“ (2 SWS)
 - Grundseminar III: „Historisch-soziale Aspekte des Deutschen“ (2 SWS)
- Neuere Deutsche Philologie
 - Grundseminar I: „Literarische Epoche“ (2 SWS)
 - Grundseminar II: „Gesamtwerk eines Autors/einer Autorin“ (2 SWS)
 - Grundseminar III: „Methoden der Literaturwissenschaft“ (2 SWS)
- Ältere Deutsche Philologie
 - Grundseminar: „Grundlagen des Studiums der älteren deutschen Sprache und Literatur“ (2 SWS)

In den beiden Fächern, die im Hauptstudium nicht als germanistisches Nebenfach gewählt werden, ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erwerben.

(5) Aus dem Studienbereich D Thematische Differenzierung ist in dem der drei Fächer ein Thematisches Proseminar zu besuchen (2 SWS), das im Hauptstudium als germanistisches Nebenfach gewählt wird.

(6) Die verbleibenden 2 SWS können aus dem germanistischen Lehrangebot frei gewählt werden.

(7) Aus dem Studienbereich G Germanistisch orientierte Berufsfelderkundung kann der Besuch einer Hochschulveranstaltung mit 2 SWS auf den fächerübergreifenden Wahlbereich angerechnet werden.

§ 11 Zwischenprüfung

(1) Das germanistische Grundstudium wird mit einer studienbegleitenden Zwischenprüfung abgeschlossen, die an eine vom Studierenden zu besuchende Lehrveranstaltung des Studienbereiches D angebunden ist [siehe § 10 (5)], wobei die Zwischenprüfung in dem der drei germanistischen Fächer (Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Philologie, Ältere Deutsche Philologie) abgelegt wird, das im Hauptstudium als Nebenfach gewählt wird. Die Prüfung bezieht sich auf eine Lehrveranstaltung des Studienbereiches D und wird in der Form einer schriftlichen Hausarbeit von ca. 15 Seiten bis zum Ende des Semesters erbracht.

(2) Alles Weitere regelt die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 12 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium wird eines der drei Fächer Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Philologie oder Ältere Deutsche Philologie als Nebenfach mit 16 SWS studiert. In dem gewählten germanistischen Nebenfach ist ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminar zu erwerben (2 SWS).

(4) Die verbleibenden SWS können auf das Fach bezogen aus dem Lehrangebot frei gewählt werden.

§ 13 Magisterprüfung

(1) Die Form der Prüfung regelt die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Prüfungselement in einem germanistischen Nebenfach ist eine mündliche Prüfung.

(2) Prüfungsthemen der Germanistik sind insbesondere die in den Studienbereichen C, D und E vermittelten Inhalte. Die spezifischen Prüfungsinhalte ergeben sich aus dem individuellen Studienweg der oder des Studierenden nach Maßgabe der Studienordnung.

§ 14 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung wird ein Studienplan erstellt (siehe Anlage). Der Studienplan illustriert exemplarisch einen möglichen Studienverlauf. Der Studienverlauf kann individuell nach Maßgabe der Studienordnung zusammengestellt werden.

§ 15 Studienberatung und Studieninformation

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die fachbezogene Studienberatung wird in erster Linie als studienbegleitende Fachberatung durch die Dozentinnen und Dozenten vorgenommen und wird den Studierenden dringend empfohlen. Sie sichert die Möglichkeit des Studiums nach der individuell-fachlichen Entwicklung des/der Studierenden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden durch Veranstaltungskommentare angekündigt, aus denen Inhalt und Form der Veranstaltung sowie deren Zuordnungen zu den Studiengängen und Studienbereichen zu entnehmen sind.

§ 16 Inkrafttreten

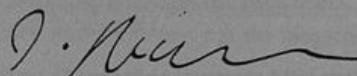
Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1996/97 aufgenommen haben. Den Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 1996 aufgenommen haben, wird empfohlen, nach dieser Studienordnung zu studieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 28.10.1997 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität vom 16.12.1997.

Düsseldorf, den 21. Juli 1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

Studienplan
(Anlage zu § 14 der Studienordnung)

Der Studienplan bietet exemplarisch eine Möglichkeit eines Studienablaufs. Die einzelnen Veranstaltungen können von jedem/jeder Studierenden nach Maßgabe der Studienordnung auch anders kombiniert werden. Der Studienplan setzt Veranstaltungen von in der Regel 2 SWS Umfang voraus.

Grundstudium

1.	Hauptfach	Hauptfach	1. Nebenfach	Einführung Germanistische Sprachwissenschaft	Fächerübergreifen-der Wahlbereich
	Semester	Hauptfach	Hauptfach	1. Nebenfach	Einführung Neuere Deutsche Philologie
2.	Hauptfach	Hauptfach	1. Nebenfach	Einführung Ältere Deutsche Philologie	Fächerübergreifen-der Wahlbereich
	Semester	Hauptfach	Hauptfach	1. Nebenfach	Grundseminar Germ.Sprachwiss. (LN,wenn Abwahlf.)
3.	Hauptfach	Hauptfach	1. Nebenfach	Grundseminar Neuere Dt.Philologie (LN,wenn Abwahlf.)	Fächerübergreifen-der Wahlbereich
	Semester	Hauptfach	Hauptfach	1. Nebenfach	Grundseminar Ält. Deutsche Philologie (LN, wenn Abwahlf.)
4.	Hauptfach	Hauptfach	1. Nebenfach	Germanistik - Veranstaltung nach Wahl	Germ. orientierte Berufsfelderkundung (Einführung)
	Semester	Hauptfach	Hauptfach	1. Nebenfach	Thematisches Pros. im Fach des Hauptstudiums (ZWP)

Hauptstudium

5.	Hauptfach	Hauptfach	1. Nebenfach	Germ. Nebenfach - Veranstaltung nach Wahl	Fächerübergreifen-der Wahlbereich
	Semester	Hauptfach	Hauptfach	1. Nebenfach	Germ. Nebenfach - Veranstaltung nach Wahl
6.	Hauptfach	Hauptfach	1. Nebenfach	Hauptseminar im german. Fach des Hauptstud. (LN)	Fächerübergreifen-der Wahlbereich
	Semester	Hauptfach	Hauptfach	1. Nebenfach	Germ. Nebenfach - Veranstaltung nach Wahl
7.	Hauptfach	Hauptfach	1. Nebenfach	Germ. Nebenfach - Veranstaltung nach Wahl	Fächerübergreifen-der Wahlbereich
	Semester	Hauptfach	Hauptfach	1. Nebenfach	Germ. Nebenfach - Veranstaltung nach Wahl
8.	Hauptfach	Hauptfach	1. Nebenfach	Germ. Nebenfach - Veranstaltung nach Wahl	
	Semester	Hauptfach	1. Nebenfach	Germ. Nebenfach - Veranstaltung nach Wahl	

Prüfungen	Magisterarbeit im Hauptfach		mündliche Prüfung im 2. Nebenfach	mündliche Prüfung im germanistischen Nebenfach
	Klausur im Hauptfach	mündliche Prüfung im Hauptfach		

**Studienordnung Germanistik
Germanistik als zwei Nebenfächer**

Integrierte Studienordnung für die Studiengänge Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Philologie und Ältere Deutsche Philologie als zwei Nebenfächer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Magister Artium (M.A.) oder Magistra Artium (M.A.) vom 21. Juli 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§	1	Geltungsbereich
§	2	Studienvoraussetzungen
§	3	Studienbeginn
§	4	Regelstudienzeit
§	5	Studienaufbau und Studienvolumen
§	6	Ziele des germanistischen Studiums
§	7	Germanistische Qualifikationen
§	8	Allgemeine Beschreibung der Studienbereiche
§	9	Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise
§	10	Grundstudium
§	11	Zwischenprüfung
§	12	Hauptstudium
§	13	Magisterprüfung
§	14	Studienplan
§	15	Studienberatung und Studieninformation
§	16	Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium oder Magistra Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Inhalt und Aufbau der germanistischen Studienfächer Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Philologie und Ältere Deutsche Philologie als zwei Nebenfächer mit dem Abschluß Magister Artium (M.A.) oder Magistra Artium (M.A.).

§ 2

Studienvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Vorausgesetzt wird die Kenntnis der deutschen Sprache und Literatur, die dem Niveau des Faches Deutsch in der gymnasialen Oberstufe entspricht.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium germanistischer Fächer kann in einem Wintersemester oder in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Magister- oder Magistra-Prüfung beträgt neun Semester. Sie umfaßt vier Semester für das Grundstudium und fünf Semester für das Hauptstudium einschließlich der Magisterprüfung.

§ 5

Studienaufbau und Studienvolumen

Das Studienvolumen des Magisterstudiums beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 14 SWS auf Veranstaltungen des fächerübergreifenden Wahlbereichs gemäß § 85 Abs.3 Satz 2 UG, die auch in anderen als den gewählten Fächern besucht werden können.

Das Studium der Germanistik als zwei Nebenfächer umfaßt insgesamt 64 SWS; davon entfallen auf Grund- und Hauptstudium je 32 SWS.

§ 6

Ziele des germanistischen Studiums

Das germanistische Studium richtet sich auf den wissenschaftlichen Umgang mit der deutschen Sprache und Literatur in ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenhängen. Es zielt auf den Erwerb von Fachqualifikationen, Schlüsselqualifikationen und Zusatzqualifikationen. Es enthält theoretische und praxisbezogene Studienelemente der vier Teildisziplinen Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Philologie, Ältere Deutsche Philologie und Didaktik der deutschen Sprache und Literatur. Das germanistische Studium ist konzipiert als Möglichkeit zum individuellen Lernprozeß der Studierenden mit durchgängiger Intensität, zunehmender Komplexität und steigender Wahlfreiheit.

§ 7

Germanistische Qualifikationen

(1) Fachqualifikationen

Folgende Fachqualifikationen sollen im Studium erworben werden:

- Problemorientierte Grundkenntnisse über Fachinhalte
- Kenntnisse germanistischer Theorien und Methoden

sowie die Fähigkeit zu(r)

- wissenschaftlichen Problematisierung und Problembearbeitung
- Anwendung germanistischer Theorien und Methoden
- Textanalyse und Interpretation von literarischen Werken
- Analyse von Sprachsystemen und Sprachäußerungen
- historisch-politischen, sozialen und kulturellen Verortung von Sprache und Literatur

- Sprach- und Literaturvermittlung
- Sprach-, Literatur- und Medienkritik
- sachgerechtem, verantwortlichem und kritischem Umgang mit germanistischer Fachliteratur und germanistischen Forschungsergebnissen
- Herstellung von Bezügen zu Nachbardisziplinen und entsprechenden Forschungsperspektiven (Interdisziplinarität)

(2) Schlüsselqualifikationen

Folgende Schlüsselqualifikationen, die auch in anderen geisteswissenschaftlichen Studiengängen erworben werden können, sollen im germanistischen Studium gefördert werden:

a) Allgemeine Schlüsselqualifikationen sind Urteils- und Kritikfähigkeit, Selbständigkeit und Kooperationsfähigkeit, Problemerkennung und Problembearbeitung, Teamfähigkeit, projektorientiertes Arbeiten, konzeptionelles und handlungsbezogenes Denken, usw.

b) Germanistisch-fundierte Schlüsselqualifikationen

- Schreib- und Lesekompetenz
- Rede- und Gesprächskompetenz
- Literarisch-kulturelle Kompetenz

(3) Zusatzqualifikationen

Folgende Zusatzqualifikationen können ergänzend zum germanistischen Studium erworben werden:

- Lehrkompetenz "Deutsch als Fremdsprache"
- Leitungs-/Vermittlungstätigkeit als Tutor/Tutorin
- Germanistisch orientierte Berufsfelderkundung

§ 8

Allgemeine Beschreibung der Studienbereiche

Germanistische Qualifikationen sind in folgenden Studienbereichen zu erwerben:

A

Studienorientierung

Im Studienbereich Studienorientierung erwerben Studierende Informationen über Studienaufbau und Studienstruktur, über die Institution Hochschule, über Semesterplanung und über hochschuldidaktische Aspekte. Ihnen soll die Möglichkeit der individuellen Wahl des Studienweges eröffnet werden.

B

Fächerbezogene Einführung

In den fächerbezogenen Einführungen erhalten Studierende einen Einblick in die germanistischen Teilfächer, deren wissenschaftliche Zusammenhänge und deren gesellschaftlich-kulturelle Funktionen. Einführungen geben einen Überblick über Inhalte, Theorien und Methoden sowie über wichtige Handlungsfelder der Teilfächer.

C

Fachliche Grundlagen

Im Studienbereich Fachliche Grundlagen werden problemorientierte Grundkenntnisse über Fachinhalte vermittelt. Die Beschäftigung mit fachlichen Grundlagen befähigt zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit in anderen fachgebundenen Studienbereichen.

D

Thematische Differenzierung

Im Studienbereich Thematische Differenzierung werden die erworbenen Grundkenntnisse und Kompetenzen anhand ausgewählter exemplarischer Themen der deutschen Sprache und Literatur erprobt und weiterentwickelt.

E

Weiterführende Fachqualifikationen

Im Studienbereich Weiterführende Fachqualifikationen werden fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und weiterentwickelt. Insbesondere werden Ergebnisse der germanistischen Forschung rezipiert, produktiv angewendet und kritisch reflektiert.

F

Germanistisch-fundierte Schlüsselqualifikationen

Im Studienbereich Germanistisch-fundierte Schlüsselqualifikationen werden Fähigkeiten erworben, die fachwissenschaftlich begründet sind und die als

- Sprach- und Schreibkompetenz,
- Rede- und Gesprächskompetenz und
- Literarisch-kulturelle Kompetenz

in praxisorientierten Lehrveranstaltungen eingeübt werden.

In der einübenden Praxis gewinnen diese Schlüsselqualifikationen fachübergreifenden Charakter und stehen damit am Schnittpunkt zwischen germanistischer Forschung, produktionsorientierten Lehrveranstaltungsformen und Berufsfeldorientierung.

G

Germanistisch orientierte Berufsfelderkundung

Im Studienbereich Germanistisch orientierte Berufsfelderkundung (GOB) wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, sich über relevante Berufsfelder für Germanistinnen und Germanisten zu informieren und Kontakte zu potentiellen Praktikumsträgern zu knüpfen. Dies geschieht insbesondere in Bereichen wie Journalismus, Verlagsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit etc. Eine Hochschulveranstaltung bereitet auf Praktika vor und stellt so einen Kooperationsrahmen zwischen Studierenden und der Arbeitswelt dar.

H

Prüfungsvorbereitung

Im Studienbereich Prüfungsvorbereitung können sich Studierende über Inhalte und Formen der Prüfung orientieren.

§ 9

Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grund- oder des Hauptstudiums. Ein Leistungsnachweis wird in der Form einer individuell erkennbaren Studienleistung erworben (z.B. Hausarbeit, Klausur, usw.).

(2) Teilnahmenachweise bescheinigen die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.

§ 10 Grundstudium

(1) Das germanistische Grundstudium integriert Studienelemente aus den vier Teildisziplinen Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Philologie, Ältere Deutsche Philologie und Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur.

(2) Im Studienbereich A Studienorientierung können Erstsemestertutorien besucht werden. Der Besuch einer Veranstaltung aus diesem Bereich kann bis zu 2 SWS auf den fächerübergreifenden Wahlbereich des Magisterstudiums [siehe § 5 (1)] angerechnet werden.

(3) Aus dem Studienbereich B Fächerbezogene Einführung sind folgende Veranstaltungen zu besuchen:

- „Einführung in die Germanistische Sprachwissenschaft“ (2 SWS)
- „Einführung in die Neuere Deutsche Philologie“ (2 SWS)
- „Einführung in die Ältere Deutsche Philologie“ (2 SWS)

(4) Aus dem Studienbereich C Fachliche Grundlagen sind aus den Fächern Germanistische Sprachwissenschaft und Neuere Deutsche Philologie je zwei der drei folgenden Veranstaltungen zu besuchen:

- Germanistische Sprachwissenschaft
 - Grundseminar I: „Grammatische Aspekte des Deutschen“ (2 SWS)
 - Grundseminar II: „Pragmatische und semantische Aspekte des Deutschen“ (2 SWS)
 - Grundseminar III: „Historisch-soziale Aspekte des Deutschen“ (2 SWS)
- Neuere Deutsche Philologie
 - Grundseminar I: „Literarische Epoche“ (2 SWS)
 - Grundseminar II: „Gesamtwerk eines Autors/einer Autorin“ (2 SWS)
 - Grundseminar III: „Methoden der Literaturwissenschaft“ (2 SWS)

Darüber hinaus ist die folgende Veranstaltung zu besuchen:

- Ältere Deutsche Philologie
 - Grundseminar: „Grundlagen des Studiums der älteren deutschen Sprache und Literatur“ (2 SWS)

In den Fächern Germanistische Sprachwissenschaft und Neuere Deutsche Philologie ist jeweils in einem der Grundseminare ein Leistungsnachweis zu erwerben. Im Grundseminar des Faches Ältere Deutsche Philologie ist ein Leistungsnachweis zu erwerben.

(5) Aus dem Studienbereich D Thematische Differenzierung sind folgende Veranstaltungen zu besuchen:

- Germanistische Sprachwissenschaft
 - Ein Proseminar (2 SWS).
- Neuere Deutsche Philologie
 - Ein Proseminar (2 SWS).
- Ältere Deutsche Philologie
 - Zwei Proseminare unterschiedlicher thematischer Schwerpunkte (insgesamt 4 SWS)
[zum Beispiel: Kultur- und Vorstellungsgeschichte / Form- und Gattungsgeschichte / Literaturtheorie und Literaturvergleich / Überlieferungs- und Mediengeschichte / Sprachgeschichte].
- Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur
 - Ein Proseminar (2 SWS), das mit Leistungsnachweis abzuschließen ist.

(6) Aus dem Studienbereich F Germanistisch-fundierte Schlüsselqualifikationen ist eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen. Der Besuch der Veranstaltung wird durch einen Teilnahmenachweis bescheinigt.

(7) Die verbleibenden 4 SWS können aus dem germanistischen Lehrangebot frei gewählt werden.

(8) Aus dem Studienbereich G Germanistisch orientierte Berufsfelderkundung kann der Besuch einer Hochschulveranstaltung mit 2 SWS auf den fächerübergreifenden Wahlbereich angerechnet werden.

§ 11 Zwischenprüfung

(1) Das germanistische Grundstudium wird mit zwei studienbegleitenden Zwischenprüfungen abgeschlossen, die an vom Studierenden zu besuchende Lehrveranstaltungen des Studienbereiches D angebunden sind [siehe § 10 (5)], wobei jeweils eine Zwischenprüfung in den beiden der drei germanistischen Fächer (Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Philologie, Ältere Deutsche Philologie) abgelegt wird, die

im Hauptstudium als Nebenfächer gewählt werden. Die Prüfungen beziehen sich auf jeweils eine Lehrveranstaltung und werden in der Form jeweils einer schriftlichen Hausarbeit von ca. 15 Seiten bis zum Ende des Semesters erbracht.

(2) Alles Weitere regelt die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 12 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium werden zwei der drei Fächer Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Philologie und Ältere Deutsche Philologie als Nebenfach studiert. Dabei entfallen auf die beiden Fächer jeweils 16 SWS. In den beiden Nebenfächern ist je ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminar zu erwerben.

(2) Die verbleibenden SWS können fächerbezogen aus dem Lehrangebot frei gewählt werden.

§ 13 Magisterprüfung

(1) Die Form der Prüfung regelt die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Prüfungselemente sind jeweils eine mündliche Prüfung in jedem der beiden germanistischen Nebenfächer.

(2) Prüfungsthemen der Germanistik sind insbesondere die in den Studienbereichen C, D und E vermittelten Inhalte. Die spezifischen Prüfungsinhalte ergeben sich aus dem individuellen Studienweg der oder des Studierenden nach Maßgabe der Studienordnung.

§ 14 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung wird ein Studienplan erstellt (siehe Anlage). Der Studienplan illustriert exemplarisch einen möglichen Studienverlauf. Der Studienverlauf kann individuell nach Maßgabe der Studienordnung zusammengestellt werden.

§ 15 Studienberatung und Studieninformation

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die fachbezogene Studienberatung wird in erster Linie als studienbegleitende Fachberatung durch die Dozentinnen und Dozenten vorgenommen und wird den Studierenden dringend empfohlen. Sie sichert die Möglichkeit des Studiums nach der individuell-fachlichen Entwicklung des/der Studierenden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden durch Veranstaltungskommentare angekündigt, aus denen Inhalt und Form der Veranstaltung sowie deren Zuordnungen zu den Studiengängen und Studienbereichen zu entnehmen sind.

§ 16 Inkrafttreten

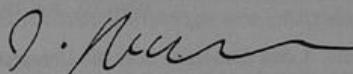
Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1996/97 aufgenommen haben. Den Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 1996 aufgenommen haben, wird empfohlen, nach dieser Studienordnung zu studieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 28.10.1997 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität vom 16.12.1997.

Düsseldorf, den 21. Juli 1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

Studienplan (Anlage zu § 14 der Studienordnung)

Der Studienplan bietet exemplarisch eine Möglichkeit eines Studienablaufs. Die einzelnen Veranstaltungen können von jedem/jeder Studierenden nach Maßgabe der Studienordnung auch anders kombiniert werden. Der Studienplan setzt Veranstaltungen von in der Regel 2 SWS Umfang voraus.

Grundstudium

1.	Hauptfach	Hauptfach	Einführung	Einführung	Erstsemester-tutorium
----	-----------	-----------	------------	------------	-----------------------

Semester			Germanistische Sprachwissenschaft	Ältere Deutsche Philologie	
	Hauptfach	Hauptfach	Einführung Neuere Deutsche Philologie	Grundseminar Ältere Deutsche Philologie (LN)	
2. Semester	Hauptfach	Hauptfach	Grundseminar Neuere Deutsche Philologie (LN)	Grundseminar Neuere Deutsche Philologie	Fächerübergreifen-der Wahlbereich
	Hauptfach	Hauptfach	Grundseminar Germanistische Sprachwissenschaft	Grundseminar Germ. Sprachwissenschaft (LN)	
3. Semester	Hauptfach	Hauptfach	Thematisches Pros. Sprach- und Literaturdid. (LN)	Thematisches Pros. Ältere Deutsche Philologie	Fächerübergreifen-der Wahlbereich
	Hauptfach	Hauptfach	Germanistisch-fundierte Schlüsselqualifikationen	Thematisches Pros. Germ. Sprachwissenschaft (ZWP*)	
4. Semester	Hauptfach	Hauptfach	Germanistik - Veranstaltung nach Wahl	Germanistik - Veranstaltung nach Wahl	Germ. orientierte Berufsfelderkundung (Einführung)
	Hauptfach	Hauptfach	Thematisches Pros. Neuere Deutsche Philologie (ZWP*)	Thematisches Pros. Ältere Deutsche Philologie (ZWP*)	(*die Zwischenprüfung muß nur in den beiden Fächern abgelegt werden, die im Hauptstudium die germ. Nebenfächer sind)

Hauptstudium

5. Semester	Hauptfach	Hauptfach	1. germ. Nebenfach-Veranstaltung nach Wahl	2. germ. Nebenfach-Veranstaltung nach Wahl	Fächerübergreifen-der Wahlbereich
	Hauptfach	Hauptfach	1. germ. Nebenfach-Veranstaltung nach Wahl	2. germ. Nebenfach-Veranstaltung nach Wahl	
6. Semester	Hauptfach	Hauptfach	Hauptseminar im ersten germ. Nebenfach (LN)	2. germ. Nebenfach-Veranstaltung nach Wahl	Fächerübergreifen-der Wahlbereich
	Hauptfach	Hauptfach	1. germ. Nebenfach-Veranstaltung nach Wahl	2. germ. Nebenfach-Veranstaltung nach Wahl	
7. Semester	Hauptfach	Hauptfach	1. germ. Nebenfach-Veranstaltung nach Wahl	Hauptseminar im zweiten germ. Nebenfach (LN)	Fächerübergreifen-der Wahlbereich
	Hauptfach	Hauptfach	1. germ. Nebenfach-Veranstaltung nach Wahl	2. germ. Nebenfach-Veranstaltung nach Wahl	
8. Semester	Hauptfach	Hauptfach	1. germ. Nebenfach-Veranstaltung nach Wahl	2. germ. Nebenfach-Veranstaltung nach Wahl	
	Hauptfach		1. germ. Nebenfach-Veranstaltung nach Wahl	2. germ. Nebenfach-Veranstaltung nach Wahl	

Prüfungen	Magisterarbeit		mündliche Prüfung im 1. germanistischen Nebenfach	mündliche Prüfung im 2. germanistischen Nebenfach
	Klausur im Hauptfach	mündliche Prüfung im Hauptfach		

**Studienordnung
für den Studiengang Griechische Philologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
mit dem Abschluß Magister (Hauptfach)
vom 20. Juli 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Beginn des Studiums
- § 4 Umfang, Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Inhalt des Studiums
- § 6 Durchführung des Studiums

- § 7 Studienberatung
- § 8 Lehrveranstaltungen
 - A. Vorlesungen
 - B. Seminare
 - C. Übungen
 - D. Weitere Lehrveranstaltungen
 - E. Lehrveranstaltungen anderer Fächer - Ergänzende Disziplinen
- § 9 Leistungsnachweise (LN)
- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium
- § 14 Studienplan
- § 15 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Studienordnung

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt aufgrund der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität vom 19.3.1998 (MPO) Inhalt und Aufbau des Studiengangs Griechische Philologie im Hauptfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(2) Über mögliche Fächerkombinationen unterrichtet die MPO § 4.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Die Hochschulreife wird vorausgesetzt.

(2) Griechischkenntnisse (Graecum) und Lateinkenntnisse (Latinum) müssen bis spätestens zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

(3) Erwünscht sind bei Studienbeginn Kenntnisse der griechischen Sprache, die den Anforderungen in einem Leistungskurs Griechisch der gymnasialen Oberstufe entsprechen sowie Lateinkenntnisse. Sind solche Sprachkenntnisse nicht vorhanden, kann sich im Einzelfall das Grundstudium verlängern.

§ 3 Beginn des Studiums

Das Studium des Faches Griechische Philologie kann im Winter- oder im Sommersemester aufgenommen werden. Eine spezielle Einführungsveranstaltung für Anfängerinnen und Anfänger wird jedoch in der Regel nur im Wintersemester angeboten.

§ 4 Umfang, Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Der nachzuweisende Umfang des Studiums beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Der Studiengang Griechische Philologie umfaßt im Hauptfach 62 SWS.

(3) Die sich in der Regel ergebende Differenz zwischen dem nachzuweisenden Umfang des Studiums (140 SWS) und der in den gewählten Studiengängen geforderten Zahl von SWS (z.B. bei Griechischer und Lateinischer Philologie als zwei Hauptfächern: 124 SWS) ist durch das Belegen von Lehrveranstaltungen nach freier Wahl, auch in anderen als den gewählten Fächern (vgl. § 8 E), aufzufüllen.

(4) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Magisterprüfung beträgt neun Semester. Davon entfallen auf Grund- und Hauptstudium je vier Semester, woran sich die einsemestrige Prüfungszeit anschließt.

§ 5 Inhalt des Studiums

(1) Gegenstand des Faches Griechische Philologie ist die griechische Sprache und Literatur von ihren Anfängen bis zur Spätantike, ferner in angemessenem Umfang die lateinische sowie - im Rahmen der Wirkungsgeschichte - die europäische Literatur.

(2) Weiterhin erlangt werden sollen die Fähigkeit, Inhalte des Faches in philologische und historische Zusammenhänge einzuordnen, sowie Schlüsselqualifikationen, die eine Übertragung und Anwendung von Kenntnissen auf Gegenstandsbereiche ermöglichen, die über die Grenzen des Faches hinausgehen.

§ 6 Durchführung des Studiums

Das Studium des Faches Griechische Philologie erfolgt durch Teilnahme an den akademischen Lehrveranstaltungen sowie durch selbständige Beschäftigung mit den Gegenständen des Faches; hierzu gehört insbesondere die intensive Lektüre eines repräsentativen Querschnittes der griechischen Literatur. Zur Orientierung wird vom Seminar für Klassische Philologie eine Lektüreliste bereitgehalten.

§ 7 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Universität.

(2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden des Faches Griechisch in ihren Sprechstunden. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken. Ihre Inanspruchnahme wird allen Studierenden empfohlen.

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind entweder Pflicht- (P) oder Wahlpflicht (WP) oder Wahlveranstaltungen (W). Pflichtveranstaltungen können nicht durch andere Veranstaltungen ersetzt werden, Wahlpflichtveranstaltungen können aus einer bestimmten Gruppe von Lehrveranstaltungen

ausgewählt werden, Wahlveranstaltungen können nach Belieben aus dem Lehrangebot des Seminars für Klassische Philologie, also auch aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich, sowie anderer Fächer ausgewählt werden.

(2) Arten von Lehrveranstaltungen

A. Vorlesungen (WP)

In den Vorlesungen wird jeweils ein Gebiet der Griechischen Philologie zusammenhängend behandelt. Dabei wird u.a. eine Einführung in den jeweiligen Gegenstandsbereich gegeben, ein Überblick über den Stand der Forschung vermittelt, ein Einblick in die wissenschaftliche Arbeit der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers gewährt und zu eigener Beschäftigung angeregt.

Im Grund- und im Hauptstudium müssen von Hauptfachstudierenden jeweils mindestens vier Vorlesungen besucht werden; die Teilnahme an mindestens einer Vorlesung in jedem Semester wird dringend empfohlen.

B. Seminare

Einführungs-Proseminar (P)

Das Einführungs-Proseminar "Einführung in das Studium der Klassischen Philologie" ist für Studierende der Anfangssemester (möglichst des ersten Fachsemesters) der Fächer Griechisch und / oder Latein vorgeschrieben und wird mindestens in jedem Wintersemester angeboten. Es vermittelt methodische Grundbegriffe und grundlegende Sachverhalte, leitet zur Benutzung der Fachliteratur an und demonstriert an ausgewählten Beispielen philologische Arbeitsmethoden.

Das Einführungs-Proseminar wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

Proseminare (WP)

Proseminare dienen vornehmlich dem exemplarischen Studium eines ausgewählten Gegenstandes des Fachs, wobei der Anwendung der Methoden und der Einübung wissenschaftlichen Arbeitens besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Hauptseminare (WP)

Hauptseminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums und dienen dem forschungsbezogenen Lernen. Sie behandeln ausgewählte Gegenstände, wissenschaftliche und methodische Probleme des Fachs und fördern vornehmlich die selbständige Anwendung der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.

Oberseminare / Kolloquien (W)

Oberseminare / Kolloquien sind Veranstaltungen für Fortgeschrittene; sie dienen dazu, im wissenschaftlichen Vortrag und in der wissenschaftlichen Diskussion komplexe Fragestellungen des Fachs zu erarbeiten. Prüfungskolloquien richten sich speziell an Examenskandidatinnen und -kandidaten und dienen der Orientierung über Inhalte und Formen der Prüfung.

C. Übungen

Die Übungen haben die Aufgabe, die Arbeit in den Vorlesungen und Seminaren vorzubereiten und zu ergänzen. Es lassen sich nach ihrer inhaltlichen Ausrichtung insbesondere folgende Bereiche unterscheiden:

Grammatik- und Stilübungen

Übungen zur griechischen Grammatik (W)

Die Übungen zur griechischen Grammatik dienen der Wiederholung und Vertiefung grundlegender Sprach- und Grammatikkenntnisse bei Aufnahme des Studiums. Griechische Sprachkenntnisse, die dem Graecum entsprechen, sind für die erfolgreiche Mitarbeit erforderlich. Der Besuch ist besonders für Studierende, deren Griechischkenntnisse nicht den Anforderungen in einem Griechisch-Leistungskurs der gymnasialen Oberstufe entsprechen, unerlässlich.

Stilübungen, Unterstufe (P)

Die Unterstufe der Stilübungen dient vorwiegend der Einübung der Syntax und der Grundzüge der Stilistik. Sie erstreckt sich über zwei Semester mit jeweils 2 SWS und wird von Hauptfachstudierenden mit Erlangung eines Leistungsnachweises abgeschlossen.

Stilübungen, Oberstufe (W)

Die Oberstufe der Stilübungen dient der Vermittlung der Fähigkeit, zusammenhängende Texte, die antikes Gedankengut enthalten (vorwiegend Übersetzungen griechischer Originaltexte), in angemessenes Griechisch zu übertragen. Der Kurs erstreckt sich über zwei Semester mit jeweils 2 SWS. Die Teilnahme setzt das Bestehen der Zwischenprüfung (vgl. § 11) voraus.

Griechisch-deutsche Übersetzungsübungen (P)

In den griechisch-deutschen Übersetzungsübungen wird die Übersetzungstechnik (mündlich und schriftlich) an Textbeispielen eingeübt, die von verschiedenen Autoren stammen und aus verschiedenen Bereichen ausgewählt sind. Der Abschluß erfolgt durch eine Klausurarbeit ohne lexikalische Hilfsmittel, die die studienbegleitende Zwischenprüfung (vgl. § 11) darstellt.

Übungen zur Metrik (W)

Die Übung zur griechischen Metrik hat die Aufgabe, in Theorie und Praxis mit den Grundlagen der griechischen Verslehre und mit den wichtigsten Versarten vertraut zu machen. Der Kurs wird mindestens einmal pro Jahr angeboten.

Lektürekurse (WP)

In den Lektürekursen soll die Fähigkeit geschult werden, zusammenhängende griechische Texte größeren Umfangs (Autoren- oder thematische Lektüre) flüssig zu lesen, zu verstehen und in der eigenen Sprache adäquat wiederzugeben. Sie dient gleichermaßen der sprachlichen wie der literaturwissenschaftlichen Ausbildung. Die Lektüre wird kursorisch betrieben, wobei auch Besonderheiten der Sprache, des Stils, der Metrik sowie des literarischen und sachlichen Verständnisses behandelt werden. Im Grund- und im Hauptstudium muß jeweils mindestens ein Lektürekurs belegt werden. Ein Lektürekurs im Grundstudium wird von Hauptfachstudierenden mit Leistungsnachweis abgeschlossen.

D. Weitere Lehrveranstaltungen (W)

Je nach Möglichkeiten des Lehrangebots sowie den Bedürfnissen der Studierenden können Übungen zu weiteren Gegenständen (z.B. Paläographie, Textkritik) angeboten werden. Sofern Exkursionen in Museen oder an Stätten des Altertums durchgeführt werden, wird die Teilnahme dringend empfohlen.

E. Lehrveranstaltungen anderer Fächer - Ergänzende Disziplinen (W)

Das Fachstudium der griechischen Philologie bedarf nach Möglichkeit der Ergänzung durch lateinische, sprachwissenschaftliche, althistorische und philosophische Studien. Darüber hinaus soll die Gelegenheit genutzt werden, Lehrveranstaltungen nach freier Wahl zu besuchen. Zum Mindestumfang des Stundenvolumens vgl. § 4. Der Besuch eines Tutoriums ist mit höchstens 2 SWS auf den fächerübergreifenden Wahlbereich anrechenbar.

§ 9 Leistungsnachweise (LN)

(1) Leistungsnachweise (LN) bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Grund- oder Hauptstudiums. Ein Leistungsnachweis wird in Form einer individuell erkennbaren Studienleistung (z.B. Hausarbeit, Klausur etc.) erworben.

(2) Die Bewertung ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erhebung des Leistungsnachweises (Klausurtermin, Abgabetermin einer Hausarbeit) bekanntzugeben; in jedem Semester werden mindestens zwei Prüfungstermine angeboten.

§ 10 Grundstudium

(1) Der Gesamtumfang der im Grundstudium zu besuchenden Lehrveranstaltungen beträgt 32 SWS, davon entfallen 8 SWS auf den Pflichtbereich, 24 auf den Wahlpflichtbereich, d.h.:

Pflichtveranstaltungen:	Einführungsproseminar	2 SWS	LN
	Stilübungen, Unterstufe	4 SWS	LN
	Griech.-dt. Übersetzungsübungen	2 SWS	
Wahlpflichtveranstaltungen:	2 Proseminare	4 SWS	2 LN
	Lektürekurs	2 SWS	LN

(2) Die Verteilung der weiteren für ein ordnungsmäßiges Studium notwendigen Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 18 SWS ist nicht zwingend vorgeschrieben, so daß das Studium unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. § 8) individuell gestaltet werden kann. Zu beachten ist, daß im Grundstudium mindestens vier Vorlesungen zu besuchen sind (vgl. § 8 A). Zur Orientierung dient ein exemplarisch aufgebauter Studienplan (§ 14).

(3) Studierende, die im Rahmen ihrer Fächerkombination auch Lateinische Philologie studieren, müssen das Einführungsproseminar nur einmal belegen und einen weiteren Leistungsnachweis aus einem Lektürekurs erbringen.

§ 11 Zwischenprüfung (vgl. MPO §§ 11 - 18)

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht in dem durch die zweistündige Abschlußklausur der griechisch-deutschen Übersetzungsübungen zu erbringenden Nachweis entsprechender Kenntnisse und Fähigkeiten in der Übersetzung aus dem Griechischen.

(2) Pro Semester werden mindestens zwei Klausurtermine angeboten, in der Regel ein Termin am Ende der Vorlesungszeit und ein Termin in der folgenden vorlesungsfreien Zeit. Die Bewertung der Klausuren muß den Studierenden spätestens nach sechs Wochen bekanntgegeben werden.

(3) Zulassungsvoraussetzung für die ZP ist unter anderem die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums und die Vorlage der geforderten Leistungsnachweise (vgl. § 10).

(4) Das Nähere (weitere Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldung, Wiederholbarkeit etc.) regelt die MPO.

(5) Abweichend von § 12 Absatz 2 Nummern 3 und 4 MPO können höchstens zwei der erforderlichen Leistungsnachweise bis zum Beginn der Vorlesungszeit des auf die ZP folgenden Semesters auf Antrag beim Zwischenprüfungsbeauftragten nachgereicht werden.

§ 12 Hauptstudium

(1) Die Aufnahme des Hauptstudiums setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und das Bestehen der ZP (vgl. § 11) voraus.

(2) Im Hauptstudium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 SWS zu besuchen; zwei Hauptseminare (4 SWS) müssen mit Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Weiterhin müssen mindestens vier Vorlesungen (8 SWS) und ein Lektürekurs (2 SWS) besucht werden. Die Teilnahme an den Stilübungen, Oberstufe (4 SWS) wird für Hauptfachstudierende dringend empfohlen.

(3) Die Verteilung der übrigen für die Zulassung zur Magisterprüfung nachzuweisenden Lehrveranstaltungen kann unter Beachtung des Mindeststudienvolumens individuell gestaltet werden. Zur Orientierung dient ein exemplarisch aufgebauter Studienplan (§ 14).

§ 13 Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium

(1) Die Zulassung zur Magisterprüfung erfordert unter anderem den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Hauptseminaren (vgl. § 12,2).

(2) Prüfungselemente sind die Magisterarbeit, eine Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung.

(3) Das Nähere (weitere Voraussetzungen, Bewertung, Wiederholbarkeit etc.) regelt die MPO.

§ 14 Studienplan

Der folgende Studienplan gibt den Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums; er ist nicht obligatorisch.

Semester					SWS
1	Vorlesung	Einführungs- proseminar	Übungen zur Grammatik	Lektürekurs	8
2	Vorlesung	Proseminar	Stilübungen Unter- stufe	Lektürekurs	8
3	Vorlesung	Metrikübung	<i>Stilübungen Unter- stufe</i>	2 SWS gem. § 8 D/E	8
4	Vorlesung	Proseminar	Gr.-dt. Überset- zungs-übungen	Lektürekurs	8
Summe Grundstudium					32
Zwischenprüfung					
5	Vorlesung	Stilübungen Ober- stufe	Lektürekurs	2 SWS gem. § 8 D/E	8
6	Vorlesung	Stilübungen Ober- stufe	Hauptseminar	Lektürekurs	8
7	Vorlesung	Hauptseminar	Lektürekurs	2 SWS gem. § 8 D/E	8
8	Vorlesung	2 SWS gem. § 8 B (Ober- seminar / Kolloqui- um)	2 SWS gem. § 8 D (Klausu- renkurs)		6
Summe Hauptstudium					30

Anmerkung: Veranstaltungen mit Leistungsnachweis in *Kursivdruck*.

§ 15 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

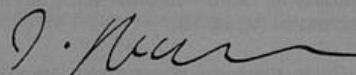
(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung Griechische Philologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit Abschluß Magister vom 3.6.1992, soweit in ihr das Hauptfach geregelt wird, außer Kraft. Die nachfolgende Übergangsregelung bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Studienordnung gilt für alle Studierenden, für die die Magisterprüfungsordnung vom 19.3.1998 gilt. Für Studierende, auf die die Magisterprüfungsordnung vom 13.9.1989 Anwendung findet, gilt weiterhin die Studienordnung vom 3.6.1992.

Angefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 28.4.1998 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität vom 9.6.1998.

Düsseldorf, den .20.7.1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

**Studienordnung
für den Studiengang Griechische Philologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
mit dem Abschluß Magister (Nebenfach)
vom 20. Juli 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Studienordnung

§ 2	Studienvoraussetzungen
§ 3	Beginn des Studiums
§ 4	Umfang, Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 5	Inhalt des Studiums
§ 6	Durchführung des Studiums
§ 7	Studienberatung
§ 8	Lehrveranstaltungen
	A. Vorlesungen
	B. Seminare
	C. Übungen
	D. Weitere Lehrveranstaltungen
	E. Lehrveranstaltungen anderer Fächer - Ergänzende Disziplinen
§ 9	Leistungsnachweise (LN)
§ 10	Grundstudium
§ 11	Zwischenprüfung
§ 12	Hauptstudium
§ 13	Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium
§ 14	Studienplan
§ 15	Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Studienordnung

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt aufgrund der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität vom 19.3.1998 (MPO) Inhalt und Aufbau des Studiengangs Griechische Philologie im Nebenfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(2) Über mögliche Fächerkombinationen unterrichtet die MPO § 4.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Die Hochschulreife wird vorausgesetzt.

(2) Griechischkenntnisse (Graecum) müssen bis spätestens zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

(3) Erwünscht sind bei Studienbeginn Kenntnisse der griechischen Sprache, die den Anforderungen in einem Leistungskurs Griechisch der gymnasialen Oberstufe entsprechen. Sind solche Sprachkenntnisse nicht vorhanden, kann sich im Einzelfall das Grundstudium verlängern.

§ 3 Beginn des Studiums

Das Studium des Faches Griechische Philologie kann im Winter- oder im Sommersemester aufgenommen werden. Eine spezielle Einführungsveranstaltung für Anfängerinnen und Anfänger wird jedoch in der Regel nur im Wintersemester angeboten.

§ 4 Umfang, Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Der nachzuweisende Umfang des Studiums beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Der Studiengang Griechische Philologie umfaßt im Nebenfach 32 SWS.

(3) Die sich in der Regel ergebende Differenz zwischen dem nachzuweisenden Umfang des Studiums (140 SWS) und der in den gewählten Studiengängen geforderten Zahl von SWS ist durch das Belegen von Lehrveranstaltungen nach freier Wahl, auch in anderen als den gewählten Fächern (vgl. § 8 E), aufzufüllen.

(4) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Magisterprüfung beträgt neun Semester. Davon entfallen auf Grund- und Hauptstudium je vier Semester, woran sich die einsemestrige Prüfungszeit anschließt.

§ 5 Inhalt des Studiums

(1) Gegenstand des Faches Griechische Philologie ist die griechische Sprache und Literatur von ihren Anfängen bis zur Spätantike, ferner in angemessenem Umfang die lateinische sowie - im Rahmen der Wirkungsgeschichte - die europäische Literatur.

(2) Weiterhin erlangt werden sollen die Fähigkeit, Inhalte des Faches in philologische und historische Zusammenhänge einzuordnen, sowie Schlüsselqualifikationen, die eine Übertragung und Anwendung von Kenntnissen auf Gegenstandsbereiche ermöglichen, die über die Grenzen des Faches hinausgehen.

§ 6 Durchführung des Studiums

Das Studium des Faches Griechische Philologie erfolgt durch Teilnahme an den akademischen Lehrveranstaltungen sowie durch selbständige Beschäftigung mit den Gegenständen des Faches; hierzu gehört insbesondere die intensive Lektüre eines repräsentativen Querschnittes der griechischen Literatur. Zur Orientierung wird vom Seminar für Klassische Philologie eine Lektüreliste bereitgehalten.

§ 7 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Universität.

(2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden des Faches Griechisch in ihren Sprechstunden. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken. Ihre Inanspruchnahme wird allen Studierenden empfohlen.

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind entweder Pflicht- (P) oder Wahlpflicht (WP) oder Wahlveranstaltungen (W). Pflichtveranstaltungen können nicht durch andere Veranstaltungen ersetzt werden, Wahlpflichtveranstaltungen können aus einer bestimmten Gruppe von Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, Wahlveranstaltungen können nach Belieben aus dem Lehrangebot des Seminars für Klassische Philologie, also auch aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich, sowie anderer Fächer ausgewählt werden.

(2) Arten von Lehrveranstaltungen

A. Vorlesungen (WP)

In den Vorlesungen wird jeweils ein Gebiet der Griechischen Philologie zusammenhängend behandelt. Dabei wird u.a. eine Einführung in den jeweiligen Gegenstandsbereich gegeben, ein Überblick über den Stand der Forschung vermittelt, ein Einblick in die wissenschaftliche Arbeit der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers gewährt und zu eigener Beschäftigung angeregt.

Im Grund- und im Hauptstudium müssen von Nebenfachstudierenden jeweils mindestens zwei Vorlesungen besucht werden; die Teilnahme an mindestens einer Vorlesung in jedem Semester wird dringend empfohlen.

B. Seminare

Einführungs-Proseminar (P)

Das Einführungs-Proseminar "Einführung in das Studium der Klassischen Philologie" ist für Studierende der Anfangssemester (möglichst des ersten Fachsemesters) der Fächer Griechisch und / oder Latein vorgeschrieben und wird mindestens in jedem Wintersemester angeboten. Es vermittelt methodische Grundbegriffe und grundlegende Sachverhalte, leitet zur Benutzung der Fachliteratur an und demonstriert an ausgewählten Beispielen philologische Arbeitsmethoden.

Das Einführungs-Proseminar wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

Proseminare (WP)

Proseminare dienen vornehmlich dem exemplarischen Studium eines ausgewählten Gegenstandes des Faches, wobei der Anwendung der Methoden und der Einübung wissenschaftlichen Arbeitens besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Hauptseminare (WP)

Hauptseminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums und dienen dem forschungsbezogenen Lernen. Sie behandeln ausgewählte Gegenstände, wissenschaftliche und methodische Probleme des Faches und fördern vornehmlich die selbständige Anwendung der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.

Oberseminare / Kolloquien (W)

Oberseminare / Kolloquien sind Veranstaltungen für Fortgeschrittene; sie dienen dazu, im wissenschaftlichen Vortrag und in der wissenschaftlichen Diskussion komplexe Fragestellungen des Faches zu erarbeiten. Prüfungskolloquien richten sich speziell an Examenskandidatinnen und -kandidaten und dienen der Orientierung über Inhalte und Formen der Prüfung.

C. Übungen

Die Übungen haben die Aufgabe, die Arbeit in den Vorlesungen und Seminaren vorzubereiten und zu ergänzen. Es lassen sich nach ihrer inhaltlichen Ausrichtung insbesondere folgende Bereiche unterscheiden:

Grammatik- und Stilübungen

Übungen zur griechischen Grammatik (W)

Die Übungen zur griechischen Grammatik dienen der Wiederholung und Vertiefung grundlegender Sprach- und Grammatikkenntnisse bei Aufnahme des Studiums. Griechische Sprachkenntnisse, die dem Graecum entsprechen, sind für die erfolgreiche Mitarbeit erforderlich. Der Besuch ist besonders für Studierende, deren Griechischkenntnisse nicht den Anforderungen in einem Griechisch-Leistungskurs der gymnasialen Oberstufe entsprechen, unerlässlich.

Stilübungen, Unterstufe (P)

Die Unterstufe der Stilübungen dient vorwiegend der Einübung der Syntax und der Grundzüge der Stilistik. Sie erstreckt sich über zwei Semester mit jeweils 2 SWS.

Stilübungen, Oberstufe (W)

Die Oberstufe der Stilübungen dient der Vermittlung der Fähigkeit, zusammenhängende Texte, die antikes Gedankengut enthalten (vorwiegend Übersetzungen griechischer Originaltexte), in angemessenes Griechisch zu übertragen. Der Kurs erstreckt sich über zwei Semester mit jeweils 2 SWS. Die Teilnahme setzt das Bestehen der Zwischenprüfung (vgl. § 11) voraus.

Griechisch-deutsche Übersetzungsübungen (P)

In den griechisch-deutschen Übersetzungsübungen wird die Übersetzungstechnik (mündlich und schriftlich) an Textbeispielen eingeübt, die von verschiedenen Autoren stammen und aus verschiedenen Bereichen ausgewählt sind. Der Abschluß erfolgt durch eine Klausurarbeit ohne lexikalische Hilfsmittel, die die studienbegleitende Zwischenprüfung (vgl. § 11) darstellt.

Übungen zur Metrik (W)

Die Übung zur griechischen Metrik hat die Aufgabe, in Theorie und Praxis mit den Grundlagen der griechischen Verslehre und mit den wichtigsten Versarten vertraut zu machen. Der Kurs wird mindestens einmal pro Jahr angeboten.

Lektürekurse (WP)

In den Lektürekursen soll die Fähigkeit geschult werden, zusammenhängende griechische Texte größeren Umfangs (Autoren- oder thematische Lektüre) flüssig zu lesen, zu verstehen und in der eigenen Sprache adäquat wiederzugeben. Sie dient gleichermaßen der sprachlichen wie der literaturwissenschaftlichen Ausbildung. Die Lektüre wird kursorisch betrieben, wobei auch Besonderheiten der Sprache, des Stils, der Metrik sowie des literarischen und sachlichen Verständnisses behandelt werden. Im Grund- und im Hauptstudium muß jeweils mindestens ein Lektürekurs belegt werden. Ein Lektürekurs im Grundstudium wird von Nebenfachstudierenden mit Hauptfach Lateinische Philologie mit Leistungsnachweis abgeschlossen.

D. Weitere Lehrveranstaltungen (W)

Je nach Möglichkeiten des Lehrangebots sowie den Bedürfnissen der Studierenden können Übungen zu weiteren Gegenständen (z.B. Paläographie, Textkritik) angeboten werden. Sofern Exkursionen in Museen oder an Stätten des Altertums durchgeführt werden, wird die Teilnahme dringend empfohlen.

E. Lehrveranstaltungen anderer Fächer - Ergänzende Disziplinen (W)

Das Fachstudium der griechischen Philologie bedarf nach Möglichkeit der Ergänzung durch lateinische, sprachwissenschaftliche, althistorische und philosophische Studien. Darüber hinaus soll die Gelegenheit genutzt werden, Lehrveranstaltungen nach freier Wahl zu besuchen. Zum Mindestumfang des Stundenvolumens vgl. § 4. Der Besuch eines Tutoriums ist mit höchstens 2 SWS auf den fächerübergreifenden Wahlbereich anrechenbar.

§ 9 Leistungsnachweise (LN)

(1) Leistungsnachweise (LN) bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Grund- oder Hauptstudiums. Ein Leistungsnachweis wird in Form einer individuell erkennbaren Studienleistung (z.B. Hausarbeit, Klausur etc.) erworben.

(2) Die Bewertung ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erhebung des Leistungsnachweises (Klausurtermin, Abgabetermin einer Hausarbeit) bekanntzugeben; in jedem Semester werden mindestens zwei Prüfungstermine angeboten.

§ 10 Grundstudium

(1) Der Gesamtumfang der im Grundstudium zu besuchenden Lehrveranstaltungen beträgt 18 SWS, davon entfallen 8 SWS auf den Pflichtbereich, 10 auf den Wahlpflichtbereich, d.h.:

Pflichtveranstaltungen:	Einführungsproseminar	2 SWS	LN
	Stilübungen, Unterstufe	4 SWS	
	Griech.-dt. Übersetzungsübungen	2 SWS	
Wahlpflichtveranstaltungen:	Proseminar	2 SWS	LN
	Lektürekurs	2 SWS	

(2) Die Verteilung der weiteren für ein ordnungsmäßiges Studium notwendigen Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 6 SWS ist nicht zwingend vorgeschrieben, so daß das Studium unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. § 8) individuell gestaltet werden kann. Zu beachten ist, daß im Grundstudium mindestens zwei Vorlesungen zu besuchen sind (vgl. § 8 A). Zur Orientierung dient ein exemplarisch aufgebauter Studienplan (§ 14).

(3) Studierende, die im Rahmen ihrer Fächerkombination auch Lateinische Philologie studieren, müssen das Einführungsproseminar nur einmal belegen und im Nebenfach Griechisch den Lektürekurs mit einem Leistungsnachweis abschließen.

§ 11 Zwischenprüfung (vgl. MPO §§ 11 - 18)

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht in dem durch die zweistündige Abschlußklausur der griechisch-deutschen Übersetzungsübungen zu erbringenden Nachweis entsprechender Kenntnisse und Fähigkeiten in der Übersetzung aus dem Griechischen.

(2) Pro Semester werden mindestens zwei Klausurtermine angeboten, in der Regel ein Termin am Ende der Vorlesungszeit und ein Termin in der folgenden vorlesungsfreien Zeit. Die Bewertung der Klausuren muß den Studierenden spätestens nach sechs Wochen bekanntgegeben werden.

(3) Zulassungsvoraussetzung für die ZP ist unter anderem die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums und die Vorlage der geforderten Leistungsnachweise (vgl. § 10).

(4) Das Nähere (weitere Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldung, Wiederholbarkeit etc.) regelt die MPO.

(5) Abweichend von § 12 Absatz 2 Nummern 3 und 4 MPO kann höchstens einer der erforderlichen Leistungsnachweise bis zum Beginn der Vorlesungszeit des auf die ZP folgenden Semesters auf Antrag beim Zwischenprüfungsbeauftragten nachgereicht werden.

§ 12 Hauptstudium

(1) Die Aufnahme des Hauptstudiums setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und das Bestehen der ZP (vgl. § 11) voraus.

(2) Im Hauptstudium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 SWS zu besuchen; ein Hauptseminar (2 SWS) muß mit Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Weiterhin müssen mindestens zwei Vorlesungen (4 SWS) und ein Lektürekurs (2 SWS) besucht werden.

(3) Die Verteilung der übrigen für die Zulassung zur Magisterprüfung nachzuweisenden Lehrveranstaltungen kann unter Beachtung des Mindeststudienvolumens individuell gestaltet werden. Zur Orientierung dient ein exemplarisch aufgebauter Studienplan (§ 14).

§ 13 Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium

(1) Die Zulassung zur Magisterprüfung erfordert unter anderem den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Hauptseminar (vgl. § 12,2).

(2) Die Magisterprüfung im Nebenfach besteht aus einer mündlichen Prüfung.

(3) Das Nähere (weitere Voraussetzungen, Bewertung, Wiederholbarkeit etc.) regelt die MPO.

§ 14 Studienplan

Der folgende Studienplan gibt den Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums; er ist nicht obligatorisch.

Semester					SWS
1		Einführungs-proseminar	Übungen zur Grammatik		4
2	Vorlesung		Stilübungen Unterstufe		4
3	Vorlesung	Proseminar	Stilübungen Unterstufe		6
4			Gr.-dt. Übersetzungs-übungen	Lektürekurs	4
Summe Grundstudium					18
Zwischenprüfung					
5	Vorlesung		Lektürekurs		4
6		Hauptseminar			2
7	Vorlesung		Lektürekurs		4
8		Hauptseminar	2 SWS gem. § 8 B (Oberseminar / Kolloquium)		4
Summe Hauptstudium					14

Anmerkung: Veranstaltungen mit Leistungsnachweis in *Kursivdruck*.

§ 15 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

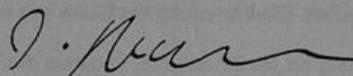
(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung Griechische Philologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit Abschluß Magister vom 3.6.1992, soweit in ihr das Nebenfach geregelt wird, außer Kraft. Die nachfolgende Übergangsregelung bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Studienordnung gilt für alle Studierenden, für die die Magisterprüfungsordnung vom 19.3.1998 gilt. Für Studierende, auf die die Magisterprüfungsordnung vom 13.9.1989 Anwendung findet, gilt weiterhin die Studienordnung vom 3.6.1992.

Angefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 28.4.1998 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität vom 9.6.1998.

Düsseldorf, den 20.7.1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

**Studienordnung
für den Studiengang Lateinische Philologie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
mit dem Abschluß
Magister (Hauptfach)
vom 20. Juli 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Studienordnung
§ 2	Studienvoraussetzungen
§ 3	Beginn des Studiums
§ 4	Umfang, Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 5	Inhalt des Studiums
§ 6	Durchführung des Studiums
§ 7	Studienberatung
§ 8	Lehrveranstaltungen
	A. Vorlesungen
	B. Seminare
	C. Übungen
	D. Weitere Lehrveranstaltungen
	E. Lehrveranstaltungen anderer Fächer - Ergänzende Disziplinen
§ 9	Leistungsnachweise (LN)
§ 10	Grundstudium
§ 11	Zwischenprüfung
§ 12	Hauptstudium
§ 13	Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium
§ 14	Studienplan
§ 15	Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Studienordnung

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt aufgrund der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität vom 19.3.1998 (MPO) Inhalt und Aufbau des Studiengangs Lateinische Philologie im Hauptfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(2) Über mögliche Fächerkombinationen unterrichtet die MPO § 4.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Die Hochschulreife wird vorausgesetzt.

(2) Lateinkenntnisse (Latinum) und Griechischkenntnisse (Graecum) müssen bis spätestens zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

(3) Erwünscht sind bei Studienbeginn Kenntnisse der lateinischen Sprache, die den Anforderungen in einem Leistungskurs Latein der gymnasialen Oberstufe entsprechen sowie Griechischkenntnisse. Sind solche Sprachkenntnisse nicht vorhanden, kann sich im Einzelfall das Grundstudium verlängern.

§ 3 Beginn des Studiums

Das Studium des Faches Lateinische Philologie kann im Winter- oder im Sommersemester aufgenommen werden. Eine spezielle Einführungsveranstaltung für Anfängerinnen und Anfänger wird jedoch in der Regel nur im Wintersemester angeboten.

§ 4 Umfang, Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Der nachzuweisende Umfang des Studiums beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Der Studiengang Lateinische Philologie umfaßt im Hauptfach 62 SWS.

(3) Die sich in der Regel ergebende Differenz zwischen dem nachzuweisenden Umfang des Studiums (140 SWS) und der in den gewählten Studiengängen geforderten Zahl von SWS (z.B. bei Lateinischer und Griechischer Philologie als zwei Hauptfächern: 124 SWS) ist durch das Belegen von Lehrveranstaltungen nach freier Wahl, auch in anderen als den gewählten Fächern (vgl. § 8 E), aufzufüllen.

(4) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Magisterprüfung beträgt neun Semester. Davon entfallen auf Grund- und Hauptstudium je vier Semester, woran sich die einsemestrige Prüfungszeit anschließt.

§ 5 Inhalt des Studiums

(1) Gegenstand des Faches Lateinische Philologie ist die lateinische Sprache und Literatur von ihren Anfängen bis zur Spätantike, ferner in angemessenem Umfang die griechische, mittel- und neulateinische sowie - im Rahmen der Wirkungsgeschichte - die neusprachliche Literatur.

(2) Weiterhin erlangt werden sollen die Fähigkeit, Inhalte des Faches in philologische und historische Zusammenhänge einzuordnen, sowie Schlüsselqualifikationen, die eine Übertragung und Anwendung von Kenntnissen auf Gegenstandsbereiche ermöglichen, die über die Grenzen des Faches hinausgehen.

§ 6 Durchführung des Studiums

Das Studium des Faches Lateinische Philologie erfolgt durch Teilnahme an den akademischen Lehrveranstaltungen sowie durch selbständige Beschäftigung mit den Gegenständen des Faches; hierzu gehört insbesondere die intensive Lektüre eines repräsentativen Querschnittes der lateinischen Literatur. Zur Orientierung wird vom Seminar für Klassische Philologie eine Lektüreliste bereitgehalten.

§ 7 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Universität.

(2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden des Faches Latein in ihren Sprechstunden. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken. Ihre Inanspruchnahme wird allen Studierenden empfohlen.

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind entweder Pflicht- (P) oder Wahlpflicht (WP) oder Wahlveranstaltungen (W). Pflichtveranstaltungen können nicht durch andere Veranstaltungen ersetzt werden, Wahlpflichtveranstaltungen können aus einer bestimmten Gruppe von Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, Wahlveranstaltungen können nach Belieben aus dem Lehrangebot des Seminars für Klassische Philologie, also auch aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich, sowie anderer Fächer ausgewählt werden.

(2) Arten von Lehrveranstaltungen

A. Vorlesungen (WP)

In den Vorlesungen wird jeweils ein Gebiet der Lateinischen Philologie zusammenhängend behandelt. Dabei wird u.a. eine Einführung in den jeweiligen Gegenstandsbereich gegeben, ein Überblick über den Stand der Forschung vermittelt, ein Einblick in die wissenschaftliche Arbeit der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers gewährt und zu eigener Beschäftigung angeregt.

Im Grund- und im Hauptstudium müssen von Hauptfachstudierenden jeweils mindestens vier Vorlesungen besucht werden; die Teilnahme an mindestens einer Vorlesung in jedem Semester wird dringend empfohlen.

B. Seminare

Einführungs-Proseminar (P)

Das Einführungs-Proseminar "Einführung in das Studium der Klassischen Philologie" ist für Studierende der Anfangssemester (möglichst des ersten Fachsemesters) der Fächer Latein und / oder Griechisch vorgeschrieben und wird mindestens in jedem Wintersemester angeboten. Es vermittelt methodische Grundbegriffe und grundlegende Sachverhalte, leitet zur Benutzung der Fachliteratur an und demonstriert an ausgewählten Beispielen philologische Arbeitsmethoden.

Das Einführungs-Proseminar wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

Proseminare (WP)

Proseminare dienen vornehmlich dem exemplarischen Studium eines ausgewählten Gegenstandes des Faches, wobei der Anwendung der Methoden und der Einübung wissenschaftlichen Arbeitens besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Hauptseminare (WP)

Hauptseminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums und dienen dem forschungsbezogenen Lernen. Sie behandeln ausgewählte Gegenstände, wissenschaftliche und methodische Probleme des Faches und fördern vornehmlich die selbständige Anwendung der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.

Oberseminare / Kolloquien (W)

Oberseminare / Kolloquien sind Veranstaltungen für Fortgeschrittene; sie dienen dazu, im wissenschaftlichen Vortrag und in der wissenschaftlichen Diskussion komplexe Fragestellungen des Faches zu erarbeiten. Prüfungskolloquien richten sich speziell an Examenskandidatinnen und -kandidaten und dienen der Orientierung über Inhalte und Formen der Prüfung.

C. Übungen

Die Übungen haben die Aufgabe, die Arbeit in den Vorlesungen und Seminaren vorzubereiten und zu ergänzen. Es lassen sich nach ihrer inhaltlichen Ausrichtung insbesondere folgende Bereiche unterscheiden:

Grammatik- und Stilübungen

Übungen zur lateinischen Grammatik (W)

Die Übungen zur lateinischen Grammatik dienen der Wiederholung und Vertiefung grundlegender Sprach- und Grammatikkenntnisse bei Aufnahme des Studiums. Lateinische Sprachkenntnisse, die dem Latinum entsprechen, sind für die erfolgreiche Mitarbeit erforderlich. Der Besuch ist besonders für Studierende, deren Lateinkenntnisse nicht den Anforderungen in einem Latein-Leistungskurs der gymnasialen Oberstufe entsprechen, unerlässlich.

Stilübungen, Unterstufe (P)

Die Unterstufe der Stilübungen dient vorwiegend der Einübung der Syntax und der Grundzüge der Stilistik. Sie erstreckt sich über zwei Semester mit jeweils 2 SWS und wird von Hauptfachstudierenden mit Erlangung eines Leistungsnachweises abgeschlossen.

Stilübungen, Oberstufe (W)

Die Oberstufe der Stilübungen dient der Vermittlung der Fähigkeit, zusammenhängende Texte, die antikes Gedankengut enthalten (vorwiegend Übersetzungen lateinischer Originaltexte), in angemessenes Latein zu übertragen. Der Kurs erstreckt sich über zwei Semester mit jeweils 2 SWS. Die Teilnahme setzt das Bestehen der Zwischenprüfung (vgl. § 11) voraus.

Lateinisch-deutsche Übersetzungsübungen (P)

In den lateinisch-deutschen Übersetzungsübungen wird die Übersetzungstechnik (mündlich und schriftlich) an Textbeispielen eingeübt, die von verschiedenen Autoren stammen und aus verschiedenen Bereichen ausgewählt sind. Der Abschluß erfolgt durch eine Klausurarbeit ohne lexikalische Hilfsmittel, die die studienbegleitende Zwischenprüfung (vgl. § 11) darstellt.

Übungen zur Metrik (W)

Die Übung zur lateinischen Metrik hat die Aufgabe, in Theorie und Praxis mit den Grundlagen der lateinischen Verslehre und mit den wichtigsten Versarten vertraut zu machen. Der Kurs wird mindestens einmal pro Jahr angeboten.

Lektürekurse (WP)

In den Lektürekursen soll die Fähigkeit geschult werden, zusammenhängende lateinische Texte größeren Umfangs (Autoren- oder thematische Lektüre) flüssig zu lesen, zu verstehen und in der eigenen Sprache adäquat wiederzugeben. Sie dient gleichermaßen der sprachlichen wie der literaturwissenschaftlichen Ausbildung. Die Lektüre wird kursorisch betrieben, wobei auch Besonderheiten der Sprache, des Stils, der Metrik sowie des literarischen und sachlichen Verständnisses behandelt werden. Im Grund- und im Hauptstudium muß jeweils mindestens ein Lektürekurs belegt werden. Ein Lektürekurs im Grundstudium wird von Hauptfachstudierenden mit Leistungsnachweis abgeschlossen.

D. Weitere Lehrveranstaltungen (W)

Je nach Möglichkeiten des Lehrangebots sowie den Bedürfnissen der Studierenden können Übungen zu weiteren Gegenständen (z.B. Paläographie, Textkritik) angeboten werden. Sofern Exkursionen in Museen oder an Stätten des Altertums durchgeführt werden, wird die Teilnahme dringend empfohlen.

E. Lehrveranstaltungen anderer Fächer - Ergänzende Disziplinen (W)

Das Fachstudium der lateinischen Philologie bedarf nach Möglichkeit der Ergänzung durch lateinische, sprachwissenschaftliche, althistorische und philosophische Studien. Darüber hinaus soll die Gelegenheit genutzt werden, Lehrveranstaltungen nach freier Wahl zu besuchen. Zum Mindestumfang des Stundenvolumens vgl. § 4. Der Besuch eines Tutoriums ist mit höchstens 2 SWS auf den fächerübergreifenden Wahlbereich anrechenbar.

§ 9 Leistungsnachweise (LN)

(1) Leistungsnachweise (LN) bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Grund- oder Hauptstudiums. Ein Leistungsnachweis wird in Form einer individuell erkennbaren Studienleistung (z.B. Hausarbeit, Klausur etc.) erworben.

(2) Die Bewertung ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erhebung des Leistungsnachweises (Klausurtermin, Abgabetermin einer Hausarbeit) bekanntzugeben; in jedem Semester werden mindestens zwei Prüfungstermine angeboten.

§ 10 Grundstudium

(1) Der Gesamtumfang der im Grundstudium zu besuchenden Lehrveranstaltungen beträgt 32 SWS, davon entfallen 8 SWS auf den Pflichtbereich, 24 auf den Wahlpflichtbereich, d.h.:

Pflichtveranstaltungen:	Einführungsproseminar	2 SWS	LN
	Stilübungen, Unterstufe	4 SWS	LN
	Lat.-dt. Übersetzungsübungen	2 SWS	
Wahlpflichtveranstaltungen:	2 Proseminare	4 SWS	2 LN
	Lektürekurs	2 SWS	LN

(2) Die Verteilung der weiteren für ein ordnungsmäßiges Studium notwendigen Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 18 SWS ist nicht zwingend vorgeschrieben, so daß das Studium unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. § 8) individuell gestaltet werden kann. Zu beachten ist, daß im Grundstudium mindestens vier Vorlesungen zu besuchen sind (vgl. § 8 A). Zur Orientierung dient ein exemplarisch aufgebauter Studienplan (§ 14).

(3) Studierende, die im Rahmen ihrer Fächerkombination auch Griechische Philologie studieren, müssen das Einführungsproseminar nur einmal belegen und einen weiteren Leistungsnachweis aus einem Lektürekurs erbringen.

§ 11 Zwischenprüfung (vgl. MPO §§ 11 - 18)

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht in dem durch die zweistündige Abschlußklausur der lateinisch-deutschen Übersetzungsübungen zu erbringenden Nachweis entsprechender Kenntnisse und Fähigkeiten in der Übersetzung aus dem Lateinischen.

(2) Pro Semester werden mindestens zwei Klausurtermine angeboten, in der Regel ein Termin am Ende der Vorlesungszeit und ein Termin in der folgenden vorlesungsfreien Zeit. Die Bewertung der Klausuren muß den Studierenden spätestens nach sechs Wochen bekanntgegeben werden.

(3) Zulassungsvoraussetzung für die ZP ist unter anderem die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums und die Vorlage der geforderten Leistungsnachweise (vgl. § 10).

(4) Das Nähere (weitere Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldung, Wiederholbarkeit etc.) regelt die MPO.

(5) Abweichend von § 12 Absatz 2 Nummern 3 und 4 MPO können höchstens zwei der erforderlichen Leistungsnachweise bis zum Beginn der Vorlesungszeit des auf die ZP folgenden Semesters auf Antrag beim Zwischenprüfungsbeauftragten nachgereicht werden.

§ 12 Hauptstudium

(1) Die Aufnahme des Hauptstudiums setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und das Bestehen der ZP (vgl. § 11) voraus.

(2) Im Hauptstudium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 SWS zu besuchen; zwei Hauptseminare (4 SWS) müssen mit Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Weiterhin müssen mindestens vier Vorlesungen (8 SWS) und ein Lektürekurs (2 SWS) besucht werden. Die Teilnahme an den Stilübungen, Oberstufe (4 SWS) wird für Hauptfachstudierende dringend empfohlen.

(3) Die Verteilung der übrigen für die Zulassung zur Magisterprüfung nachzuweisenden Lehrveranstaltungen kann unter Beachtung des Mindeststudienvolumens individuell gestaltet werden. Zur Orientierung dient ein exemplarisch aufgebauter Studienplan (§ 14).

§ 13 Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium

(1) Die Zulassung zur Magisterprüfung erfordert unter anderem den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Hauptseminaren (vgl. § 12,2).

(2) Prüfungselemente sind die Magisterarbeit, eine Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung.

(3) Das Nähere (weitere Voraussetzungen, Bewertung, Wiederholbarkeit etc.) regelt die MPO.

§ 14 Studienplan

Der folgende Studienplan gibt den Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums; er ist nicht obligatorisch.

Semester					SWS
1	Vorlesung	Einführungsproseminar	Übungen zur Grammatik	Lektürekurs	8
2	Vorlesung	Proseminar	Stilübungen Unterstufe	Lektürekurs	8
3	Vorlesung	Metrikübung	Stilübungen Unterstufe	2 SWS gem. § 8 D/E	8
4	Vorlesung	Proseminar	Lat.-dt. Übersetzungsübungen	Lektürekurs	8
Summe Grundstudium					32
Zwischenprüfung					
5	Vorlesung	Stilübungen Oberstufe	Lektürekurs	2 SWS gem. § 8 D/E	8
6	Vorlesung	Stilübungen Oberstufe	Hauptseminar	Lektürekurs	8
7	Vorlesung	Hauptseminar	Lektürekurs	2 SWS gem. § 8 D/E	8
8	Vorlesung	2 SWS gem. § 8 B (Oberseminar / Kolloquium)	2 SWS gem. § 8 D (Klausurenkurs)		6
Summe Hauptstudium					30

Anmerkung: Veranstaltungen mit Leistungsnachweis in *Kursivdruck*.

§ 15 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

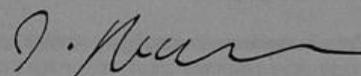
(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung Lateinische Philologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit Abschluß Magister vom 12.2.1993, soweit in ihr das Hauptfach geregelt wird, außer Kraft. Die nachfolgende Übergangsregelung bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Studienordnung gilt für alle Studierenden, für die die Magisterprüfungsordnung vom 19.3.1998 gilt. Für Studierende, auf die die Magisterprüfungsordnung vom 13.9.1989 Anwendung findet, gilt weiterhin die Studienordnung vom 12.2.1993.

Angefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 28.4.1998 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität vom 9.6.1998.

Düsseldorf, den .20.7.1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

**Studienordnung
für den Studiengang Lateinische Philologie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
mit dem Abschluß
Magister (Nebenfach)
vom 20. Juli 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Studienordnung
§ 2	Studienvoraussetzungen
§ 3	Beginn des Studiums
§ 4	Umfang, Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 5	Inhalt des Studiums
§ 6	Durchführung des Studiums
§ 7	Studienberatung
§ 8	Lehrveranstaltungen
	A. Vorlesungen
	B. Seminare
	C. Übungen
	D. Weitere Lehrveranstaltungen
	E. Lehrveranstaltungen anderer Fächer - Ergänzende Disziplinen
§ 9	Leistungsnachweise (LN)
§ 10	Grundstudium
§ 11	Zwischenprüfung
§ 12	Hauptstudium
§ 13	Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium
§ 14	Studienplan
§ 15	Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Studienordnung

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt aufgrund der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität vom 19.3.1998 (MPO) Inhalt und Aufbau des Studiengangs Lateinische Philologie im Nebenfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(2) Über mögliche Fächerkombinationen unterrichtet die MPO § 4.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Die Hochschulreife wird vorausgesetzt.

(2) Lateinkenntnisse (Latinum) müssen bis spätestens zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

(3) Erwünscht sind bei Studienbeginn Kenntnisse der lateinischen Sprache, die den Anforderungen in einem Leistungskurs Latein der gymnasialen Oberstufe entsprechen. Sind solche Sprachkenntnisse nicht vorhanden, kann sich im Einzelfall das Grundstudium verlängern.

§ 3 Beginn des Studiums

Das Studium des Faches Lateinische Philologie kann im Winter- oder im Sommersemester aufgenommen werden. Eine spezielle Einführungsveranstaltung für Anfängerinnen und Anfänger wird jedoch in der Regel nur im Wintersemester angeboten.

§ 4 Umfang, Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Der nachzuweisende Umfang des Studiums beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Der Studiengang Lateinische Philologie umfaßt im Nebenfach 32 SWS.

(3) Die sich in der Regel ergebende Differenz zwischen dem nachzuweisenden Umfang des Studiums (140 SWS) und der in den gewählten Studiengängen geforderten Zahl von SWS ist durch das Belegen von Lehrveranstaltungen nach freier Wahl, auch in anderen als den gewählten Fächern (vgl. § 8 E), aufzufüllen.

(4) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Magisterprüfung beträgt neun Semester. Davon entfallen auf Grund- und Hauptstudium je vier Semester, woran sich die einsemestrige Prüfungszeit anschließt.

§ 5 Inhalt des Studiums

(1) Gegenstand des Faches Lateinische Philologie ist die lateinische Sprache und Literatur von ihren Anfängen bis zur Spätantike, ferner in angemessenem Umfang die griechische, die mittel- und neulateinische sowie - im Rahmen der Wirkungsgeschichte - die neusprachliche Literatur.

(2) Weiterhin erlangt werden sollen die Fähigkeit, Inhalte des Faches in philologische und historische Zusammenhänge einzuordnen, sowie Schlüsselqualifikationen, die eine Übertragung und Anwendung von Kenntnissen auf Gegenstandsbereiche ermöglichen, die über die Grenzen des Faches hinausgehen.

§ 6 Durchführung des Studiums

Das Studium des Faches Lateinische Philologie erfolgt durch Teilnahme an den akademischen Lehrveranstaltungen sowie durch selbständige Beschäftigung mit den Gegenständen des Faches; hierzu gehört insbesondere die intensive Lektüre eines repräsentativen Querschnittes der lateinischen Literatur. Zur Orientierung wird vom Seminar für Klassische Philologie eine Lektüreliste bereitgehalten.

§ 7 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Universität.

(2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden des Faches Latein in ihren Sprechstunden. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken. Ihre Inanspruchnahme wird allen Studierenden empfohlen.

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind entweder Pflicht- (P) oder Wahlpflicht (WP) oder Wahlveranstaltungen (W). Pflichtveranstaltungen können nicht durch andere Veranstaltungen ersetzt werden, Wahlpflichtveranstaltungen können aus einer bestimmten Gruppe von Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, Wahlveranstaltungen können nach Belieben aus dem Lehrangebot des Seminars für Klassische Philologie, also auch aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich, sowie anderer Fächer ausgewählt werden.

(2) Arten von Lehrveranstaltungen

A. Vorlesungen (WP)

In den Vorlesungen wird jeweils ein Gebiet der Lateinischen Philologie zusammenhängend behandelt. Dabei wird u.a. eine Einführung in den jeweiligen Gegenstandsbereich gegeben, ein Überblick über den Stand der Forschung vermittelt, ein Einblick in die wissenschaftliche Arbeit der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers gewährt und zu eigener Beschäftigung angeregt.

Im Grund- und im Hauptstudium müssen von Nebenfachstudierenden jeweils mindestens zwei Vorlesungen besucht werden; die Teilnahme an mindestens einer Vorlesung in jedem Semester wird dringend empfohlen.

B. Seminare

Einführungs-Proseminar (P)

Das Einführungs-Proseminar "Einführung in das Studium der Klassischen Philologie" ist für Studierende der Anfangssemester (möglichst des ersten Fachsemesters) der Fächer Latein und / oder Griechisch vorgeschrieben und wird mindestens in jedem Wintersemester angeboten. Es vermittelt methodische Grundbegriffe und grundlegende Sachverhalte, leitet zur Benutzung der Fachliteratur an und demonstriert an ausgewählten Beispielen philologische Arbeitsmethoden.

Das Einführungs-Proseminar wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

Proseminare (WP)

Proseminare dienen vornehmlich dem exemplarischen Studium eines ausgewählten Gegenstandes des Faches, wobei der Anwendung der Methoden und der Einübung wissenschaftlichen Arbeitens besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Hauptseminare (WP)

Hauptseminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums und dienen dem forschungsbezogenen Lernen. Sie behandeln ausgewählte Gegenstände, wissenschaftliche und methodische Probleme des Faches und fördern vornehmlich die selbständige Anwendung der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.

Oberseminare / Kolloquien (W)

Oberseminare / Kolloquien sind Veranstaltungen für Fortgeschrittene; sie dienen dazu, im wissenschaftlichen Vortrag und in der wissenschaftlichen Diskussion komplexe Fragestellungen des Faches zu erarbeiten. Prüfungskolloquien richten sich speziell an Examenskandidatinnen und -kandidaten und dienen der Orientierung über Inhalte und Formen der Prüfung.

C. Übungen

Die Übungen haben die Aufgabe, die Arbeit in den Vorlesungen und Seminaren vorzubereiten und zu ergänzen. Es lassen sich nach ihrer inhaltlichen Ausrichtung insbesondere folgende Bereiche unterscheiden:

Grammatik- und Stilübungen

Übungen zur lateinischen Grammatik (W)

Die Übungen zur lateinischen Grammatik dienen der Wiederholung und Vertiefung grundlegender Sprach- und Grammatikkenntnisse bei Aufnahme des Studiums. Lateinische Sprachkenntnisse, die dem Latinum entsprechen, sind für die erfolgreiche Mitarbeit erforderlich. Der Besuch ist besonders für Studierende, deren Lateinkenntnisse nicht den Anforderungen in einem Latein-Leistungskurs der gymnasialen Oberstufe entsprechen, unerlässlich.

Stilübungen, Unterstufe (P)

Die Unterstufe der Stilübungen dient vorwiegend der Einübung der Syntax und der Grundzüge der Stilistik. Sie erstreckt sich über zwei Semester mit jeweils 2 SWS.

Stilübungen, Oberstufe (W)

Die Oberstufe der Stilübungen dient der Vermittlung der Fähigkeit, zusammenhängende Texte, die antikes Gedankengut enthalten (vorwiegend Übersetzungen lateinischer Originaltexte), in angemessenes Latein zu übertragen. Der Kurs erstreckt sich über zwei Semester mit jeweils 2 SWS. Die Teilnahme setzt das Bestehen der Zwischenprüfung (vgl. § 11) voraus.

Lateinisch-deutsche Übersetzungsübungen (P)

In den lateinisch-deutschen Übersetzungsübungen wird die Übersetzungstechnik (mündlich und schriftlich) an Textbeispielen eingeübt, die von verschiedenen Autoren stammen und aus verschiedenen Bereichen ausgewählt sind. Der Abschluß erfolgt durch eine Klausurarbeit ohne lexikalische Hilfsmittel, die die studienbegleitende Zwischenprüfung (vgl. § 11) darstellt.

Übungen zur Metrik (W)

Die Übung zur lateinischen Metrik hat die Aufgabe, in Theorie und Praxis mit den Grundlagen der lateinischen Verslehre und mit den wichtigsten Versarten vertraut zu machen. Der Kurs wird mindestens einmal pro Jahr angeboten.

Lektürekurse (WP)

In den Lektürekursen soll die Fähigkeit geschult werden, zusammenhängende lateinische Texte größeren Umfangs (Autoren- oder thematische Lektüre) flüssig zu lesen, zu verstehen und in der eigenen Sprache adäquat wiederzugeben. Sie dient gleichermaßen der sprachlichen wie der literaturwissenschaftlichen Ausbildung. Die Lektüre wird kursorisch betrieben, wobei auch Besonderheiten der Sprache, des Stils, der Metrik sowie des literarischen und sachlichen Verständnisses behandelt werden. Im Grund- und im Hauptstudium muß jeweils mindestens ein Lektürekurs belegt werden. Ein Lektürekurs im Grundstudium wird von Nebenfachstudierenden mit Hauptfach Griechische Philologie mit Leistungsnachweis abgeschlossen.

D. Weitere Lehrveranstaltungen (W)

Je nach Möglichkeiten des Lehrangebots sowie den Bedürfnissen der Studierenden können Übungen zu weiteren Gegenständen (z.B. Paläographie, Textkritik) angeboten werden. Sofern Exkursionen in Museen oder an Stätten des Altertums durchgeführt werden, wird die Teilnahme dringend empfohlen.

E. Lehrveranstaltungen anderer Fächer - Ergänzende Disziplinen (W)

Das Fachstudium der lateinischen Philologie bedarf nach Möglichkeit der Ergänzung durch griechische, sprachwissenschaftliche, althistorische und philosophische Studien. Darüber hinaus soll die Gelegenheit genutzt werden, Lehrveranstaltungen nach freier Wahl zu besuchen. Zum Mindestumfang des Stundenvolumens vgl. § 4. Der Besuch eines Tutoriums ist mit höchstens 2 SWS auf den fächerübergreifenden Wahlbereich anrechenbar.

§ 9 Leistungsnachweise (LN)

(1) Leistungsnachweise (LN) bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Grund- oder Hauptstudiums. Ein Leistungsnachweis wird in Form einer individuell erkennbaren Studienleistung (z.B. Hausarbeit, Klausur etc.) erworben.

(2) Die Bewertung ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erhebung des Leistungsnachweises (Klausurtermin, Abgabetermin einer Hausarbeit) bekanntzugeben; in jedem Semester werden mindestens zwei Prüfungstermine angeboten.

§ 10 Grundstudium

(1) Der Gesamtumfang der im Grundstudium zu besuchenden Lehrveranstaltungen beträgt 18 SWS, davon entfallen 8 SWS auf den Pflichtbereich, 10 auf den Wahlpflichtbereich, d.h.:

Pflichtveranstaltungen:	Einführungsproseminar	2 SWS	LN
	Stilübungen, Unterstufe	4 SWS	
	Lat.-dt. Übersetzungsübungen	2 SWS	
Wahlpflichtveranstaltungen:	Proseminar	2 SWS	LN
	Lektürekurs	2 SWS	

(2) Die Verteilung der weiteren für ein ordnungsmäßiges Studium notwendigen Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 6 SWS ist nicht zwingend vorgeschrieben, so daß das Studium unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. § 8) individuell gestaltet werden kann. Zu beachten ist, daß im Grundstudium mindestens zwei Vorlesungen zu besuchen sind (vgl. § 8 A). Zur Orientierung dient ein exemplarisch aufgebauter Studienplan (§ 14).

(3) Studierende, die im Rahmen ihrer Fächerkombination auch Griechische Philologie studieren, müssen das Einführungsproseminar nur einmal belegen und im Nebenfach Latein den Lektürekurs mit einem Leistungsnachweis abschließen.

§ 11 Zwischenprüfung (vgl. MPO §§ 11 - 18)

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht in dem durch die zweistündige Abschlußklausur der lateinisch-deutschen Übersetzungsübungen zu erbringenden Nachweis entsprechender Kenntnisse und Fähigkeiten in der Übersetzung aus dem Lateinischen.

(2) Pro Semester werden mindestens zwei Klausurtermine angeboten, in der Regel ein Termin am Ende der Vorlesungszeit und ein Termin in der folgenden vorlesungsfreien Zeit. Die Bewertung der Klausuren muß den Studierenden spätestens nach sechs Wochen bekanntgegeben werden.

(3) Zulassungsvoraussetzung für die ZP ist unter anderem die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums und die Vorlage der geforderten Leistungsnachweise (vgl. § 10).

(4) Das Nähere (weitere Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldung, Wiederholbarkeit etc.) regelt die MPO.

(5) Abweichend von § 12 Absatz 2 Nummern 3 und 4 MPO kann höchstens einer der erforderlichen Leistungsnachweise bis zum Beginn der Vorlesungszeit des auf die ZP folgenden Semesters auf Antrag beim Zwischenprüfungsbeauftragten nachgereicht werden.

§ 12 Hauptstudium

(1) Die Aufnahme des Hauptstudiums setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und das Bestehen der ZP (vgl. § 11) voraus.

(2) Im Hauptstudium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 SWS zu besuchen; ein Hauptseminar (2 SWS) muß mit Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Weiterhin müssen mindestens zwei Vorlesungen (4 SWS) und ein Lektürekurs (2 SWS) besucht werden.

(3) Die Verteilung der übrigen für die Zulassung zur Magisterprüfung nachzuweisenden Lehrveranstaltungen kann unter Beachtung des Mindeststudienvolumens individuell gestaltet werden. Zur Orientierung dient ein exemplarisch aufgebauter Studienplan (§ 14).

§ 13 Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium

(1) Die Zulassung zur Magisterprüfung erfordert unter anderem den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Hauptseminar (vgl. § 12,2).

(2) Die Magisterprüfung im Nebenfach besteht aus einer mündlichen Prüfung.

(3) Das Nähere (weitere Voraussetzungen, Bewertung, Wiederholbarkeit etc.) regelt die MPO.

§ 14 Studienplan

Der folgende Studienplan gibt den Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums; er ist nicht obligatorisch.

Semester					SWS
1		Einführungs- proseminar	Übungen zur Grammatik		4
2	Vorlesung		Stilübungen Unter- stufe		4
3	Vorlesung	Proseminar	Stilübungen Unter- stufe		6
4			Lat.-dt. Überset- zungs-übungen	Lektürekurs	4
Summe Grundstudium					18
Zwischenprüfung					
5	Vorlesung		Lektürekurs		4
6		Hauptseminar			2
7	Vorlesung		Lektürekurs		4
8		Hauptseminar	2 SWS gem. § 8 B (Ober- seminar / Kolloqui- um)		4
Summe Hauptstudium					14

Anmerkung: Veranstaltungen mit Leistungsnachweis in *Kursivdruck*.

§ 15 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

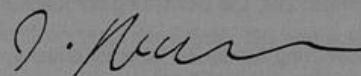
(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung Lateinische Philologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit Abschluß Magister vom 12.2.1993, soweit in ihr das Nebenfach geregelt wird, außer Kraft. Die nachfolgende Übergangsregelung bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Studienordnung gilt für alle Studierenden, für die die Magisterprüfungsordnung vom 19.3.1998 gilt. Für Studierende, auf die die Magisterprüfungsordnung vom 13.9.1989 Anwendung findet, gilt weiterhin die Studienordnung vom 12.2.1993.

Angefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 28.4.1998 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität vom 9.6.1998.

Düsseldorf, den 20.7.1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

66

**Studienordnung
für den Studiengang Erziehungswissenschaft
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
mit dem Abschluß Diplom
vom 15. Juli 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW Seite 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW Seite 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studienziele
- § 6 Studienbereiche und Studienaufbau
- § 7 Studienaufbau und Studieninhalte des Prüfungsfaches Erziehungswissenschaft
- § 8 Studienaufbau und Studieninhalte des Faches Allgemeine Pädagogik
- § 9 Studienaufbau und Studieninhalte der Nebenfächer
- § 10 Studienaufbau und Studieninhalte der Studienrichtung
- § 11 Studienaufbau und Studieninhalte der Wahlpflichtfächer
- § 12 Studieninhalte des Wahlbereichs
- § 13 Studieninhalte der Praktika
- § 14 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 15 Erwerb von Leistungsnachweisen
- § 16 Prüfungen
- § 17 Studienberatung
- § 18 Inkrafttreten und Geltungsbereich

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. Mai 1997 (DPO), veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. September 1997, das Studium der Erziehungswissenschaft mit dem Abschluß Diplom an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

**§ 3
Studienbeginn**

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 4
Studiendauer und Studienumfang**

Die Studienordnung geht von der in § 3 Abs. 1 DPO festgelegten Regelstudienzeit von neun Semestern aus. Der Studienumfang beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (SWS).

**§ 5
Studienziele**

- (1) Das Studium soll den Studierenden grundlegende Kenntnisse über Prozesse und Theorien der Erziehung und Bildung vermitteln und sie in die Beherrschung wissenschaftlicher Argumentationsweisen und den Einsatz ausgewählter erziehungswissenschaftlicher Forschungsmethoden einüben. Die Studierenden sollen zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf Probleme der pädagogischen Praxis befähigt werden.
- (2) Es bereitet auf eine wissenschaftlich qualifizierte Berufspraxis in pädagogischen Tätigkeitsfeldern vor.
- (3) Außerdem sollen studiengangsübergreifende Qualifikationen und Kompetenzen wie die Beherrschung von Methoden der Informationsgewinnung, der mündlichen, schriftlichen und mediengestützten Informationsvermittlung sowie die Fähigkeit zur Gruppen- und Teamarbeit gefördert werden.

**§ 6
Studienbereiche und Studienaufbau**

(1) Der Studiengang gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Fach Erziehungswissenschaft ist in beiden Studienphasen zu studieren, die Nebenfächer nur in je einer Phase, wobei die Reihenfolge von den Studierenden zu bestimmen ist.

(2) Er umfaßt einen Pflicht-, einen Wahlpflicht- und einen Wahlbereich. Auf den Pflichtbereich entfallen 80 SWS, auf den Wahlpflichtbereich 46 SWS und auf den Wahlbereich 14 SWS.

(3) Der Pflichtbereich umfaßt Lehrveranstaltungen aus folgenden Gebieten:

1. Prüfungsfach Erziehungswissenschaft (12 SWS)
2. Methodenausbildung (12 SWS)
3. Allgemeine Pädagogik (20 SWS)
4. Nebenfach Psychologie (18 SWS)
5. Nebenfach Soziologie (18 SWS).

(4) Der Wahlpflichtbereich umfaßt die Studienrichtung Erwachsenenbildung und Weiterbildung (26 SWS). Ferner ist ein Wahlpflichtfach (20 SWS) zu wählen.

(5) Als Wahlpflichtfächer stehen zur Wahl:

1. Pädagogische Beratung
2. Medienpädagogik

(6) Als Wahlbereich gelten alle Lehrveranstaltungen, die zur Ergänzung und Intensivierung der Studien in den übrigen Studienbereichen geeignet sind. Die dafür vorgesehenen 14 SWS können nach eigenem Ermessen verwendet werden (vgl. § 12).

(7) Aus den vorangegangenen Aussagen ergibt sich das folgende Strukturmodell für den Studienaufbau:

Bereich	Pflichtbereich					Wahlpflichtbereich		Wahlbereich	SWS insgesamt
	PFE	Meth	AP	1. Nf	2. Nf	EWB	WPF		
SWS im Grundstudium	12	12	8	18	-	10	4	6	70
SWS im Hauptstudium	-	-	12	-	18	16*	16	8	70
Insges.	12	12	20	18	18	26	20	14	140

Zur Erläuterung:

Meth
AP
Nf
EWB
WPF
*

PFE = Prüfungsfach Erziehungswissenschaft
 = Erziehungswissenschaftliche Methodenausbildung
 = Allgemeine Pädagogik
 = Nebenfach
 = Erwachsenenbildung und Weiterbildung
 = Wahlpflichtfach
 * = einschließlich 2 SWS für Praxisseminare

Bei der individuellen Studienplanung soll das Strukturmodell zur Orientierung dienen. Abweichungen von diesem Modell sind unbenommen, sofern dabei die vorgesehenen Relationen zwischen den Studienbereichen und -gebieten im ganzen gewahrt bleiben.

§ 7

Studienaufbau und Studieninhalte des Prüfungsfaches Erziehungswissenschaft und der Methodenausbildung

(1) Im ersten Studiensemester sind Veranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden (in der Regel ein zweistündiges Proseminar und eine zweistündige Vorlesung) zur Einführung in die Erziehungswissenschaft zu belegen, die einen Überblick über Gegenstände, Fragestellungen und Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft liefern und mit den fachspezifischen Hilfsmitteln und Studientechniken vertraut machen.

Außerdem wird empfohlen, im ersten Studiensemester ein Orientierungstutorium zu besuchen. Ein zweistündiges Tutorium kann auf den fächerübergreifenden Wahlbereich (§ 12) angerechnet werden.

(2) In folgenden zentralen Problemfeldern sollen Grundkenntnisse vermittelt werden:

1. Erziehung und Bildung in Geschichte und Gegenwart
2. Anthropologische und gesellschaftliche Voraussetzungen von Erziehung und Bildung
3. Pädagogische Institutionen und Praxen
4. Lehren und Lernen

Von den bei der Meldung zur Diplomvorprüfung vorzulegenden drei Proseminarscheinen aus dem Fach Erziehungswissenschaft müssen zwei aus dem Prüfungsfach Erziehungswissenschaft und einer aus der Allgemeinen Pädagogik (§ 8) stammen. Von den zwei Leistungsnachweisen aus dem Prüfungsfach Erziehungswissenschaft muß einer aus dem Problemfeld 3 und einer aus dem Problemfeld 4 stammen.

(3) Die Methodenausbildung soll dazu befähigen, wissenschaftliche Literatur kritisch zu analysieren und an Forschungsarbeiten zunehmend selbständig mitzuwirken. Ausgehend von einer wissenschaftstheoretischen Grundorientierung werden folgende Methoden vermittelt:

- I Geisteswissenschaftliche Methoden
- II Empirische Methoden
- III Statistische Analyseverfahren

Im Grundstudium umfaßt die Methodenausbildung eine gestufte Folge von drei Kursen (12 SWS), in denen insgesamt 3 Leistungsnachweise zu erwerben sind. Die Kurse werden jeweils in zwei zweistündige Teilkurse aufgeteilt, die in verschiedenen Semestern angeboten werden. Über die erfolgreiche Teilnahme an diesen Kursen sind bei der Meldung zur Diplomvorprüfung Bescheinigungen ("Methodenscheine") vorzulegen.

Es wird empfohlen, folgende Abfolge einzuhalten:

1. Semester (WS): Geisteswissenschaftliche Methoden 1
2. Semester (SS): Empirie 1, Statistik 1, Geisteswissenschaftliche Methoden 2
3. Semester (WS): Empirie 2, Statistik 2

Im Hauptstudium muß einer der nach § 17 (2) DPO bei der Meldung zur Diplomprüfung vorzulegenden Hauptseminarscheine in Allgemeiner Pädagogik, der Studienrichtung Erwachsenenbildung und Weiterbildung oder dem Wahlpflichtfach aus einer vierstündigen Veranstaltung stammen, die als forschungsmethodisch bedeutsam gekennzeichnet ist.

§ 8

Studienaufbau und Studieninhalte des Faches Allgemeine Pädagogik

- (1) Das Fach Allgemeine Pädagogik wird im Grund- und Hauptstudium studiert.
- (2) Diese Studien schließen grundsätzlich an die im Rahmen des Grundstudiums vermittelten Kenntnisse über "Erziehung und Bildung in Geschichte und Gegenwart", "Anthropologische und gesellschaftliche Voraussetzungen von Erziehung und Bildung", "Pädagogische Institutionen und Praxen" und "Lehren und Lernen" an (vgl. § 7 (2)), wobei sich im Einzelnen weiterführende Gesichtspunkte ergeben.
Es erstreckt sich dadurch insbesondere auf folgende Themenbereiche:
 1. Erziehung und Bildung als gesellschaftliche Prozesse und als Handlungsfelder
 2. Anthropologische und gesellschaftliche Voraussetzungen von Erziehung und Bildung
 3. Theorien der Erziehung und Bildung
 4. Geschichte der Erziehung und Bildung und der Erziehungswissenschaft
 5. Normative und philosophische Aspekte von Erziehung und Bildung
- (3) Im Hauptstudium erfolgt eine vertiefende Beschäftigung mit exemplarischen Gegenständen aus diesen Themenbereichen, die den Gesamtzusammenhang und die historische Dimension zu berücksichtigen hat.
- (4) Der nach § 7 (2) StO bei der Meldung zur Diplomvorprüfung vorzulegende Proseminarschein kann jedem der Themenbereiche zugeordnet sein.
- (5) Der nach § 17 (2) DPO bei der Meldung zur Diplomprüfung vorzulegende Hauptseminarschein kann jedem der Themenbereiche zugeordnet sein.

§ 9

Studienaufbau und Studieninhalte der Nebenfächer

- (1) Das Studium der Nebenfächer Psychologie und Soziologie erstreckt sich auf die allgemeinen Grundlagen und auf pädagogisch relevante Gebiete der beiden Disziplinen. Der dafür vorgesehene Zeitaufwand von je 18 SWS ist im Studienverlauf so zu verteilen, daß eines der beiden Fächer als Prüfungsfach für die Diplomvorprüfung gewählt werden kann.
- (2) Das Studium des Nebenfaches Psychologie besteht aus zwei Abschnitten: aus der Phase der Grundlegung und der Phase der Vertiefung.
Es erstreckt sich auf vier Themenbereiche:
 1. Grundlagen der Psychologie
 2. Entwicklungspsychologie
 3. Pädagogische Psychologie
 4. Psychologische Diagnostik und Intervention

In der Phase der Grundlegung sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 SWS zu den Themenbereichen 1-3 zu besuchen, und zwar: eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das Fach Psychologie und ein Proseminar zum Themenbereich 1, eine Vorlesung und ein Proseminar zum Themenbereich 2, eine Vorlesung zum Themenbereich 3. Alle genannten Veranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen. Die Vorlesung zur Entwicklungspsychologie wird in der Regel im Wintersemester angeboten, die Vorlesung zur Pädagogischen Psychologie im Sommersemester. Die dann noch verbleibenden 8 SWS sollen zur Vertiefung in zwei Themenbereichen verwendet werden. In einem Seminar zu einem der gewählten Themenbereiche sollte der in der DPO geforderte Leistungsnachweis erworben werden.

Wird das Nebenfach Psychologie als Prüfungsfach in der Diplomvorprüfung gewählt (vgl. § 6 (1)), ist ein Leistungsnachweis in einem Proseminar zu erwerben. Die Prüfungsleistung in der Diplomvorprüfung umfaßt eine Klausur und eine mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung und die Klausur müssen sich auf verschiedene Themenbereiche beziehen.

Wird das Nebenfach Psychologie als Prüfungsfach in der Diplomprüfung gewählt (vgl. § 6 (1)), ist ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminar der Themenbereiche 2-4 zu erwerben. Die Prüfungsleistung in der Diplomprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf zwei der Themenbereiche 2-4.

- (3) Im Studium des Nebenfaches Soziologie ist der Besuch von zwei Vorlesungen im Themenbereich Allgemeine Soziologie ("Grundlagen der Soziologie I und II" oder "Institutionen der Modernen Gesellschaft I und II") verpflichtend. Die Vorlesungen bauen aufeinander auf und beginnen ausschließlich im Wintersemester. Der Besuch einer Einführungsveranstaltung in das Studium der Soziologie wird empfohlen.

Wird das Nebenfach Soziologie als Prüfungsfach in der Diplomvorprüfung gewählt, ist ein Leistungsnachweis in einem Proseminar in den Themenbereichen Allgemeine oder Spezielle Soziologie zu erwerben. Die Prüfungsleistung in der Diplomvorprüfung umfaßt eine Klausur und eine mündliche Prüfung. Die Klausur bezieht sich auf eine der Pflichtvorlesungen im Themenbereich Allgemeine Soziologie. Die mündliche Prüfung bezieht sich schwerpunktmäßig auf die Themenbereiche Allgemeine und Spezielle Soziologie.

Wird das Nebenfach Soziologie als Prüfungsfach in der Diplomprüfung gewählt, ist ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminar in den Themenbereichen Allgemeine oder Spezielle Soziologie zu erwerben. Die Prüfungsleistung im Hauptdiplom besteht aus einer mündlichen Prüfung. Sie bezieht sich schwerpunktmäßig auf die Themenbereiche Allgemeine und Spezielle Soziologie.

§ 10

Studienaufbau und Studieninhalte der Studienrichtung Erwachsenenbildung und Weiterbildung

- (1) Die Studienrichtung Erwachsenenbildung und Weiterbildung wird im Grund- und Hauptstudium studiert.

(2) Sie schließt an die im Rahmen des Grundstudiums zu vermittelnden Kenntnisse an, um sie im Hinblick auf eine künftige Berufstätigkeit in der Erwachsenenbildung und Weiterbildung systematisch zu erweitern und zu vertiefen. Für ihr Studium ist ein Zeitaufwand von insgesamt 24 SWS vorgesehen. Die Studienrichtung kann mit jedem der vorgesehenen Wahlpflichtfächer kombiniert werden.

Sie umfaßt folgende Themenbereiche:

1. Gesellschaftliche, organisatorische und institutionelle Bedingungen
2. Theoretische Grundlagen
3. Gestaltung von Lehr-/Lernprozessen
4. Qualitätsmanagement und Evaluation

Um einen Überblick über den Zusammenhang der damit beschriebenen Aspekte und Probleme zu gewinnen, sollen die Lehrveranstaltungen aus allen vier Themenbereichen gewählt werden und im Grund- und Hauptstudium aufeinander abgestimmt werden.

Auf dieser Grundlage erfolgt dann eine vertiefende Beschäftigung mit ausgewählten Themenbereichen.

Die nach § 17 (2) DPO bei der Meldung zur Diplomprüfung vorzulegenden zwei Hauptseminarscheine in der Studienrichtung müssen unterschiedlichen Themenbereichen zugeordnet sein.

§ 11

Studienaufbau und Studieninhalte der Wahlpflichtfächer

(1) Das Studium eines Wahlpflichtfaches, für das ein Zeitaufwand von insgesamt 20 SWS vorgesehen ist, soll Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die für die Wahrnehmung spezieller Aufgaben in bestimmten pädagogischen Tätigkeitsfeldern erforderlich und nützlich sind. Es wird vertieft daher erst nach Abschluß des Grundstudiums betrieben und erfordert auch während des Hauptstudiums zunächst den Besuch von Proseminaren und einführenden Vorlesungen.

Der nach § 17 (2) DPO bei der Meldung zur Diplomprüfung vorzulegende Hauptseminarschein kann jedem der Themenbereiche zugeordnet sein.

(2) Das Studium des Wahlpflichtfaches Pädagogische Beratung gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Gesellschaftliche, organisatorische und institutionelle Bedingungen
2. Theoretische Grundlagen
3. Gestaltung und Evaluation von Beratungsprozessen
4. Qualifizierung und Weiterbildung

Der Einführung dienen Vorlesungen und Proseminare über Theorien und Forschungsbefunde zu Entstehungszusammenhängen und situativen Bedingungen psycho-sozialer Probleme, die bereits im Grundstudium besucht werden können. Der Vertiefung dienen Hauptseminare und speziell ausgewiesene Proseminare.

(3) Das Wahlpflichtfach Medienpädagogik gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Theoretische Grundlagen und Forschungsansätze der Medienpädagogik
2. Medien, Sozialisation und Bildung
3. Medien und Lehr-/Lernprozesse
4. Gestaltung und Evaluation von Lehr-/Lernmedien

Der Einführung dienen Vorlesungen und Proseminare sowie ein medienpraktischer Grundkurs, der vor dem Besuch vertiefender Lehrveranstaltungen zu absolvieren ist. Diese Veranstaltungen können schon im Grundstudium besucht werden können. Der Vertiefung dienen Hauptseminare und speziell ausgewiesene Proseminare.

§ 12

Studieninhalte des Wahlbereichs

Das dem Wahlbereich vorbehaltene Zeitdeputat von 18 SWS kann nach eigenem Ermessen zur Ergänzung und Intensivierung der Studien in den übrigen Studienbereichen verwendet werden, so z.B.

- für ein ein Orientierungstutorium ersten Studiensemester
- zur Vertiefung der Studien im Pflicht- und Wahlpflichtbereich
- zur Vorbereitung und Auswertung eines zusätzlichen Praktikums
- zu Ergänzungsstudien in anderen Disziplinen
- zur Realisierung projektbezogener Studien (z.B. zur Betreuung von Arbeitsgruppen unter fachlicher Anleitung).

§ 13

Studieninhalte der Praktika

(1) Praktika dienen einerseits der Orientierung und Selbsterprobung der Studierenden im Hinblick auf ihre künftige Berufspraxis und andererseits der Veranschaulichung und Überprüfung theoretischer Studieninhalte.

Erforderlich sind mindestens zwei pädagogisch einschlägige Praktika von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer, von denen eines der Studienrichtung Erwachsenenbildung und Weiterbildung und eines einem anderen Bereich zugeordnet sein muß. Zu jedem Praktikum gehören Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung ("Praxisseminare") im Umfang von jeweils 2 SWS. Außerdem wird empfohlen, an Exkursionen teilzunehmen, die vom Erziehungswissenschaftlichen Institut angeboten werden; die Teilnahme wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

(2) Die Praktika können als Blockpraktikum oder als Teilzeit-Praktikum abgeleistet werden; in jedem Fall sind insgesamt mindestens 800 Arbeitsstunden durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen. Die Mindestdauer für ein einzelnes Praktikum beträgt 200 Arbeitsstunden. Die Teilnahme an Vorbereitungs- und Planungstreffen sowie an Exkursionen wird auf die Arbeitszeit angerechnet.

- (3) Mindestens ein Praktikum soll während des Grundstudiums absolviert werden. Es dient der Arbeitsfelderkundung und der persönlichen Orientierung der Studierenden. Es wird durch ein Praxisseminar angeleitet und ausgewertet.
- (4) Mindestens ein Praktikum soll während des Hauptstudiums absolviert werden. Es dient einerseits der Analyse eines pädagogischen Aufgabenbereichs mit wissenschaftlichen Methoden, andererseits der ersten Erprobung berufspraktischer Fähigkeiten in einem begrenzten Aufgabenfeld. Es wird durch ein Praxisseminar angeleitet und ausgewertet.
- (5) Exkursionen sollen nach Möglichkeit während des Hauptstudiums durchgeführt werden. Sie bringen die Studierenden in Kontakt mit Einrichtungen und Institutionen unterschiedlicher pädagogischer Tätigkeitsfelder und ermöglichen so eine vertiefte Einsicht in die Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt.

§ 14

Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Die Inhalte des Studiengangs sollen durch die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen und durch jeweils geeignete Formen des Selbststudiums angeeignet werden.
Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sollen die Studierenden zunehmend dazu befähigen, sich Fachwissen im Selbststudium anzueignen. Die selbständige Aneignung und Anwendung von Fachwissen wird deshalb im Grundstudium durch bibliographische Hinweise, Vermittlung von Verfahrensmustern und Übung von Arbeitstechniken gefördert.
In allen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden Fähigkeit und Bereitschaft zum Selbststudium prinzipiell vorausgesetzt.
Besonderer Wert wird auf das Aneignen von Methoden der Informationsgewinnung und -verarbeitung, der mündlichen und schriftlichen Informationsvermittlung sowie die Entwicklung der Fähigkeit zur Gruppen- und Teamarbeit gelegt.
- (2) Vorlesungen bieten einen Überblick über die Forschungslage, sollen das Verständnis für Zusammenhänge fördern und Anregungen für die selbständige Vertiefung der vermittelten Kenntnisse geben. Die Teilnehmerzahl ist nicht begrenzt. Leistungsnachweise können in Vorlesungen nicht erworben werden.
- (3) Methodenkurse dienen der Vermittlung von Kenntnissen über Voraussetzungen und Verfahren erziehungswissenschaftlicher Forschung und der Einführung in die Handhabung ausgewählter Verfahren. Die Teilnehmerzahl sollte nach Möglichkeit 50 nicht überschreiten. In Methodenkursen können spezielle Leistungsnachweise (Methodscheine) erworben werden.
- (4) Proseminare dienen der Einführung in Fragestellungen, Verfahrensweisen und Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und der Einübung in wissenschaftliches Arbeiten durch Literaturrecherchen, Literaturstudium, Anfertigung von Referaten und gemeinsame Diskussion. Um eine erfolgreiche Arbeit zu gewährleisten, sollte die Zahl von 30 Teilnehmern nicht überschritten werden. Proseminare bieten die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen (Proseminarscheine).
- (5) Hauptseminare dienen dem forschungsorientierten Lernen und stellen höhere Ansprüche an Problemverständnis, Vorkenntnisse und Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit; im Einzelfall kann die Teilnahme vom Nachweis entsprechender Vorkenntnisse abhängig gemacht werden. Auch bei Hauptseminaren sollte die Teilnehmerzahl von 30 nicht überschritten werden. Hauptseminare bieten die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen (Hauptseminarscheine).
- (6) Oberseminare sind Veranstaltungen für Fortgeschrittene und setzen in der Regel den erfolgreichen Besuch eines Hauptseminars voraus. Sie dienen vor allem der Diskussion von Forschungsproblemen des Faches und bieten in der Regel keine Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen.
- (7) Kolloquien dienen der Vorbereitung der Studierenden auf Prüfungen oder dem fachlichen Diskurs. In Kolloquien können keine Leistungsnachweise erworben werden.
- (8) Praxisseminare dienen der Vorbereitung, Begleitung und Auswertung von Praktika und Exkursionen. Die Teilnahme ist zusammen mit dem Praktikum für den Erwerb eines Praktikumsschein erforderlich.
Um eine erfolgreiche Arbeit zu gewährleisten, sollte die Zahl von 30 Teilnehmern nicht überschritten werden.
- (9) Projektseminare dienen der gemeinsamen Umsetzung erlernter Arbeits- und Forschungstechniken an konkreten Forschungs- oder Entwicklungsaufgaben. Die Studierenden werden dabei in den Forschungs- bzw. Entwicklungsprozess integriert. Je nach Qualität der Projektaufgaben bieten Projektseminare die Möglichkeit zum Erwerb von Pro- oder Hauptseminarscheine.

§ 15

Erwerb von Leistungsnachweisen

- (1) Gelegenheit zum Erwerb von Leistungsnachweisen wird in allen Methodenkursen, Pro- und Hauptseminaren geboten. Alle Leistungsnachweise setzen in der Regel die Anfertigung einer qualifizierten schriftlichen Arbeit voraus.
- (2) Diese Leistungsnachweise werden im Rahmen der entsprechenden Lehrveranstaltungen als Methoden-, Pro- und Hauptseminarscheine vergeben. Methoden- und Seminarscheine können nach Maßgabe der Veranstaltungsankündigung entweder aufgrund einer Abschlußklausur, einer qualifizierten selbständigen Seminararbeit (z.B. als ausgearbeitete schriftliche Fassung eines Referats) oder einer nach Umfang und Anspruch gleichwertigen Kombination verschiedenartiger Seminarbeiträge erworben werden; sie setzen stets die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus. Die Bewertung der Leistungsnachweise wird den Studierenden spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Leistung mitgeteilt.
- (3) Seminarscheine können nach Maßgabe der Veranstaltungsankündigung aufgrund von Einzel- oder Gruppenarbeiten erworben werden. An Gruppenarbeiten sollen nicht mehr als drei Studierende beteiligt sein. Für die Vergabe von Seminarscheinen ist es erforderlich, daß der individuelle Anteil jedes Gruppenmitglieds für den Seminarleiter klar erkennbar und nach Umfang und Anspruch einer Einzelarbeit prinzipiell gleichwertig ist.
- (4) Die regelmäßige Teilnahme an Praxisseminaren wird durch "Praxisscheine" nachgewiesen. Sofern im Rahmen solcher Praxisseminare nach Rücksprache mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter wissenschaftlich qualifizierte schriftliche Arbeiten angefertigt werden, die nach Umfang und Anspruch denen in Pro- oder Hauptseminaren prinzipiell gleichwertig sind, können dafür auch die entsprechenden Seminarscheine vergeben werden.

(5) Zum Nachweis der Teilnahme an pädagogisch relevanten Praktika werden besondere Bescheinigungen ausgestellt. Ihr Erwerb setzt die Vorlage eines qualifizierten Praktikumsberichts und einer Arbeitszeit-Bestätigung der Einrichtung voraus, in der das Praktikum abgeleistet wurde.

§ 16 Prüfungen

(1) Im Verlauf des Studiums sind zwei Prüfungen abzulegen: die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung. Hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und Durchführungsbestimmungen gelten

- für die Diplomvorprüfung §§ 9 - 16 DPO
- für die Diplomprüfung §§ 17 - 27 DPO.

(2) Die im Rahmen der Diplomprüfung zu erstellende Diplomarbeit kann in Allgemeiner Pädagogik, der Studienrichtung Erwachsenenbildung und Weiterbildung oder dem Wahlpflichtfach geschrieben werden.

(3) Anträge, die sich auf die Zulassung zu einer Prüfung oder auf deren Durchführung beziehen, sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft zu richten und beim Akademischen Prüfungsamt (Abt. 1.4 der Universitätsverwaltung; Gebäude 16.11) einzureichen.

(4) Hinsichtlich der Termine für Prüfungen sind die Bekanntmachungen des Diplomprüfungsausschusses am Aushangbrett des Erziehungswissenschaftlichen Instituts sowie die entsprechenden Aushänge des Akademischen Prüfungsamtes zu beachten.

§ 17 Studienberatung

(1) Für Studierende werden verschiedene Arten von Beratung angeboten. Dieses Angebot sollte vor allem in folgenden Situationen in Anspruch genommen werden:

- unmittelbar vor und bei Studienbeginn
- zu Beginn des Hauptstudiums
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang bzw. zwischen Studiengängen
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei fachlichen und persönlichen Schwierigkeiten im Studium
- bei Nichtbestehen einer Prüfung
- vor Abbruch des Studiums.

(2) Die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Universität Düsseldorf, bei der u.a. auch die Texte der Diplomprüfungs- und -studienordnung erhältlich sind, steht für folgende Beratungsbereiche zur Verfügung:

- allgemeine Fragen der Studieneignung
- allgemeine Informationen über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen
- psychologische Beratung bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Im Rahmen der fachlichen Studienberatung des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf beraten

- die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diplomprüfungsausschusses bei Problemen der Studienplanung und in allen organisatorischen Fragen des Studiums und der Prüfungsvorbereitung sowie bei Zweifelsfällen der Prüfungszulassung
- jede Prüferin und jeder Prüfer über Lehrinhalte und mögliche Prüfungsgegenstände ihres oder seines Faches sowie bei Wahlentscheidungen im Wahlpflicht- und Wahlbereich
- die Beauftragten für die Praktika in Fragen der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Praktika
- ferner eine Beraterin oder ein Berater bei Schwierigkeiten im Studium, die der Erörterung der besonderen persönlichen Umstände bedürfen
- und in Fragen der besonderen örtlichen Studienverhältnisse auch die Fachschaft Erziehungswissenschaft.

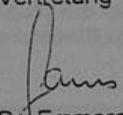
§ 18 Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die nach diesem Zeitpunkt das Studium der Erziehungswissenschaft im Rahmen des Diplomstudiengangs aufgenommen haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluß Diplom an der Universität Düsseldorf vom 09.06. 1987 außer Kraft, soweit sie nicht auf bereits eingeschriebene Studierende weiterhin Anwendung findet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 10.06.1998 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.06.1998.
Düsseldorf, den 15.07.1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
in Vertretung


(Univ.-Prof. Dr. Emmeran Gams)
Prorektor

Semester	Pflichtbereich						Wahlpflichtbereich		Wahlbereich	Summe SWS	Exkursionen und Praktika	Prüfungen
	Nachweise	PFE	Meth	AP	1. Nf	2. Nf	EWB	WPF				
1. (WS)	SWS LN	4	2 1	2	4		2			14	Mindestens ein Praktikum	Diplomvorprüfung
2. (SS)	SWS LN	2 1 PS	6 3	2	6		2		2	20		
3. (WS)	SWS LN	2 1 PS	4 2	2 1 PS	4 1 PS		2	2	2	18		
4. (SS)	SWS LN	4		2	4		4	2	2	18		
5. (WS)	SWS LN			4		4	4 1 HS	4	2	18	Mindestens ein Praktikum	Diplomhauptprüfung
6. (SS)	SWS LN			4 1 HS		6	4 1 HS	4	2	20		
7. (WS)	SWS LN			2		4 1 HS	4 1 HS	4	2	16		
8. (SS)	SWS LN			2		4	4	4	2	16		
9. (WS)	SWS LN											
Summen	SWS LN	12 2 PS	12 3 LN*	20 1 PS 1 HS	18 1 PS	18 1 HS	26 2 HS	20 1 HS	14	140	6 Monate 2 Prakt.	

Dieser Studienverlaufsplan ist als Modell zu verstehen, an dem man sein Studium ausrichten kann. Die Lehrveranstaltungen im Diplomstudiengang werden nach diesem Studienplan durchgeführt, so daß empfohlen wird, sich an ihm zu orientieren. Allerdings besteht dazu weder eine Verpflichtung, noch scheint es sinnvoll zu sein, sich ohne Berücksichtigung des individuellen Studienverlaufs und des aktuellen Lehrangebots nur an seinem formalen Aufbau zu orientieren. Vielmehr sollten bei der Studienplanung sowohl die formalen Vorgaben von Prüfungs- und Studienordnung und Studienplan als auch das Lehrangebot und persönliche Studienschwerpunkte gleichermaßen berücksichtigt werden.

- * Jeder Methodenkurs wird vierstündig, zweisemestrig durchgeführt (vgl. § 7 (3) StO).
- Es wird empfohlen, folgende Abfolge einzuhalten:
- 1. Semester (WS): Geisteswissenschaftliche Methoden 1
- 2. Semester (SS): Empirie 1, Statistik 1, Geisteswissenschaftliche Methoden 2
- 3. Semester (WS): Empirie 2, Statistik 2
- Zur Verbesserung der Lesbarkeit dieses Studienverlaufsplans werden die Methodenkurse jeweils als zwei eigenständige Lehrveranstaltungen mit jeweils "1 LN" dargestellt.

**Studienordnung
für den Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft als Hauptfach
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 15. Juli 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV. NW S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung

§ 12	Hauptstudium
§ 13	Magisterprüfung
§ 14	Studienplan
§ 15	Studienberatung
§ 16	Anrechnung von Studien und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
§ 17	Inkrafttreten
Anhang: Studienplan	

§ 1 Geltungsbereich.

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.03.1998 (GABI. NW. 6/98 S. 496) Inhalt und Aufbau des Studiums der Erziehungswissenschaft als Hauptfach mit dem Abschluß Magistra Artium oder Magister Artium (M. A.).

§ 2 Studienvoraussetzungen.

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 3 Studienbeginn.

Das Studium der Erziehungswissenschaft kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums.

- (1) Nach § 3 der Magisterprüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Magisterprüfung 9 Semester. Das Lehrangebot stellt sicher, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Magisterstudium umfaßt insgesamt 140 Semesterwochenstunden. Davon zählen gemäß § 3 der Magisterprüfungsordnung 14 bis 16 Semesterwochenstunden zum fächerübergreifenden Wahlbereich, können somit unabhängig von der gewählten Fächerkombination in allen Fächern der Heinrich-Heine-Universität belegt werden. Von den verbleibenden 124 bis 126 Semesterwochenstunden entfallen 62 Semesterwochenstunden auf das Studium der Erziehungswissenschaft als Hauptfach.

§ 5 Ziel des Studiums.

- (1) Das Studium soll den Studierenden grundlegende Kenntnisse über Prozesse und Theorien der Erziehung und Bildung vermitteln und sie in die Beherrschung wissenschaftlicher Argumentationsweisen und den Einsatz ausgewählter erziehungswissenschaftlicher Forschungsmethoden einüben. Ferner sollen die Studierenden in selbstgewählten Schwerpunktgebieten vertiefte Kenntnisse erwerben und befähigt werden, in diesen Gebieten zu pädagogischen und bildungspolitischen Fragen begründet Stellung zu nehmen sowie erziehungswissenschaftliches Fachwissen für die Lösung pädagogischer Praxisprobleme einzusetzen.
- (2) Außerdem sollen im Studium der Erziehungswissenschaft überfachliche Qualifikationen wie die Beherrschung von Methoden der Informationsgewinnung, der mündlichen, schriftlichen und mediengestützten Informationsvermittlung sowie der Gruppen- und Teamarbeit gefördert werden.

§ 6 Inhalte des Studiums.

(1) Das Studium erstreckt sich auf drei Themenbereiche, die nach Teilgebieten gegliedert sind. (Die Gliederung des Themenbereichs II orientiert sich an den am Erziehungswissenschaftlichen Institut der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Forschung und Lehre vertretenen Schwerpunkten.)

- I. Allgemeine Pädagogik**
 1. Theorien der Erziehung und Bildung
 2. Geschichte der Erziehung und Bildung
 3. Anthropologische Voraussetzungen von Erziehung und Bildung
 4. Gesellschaftliche Voraussetzungen von Erziehung und Bildung
 5. Institutionelle Bedingungen von Erziehung und Bildung
 6. Normative und philosophische Aspekte von Erziehung und Bildung
- II. Spezielle Pädagogik**
 1. Schulpädagogik
 2. Erwachsenen- und Weiterbildung
 3. Allgemeine Didaktik
 4. Medienpädagogik
 5. Pädagogische Beratung
- III. Theorie der Erziehungswissenschaft und erziehungswissenschaftliche Methodologie**
 1. Wissenschaftstheoretische Positionen
 2. Forschungsmethoden

(2) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Themenbereichen und Teilgebieten wird durch Aushang bekanntgegeben. Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Themenbereichen und Teilgebieten zugeordnet sein. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung aber nur einmal angerechnet werden.

§ 7 Leistungs- und Teilnahmenachweise.

- (1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auf der Grundlage einer individuellen Studienleistung. Diese kann in einer Abschlußklausur, einem Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung, einer schriftlichen Hausarbeit oder einer nach Umfang und Anspruch gleichwertigen Kombination kleinerer schriftlicher Beiträge bestehen. Voraussetzungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises sind inhaltliche und formale Qualität des Beitrags sowie regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.
- (2) Schriftliche Arbeiten und Seminarvorträge, durch die ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums erbracht wird, müssen höheren Ansprüchen genügen als entsprechende Arbeiten des Grundstudiums. Erwartet wird vor allem ein höheres Maß an Selbständigkeit in der Themenbearbeitung und im Umgang mit einschlägiger Literatur.
- (3) Leistungsnachweise können ggf. in Gruppenarbeit erworben werden. Bei einer Gruppenarbeit muß der individuelle Anteil jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers ausgewiesen und nach Umfang und Anspruch einer Einzelarbeit gleichwertig sein.
- (4) Die Anforderungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung mitgeteilt; die Bewertung von Studienleistungen wird in der Regel nach spätestens sechs Wochen bekanntgegeben.
- (5) Teilnahmenachweise bestätigen die aktive und regelmäßige Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung, in der kein Leistungsnachweis zu erbringen ist.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten.

Veranstaltungen des Grundstudiums sind Vorlesungen, Proseminare und Methodenkurse. Veranstaltungen des Hauptstudiums sind vor allem Hauptseminare, daneben weiterhin Vorlesungen und Proseminare sowie ggf. Oberseminare und Kolloquien.

- Vorlesungen bieten einen Überblick über die Forschungslage, sollen das Verständnis für Zusammenhänge fördern und Anregungen für die selbständige Vertiefung der vermittelten Kenntnisse geben. Die Teilnehmerzahl ist nicht begrenzt. Leistungsnachweise können in Vorlesungen nicht erworben werden.
- Methodenkurse dienen der Vermittlung von Kenntnissen über Voraussetzungen und Verfahren erziehungswissenschaftlicher Forschung und der Einführung in die Handhabung ausgewählter Verfahren. Die Teilnehmerzahl sollte nach Möglichkeit 50 nicht überschreiten. In Methodenkursen können spezielle Leistungsnachweise des Grundstudiums (Methodenscheine) erworben werden.
- Proseminare dienen der Einführung in Fragestellungen, Verfahrensweisen und Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und der Einübung in wissenschaftliches Arbeiten durch Literaturrecherchen, Literaturstudium, Anfertigung von Referaten und gemeinsame Diskussion. Um eine erfolgreiche Arbeit zu gewährleisten, sollte die Zahl von 30 Teilnehmern nicht überschritten werden. Proseminare bieten die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen des Grundstudiums.
- Hauptseminare dienen dem forschungsorientierten Lernen und stellen höhere Ansprüche an Problemverständnis, Vorkenntnisse und Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit; im Einzelfall kann die Teilnahme vom Nachweis entsprechender Vorkenntnisse abhängig gemacht werden. Auch bei Hauptseminaren sollte die Teilnehmerzahl von 30 nicht überschritten werden. Hauptseminare bieten die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums.
- Oberseminare sind Veranstaltungen für Fortgeschrittene und setzen in der Regel den erfolgreichen Besuch eines Hauptseminars voraus. Sie dienen vor allem der Diskussion von Forschungsproblemen des Faches und bieten in der Regel keine Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen.
- Kolloquien dienen der Vorbereitung der Studierenden auf Prüfungen. In Kolloquien können keine Leistungsnachweise erworben werden.

§ 9 Aufbau des Studiums.

- (1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und in ein (unter Einschluß der Prüfungszeit) fünfsemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (2) Das Grundstudium umfaßt 16 Semesterwochenstunden Pflicht- und 16 Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen.
- (3) Das Hauptstudium umfaßt 4 Semesterwochenstunden Pflicht- und 26 Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen. Die geringere Zahl von Pflichtveranstaltungen im Hauptstudium soll es den Studierenden ermöglichen, verstärkt eigene Schwerpunkte zu setzen.

§ 10 Grundstudium.

- (1) Das Grundstudium umfaßt 32 Semesterwochenstunden. Es dient der Vermittlung grundlegender Inhalte und Methoden der Erziehungswissenschaft.
- (2) 16 Semesterwochenstunden entfallen auf Pflichtveranstaltungen.
 - Davon sind 4 Semesterwochenstunden für Veranstaltungen zur Einführung in die Erziehungswissenschaft (in der Regel ein zweistündiges Proseminar und eine zweistündige Vorlesung) vorgesehen. Diese Veranstaltungen sollten im ersten Studiensemester belegt werden. Die aktive und regelmäßige Beteiligung an einem Einführungsseminar wird durch einen Teilnahmenachweis bestätigt.
 - Ferner sind drei vierstündige Methodenkurse zur Einführung in geisteswissenschaftliche und empirische Forschungsmethoden sowie statistische Analyseverfahren zu belegen (Methodenkurse I bis III). Die Kurse können jeweils in zwei zweistündige Teilkurse aufgeteilt sein, die in verschiedenen Semestern angeboten werden.
- (3) 16 Semesterwochenstunden entfallen auf Wahlpflichtveranstaltungen. Davon sollten je 8 Semesterwochenstunden in den Themenbereichen I (Allgemeine Pädagogik) und II (Spezielle Pädagogik) belegt werden.
- (4) Außerdem wird empfohlen, im ersten Studiensemester ein Orientierungstutorium zu besuchen. Ein zweistündiges Tutorium kann auf den fächerübergreifenden Wahlbereich (s. § 4 Abs. 2 dieser Studienordnung) angerechnet werden.
- (5) Im Grundstudium sind fünf Leistungsnachweise zu erwerben, davon einer in einem Proseminar des Themenbereichs I (Allgemeine Pädagogik), ein weiterer in einem Proseminar des Themenbereichs II (Spezielle Pädagogik) und je einer in den Methodenkursen I, II und III. Außerdem ist ein Teilnahmenachweis in einem Proseminar zur Einführung in die Erziehungswissenschaft zu erwerben.

§ 11 Zwischenprüfung.

- (1) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung, ihre Zulassungsvoraussetzungen und das Antragsverfahren sind in den §§ 11-18 der Magisterprüfungsordnung geregelt.
- (2) Für die Zwischenprüfung werden in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine angesetzt, die durch Aushang bekanntgegeben werden. Die Zulassung zur Zwischenprüfung muß mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der oder dem Zwischenprüfungsbeauftragten des Erziehungswissenschaftlichen Instituts beantragt werden. Dem Antrag sind die in § 12 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung genannten Unterlagen beizufügen.

(3) Die Zwischenprüfung im Fach Erziehungswissenschaft besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 35 und höchstens 45 Minuten Dauer. Gegenstand der Prüfung sind zwei von der Kandidatin oder dem Kandidaten benannte Themen; ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

§ 12 Hauptstudium.

(1) Das Hauptstudium umfaßt 30 Semesterwochenstunden. Es dient dem vertieften und exemplarischen Studium von Teilgebieten, deren Studium bereits im Grundstudium begonnen wurde (hierfür kommen vor allem Hauptseminare in Betracht), und der Erweiterung des Studiums auf Teilgebiete, die im Grundstudium noch nicht belegt wurden (hierfür kommen auch Proseminare und Vorlesungen in Frage). Die Studierenden sollen die Möglichkeit nutzen, in ihren Interessengebieten eigene Studienschwerpunkte zu bilden.

(2) 4 Semesterwochenstunden entfallen auf die Pflichtveranstaltung „Pädagogisches Praktikum“. Sie gliedert sich in einen theoretischen Teil (eine Begleitveranstaltung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden) und in einen praktischen Teil (ein pädagogisch relevantes Praktikum von drei Monaten Dauer in einem pädagogischen Praxisfeld eigener Wahl, das mit 2 Semesterwochenstunden angerechnet wird). Die aktive und regelmäßige Beteiligung an der Gesamtveranstaltung wird durch einen Teilnahmenachweis bestätigt.

(3) 26 Semesterwochenstunden entfallen auf Wahlpflichtveranstaltungen. Um eine gewisse Breite des Studiums zu gewährleisten, sollen je 4 Semesterwochenstunden für das Studium von vier verschiedenen Teilgebieten verwendet werden. Davon sollen zwei Teilgebiete dem Themenbereich I (Allgemeine Pädagogik) und zwei Teilgebiete dem Themenbereich II (Spezielle Pädagogik) entstammen; die Wahl der Teilgebiete steht den Studierenden frei. Die übrigen 10 Semesterwochenstunden sollen von den Studierenden zur Schwerpunktbildung verwendet werden; empfohlen wird, dabei den Themenbereich III (Theorie der Erziehungswissenschaft und erziehungswissenschaftliche Methodologie) mit einzubeziehen.

(4) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen. Einer ist in einem Hauptseminar des Themenbereichs I (Allgemeine Pädagogik), der andere in einem Hauptseminar des Themenbereichs II (Spezielle Pädagogik) zu erwerben. Außerdem ist ein Teilnahmenachweis in der Pflichtveranstaltung „Pädagogisches Praktikum“ zu erwerben.

§ 13 Magisterprüfung.

Die Magisterprüfung, ihre Zulassungsvoraussetzungen und das Antragsverfahren sind in den §§ 20-28 der Magisterprüfungsordnung geregelt. Die Zulassung zur Magisterprüfung ist beim Akademischen Prüfungsamt zu beantragen.

§ 14 Studienplan.

Das Beispiel eines Studienplans, der auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt worden ist, findet sich im Anhang. Der Studienplan soll den Studierenden als Anregung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dienen.

§ 15 Studienberatung.

(1) Für Studierende werden verschiedene Arten von Beratung angeboten. Dieses Angebot sollte vor allem in folgenden Situationen in Anspruch genommen werden:

- unmittelbar vor und bei Studienbeginn,
- zu Beginn des Hauptstudiums,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang bzw. zwischen Studiengängen,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei fachlichen und persönlichen Schwierigkeiten im Studium,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung und
- vor Abbruch des Studiums.

(2) Die Zentrale Studienberatung der Universität, bei der u. a. auch die Texte der Magisterprüfungs- und -studienordnungen erhältlich sind, steht für folgende Beratungsbereiche zur Verfügung:

- allgemeine Fragen der Studieneignung,
- allgemeine Informationen über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen,
- psychologische Beratung bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Im Rahmen der studienbegleitenden Fachberatung des Erziehungswissenschaftlichen Instituts beraten

- eine Studienberaterin oder ein Studienberater in allen allgemeinen Fragen zum Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft,
- die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte in organisatorischen Fragen der Zwischenprüfung,
- jede Prüferin und jeder Prüfer über Lehrinhalte und mögliche Prüfungsgegenstände sowie bei der Wahl von Studienschwerpunkten,
- jede Leiterin und jeder Leiter einer Praktikumsveranstaltung in Fragen der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums,
- ferner eine Beraterin oder ein Berater bei Schwierigkeiten im Studium, die der Erörterung der besonderen persönlichen Umstände bedürfen,
- und in Fragen der besonderen örtlichen Studienverhältnisse auch die Fachschaft Erziehungswissenschaft.

§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester.

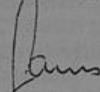
Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester ist in § 8 der Magisterprüfungsordnung geregelt.

§ 17 Inkrafttreten.

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 28.10.1997 und des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.11.1997.

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung


(Univ.-Prof. Dr. Emmeran Gams)
Prorektor

Anhang: Studienplan

Anmerkung: Dieser Studienplan schreibt keinen verbindlichen Studienverlauf vor, sondern liefert nur ein Beispiel für eine mögliche Organisation des Studienverlaufs. Die stark umrandeten Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen; bei den übrigen Veranstaltungen handelt es sich um Wahlpflichtveranstaltungen.

	Themenbereich I Allgemeine Pädagogik	Themenbereich II Spezielle Pädagogik	Themenbereich III Theorie der EW und erzie- hungswiss. Methodologie
Grundstudium			
1. Semester	Vorl. u./o. Proseminar „Einf. i. d. EW“ (vierstündig) mit Teilnahmenachweis Vorlesung	Vorlesung	Methodenkurs I (vierstündig) mit Leistungsnachweis
2. Semester	Vorlesung	Proseminar	Methodenkurs II (vierstündig) mit Leistungsnachweis
3. Semester	Proseminar mit Leistungsnachweis	Vorlesung	Methodenkurs III (vierstündig) mit Leistungsnachweis
4. Semester	Vorlesung	Proseminar mit Leistungsnachweis	
————— Zwischenprüfung —————			
Hauptstudium			
5. Semester	Vorlesung Hauptseminar	Pädagogisches Praktikum (vierstündig) mit Teilnahmenachweis Proseminar	

6. Semester	Vorlesung	Vorlesung Hauptseminar mit Leistungsnachweis	Hauptseminar
7. Semester	Hauptseminar mit Leistungsnachweis	Vorlesung Hauptseminar	
8. Semester	Oberseminar oder Kolloquium	Oberseminar oder Kolloquium	Oberseminar oder Kolloquium
9. Semester	————— Magisterprüfung —————		

**Studienordnung
für den Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft
als Nebenfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 15. Juli 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV. NW S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studienvoraussetzungen
 - § 3 Studienbeginn
 - § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
 - § 5 Ziel des Studiums
 - § 6 Inhalte des Studiums
 - § 7 Leistungsnachweise
 - § 8 Lehrveranstaltungsarten
 - § 9 Aufbau des Studiums
 - § 10 Grundstudium
 - § 11 Zwischenprüfung
 - § 12 Hauptstudium
 - § 13 Magisterprüfung
 - § 14 Studienplan
 - § 15 Studienberatung
 - § 16 Anrechnung von Studien und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester
 - § 17 Inkrafttreten
- Anhang: Studienplan

**§ 1
Geltungsbereich.**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.03.1998 (GABl. NW. 6/98 S. 496) Inhalt und Aufbau des Studiums der Erziehungswissenschaft als Nebenfach mit dem Abschluß Magistra Artium oder Magister Artium (M. A.).

**§ 2
Studienvoraussetzungen.**

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

**§ 3
Studienbeginn.**

Das Studium der Erziehungswissenschaft kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums.

(1) Nach § 3 der Magisterprüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Magisterprüfung 9 Semester. Das Lehrangebot stellt sicher, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Das Magisterstudium umfaßt insgesamt 140 Semesterwochenstunden. Davon zählen gemäß § 3 der Magisterprüfungsordnung 14 Semesterwochenstunden zum fächerübergreifenden Wahlbereich, können somit unabhängig von der gewählten Fächerkombination in allen Fächern der Heinrich-Heine-Universität belegt werden. Von den verbleibenden 126 Semesterwochenstunden entfallen 32 Semesterwochenstunden auf das Studium der Erziehungswissenschaft als Nebenfach.

§ 5 Ziel des Studiums.

(1) Das Studium soll den Studierenden grundlegende Kenntnisse über Prozesse und Theorien der Erziehung und Bildung vermitteln und sie in die Beherrschung wissenschaftlicher Argumentationsweisen einüben. Ferner sollen die Studierenden in einem selbstgewählten Schwerpunktgebiet vertiefte Kenntnisse erwerben und befähigt werden, in diesem Gebiet zu pädagogischen und bildungspolitischen Fragen begründet Stellung zu nehmen sowie erziehungswissenschaftliches Fachwissen für die Lösung pädagogischer Praxisprobleme einzusetzen.

(2) Außerdem sollen im Studium der Erziehungswissenschaft überfachliche Qualifikationen wie die Beherrschung von Methoden der Informationsgewinnung, der mündlichen, schriftlichen und mediengestützten Informationsvermittlung sowie der Gruppen- und Teamarbeit gefördert werden.

§ 6 Inhalte des Studiums.

(1) Das Studium erstreckt sich auf drei Themenbereiche, die nach Teilgebieten gegliedert sind. (Die Gliederung des Themenbereichs II orientiert sich an den am Erziehungswissenschaftlichen Institut der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Forschung und Lehre vertretenen Schwerpunkten.)

I. Allgemeine Pädagogik

1. Theorien der Erziehung und Bildung
2. Geschichte der Erziehung und Bildung
3. Anthropologische Voraussetzungen von Erziehung und Bildung
4. Gesellschaftliche Voraussetzungen von Erziehung und Bildung
5. Institutionelle Bedingungen von Erziehung und Bildung
6. Normative und philosophische Aspekte von Erziehung und Bildung

II. Spezielle Pädagogik

1. Schulpädagogik
2. Erwachsenen- und Weiterbildung
3. Allgemeine Didaktik
4. Medienpädagogik
5. Pädagogische Beratung

III. Theorie der Erziehungswissenschaft und erziehungswissenschaftliche Methodologie

1. Wissenschaftstheoretische Positionen
2. Forschungsmethoden

(2) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Themenbereichen und Teilgebieten wird durch Aushang bekanntgegeben. Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Themenbereichen und Teilgebieten zugeordnet sein. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung aber nur einmal angerechnet werden.

§ 7 Leistungs- und Teilnahmenachweise.

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auf der Grundlage einer individuellen Studienleistung. Diese kann in einer Abschlußklausur, einem Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung, einer schriftlichen Hausarbeit oder einer nach Umfang und Anspruch gleichwertigen Kombination kleinerer schriftlicher Beiträge bestehen. Voraussetzungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises sind inhaltliche und formale Qualität des Beitrags sowie regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

(2) Schriftliche Arbeiten und Seminarvorträge, durch die ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums erbracht wird, müssen höheren Ansprüchen genügen als entsprechende Arbeiten des Grundstudiums. Erwartet wird vor allem ein höheres Maß an Selbständigkeit in der Themenbearbeitung und im Umgang mit einschlägiger Literatur.

(3) Leistungsnachweise können ggf. in Gruppenarbeit erworben werden. Bei einer Gruppenarbeit muß der individuelle Anteil jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers ausgewiesen und nach Umfang und Anspruch einer Einzelarbeit gleichwertig sein.

(4) Die Anforderungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung mitgeteilt; die Bewertung von Studienleistungen wird in der Regel nach spätestens sechs Wochen bekanntgegeben.

(5) Teilnahmenachweise bestätigen die aktive und regelmäßige Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung, in der kein Leistungsnachweis zu erbringen ist.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten.

Veranstaltungen des Grundstudiums sind Vorlesungen und Proseminare. Veranstaltungen des Hauptstudiums sind vor allem Hauptseminare, daneben weiterhin Vorlesungen und Proseminare sowie ggf. Oberseminare und Kolloquien.

- Vorlesungen bieten einen Überblick über die Forschungslage, sollen das Verständnis für Zusammenhänge fördern und Anregungen für die selbständige Vertiefung der vermittelten Kenntnisse geben. Die Teilnehmerzahl ist nicht begrenzt. Leistungsnachweise können in Vorlesungen nicht erworben werden.
- Proseminare dienen der Einführung in Fragestellungen, Verfahrensweisen und Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und der Einübung in wissenschaftliches Arbeiten durch Literaturrecherchen, Literaturstudium, Anfertigung von Referaten und gemeinsame Diskussion. Um eine erfolgreiche Arbeit zu gewährleisten, sollte die Zahl von 30 Teilnehmern nicht überschritten werden. Proseminare bieten die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen des Grundstudiums.

- Hauptseminare dienen dem forschungsorientierten Lernen und stellen höhere Ansprüche an Problemverständnis, Vorkenntnisse und Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit; im Einzelfall kann die Teilnahme vom Nachweis entsprechender Vorkenntnisse abhängig gemacht werden. Auch bei Hauptseminaren sollte die Teilnehmerzahl von 30 nicht überschritten werden. Hauptseminare bieten die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums.
- Oberseminare sind Veranstaltungen für Fortgeschrittene und setzen in der Regel den erfolgreichen Besuch eines Hauptseminars voraus. Sie dienen vor allem der Diskussion von Forschungsproblemen des Faches und bieten in der Regel keine Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen.
- Kolloquien dienen der Vorbereitung der Studierenden auf Prüfungen. In Kolloquien können keine Leistungsnachweise erworben werden.

§ 9

Aufbau des Studiums.

- (1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und in ein (unter Einschluß der Prüfungszeit) fünfsemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (2) Das Grundstudium umfaßt 4 Semesterwochenstunden Pflicht- und 12 Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen.
- (3) Das Hauptstudium umfaßt 16 Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen. Der Wegfall von Pflichtveranstaltungen soll es den Studierenden ermöglichen, im Hauptstudium einen Studienschwerpunkt eigener Wahl zu bilden.

§ 10

Grundstudium.

- (1) Das Grundstudium umfaßt 16 Semesterwochenstunden. Es dient der Vermittlung grundlegender Inhalte der Erziehungswissenschaft.
- (2) 4 Semesterwochenstunden entfallen auf Pflichtveranstaltungen zur Einführung in die Erziehungswissenschaft (in der Regel ein zweistündiges Proseminar und eine zweistündige Vorlesung). Diese Veranstaltungen sollten im ersten Studiensemester belegt werden. Die aktive und regelmäßige Beteiligung an einem Einführungsseminar wird durch einen Teilnahmenachweis bestätigt.
- (3) 12 Semesterwochenstunden entfallen auf Wahlpflichtveranstaltungen. Davon sollten je 6 Semesterwochenstunden in den Themenbereichen I (Allgemeine Pädagogik) und II (Spezielle Pädagogik) belegt werden.
- (4) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben, davon einer in einem Proseminar des Themenbereichs I (Allgemeine Pädagogik), der andere in einem Proseminar des Themenbereichs II (Spezielle Pädagogik). Außerdem ist ein Teilnahmenachweis in einem Proseminar zur Einführung in die Erziehungswissenschaft zu erwerben.

§ 11

Zwischenprüfung.

- (1) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung, ihre Zulassungsvoraussetzungen und das Antragsverfahren sind in den §§ 11-18 der Magisterprüfungsordnung geregelt.
- (2) Für die Zwischenprüfung werden in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine angesetzt, die durch Aushang bekanntgegeben werden. Die Zulassung zur Zwischenprüfung muß mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der oder dem Zwischenprüfungsbeauftragten des Erziehungswissenschaftlichen Instituts beantragt werden. Dem Antrag sind die in § 12 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung genannten Unterlagen beizufügen.
- (3) Die Zwischenprüfung im Fach Erziehungswissenschaft besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 35 und höchstens 45 Minuten Dauer. Gegenstand der Prüfung sind zwei von der Kandidatin oder dem Kandidaten benannte Themen; ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

§ 12

Hauptstudium.

- (1) Das Hauptstudium umfaßt 16 Semesterwochenstunden. Es dient dem vertieften und exemplarischen Studium von Teilgebieten, deren Studium bereits im Grundstudium begonnen wurde (hierfür kommen vor allem Hauptseminare in Betracht), und der Erweiterung des Studiums auf Teilgebiete, die im Grundstudium noch nicht belegt wurden (hierfür kommen auch Proseminare und Vorlesungen in Frage). Die Studierenden sollen die Möglichkeit nutzen, in einem ihrer Interessengebiete einen Studienschwerpunkt eigener Wahl zu bilden.
- (2) 4 Semesterwochenstunden sollen in zwei Teilgebieten des Themenbereichs I (Allgemeine Pädagogik) und 4 Semesterwochenstunden in zwei Teilgebieten des Themenbereichs II (Spezielle Pädagogik) belegt werden; die Wahl der Teilgebiete steht den Studierenden frei. Die übrigen 8 Semesterwochenstunden sollen von den Studierenden zur Schwerpunktbildung verwendet werden; dabei kann der Themenbereich III (Theorie der Erziehungswissenschaft und erziehungswissenschaftliche Methodologie) mit einbezogen werden.
- (3) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminar des Teilgebiets zu erbringen, das als Studienschwerpunkt gewählt wurde.

§ 13

Magisterprüfung.

Die Magisterprüfung, ihre Zulassungsvoraussetzungen und das Antragsverfahren sind in den §§ 20-28 der Magisterprüfungsordnung geregelt. Die Zulassung zur Magisterprüfung ist beim Akademischen Prüfungsamt zu beantragen.

§ 14

Studienplan.

Das Beispiel eines Studienplans, der auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt worden ist, findet sich im Anhang. Der Studienplan soll den Studierenden als Anregung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dienen.

§ 15

Studienberatung.

- (1) Für Studierende werden verschiedene Arten von Beratung angeboten. Dieses Angebot sollte vor allem in folgenden Situationen in Anspruch genommen werden:
 - unmittelbar vor und bei Studienbeginn,
 - zu Beginn des Hauptstudiums,
 - bei der Planung und Organisation des Studiums,
 - vor Wahlentscheidungen im Studiengang bzw. zwischen Studiengängen,
 - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,

- bei fachlichen und persönlichen Schwierigkeiten im Studium,
 - bei Nichtbestehen einer Prüfung und
 - vor Abbruch des Studiums.
- (2) Die Zentrale Studienberatung der Universität, bei der u. a. auch die Texte der Magisterprüfungs- und -studienordnungen erhältlich sind, steht für folgende Beratungsbereiche zur Verfügung:
- allgemeine Fragen der Studieneignung,
 - allgemeine Informationen über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen,
 - psychologische Beratung bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten.
- (3) Im Rahmen der studienbegleitenden Fachberatung des Erziehungswissenschaftlichen Instituts beraten
- eine Studienberaterin oder ein Studienberater in allen allgemeinen Fragen zum Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft,
 - die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte in organisatorischen Fragen der Zwischenprüfung,
 - jede Prüferin und jeder Prüfer über Lehrinhalte und mögliche Prüfungsgegenstände sowie bei der Wahl von Studienschwerpunkten,
 - ferner eine Beraterin oder ein Berater bei Schwierigkeiten im Studium, die der Erörterung der besonderen persönlichen Umstände bedürfen,
 - und in Fragen der besonderen örtlichen Studienverhältnisse auch die Fachschaft Erziehungswissenschaft.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester.

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester ist in § 8 der Magisterprüfungsordnung geregelt.

§ 17

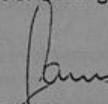
Inkrafttreten.

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 28.10.1997 und des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.11.1997.

Düsseldorf, den 15.07.1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



(Univ.-Prof. Dr. Emmeran Gams)
Prorektor

Anhang: Studienplan

Anmerkung: Dieser Studienplan schreibt keinen verbindlichen Studienverlauf vor, sondern liefert nur ein Beispiel für eine mögliche Organisation des Studienverlaufs. Die stark umrandeten Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen; bei den übrigen Veranstaltungen handelt es sich um Wahlpflichtveranstaltungen.

	Themenbereich I Allgemeine Pädagogik	Themenbereich II Spezielle Pädagogik	Themenbereich III Theorie der EW und erzie- hungswiss. Methodologie
Grundstudium			
1. Semester	Vorl. u./o. Proseminar „Einf. i. d. EW“ (vierstündig) mit Teilnahmenachweis		
2. Semester	Vorlesung	Vorlesung	
3. Semester	Proseminar mit Leistungsnachweis	Vorlesung	
4. Semester	Vorlesung	Proseminar mit Leistungsnachweis	

————— Zwischenprüfung —————

Hauptstudium

5. Semester	Vorlesung	Proseminar	
6. Semester		Vorlesung	Hauptseminar
		Hauptseminar	
7. Semester	Hauptseminar	Hauptseminar mit Leistungsnachweis	
8. Semester		Oberseminar oder Kolloquium	
9. Semester	Magisterprüfung		

**Studienordnung
für den Studiengang
INFORMATIONSWISSENSCHAFT
als Nebenfach im Magisterstudium
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 22. Juli 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 1 Juli 1997 (GV.NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Leistungsnachweise
- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Magisterprüfung
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Studienberatung
- § 16 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1
Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.3.1998 (Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 1.7.1998) (MPO); Inhalt und Aufbau des Studiums der Informationswissenschaft als Nebenfach im Magisterstudium.

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Studium ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 3
Studienbeginn

Das Studium kann nur einmal jährlich, und zwar im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluß der Magisterprüfung neun Semester. Vier Semester entfallen auf das Grundstudium. Auf das Hauptstudium entfallen einschließlich der Prüfungszeit fünf Semester.

§ 5
Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Der Umfang des Studiums der Informationswissenschaft als Nebenfach im Magisterstudium umfaßt einschließlich eines Berufsfeldpraktikums 32 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen 16 SWS auf das Grundstudium und 16 SWS auf das Hauptstudium.

(2) Das fachbezogene Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind und nicht durch andere ersetzt werden können. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Lehrveranstaltungen auszuwählen sind. Im Rahmen des Gesamtumfangs des Magisterstudiums (140 SWS) sind zudem Wahlveranstaltungen im Umfang von 14 SWS vorgesehen (§ 85 Abs. 3 Satz 2 UG), die auch in anderen als den gewählten Fächern belegt werden können.

§ 6
Gegenstand und Ziele des Studiums

Gegenstand des Studiums der Informationswissenschaft sind Informations- und Kommunikationsprozesse und -systeme in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft. Im Vordergrund steht die systematische Vermittlung von konzeptionellem, methodischem und technischem Wissen zur Ermittlung, Selektion, Analyse und Bereitsstellung von Informationen unterschiedlichster Inhalte und Strukturen und zur Nutzung und Entwicklung von professionellen Informationsdiensten. Besondere Beachtung gilt Managementmethoden zur Verbesserung konventioneller wie technikgestützter Kommunikationsformen in den genannten gesellschaftlichen Bereichen. Eine wichtige Rolle spielt schließlich die Befassung mit Auswirkungen der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Das Lehrangebot ist praxisorientiert und will vorbereiten auf Berufstätigkeiten in Öffentlichen Informationseinrichtungen, in Dokumentationsstellen der Wissenschaft und Wirtschaft, in Informations-, Planungs- und Organisationsabteilungen von Unternehmen und Behörden, von Verbänden und Stiftungen, in Verlagen und Medienanstalten und im Kulturbereich, in Informationsvermittlungsstellen von (Spezial-)Bibliotheken, Kammern, Technologietransfereinrichtungen und im Bereich der Unternehmens- und Innovationsberatung sowie im Aus- und Fortbildungssektor.

§ 7
Inhalte des Studiums

Das Studium der Informationswissenschaft umfaßt die folgenden Teilgebiete.

Im Grundstudium:

1. Einführung in die Informationswissenschaft.

(Systemtheorie der Information und Kommunikation, informationspolitischer Hintergrund und Strukturen der Informations- und Kommunikationspraxis, einschlägige Berufsfelder).

2. Wissensorganisation - Input-Organisation von Informationssystemen

(Methoden und Verfahren der Wissensrepräsentation, Ordnungssysteme, Daten- und Speicherstrukturen).

3. Informationsvermittlung - Output-Organisation von Informationssystemen.

(Methoden und Verfahren der Informationsvermittlung, Datenbank-Retrieval; Recherche-/ Navigations-Strategien und Ergebnisbewertung).

4. Anwendung von Informations- und Kommunikationstechniken.

(Hardware /Software-Funktionalität -, Leistungsprofile und Einsatzfelder von Informations- und Kommunikationstechniken; insbes. von Datenbanksystemen, Multimediasystemen, Netzarchitekturen und Kommunikationsdiensten in Netzen).

Im Hauptstudium:

5. Informations- und Kommunikationsmanagement.

(Zielsetzung, Formen und Einsatzfelder des Informations- und Kommunikationsmanagements in Organisationen, Informations-Ressourcen-Management, Projektmanagement und computerunterstützte Kooperation, Qualitätskontrolle für Informations- und Kommunikationssysteme).

6. Informationsökonomie

(Informationswirtschaft und Informationsmarkt, Nutzenanalyse für Informationsprodukte und -dienstleistungen, Informationsmarketing).

7. Informationsbedarf und -verhalten

(Methoden der Benutzerforschung und der Informationsbedarfsermittlung, Akzeptanzverhalten zu Informationsdiensten und -systemen, Informationsästhetik).

8. Information und Gesellschaft

(Wechselwirkung zwischen Informations- und Kommunikationstechnologien und gesellschaftlichen Teilbereichen, Auswirkungen auf Kommunikationsstrukturen, nationale / internationale politische und rechtliche Aspekte, Formen und Regeln von Informationskulturen, Informations- und Kommunikationsethik).

§ 8
Lehrveranstaltungen

Zur Vermittlung der Studieninhalte werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

Vorlesungen: Sie erschließen den Studierenden das jeweilige Teilgebiet des Lehrstoffes und verschaffen einen Überblick über den Forschungsstand, sie machen mit herrschenden Theorien und Paradigmen bekannt und bieten die Grundlage für eine eigenständige Vertiefung der Kenntnisse.

Proseminare: Sie sind Veranstaltungen des Grundstudiums und dienen der Einführung in Themenstellungen der einzelnen Teilgebiete sowie der Einübung der grundlegenden Techniken des fachbezogenen wissenschaftlichen Arbeitens. Seminarleiterinnen und Seminarleiter bieten dazu fachliche Beratungen an.

In den Proseminaren können Leistungsnachweise erworben werden.

Hauptseminare: Sie sind Veranstaltungen des Hauptstudiums und dienen der vertieften Auseinandersetzung mit einzelnen Themenbereichen und Forschungsfeldern und ihrer gesellschaftlichen Bezüge.

In den Hauptseminaren können Leistungsnachweise erworben werden.

Kolloquien: Sie sind vorwiegend Veranstaltungen für Studierende in der Vorbereitung auf die Magisterprüfung durch vertiefte Diskussion aktueller Themen der Informationswissenschaft und -praxis.

§ 9 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums. Ein Leistungsnachweis wird in Form einer individuell erkennbaren Studienleistung erworben (z.B. Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit, Klausur). Im Falle von Klausurarbeiten werden je Semester zwei Termine festgesetzt. Die Bewertung der Leistungsnachweise wird den Studierenden jeweils spätestens nach sechs Wochen bekanntgegeben.

§ 10 Grundstudium

Die 16 SWS des Grundstudiums gliedern sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Auf den Pflichtbereich des Grundstudiums entfallen 8 SWS. Zu ihm zählen je eine 2-stündige Vorlesung zu den Teilgebieten

- 1. Einführung in die Informationswissenschaft.
- 2. Wissensorganisation - Input-Organisation von Informationssystemen.
- 3. Informationsvermittlung - Output-Organisation von Informationssystemen.
- 4. Anwendung von Informations- und Kommunikationstechniken.

Der Wahlpflichtbereich umfaßt Veranstaltungen im Umfang von 8 SWS. Sie sind aus dem Proseminar-Angebot zu den obigen Teilgebieten zu wählen.

Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise in Proseminaren zu unterschiedlichen Teilgebieten zu erwerben.

§ 11 Zwischenprüfung

Das Grundstudium schließt mit einer mündlichen Zwischenprüfung von ca. 30 Minuten Dauer ab. Sie bezieht sich auf den Stoff einer Lehrveranstaltung zu den Teilgebieten 1-4. Näheres regeln die §§ 10-18 der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.

§ 12 Hauptstudium

Die 16 SWS des Hauptstudiums gliedern sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich.

(1) Der Pflichtbereich des Hauptstudiums umfaßt ein einschlägiges ca. vierwöchiges Berufsfeldpraktikum, das mit 6 SWS angerechnet wird. Die Wahl des Praktikumsplatzes erfolgt im Einvernehmen mit dem / der Praktikumsbeauftragten des Fachs Informationswissenschaft. Die Absolvierung des Praktikums ist bei der Anmeldung zur Magisterprüfung durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

Das Praktikum soll einen Einblick in die Berufspraxis vermitteln, die Veranstaltungswahl im Hauptstudium und die Themenwahl in der Magisterprüfung unterstützen sowie den Übergang in die Berufswelt erleichtern. Das Praktikum soll nach Möglichkeit in einem Bereich absolviert werden, der inhaltlich dem Hauptfach des / der Studierenden verwandt ist. Dozentinnen und Dozenten des Fachs Informationswissenschaft sind bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen behilflich und bieten eine fachliche Praktikumsberatung und -begleitung an.

(2) Der Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums umfaßt 10 SWS. Sie entfallen auf die Teilgebiete:

- 5. Informations- und Kommunikationsmanagement
- 6. Informationsökonomie
- 7. Informationsbedarf und -verhalten
- 8. Information und Gesellschaft

Es ist ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminar zu erwerben.

§ 13 Magisterprüfung

Das Studium der Informationswissenschaft im Nebenfach wird mit einer mündlichen Prüfung im Rahmen der Magisterprüfung abgeschlossen. Näheres regeln die §§ 19-28 der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.

§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. im Ausland erbracht worden sind, richtet sich nach § 8 der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.

§ 15 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

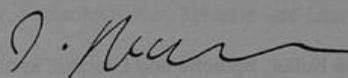
Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Dozentinnen und Dozenten des Fachs Informationswissenschaft. Den Studierenden wird dringend empfohlen, diese Beratung im Studienverlauf wiederholt, zumal in der Vorbereitung auf die Zwischenprüfung sowie auf die Magisterprüfung, wahrzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf" in Kraft.

Düsseldorf, den 22.7.1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

Anhang: Studienplan Informationswissenschaft

(Der Studienplan bietet exemplarisch eine Möglichkeit eines Studienverlaufs. Die Veranstaltungen zu den einzelnen Teilgebieten sind in sich abgeschlossen und erzwingen keine bestimmte Abfolge ihres Besuchs)

Grundstudium

Sem.	SWS	Pflichtbereich	SWS	Wahlpflichtbereich
1.	2	VL: Einf. i.d. Inf.-Wissenschaft	2	PS zu TG 1-4
2.	2	VL: Wissensorganisation	2	PS zu TG 1-4
3.	2	VL: Informationsvermittlung	2	PS zu TG 1-4
4.	2	VL: Inf. u. Kommunikationstechnik	2	PS zu TG 1-4
	8		8	Σ 16 SWS
Leistungsnachweise:				2 PS-LN
Zwischenprüfung:				mündliche Prüfung
Hauptstudium				
Sem	SWS	Pflichtbereich	SWS	Wahlpflichtbereich
5.	6	Berufsfeldpraktikum	4	VL/HS: Informationsmanagement
6.			2	VL/HS: Informationsökonomie
7.			2	VL/HS: Informationsbedarf
8.			2	VL/HS: Information und Gesellschaft
	6		10	Σ 16 SWS
Leistungsnachweis:				1 HS-LN
Teilnahmebescheinigung				Praktikum
Magisterprüfung:				mündliche Prüfung

Legende: VL = Vorlesung, PS = Proseminar, HS = Hauptseminar, LN = Leistungsnachweis,
SWS = Semesterwochenstunde, TG = Teilgebiet

Studienordnung
für den Studiengang „Jiddische Kultur, Sprache und Literatur“
als Nebenfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
mit dem Abschluß Magister Artium (M.A.) oder Magistra Artium (M.A.)
vom 23. Juli 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§	1	Geltungsbereich
§	2	Studienvoraussetzungen
§	3	Studienbeginn
§	4	Regelstudienzeit
§	5	Studienaufbau und Studienvolumen
§	6	Ziele des Studiums
§	7	Qualifikationen
§	8	Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise
§	9	Grundstudium
§	10	Zwischenprüfung
§	11	Hauptstudium
§	12	Magisterprüfung
§	13	Studienplan
§	14	Studienberatung und Studieninformation
§	15	Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

85

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium oder Magistra Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.3.1998 Inhalt und Aufbau des Studiengangs „Jiddische Kultur, Sprache und Literatur“ als Nebenfach mit dem Abschluß Magister Artium (M.A.) oder Magistra Artium (M.A.).

§ 2

Studienvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium „Jiddische Kultur, Sprache und Literatur“ kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Magister- oder Magisterprüfung beträgt neun Semester. Sie umfaßt vier Semester für das Grundstudium, vier Semester für das Hauptstudium sowie ein Semester Prüfungszeit.

§ 5

Studienaufbau und Studienvolumen

(1) Das Studienvolumen des Magisterstudiums beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 14 SWS auf Veranstaltungen des fächerübergreifenden Wahlbereichs gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 UG, die auch in anderen als den gewählten Fächern besucht werden können.

Das Studium des Nebenfaches „Jiddische Kultur, Sprache und Literatur“ umfaßt insgesamt 32 SWS; davon entfallen auf das Grund- und Hauptstudium jeweils 16 SWS.

(2) Das *fachbezogene* Studium gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich.

Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind und nicht durch andere ersetzt werden können. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Lehrveranstaltungen auszuwählen sind. Veranstaltungen des fachbezogenen Wahlbereichs können aus dem Lehrangebot des Faches „Jiddische Kultur, Sprache und Literatur“ frei gewählt werden.

§ 6

Beschreibung und Ziele des Studiums

Das Studium „Jiddische Kultur, Sprache und Literatur“ bezieht sich auf Kultur, Sprache und Literatur des aschkenasischen Judentums, insbesondere auf die jiddisch-sprachigen Textzeugnisse aus Europa in ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenhängen

§ 7

Qualifikationen

Folgende Fachqualifikationen sollen im Studium erworben werden:

- Problemorientierte Grundkenntnisse über Fachinhalte
- Theorien- und Methodenkenntnisse
- Grundlegende Sprachkenntnisse des Jiddischen
-

sowie die Fähigkeit,

- wissenschaftliche Probleme zu reflektieren und zu bearbeiten
- Theorien und Methoden anzuwenden
- literarische Werke zu analysieren und zu interpretieren
- Sprachsysteme und Sprachäußerungen zu analysieren
- jiddische Sprache und Literatur historisch-politisch, sozial und kulturell einzuordnen
- Sprach- und Literaturkritik zu betreiben
- sachgerecht, verantwortlich und kritisch mit Fachliteratur und Forschungsergebnissen umzugehen
- Bezüge zu Nachbardisziplinen und entsprechenden Forschungsperspektiven (Interdisziplinarität) herzustellen

§ 8

Leistungsnachweise

Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grund- oder des Hauptstudiums. Ein Leistungsnachweis wird in der Form einer individuell erkennbaren Studienleistung erworben (z.B. Hausarbeit, Klausur, usw.).

§ 9

Grundstudium

(1) Die „Einführung in die jiddische Sprache und Kultur“ ist eine Pflichtveranstaltung

(4 SWS). Sie findet entweder als einsemestrige, vierstündige oder als zweisemestrige, jeweils zweistündige Lehrveranstaltung statt. Sie ist mit einem Leistungsnachweis abzuschließen.

(2) Des weiteren sind zwei Proseminare im Umfang von jeweils 2 SWS zu besuchen, von denen eines mit Leistungsnachweis abzuschließen ist (insges. 4 SWS).

(3) Zusätzlich ist eine Vorlesung aus dem Lehrangebot des Studiengangs „Jiddische Kultur, Sprache und Literatur“ zu besuchen (2 SWS).

(4) Die restlichen 6 SWS können aus dem Lehrangebot des Studiengangs „Jiddische Kultur, Sprache und Literatur“ frei gewählt werden.

§ 10

Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Zwischenprüfung von ca. 30 Minuten. Sie bezieht sich auf Stoff aus zwei Proseminaren oder Vorlesungen des Grundstudiums und wird teilweise in jiddischer Sprache abgehalten.

(2) Alles weitere regelt die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 11

Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium des Studiengangs „Jiddische Kultur, Sprache und Literatur“ muß ein Hauptseminar besucht werden, das mit einem Leistungsnachweis abzuschließen ist (2 SWS).

(2) Die restlichen 14 SWS können aus dem Lehrangebot des Studiengangs „Jiddische Kultur, Sprache und Literatur“ frei gewählt werden.

§ 12

Magisterprüfung

(1) Die Form der Prüfung regelt die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Prüfungselement in einem Nebenfach ist eine mündliche Prüfung.

(2) Die spezifischen Prüfungsinhalte ergeben sich aus dem individuellen Studienweg der oder des Studierenden nach Maßgabe der Studienordnung. Prüfungsthemen kommen zum Beispiel aus dem Bereich der jiddischen Sprachgeschichte, der älteren jiddischen Literatur, der modernen ostjiddischen Literatur usw.

§ 13

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung wird ein Studienplan erstellt (siehe Anlage). Der Studienplan illustriert exemplarisch einen möglichen Studienverlauf. Der Studienverlauf kann individuell nach Maßgabe der Studienordnung zusammengestellt werden.

§ 14

Studienberatung und Studieninformation

(1) Die Studienberatung wird in erster Linie als studienbegleitende Fachberatung durch die Dozentinnen und Dozenten vorgenommen und wird den Studierenden dringend empfohlen. Sie sichert die Möglichkeit des Studiums der individuell-fachlichen Entwicklung des/der Studierenden entsprechend.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden durch Veranstaltungskommentare angekündigt, aus denen Inhalt und Form der Veranstaltung sowie deren Zuordnungen zu den Studiengängen und Studienbereichen zu entnehmen sind.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 14.1.1997 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität vom 11.11.1997.

Düsseldorf, den 23.7.1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung

(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

Studienplan

Jiddische Kultur, Sprache und Literatur

(Anlage zu § 14 der Studienordnung)

Der Studienplan bietet exemplarisch eine Möglichkeit eines Studienablaufs. Die einzelnen Veranstaltungen können von jedem/jeder Studierenden nach Maßgabe der Studienordnung auch anders kombiniert werden. Der Studienplan setzt Veranstaltungen von in der Regel 2 SWS Umfang voraus.

Grundstudium

1.	Vorlesung
Semester	Einführung in die jiddische Sprache und Kultur (1)
2.	Einführung in die jiddische Sprache und Kultur (2)
Semester	Proseminar
3.	Proseminar
Semester	Vorlesung
4.	Lehrveranstaltung „Jiddische Kultur, Sprache und Literatur“
Semester	Lehrveranstaltung „Jiddische Kultur, Sprache und Literatur“

Zwischenprüfung

Hauptstudium

5.	Hauptseminar
----	--------------

Semester	Lehrveranstaltung „Jiddische Kultur, Sprache und Literatur“
6.	Lehrveranstaltung „Jiddische Kultur, Sprache und Literatur“
Semester	Lehrveranstaltung „Jiddische Kultur, Sprache und Literatur“
7.	Lehrveranstaltung „Jiddische Kultur, Sprache und Literatur“
Semester	Lehrveranstaltung „Jiddische Kultur, Sprache und Literatur“
8.	Lehrveranstaltung „Jiddische Kultur, Sprache und Literatur“
Semester	Lehrveranstaltung „Jiddische Kultur, Sprache und Literatur“

Prüfungen	
	mündliche Prüfung in Jiddisch

**Studienordnung
für den Magisterstudiengang Kunstgeschichte
als Hauptfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 23. Juli 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 3 Studienvoraussetzungen
 - § 4 Gegenstand des Faches und Studienziel
 - § 5 Nebenfachkombinationen
 - § 6 Studienaufbau
 - § 7 Studienumfang
 - § 8 Lehrveranstaltungen
 - § 9 Inhaltliche Strukturierung des Studiums
 - § 10 Leistungsnachweise im Grundstudium
 - § 11 Zwischenprüfung
 - § 12 Leistungsnachweise im Hauptstudium
 - § 13 Magisterprüfung
 - § 14 Studienplan
 - § 15 Studienberatung
 - § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anlage: Studienplan für das Fach Kunstgeschichte

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium/Magistra Artium (Magisterprüfungsordnung MPO) der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.3.1998 (GABI. NW. S. 496) Inhalt und Aufbau des Studiums der Kunstgeschichte als Hauptfach mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium (M. A.).

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- 1) Voraussetzung für das Studium der Kunstgeschichte im Hauptfach ist die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.
- 2) Das Studium der Kunstgeschichte an der Heinrich-Heine-Universität unterliegt derzeit einer Zulassungsbeschränkung, die sich nach den zur Verfügung stehenden Studienplätzen richtet, also einen variablen Numerus Clausus ansetzt. Die Vergabe der Studienplätze wird in Nordrhein-Westfalen seit dem Wintersemester 1993/94 von der ZVS geregelt, deren Bewerbungstermine zu beachten sind.

**§ 3
Studienvoraussetzungen**

Der Gegenstandsbereich des Faches macht die Kenntnis mehrerer Fremdsprachen notwendig, um Quellentexte und Forschungsbeiträge in fremder Sprache in ihrer Grundaussage erfassen und kritisch bewerten zu können. Vorausgesetzt werden Grundkenntnisse der lateinischen Sprache, die in der Regel durch einen mindestens zweieinhalbjährigen Unterricht an einer weiterführenden Schule nachgewiesen werden. Der Sprachnachweis kann auch noch innerhalb des Grundstudiums erworben werden. Erforderlich für das Studium der Kunstgeschichte sind außerdem hinreichende Kenntnisse der englischen, französischen und italienischen Sprache.

**§ 4
Gegenstand des Faches und Studienziel**

1) Das Studium der Kunstgeschichte umfaßt die Geschichte der Kunst von der Spätantike bis in die Gegenwart. Geographisch erstreckt sich das Fach vor allem auf Europa. Insbesondere für die Moderne sind außereuropäische Länder mit zu berücksichtigen. Gegenstand des Studiums können Kunstdenkmäler aller Gattungen (Architektur, Städtebau, Malerei, Graphik, Plastik, Kunsthandwerk, Ornamentgeschichte, Fotografie, Film, Videokunst etc.) sein. Die Übergänge von der Geschichte der Kunst zu einer allgemeinen Wissenschaft der bildlichen Medien sind fließend.

2) Das Fach Kunstgeschichte erforscht die Werkprozesse, die Gestaltungsformen, die Bedeutungen sowie die Materialien und Techniken von Kunstwerken im genannten zeitlichen und geographischen Rahmen. Außerdem widmet sich das Fach der Geschichte der Kunsttheorie sowie den ideellen, funktionalen, politischen, sozialen, institutionellen oder individuellen Entstehungsumständen und der Rezeptionsgeschichte von Kunstwerken. Auch die Geschichte der eigenen Disziplin ist Gegenstand des Studiums.

3) Ziel des Studiums ist es, bis zur Magisterprüfung einen am Stand der Forschung ausgerichteten Überblick über die Epochen der Kunstgeschichte zu erlangen, der die Fähigkeit zur kritischen Anwendung der im Fach gebräuchlichen Methoden einschließt.

§ 5 Nebenfachkombinationen

Die Wahlmöglichkeiten der Nebenfächer zum Hauptfach Kunstgeschichte bestimmt die MPO (§ 4).

§ 6 Studienaufbau

1) Das Magisterstudium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Magisterprüfung 9 Semester.

2) Das Grundstudium ist auf 4 Semester angelegt und vermittelt die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und die Einführung in das Fach Kunstgeschichte. Die geforderten Leistungen können auch in kürzerer Zeit erbracht werden. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen (vgl. §§ 10-18 MPO).

3) Das Hauptstudium (einschließlich der Prüfungszeit) ist auf 5 Semester angelegt, vertieft die Kenntnis in den unter § 4 genannten Gegenstandsbereichen und soll zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigen. Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen (§ 21 Abs. 2 MPO).

§ 7 Studienumfang

1) Das Magisterstudium umfaßt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (SWS). Davon zählen gemäß MPO (§ 3 Abs. 2) 14 SWS zum Wahlbereich, können somit unabhängig von der gewählten Fächerkombination in allen Fächern (und allen Fakultäten) der Heinrich-Heine-Universität belegt werden. Von den verbleibenden 126 SWS entfallen 62 SWS auf das Studium der Kunstgeschichte im Hauptfach.

2) Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die in Veranstaltungsform und Thematik festgelegt sind und nicht durch andere Lehrveranstaltungen ersetzt werden können. Wahlpflichtveranstaltungen können nach Maßgabe der Studienordnung aus dem Lehrangebot des Seminars für Kunstgeschichte gewählt werden. (Zur Zuordnung der Lehrveranstaltungen zum Pflicht- und Wahlpflichtbereich siehe § 8.)

3) Im Grundstudium sind 32 Semesterwochenstunden (SWS) in 4 Semestern vorgeschrieben. Davon entfallen 10 SWS auf Pflichtveranstaltungen und 22 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen.

4) Im Hauptstudium sind 30 Semesterwochenstunden (SWS) in 5 Semestern vorgeschrieben. Davon entfallen 30 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen.

§ 8 Lehrveranstaltungen

1) Vorlesungen stehen für Studierende aller Semester offen. Sie können sowohl übergreifende Themen als auch – exemplarisch – Einzelprobleme der Kunstgeschichte behandeln. Vorlesungen sind Teil des Wahlpflichtbereichs.

2) Proseminare sind Bestandteil des Grundstudiums. Sie behandeln ein Themengebiet aus der Kunstgeschichte und führen ins wissenschaftliche Arbeiten ein. Proseminare sind mindestens zweistündig. Proseminare, die nicht als Proseminare zur Methoden- und Formenlehre oder als Proseminare zur Kunst im Rheinland spezifiziert sind, zählen zum Wahlpflichtbereich.

3) Proseminare zur Methoden- und Formenlehre vermitteln Grundlagenwissen zur Kunstgeschichte des Mittelalters (Bereich A) und der Neuzeit (Bereich B) und sind jeweils vierstündig. Die Teilnahme während des Grundstudiums ist für beide Bereiche obligatorisch (Pflichtveranstaltungen).

4) Proseminare zur Kunst im Rheinland sind zweistündig und haben zum Ziel den Erwerb eines breitgefächerten Überblicks über die wichtigsten Kunstdenkmäler und Museumsbestände im Rheinland. Diese Seminare machen mit der einschlägigen Fachliteratur vertraut, üben den Umgang mit Originalen und erproben exemplarisch an ausgewählten Werken der Kunst im Rheinland Methoden der kunstgeschichtlichen Einordnung. Der Besuch eines Proseminars zur Kunst im Rheinland ist verpflichtend (Pflichtveranstaltung).

5) Übungen sind mindestens einstündige Lehrveranstaltungen, in denen speziellere Themen und Probleme der Kunstgeschichte behandelt werden. Besonders die Arbeitsweisen in der kunsthistorischen Praxis stehen im Vordergrund. Übungen sind Teil sowohl des Grund- wie des Hauptstudiums. Sie gehören zum Wahlpflichtbereich.

6) Exkursionen dienen dem vertieften Studium vor Originalen und sind ein- oder mehrtägig. Sie sind Lehrveranstaltungen, in denen der materielle und technische Bestand der Kunstwerke und ihr Kontext untersucht wird. Ein besonderes Schwergewicht liegt auf den Gattungen, die mittels Reproduktionen nur unzureichend studiert werden können (vor allem Architektur und Plastik). Der Nachweis von mindestens 12 Exkursionstagen (= 6 SWS) muß bei der Anmeldung zur Magisterprüfung vorliegen (Wahlpflichtveranstaltungen). Dabei können Tagesexkursionen oder verschiedene mehrtägige Exkursionen kumuliert werden. Die Teilnahme an Exkursionen im Grundstudium kann auf die im Hauptstudium geforderte Teilnahme angerechnet werden. Über die Teilnahme wird ein unbenoteter Exkursionschein ausgestellt.

7) Hauptseminare

sind Bestandteil des Hauptstudiums und mindestens zweistündig. Zulassungsvoraussetzung ist die bestandene Zwischenprüfung. In Hauptseminaren werden eingegrenzte Themenbereiche unter verschiedenen wissenschaftlichen Gesichtspunkten eingehend behandelt. Ziel ist es, daß die Studierenden eigenständig mit wissenschaftlicher Literatur und wissenschaftlichen Fragestellungen umgehen können und dabei ein fachspezifisches Problembewußtsein entwickeln. Hauptseminare sind Wahlpflichtveranstaltungen.

8) Kolloquien

sind mindestens einstündig, dienen der Vorbereitung auf die Magisterprüfung und geben den Magistranden Gelegenheit, die von ihnen bearbeiteten Themen vorzustellen und die gewählte methodische Zugangsweise sowie die bereits erarbeiteten Ergebnisse zur Diskussion zu stellen. Kolloquien sind Wahlpflichtveranstaltungen.

9) Tutorien

sind Lehrveranstaltungen, die als erste Orientierung für Studienanfänger, auch als Orientierungshilfe im Grundstudium, begleitend zu anderen Lehrveranstaltungen oder zur Prüfungsvorbereitung angeboten werden können. Tutorien werden geleitet von Studierenden, die mindestens die Zwischenprüfung im Fach Kunstgeschichte absolviert haben.

Unabhängig von der oben gegebenen Zuordnung der Lehrveranstaltungen zum fachbezogenen Pflicht- oder Wahlpflichtbereich können alle Lehrveranstaltungen auch als Teile des fachübergreifenden Wahlbereichs belegt werden.

§ 9

Inhaltliche Strukturierung des Studiums

Das Berufsfeld für ausgebildete Kunsthistoriker ist sehr weit gefächert (Denkmalpflege, Museum, Kunstpädagogik an Museen, Ausstellungsdidaktik, Kunstvermittlung in Volkshochschulen, in den Print- und Filmmedien und im Rahmen der Freizeitindustrie, kommunale Öffentlichkeitsarbeit, Tätigkeit in Kulturämtern, Kunstmarkt, Kulturmanagement usw.). Ziel des Studiums muß es von daher sein, die Einarbeitung in jedes der auf dem kunstgeschichtlichen Arbeitsmarkt angebotenen Arbeitsgebiete zu ermöglichen. Diese in Hinblick auf das kunsthistorische Berufsfeld gebotene Flexibilität setzt einerseits eine breite Basis an allgemeinem Wissen voraus, andererseits wird die Kunsthistorikerin oder der Kunsthistoriker in jedem möglichen kunsthistorischen Beruf konfrontiert mit der Notwendigkeit, sehr spezielle Fragestellungen angemessen bearbeiten zu können.

Das Seminar für Kunstgeschichte versucht dieser doppelten Anforderung mittels einer Balance zwischen Allgemeinem und Besonderem gerecht zu werden:

Allgemeinwissen (Methoden des Faches, Denkmälerkenntnis) wird vor allem in den Proseminaren zur Methoden und Formenlehre, im Proseminar zur Kunst im Rheinland und auf Exkursionen vermittelt. Die entsprechenden Leistungsnachweise und Prüfungselemente sind die Klausuren in den Proseminaren zur Methoden und Formenlehre, die Klausur im Proseminar zur Kunst im Rheinland und die mündliche Magisterprüfung.

Die Bearbeitung spezieller Fragestellungen mit wissenschaftlichem und didaktischem Anspruch wird geübt in den Proseminaren, in den Hauptseminaren, in den Übungen und im Kolloquium für Magistranden. Die zugeordneten Leistungsnachweise und Prüfungselemente sind mündliche/schriftliche Referate (Proseminarreferate, Hauptseminarreferate), schriftliche Hausarbeiten und die Magisterarbeit.

Eine Zwischenposition nimmt die Vorlesung ein, die Überblickswissen vermittelt und Lösungsmöglichkeiten für spezielle Problemstellungen demonstriert. Vorlesungen sind insofern vor allem für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung von Belang.

§ 10

Leistungsnachweise im Grundstudium

Im Grundstudium ist eine Mindestanzahl an benoteten Leistungsnachweisen in den Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen vorgeschrieben, die sich wie folgt aufteilt:

2 Proseminare (= Wahlpflichtveranstaltungen): Für den benoteten Leistungsnachweis ist die Übernahme eines Referates oder die Ausarbeitung einer schriftlichen Hausarbeit erforderlich.

2 Proseminare zur Methoden- und Formenlehre (jeweils eines aus den Bereichen A und B) (= Pflichtveranstaltungen). Abgeschlossen werden die Proseminare zur Methoden- und Formenlehre mit einer Klausur.

1 Proseminar zur Kunst im Rheinland (= Pflichtveranstaltung): Abgeschlossen werden die Proseminare zur Kunst im Rheinland mit einer Klausur.

Die Bewertung der Leistungsnachweise wird den Studierenden spätestens nach 6 Wochen bekanntgegeben.

§ 11

Zwischenprüfung

1) Die Zwischenprüfung ist für Studierende vorgeschrieben und soll in der Regel am Ende des 4. Semesters abgelegt sein. Gemäß § 12 Abs. 3 MPO kann die Zwischenprüfung schon in früheren Semestern absolviert werden, wenn mindestens folgende Studienleistungen vor der Zulassung zur Zwischenprüfung vorliegen:

1 Proseminar zur Methoden- und Formenlehre Bereich A

1 Proseminar zur Methoden- und Formenlehre Bereich B

1 Proseminar zur Kunst im Rheinland

1 Proseminar

Die Bewertung der Zwischenprüfung wird den Studierenden spätestens nach 6 Wochen bekanntgegeben.

2) Die Zwischenprüfung erfolgt mündlich mit einer Dauer von ca. 20 Minuten über den Stoff einer Lehrveranstaltung des/der Prüfenden. Prüfungsstoff sind die in der gewählten Lehrveranstaltung erprobten methodischen Zugangsweisen, die behandelten Kunstdenkmäler und Quellen in ihrem historischen, ideengeschichtlichen und kunstgeographischen Kontext, soweit er Gegenstand der Lehrveranstaltung war. Die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte legt in jedem Semester rechtzeitig vor dem Anmeldungstermin fest, zu welchen Veranstaltungen (Vorlesungen, Proseminare) und bei welchen Prüferinnen und Prüfern die Zwischenprüfung erfolgen kann. Ausgeschlossen sind die Proseminare zur Methoden- und Formenlehre sowie das Proseminar zur Kunst im Rheinland, da sie bereits mit einer Klausur abgeschlossen werden. Näheres regelt die MPO (§ 9-18).

§ 12 Leistungsnachweise im Hauptstudium

Im Hauptstudium ist die Mindestanzahl von 2 Hauptseminaren (= Wahlpflichtveranstaltungen) an benoteten Leistungsnachweisen in den Wahlpflichtveranstaltungen vorgeschrieben. Für den benoteten Leistungsnachweis ist die Übernahme eines Referates oder einer schriftlichen Hausarbeit notwendig.

§ 13 Magisterprüfung

- 1) Gemäß MPO (§ 19, 20) wird zur Magisterprüfung im Hauptfach Kunstgeschichte zugelassen, wer insbesondere
 - a) den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife besitzt,
 - b) seit mindestens 2 Semestern an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Hauptfachstudiengang Kunstgeschichte eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen ist,
 - c) die in der Magisterprüfungsordnung für das Fach Kunstgeschichte an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geforderten Leistungsnachweise und den Nachweis der Teilnahme an mindestens 12 Exkursionstagen vorlegt,
 - d) eine Aufstellung der besuchten Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums gemäß § 19 Abs. 1 MPO vorlegt.Näheres regelt die MPO (§ 20).

- 2) Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach (bzw. im 1. Hauptfach bei der Kombination von 2 Hauptfächern gemäß MPO § 1 Abs. 1) aus
 - a) der schriftlichen Magisterarbeit. Darin ist die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur sachgerechten Darstellung eines begrenzten Themas nachzuweisen. Für den Umfang der Magisterarbeit ist gemäß MPO (§ 22 Abs. 9) ein Richtwert von 60 Seiten vorgegeben. Im Fach Kunstgeschichte sollte die Obergrenze von 100 Seiten inklusive wissenschaftlichem Apparat (exklusive Dokumentation oder Bildanhang) nicht überschritten werden. Die Magisterarbeit wird von einem Hauptgutachter und von einem Zweitgutachter bewertet.
 - b) einer Klausur mit einer Dauer von 4 Stunden. Darin soll der Nachweis erbracht werden, eine spezielle Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit lösen zu können. Die Hauptfachprüferin oder der Hauptfachprüfer legt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten zwei Themenbereiche fest. Die Magistrandin oder der Magstrand kann in der Klausur von zwei Fragen eine zur Beantwortung auswählen.
 - c) einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 30, maximal 45 Minuten. Dabei handelt es sich um eine Einzelprüfung, die die Hauptfachprüferin oder der Hauptfachprüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abnimmt. In der Hauptfachprüfung wird eine die Epochen der Mittleren und Neueren Kunstgeschichte umfassende Kenntnis der wichtigsten Kunstdenkmäler und der grundlegenden Methoden des Faches verlangt.

- 3) Die Reihenfolge, in der die Teilprüfungen im Hauptfach - Magisterarbeit, Klausur und mündliche Magisterprüfung - absolviert werden, kann frei gewählt werden.

§ 14 Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 UG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Dieser Studienplan illustriert exemplarisch einen möglichen Studienverlauf. Die Entscheidung der Studierenden, den Studienverlauf nach Maßgabe der Studienordnung individuell zu planen, wird durch diesen Studienplan nicht eingeschränkt.

§ 15 Studienberatung

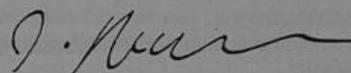
- 1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- 2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch alle Lehrenden des Faches Kunstgeschichte und wird den Studierenden dringend empfohlen.
- 3) Die Lehrveranstaltungen werden durch Veranstaltungskommentare angekündigt, aus denen Inhalt und Form der Veranstaltung hervorgeht, und die durch einen einführenden Text und Literaturhinweise einen ersten Zugang zum Thema schaffen.

§ 16 Inkrafttreten, Geltungsbereich und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, für die die Magisterprüfungsordnung vom 19.3.1998 Anwendung findet. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 28.10.1997 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.12.1997.

Düsseldorf, den 23.7.1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
in Vertretung



(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

ANLAGE
Studienplan für das
Magisterstudium der Kunstgeschichte im Hauptfach

Der vorliegende Studienplan für das Fach Kunstgeschichte gibt eine Orientierungshilfe für die sinnvolle Planung des Studiums. Die Entscheidung der Studierenden, den Studienverlauf nach Maßgabe der Studienordnung individuell zu planen, wird durch diesen Studienplan nicht eingeschränkt. (Siehe hierzu § 15 der Studienordnung.)

1. Semester:

- Vorlesung (Wahlpflichtveranstaltung) (2 SWS)
- Proseminar zur Methoden- und Formenlehre (Bereich A oder B) (Pflichtveranstaltung) (4 SWS)
- Übung (Wahlpflichtveranstaltung) (2 SWS)

2. Semester:

- Vorlesung (Wahlpflichtveranstaltung) (2 SWS)
- Proseminar zur Methoden- und Formenlehre (Bereich A oder B) (Pflichtveranstaltung) (4 SWS)
- Proseminar (Wahlpflichtveranstaltung) (2 SWS)

3. Semester

- Vorlesung (Wahlpflichtveranstaltung) (2 SWS)
- Proseminar (Wahlpflichtveranstaltung) (2 SWS)
- Proseminar zur Kunst im Rheinland (Pflichtveranstaltung) (2 SWS)
- Übung (Wahlpflichtveranstaltung) (2 SWS)

4. Semester

- Vorlesung (Wahlpflichtveranstaltung) (2 SWS)
- Proseminar (Wahlpflichtveranstaltung) (2 SWS)
- Exkursion (Wahlpflichtveranstaltung) (8 Tage = 4 SWS)

Zwischenprüfung und Abschluß des Grundstudiums

5. Semester

- Vorlesung (Wahlpflichtveranstaltung) (2 SWS)
- Hauptseminar (Wahlpflichtveranstaltung) (3 SWS)
- Übung (Wahlpflichtveranstaltung) (2 SWS)

6. Semester

- Vorlesung (Wahlpflichtveranstaltung) (2 SWS)
- Übung (Wahlpflichtveranstaltung) (2 SWS)
- Exkursion (Wahlpflichtveranstaltung) (10 Tage = 5 SWS)

7. Semester

- Vorlesung (Wahlpflichtveranstaltung) (2 SWS)
- Hauptseminar (Wahlpflichtveranstaltung) (3 SWS)
- Kolloquium für Magistranden (Wahlpflichtveranstaltung) (1 SWS)
- Übung (Wahlpflichtveranstaltung) (2 SWS)

8. Semester

- Vorlesung (Wahlpflichtveranstaltung) (2 SWS)
- Hauptseminar (Wahlpflichtveranstaltung) (3 SWS)
- Kolloquium für Magistranden (Wahlpflichtveranstaltung) (1 SWS)

Magisterprüfung

**Studienordnung
für den Studiengang Literaturübersetzen
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
mit dem Abschluß Diplom
vom 22. Juli 1198**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.8.1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.1997 (GV. NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Fächer und Bereiche des Studiums
- § 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Studienanteile und Leistungsnachweise
- § 10 Praktika
- § 11 Auslandsaufenthalt
- § 12 Abschluß von Grundstudium und Hauptstudium
- § 13 Studienberatung
- § 14 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Übersichtstabellen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Literaturübersetzen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 31.03.1998 (Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 9/1998) das Studium im Studiengang Literaturübersetzen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluß "Diplom-Übersetzerin oder Diplom-Übersetzer".

§ 2
Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen. Darüber hinaus setzt die Einschreibung den Nachweis einer besonderen Vorbildung gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 UG voraus. Die Anforderungen und das Verfahren zur Feststellung dieser Vorbildung sind in der "Ordnung für die Feststellung der besonderen Vorbildung für den Studiengang Literaturübersetzen an der Universität Düsseldorf" vom 13.07.1987, zuletzt geändert am 06.01.1992, geregelt.

§ 3
Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4
Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester und drei Monate.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 126 SWS.

§ 5
Ziel des Studiums

Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und Techniken vermitteln, die notwendig sind, den Beruf der Literaturübersetzerin oder des Literaturübersetzers auszuüben.

§ 6
Fächer und Bereiche des Studiums

- (1) Der Studiengang Literaturübersetzen umfaßt das Studium eines Hauptfaches (52 SWS), eines fremdsprachlichen Nebenfaches (34 SWS), des Faches Deutsch als Zielsprache (32 SWS), fächerübergreifende Lehrveranstaltungen (4 SWS), Veranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (14 SWS) und zwei jeweils einwöchige Praktika (4 SWS) in einem Übersetzerkollegium.
- (2) Als Hauptfach oder fremdsprachliches Nebenfach können die folgenden Fächer gewählt werden: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch. Eines der beiden Fächer Englisch oder Französisch muß auf jeden Fall gewählt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (3) Das Studium jedes Faches umfaßt einen wissenschaftlichen und einen sprachpraktischen Bereich, in den fremdsprachlichen Fächern darüber hinaus einen übersetzungspraktischen Bereich.
- (4) Zum wissenschaftlichen Bereich gehören sprach- und literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen sowie eine Lehrveranstaltung zum Übersetzungsvergleich.
- (5) Die fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen behandeln allgemeine und grundlegende Probleme der Literaturübersetzung.
- (6) Das Studium ist in Grundstudium und Hauptstudium gegliedert. Das Grundstudium soll in der Regel nach dem vierten Semester abgeschlossen sein.
- (7) Das Grundstudium soll die inhaltlichen Grundlagen der studierten Fächer sowie das methodische Instrumentarium vermitteln, das erforderlich ist, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Das Hauptstudium soll die im Grundstudium erworbenen wissenschaftlichen Fähigkeiten und Kenntnisse vertiefen und differenzieren.
- (8) Im sprachpraktischen Bereich aller Fächer ebenso wie im übersetzungspraktischen Bereich der Fremdsprachenfächer soll im Grundstudium die systematische Vertiefung der grundlegenden Sprach- und Übersetzungskompetenz erfolgen, im Hauptstudium der Ausbau dieser Kompetenzen in Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Textsorten.

§ 7
Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen

Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen (P), Wahlpflichtveranstaltungen (WP) oder Wahlveranstaltungen (W). Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach der Prüfungs- oder Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind und nicht durch andere ersetzt werden können. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- oder Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Lehrveranstaltungen auszuwählen haben. Wahlveranstaltungen sind aus dem Lehrangebot der Philosophischen Fakultät frei wählbar.

§ 8
Studieninhalte

Im Laufe des Studiums sind Lehrveranstaltungen bestimmter Studieninhalte zu besuchen. Diese Studieninhalte sind in der Regel bestimmten Lehrveranstaltungstypen zugeordnet.

Abkürzungen für die Kennzeichnung von Lehrveranstaltungstypen sind:

HS	=	Hauptseminar
PS	=	Proseminar
ÜB	=	Übung
VL	=	Vorlesung

(1) Fächerübergreifende Lehrveranstaltungen

ÜB	Einführung in das Literaturübersetzen	2 SWS
ÜB	Berufskunde des Literaturübersetzers	2 SWS

(2) Hauptfach: Erste Fremdsprache

A bis C Wissenschaftlicher Bereich

Grundstudium und Hauptstudium

A Sprachwissenschaft

1.	ÜB	Einführung	2 SWS
2.	PS/HS	Lexikologie und Lexikographie	2 SWS
3.	PS/HS	Semantik	2 SWS
4.	PS/HS	Syntax	2 SWS
5.	PS/HS	Sprachvarietäten	2 SWS
6.	VL	Sprache des 20. Jahrhunderts	2 SWS

B Literaturwissenschaft

1.	ÜB	Einführung	2 SWS
2.	PS/H	Grundlagen der Textanalyse	2 SWS
3.	PS/H	Gattungs- oder medien-spezifische Thematik	2 SWS
4.	PS/H	Analyse von Zeit- und Individualstilen	2 SWS
5.	PS/H	Literaturrezeption	2 SWS
6.	VL	Literaturgeschichte (Literatur früherer Epochen)	2 SWS
7.	VL	Literatur des 20. Jahrhunderts	2 SWS

4 x 2 =
8 SWS
nach Wahl

C Sprach- oder Literaturwissenschaft

HS	Übersetzungsvergleich	2 SWS
----	-----------------------	-------

D Sprach- und Übersetzungspraktischer Bereich

Grundstudium

ÜB	Kontrastive Grammatik (Literaturübersetzen)	2 SWS
ÜB	Kontrastive Lexikologie und Idiomatik	2 SWS
ÜB	Literarische Texte im kulturellen Kontext	2 SWS
ÜB	Übersetzen literarischer Texte in die Fremdsprache	2 SWS
ÜB	Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche	4 SWS

Hauptstudium

Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche:

ÜB	- Erzählprosa	2 SWS
ÜB	- Expositorische Prosa	2 SWS
ÜB	- Sprechtexte (Drama, Hörspiel u.ä.)	2 SWS
ÜB	- Texte in gebundener Sprache	2 SWS
ÜB	Praxis des Literaturübersetzens an aktuellen Beispielen beschreibungsorientierter / (oder) dialogorientierter Texte (durch Berufsübersetzer/in)	2 SWS

(3) Nebenfach: Zweite Fremdsprache

A bis B Wissenschaftlicher Bereich

Grundstudium und Hauptstudium

A Sprachwissenschaft

1.	ÜB	Einführung	2 SWS
2.	PS/HS	Lexikologie und Lexikographie	2 SWS
3.	PS/HS	Semantik	2 SWS
4.	PS/HS	Syntax	2 SWS
5.	PS/HS	Sprachvarietäten	2 SWS
6.	VL	Sprache des 20. Jahrhunderts	2 SWS

2 x 2 =
4 SWS
nach
Wahl

B Literaturwissenschaft

1.	ÜB	Einführung	2 SWS
2.	PS/HS	Grundlagen der Textanalyse	2 SWS
3.	PS/HS	Gattungs-/medien-spezifische Veranstaltung	2 SWS
4.	PS/HS	Analyse von Zeit- und Individualstilen	2 SWS
5.	PS/HS	Literaturrezeption	2 SWS
6.	VL	Literatur des 20. Jahrhunderts	4 SWS

2 x 2 =
4 SWS
nach
Wahl

C Sprach- und Übersetzungspraktischer Bereich

Grundstudium

ÜB	Kontrastive Grammatik (Literaturübersetzen)	2 SWS
ÜB	Kontrastive Lexikologie und Idiomatik	2 SWS

ÜB	Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche	4 SWS
----	---	-------

Hauptstudium

Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche:

ÜB	- Erzählprosa	2 SWS	2 x 2 = 4 SWS nach
ÜB	- Expositorische Prosa	2 SWS	
ÜB	- Sprechtexte (Drama, Hörspiel u.ä.)	2 SWS	
ÜB	- Texte in gebundener Sprache	2 SWS	
ÜB	Praxis des Literaturübersetzens an aktuellen Beispielen beschreibungsorientierter / (oder) dialogorientierter Texte (durch Berufsübersetzer/in)	2 SWS	

(4) Nebenfach: Deutsch als Zielsprache

A bis B Sprach- und Literaturwissenschaft

Grundstudium

1.	ÜB	Einführung in die Sprachwissenschaft oder Einführung in die Literaturwissenschaft	2 SWS
2.		Germanistische Grundlagen für das Literaturübersetzen	4 SWS
a.	PS	Strukturen der deutschen Sprache	
b.	PS	Übersetzungstheorie und -geschichte	
3.		Theorie und Praxis des literarischen Stils:	4 SWS
a.	ÜB	Praxis des literarischen Schreibens	
b.	PS	Stilanalyse deutscher literarischer Texte	
4.	VL	Literaturgeschichte	2 SWS
5.	VL	Grundzüge der modernen Literatur	2 SWS
6.	VL	Geschichte der deutschen Sprache	2 SWS
7.	PS	Literaturwissenschaft	2 SWS
8.	PS	Sprachwissenschaft	2 SWS

Hauptstudium

1.		Schriftkultur der Moderne	4 SWS
a.	ÜB	Praxis des literarischen Schreibens	
b.	HS	Deutsche Literatur des 20. Jahrhunderts	
2.	VL	Deutsche Literatur (19./20. Jahrhundert)	2 SWS
	HS	Sprachwissenschaft	2 SWS

Der Besuch einer Vorlesung zur deutschen Sprache wird empfohlen.

§ 9

Studienanteile und Leistungsnachweise

(1) Grundstudium (84 SWS)

(1.1) Fächerübergreifende Lehrveranstaltung (4 SWS)

Die "Einführung in das Literaturübersetzen" (2 SWS) und die Übung "Berufskunde des Literaturübersetzens" (2 SWS) sind Pflichtveranstaltungen.

(1.2) Einwöchiges Praktikum in einem Übersetzerkollegium (2 SWS)

(1.3) Hauptfach: Erste Fremdsprache (32 SWS)

A Sprachwissenschaft (10 SWS)

Die "Einführung in das Studium der Sprachwissenschaft" mit 2 SWS ist Pflichtveranstaltung. Die weiteren 8 SWS, davon mindestens ein Proseminar mit Leistungsnachweis, sind Wahlpflichtveranstaltungen zu den in § 8 aufgeführten Studieninhalten.

B Literaturwissenschaft (10 SWS)

Die "Einführung in das Studium der Literaturwissenschaft" mit 2 SWS ist Pflichtveranstaltung. Die weiteren 8 SWS, davon mindestens ein Proseminar mit Leistungsnachweis, sind Wahlpflichtveranstaltungen zu den in § 8 aufgeführten Studieninhalten.

D Sprach- und übersetzungspraktischer Bereich (12 SWS)

Im sprach- und übersetzungspraktischen Bereich sind alle Veranstaltungen zu den in § 8 aufgeführten Studieninhalten Pflichtveranstaltungen. Die Veranstaltung "Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche" mit 4 SWS ist mit einem Leistungsnachweis abzuschließen.

(1.4) Nebenfach: Zweite Fremdsprache (20 SWS)

A und B Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft (12 SWS)

Ein Leistungsnachweis in einem Proseminar ist wahlweise im Bereich Sprachwissenschaft oder im Bereich Literaturwissenschaft zu erwerben.

A Sprachwissenschaft (mindestens 4 SWS)

Die "Einführung in die Sprachwissenschaft" mit 2 SWS ist Pflichtveranstaltung.
Weitere 2 SWS sind Wahlpflichtveranstaltung zu den in § 8 aufgeführten Studieninhalten.

B Literaturwissenschaft (mindestens 4 SWS)

Die "Einführung in die Literaturwissenschaft" mit 2 SWS ist Pflichtveranstaltung.
Weitere 2 SWS sind Wahlpflichtveranstaltung zu den in § 8 aufgeführten Studieninhalten.

C Sprach- und übersetzungspraktischer Bereich (8 SWS)

Im sprach- und übersetzungspraktischen Bereich sind alle Veranstaltungen im Umfang von 8 SWS Pflichtveranstaltungen zu den in § 8 aufgeführten Studieninhalten. Die Veranstaltung "Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche" mit 4 SWS ist mit einem Leistungsnachweis abzuschließen.

(1.5) Nebenfach: Deutsch als Zielsprache (20 SWS)

A und B Sprach- und Literaturwissenschaft

Sprachwissenschaft (4 SWS)

4 Semesterwochenstunden sind Wahlpflichtveranstaltungen zu den in § 8 aufgeführten Studieninhalten.

Literaturwissenschaft (6 SWS)

6 Semesterwochenstunden sind Wahlpflichtveranstaltungen zu den in § 8 aufgeführten Studieninhalten. In der Veranstaltung aus dem Gebiet "Theorie und Praxis des literarischen Stils" mit 4 SWS ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

Sprach- oder Literaturwissenschaft (10 SWS)

2 Semesterwochenstunden sind Wahlpflichtveranstaltung: zu besuchen ist entweder eine "Einführung in die Sprachwissenschaft" oder eine "Einführung in die Literaturwissenschaft".

8 Semesterwochenstunden sind Wahlpflichtveranstaltungen, die wahlweise im Bereich Sprachwissenschaft oder im Bereich Literaturwissenschaft erbracht werden können. Zu diesen Veranstaltungen gehört die in einem dieser Bereiche angebotene Veranstaltung "Germanistische Grundlagen für das Literaturübersetzen" mit 4 SWS, in der ein Leistungsnachweis zu erbringen ist.

(1.6) Wahlbereich (6 SWS)

Für die Vertiefung in Schwerpunkten der studierten Fächer und für das begleitende Studium anderer Fächer, auch nichtphilologischer "Sachfächer", sind im Grundstudium 6 SWS vorgesehen.

(2) Hauptstudium (56 SWS)

(2.1) Einwöchiges Praktikum in einem Übersetzerkollegium (2 SWS)

(2.2) Hauptfach: Erste Fremdsprache (20 SWS)

A und B Sprach- und Literaturwissenschaft (8 SWS)

Alle 8 SWS sind Wahlpflichtveranstaltungen zu den in § 8 aufgeführten Studieninhalten, wobei ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminar wahlweise im Bereich Sprachwissenschaft oder im Bereich Literaturwissenschaft erworben werden muß.

A Sprachwissenschaft (mindestens 2 SWS)

B Literaturwissenschaft (mindestens 4 SWS)

C Übersetzungsvergleich (2 SWS)

Im Bereich Übersetzungsvergleich ist ein Hauptseminar mit Leistungsnachweis Wahlpflichtveranstaltung. Wahlweise kann dieser Leistungsnachweis auch in einer geeigneten Lehrveranstaltung des fremdsprachlichen Nebenfaches erbracht werden.

D Sprach- und übersetzungspraktischer Bereich (10 SWS)

Alle 10 SWS sind Wahlpflichtveranstaltungen zu den in § 8 aufgeführten Studieninhalten. Ein Leistungsnachweis "Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche" muß in einer der vier genannten Übersetzungsübungen erbracht werden.

(2.3) Nebenfach: Zweite Fremdsprache (14 SWS)

A und B Sprach- und Literaturwissenschaft (8 SWS)

Alle 8 SWS sind Wahlpflichtveranstaltungen zu den in § 8 aufgeführten Studieninhalten, wobei ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminar wahlweise im Bereich Sprachwissenschaft oder im Bereich Literaturwissenschaft erworben werden muß.

A Sprachwissenschaft (mindestens 2 SWS)

B Literaturwissenschaft (mindestens 2 SWS)

C Sprach- und Übersetzungspraktischer Bereich (6 SWS)

Alle 6 SWS sind Wahlpflichtveranstaltungen zu den in § 8 aufgeführten Studieninhalten. Der Leistungsnachweis "Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche" muß in einer der vier genannten Übersetzungsübungen erbracht werden.

(2.4) Nebenfach: Deutsch als Zielsprache (12 SWS)

A und B Sprach- und Literaturwissenschaft

Alle 12 SWS sind Wahlpflichtveranstaltungen zu den in § 8 aufgeführten Studieninhalten. Ein Leistungsnachweis ist in einem Hauptseminar "Schriftkultur der Moderne" mit 4 SWS zu erbringen.

(2.5) Wahlbereich (8 SWS)

Für die Vertiefung in Schwerpunkten der studierten Fächer und für das begleitende Studium anderer Fächer, auch nichtphilologischer "Sachfächer", sind im Hauptstudium 8 SWS vorgesehen.

(3) Leistungsnachweise

Leistungsnachweise sind im sprach- und übersetzungspraktischen Übungen des Grund- und Hauptstudiums durch mindestens eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) zu erbringen; in allen anderen Lehrveranstaltungen sind Leistungsnachweise in der Regel durch eine schriftliche Hausarbeit zu erwerben.

§ 10
Praktika

Im Grundstudium und im Hauptstudium ist ein jeweils einwöchiges Praktikum in einem Übersetzerkollegium abzuleisten.

§ 11
Auslandsaufenthalt

Es wird den Studierenden dringend empfohlen, im Sprachgebiet beider Fremdsprachenfächer einen Auslandsaufenthalt von je sechs Monaten vorzusehen.

§ 12
Abschluß von Grundstudium und Hauptstudium

Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung gemäß den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Literaturübersetzen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 31.03.1998 abgeschlossen.

§ 13
Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Heinrich-Heine-Universität.
- (2) Die fachspezifische Studienberatung (Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs) erfolgt durch die Lehrenden der beteiligten Fächer.

§ 14
Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 20.08.1987 außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, für die die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Literaturübersetzen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom ... Anwendung findet. Im übrigen findet übergangsweise weiterhin die Studienordnung vom 20.08.1987 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 10.06.1998 und des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.6.1998.

Düsseldorf, den 22.7.1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung

(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

Übersichtstabelle zum Grundstudium im Fach Literaturübersetzen

*Gemäß § 10 (3) Satz 2 der Diplomprüfungsordnung Literaturübersetzen sind Teilnahme­scheine über den Besuch der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltung erforderlich.

Bereiche	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich	Wahlbereich	SWS insgesamt
Hauptfach: Erste Fremdsprache				

Semesterwochenstunden (SWS) im Grundstudium	2 Einführung Sprachwiss 2 Einführung Literaturwiss. 12 Sprach- und übersetzungspraktischer Bereich (1 LN)	8 Sprachwiss (1 LN) 8 Literaturwiss (1 LN)		32
	1. Nebenfach: Zweite Fremdsprache			
	2 Einführung Sprachwiss 2 Einführung Literaturwiss. 8 Sprach- und übersetzungspraktischer Bereich	2 Sprachwiss. (1 LN) 2 Literaturwiss nach Wahl) 4 wahlweise Sprach- oder Literaturwiss.		20
	2. Nebenfach: Deutsch als Zielsprache			
		4 Sprachwiss 6 Literaturwiss (1 LN) 10 wahlweise Sprach- oder Literaturwiss. (1 LN „Germ Grundl.)		20
	2 einwöchiges Praktikum			2
4 fächerübergreifende Verant. Wahlweise Haupt- oder Nebenfach			4	
Insgesamt:			6	6
Übersichtstabelle zum Hauptstudium im Fach Literaturübersetzen				84
Semesterwochenstunden (SWS) im Hauptstudium	Hauptfach: Erste Fremdsprache			
		2 Sprachwissenschaft 4 Literaturwissenschaft 2 wahlweise Sprach- oder Literaturwiss. (1 LN wahlweise) 2 Übersetzungsvergleich (1 LN evtl. wahlweise) 10 Sprach- und übersetzungs- prakt. Bereich (1 LN)		20
	1. Nebenfach: Zweite Fremdsprache			
		2 Sprachwissenschaft 2 Literaturwissenschaft 4 wahlweise Sprach- oder Literaturwiss. (1 LN wahlweise) 6 Sprach- und übersetzungs- prakt. Bereich (1 LN)		14
	2. Nebenfach: Deutsch als Zielsprache			
		12 (1 LN Schriftkultur d. Moderne)		12
Insgesamt:			8	8
Insgesamt:				56

**Studienordnung
für den Magisterstudiengang
Medienwissenschaft als Nebenfach
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 23. Juli 1998**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 85 Absatz 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV.NW S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- | | | |
|---|---|--|
| § | 1 | Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung |
| § | 2 | Studienvoraussetzungen |
| § | 3 | Studienbeginn und Studiumumfang |
| § | 4 | Studienberatung |
| § | 5 | Studienziele |
| § | 6 | Studieninhalte |
| § | 7 | Lehrveranstaltungsarten |
| § | 8 | Leistungsnachweise |

§ 9	Aufbau des Studiums
§ 10	Grundstudium
§ 11	Zwischenprüfung
§ 12	Hauptstudium
§ 13	Praktikum
§ 14	Magisterprüfung
§ 15	Anrechnung von Studien und Studienleistungen
§ 16	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

(1) An der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät vom 19.3.1998 Medienwissenschaft als Nebenfach studiert werden.

(2) Medienwissenschaft als Nebenfach ist mit einem Hauptfach und einem weiteren Nebenfach zu kombinieren. Auf Antrag gemäß § 1 Absatz 2 MPO kann Medienwissenschaft als Nebenfach auch mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder mit zwei Hauptfächern kombiniert werden.

(3) Die Studienordnung regelt das Studium der Medienwissenschaft als Nebenfach im Rahmen der Magisterstudiengänge an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie legt die Anforderungen fest, die für die Zulassung zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung und für den erfolgreichen Abschluß des Studiums zu erbringen sind. Sie gibt den Studierenden damit eine Hilfe für die geordnete Durchführung des Studiums.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 3 Studienbeginn und Studienumfang

(1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigem Abschluß der Prüfung 9 Semester. Das Studium im Nebenfach Medienwissenschaft ist auf 32 Semesterwochenstunden angelegt.

§ 4 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Absatz 1 UG).

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt vorrangig durch die Professorinnen und Professoren, die medienwissenschaftliche Lehrveranstaltungen anbieten und verantworten. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

§ 5 Studienziele

(1) Das Studium soll auf die Magisterprüfung im Nebenfach Medienwissenschaft vorbereiten.

(2) Insbesondere dient das Studium der Medienwissenschaft der systematischen Analyse der Kommunikationsprozesse in Verteil- und Abrufdiensten der Massenkommunikation einschließlich ihrer Produkte unter sprach- und literaturwissenschaftlichen, historischen, erziehungswissenschaftlichen, philosophischen und psychologisch-soziologischen Gesichtspunkten. Es soll ferner die notwendigen Methoden und Verfahren zur Evaluierung von Medien und zur Einschätzung ihrer Einsatzmöglichkeiten vermitteln sowie Kenntnisse der typischen Produktionsverfahren bei der Entwicklung und Herstellung von Medienprodukten durch praktische Erfahrung vermitteln.

(3) Das Studium will vorbereiten auf eine Tätigkeit in Institutionen, Verbänden und Betrieben, bei der die Organisation interner und externer Kommunikation und die Planung und Durchführung des Medieneinsatzes im Vordergrund stehen.

§ 6 Studieninhalte

Die Studieninhalte ordnen sich fünf Bereichen zu:

Bereich I: Medien-, Zeichen- und Kommunikationstheorie

(Gegenstandsbestimmung und theoretische Ansätze; Semiotik; Medien und Wirklichkeit; Medien und Sprache, Medien und Literatur; Kommunikationsformen und Rhetorik; anthropologische, psychologische, ethische und ästhetische Aspekte)

Bereich II: Medienproduktion und Medienanalyse

(Entstehungs- und Wirkungszusammenhang der Medien; Methoden der Analyse und Beurteilung von Theater-, Film-, Hörfunk- und Fernsehproduktionen; Verfahren und Instrumente der empirisch-analytischen Medienforschung; vergleichende Dramaturgie; Planung und Herstellung von Medien)

Bereich III: Medien und Gesellschaft; Mediengeschichte

(Historische und gesellschaftliche Aspekte der Medien; Rezeptionsgeschichte; Entwicklung der Technik; Institutionen des Medienwesens; Medienwirkung; Medienrecht; Medienpolitik; Funktion der Massenmedien als Instrumente der Unterhaltung, Information und Bildung)

Bereich IV: Medien und Individuum

(Mediennutzung und Medienwirkung; Medien als Sozialisationsfaktoren; medienpädagogische Theorien und Modelle; Medien in schulischen und außerschulischen Lehr-Lern-Prozessen; Analyse und Beurteilung von Lehrmedien; Lehren und Lernen im Medienverbund)

Bereich V: Medientechnik und Kommunikationspraxis

(Funktionsweise und anwendungsspezifische Anforderungen und Bewertungen verschiedener Mediensysteme; medienkundliche und medienpraktische Übungen; Kommunikationstraining, Rhetorik, medienspezifische Informationsaufbereitung, Visualisierung und Verbalisierung)

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

Die in § 6 genannten Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Proseminare, Übungen, Hauptseminare und Projektseminare vermittelt.

(1) Vorlesungen

Sie erschließen den Studierenden den jeweiligen Teilbereich, machen sie mit dem Forschungsstand bekannt und bieten die Grundlagen für eine eigenständige Vertiefung der Kenntnisse. Die Teilnehmerzahl ist nicht begrenzt.

(2) Proseminare

Sie sind Veranstaltungen des Grundstudiums. Sie dienen der Einführung in die einzelnen Themenbereiche an Hand spezieller wissenschaftlicher Problemstellungen.

(3) Übungen

Sie dienen der Einübung der grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, der Einübung der Formen mündlicher und schriftlicher Kommunikation sowie der Grundlegung des praktischen Umgangs mit Medien.

(4) Hauptseminare

Sie sind Veranstaltungen des Hauptstudiums und dienen der vertieften Auseinandersetzung mit einzelnen Themenbereichen und Forschungsrichtungen.

(5) Projektseminare

Sie sollen an beispielhaften inhaltlichen Problemstellungen den Prozeß der Konzeption und Realisierung von Medienproduktionen simulieren und eine wissenschaftliche Kritik des Produktes sowie eine Reflexion des Prozesses der Medienproduktion ermöglichen. Sie werden vorzugsweise unter Beteiligung von Fachleuten aus den verschiedenen Praxisfeldern der Medienproduktion als Blockveranstaltung durchgeführt.

§ 8 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Grund- oder Hauptstudiums auf der Grundlage einer individuellen Studienleistung. Diese kann im Grundstudium in regelmäßigen Übungen, einem Referat, einer schriftlichen Hausarbeit, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung bestehen, im Hauptstudium aus einer schriftlichen Hausarbeit zu einem Hauptseminar.

(2) Die Bewertung einer Studienleistung wird spätestens nach sechs Wochen mitgeteilt.

(3) Versuche zum Erwerb von Leistungsnachweisen können wiederholt werden.

§ 9 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium der Medienwissenschaft gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium einschließlich der Magisterprüfung von fünf Semestern.

(2) Das Grundstudium umfaßt die Bereiche I – IV im Umfang von 10 Semesterwochenstunden (SWS) und den Bereich V im Umfang von 8 SWS.

Alle Veranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen.

(3) Im Hauptstudium gibt es drei Studienrichtungen, die auf den Bereichen I bis IV des Grundstudiums aufbauen, und zwar eine sprachwissenschaftliche, literaturwissenschaftliche und medienästhetische Studienrichtung

- historische und sozialwissenschaftliche Studienrichtung
- erziehungswissenschaftliche und psychologische Studienrichtung

Neben diesen drei Studienrichtungen umfaßt das Hauptstudium einen praktischen Bereich, der auf Bereich V des Grundstudiums aufbaut.

(4) Das Hauptstudium hat einen Umfang von 14 SWS. Davon entfallen 6 bis 8 SWS auf die drei Studienrichtungen und 6 bis 8 SWS auf den praktischen Bereich. Der Schwerpunkt kann bei einer der drei Studienrichtungen liegen.

§ 10 Grundstudium

(1) Im Grundstudium werden folgende Lehrveranstaltungen besucht:

a) Vorlesungen oder Proseminare aus

Bereich I

Zeichen- und Kommunikationstheorie, Medienästhetik, Medientheorien (V oder PS)

WP 2 - 4 SWS

Bereich II

Medienproduktion und Medienanalyse (V oder PS)

WP 2 SWS

Bereich III

Mediengeschichte, Medien und Gesellschaft (V oder PS)

WP 2 - 4 SWS

Bereich IV

Medien in Erziehung und Bildung (V oder PS)

WP 2 SWS

Bereich V

Übung Formen mündlicher Kommunikation

WP 2 SWS

Übung Formen schriftlicher Kommunikation

WP 2 SWS

Proseminar Einführung in die Medienproduktion

WP 4 SWS

(Grundstudium insgesamt)

18 SWS

(2) Gemäß Magisterprüfungsordnung muß ein Leistungsnachweis aus einem der Bereiche I bis IV und ein Leistungsnachweis aus dem Bereich V in einem Proseminar "Einführung in die Medienproduktion" erworben werden. Die Übungen sollen vor diesem Proseminar besucht werden.

§ 11 Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung gemäß § 11 der Magisterprüfungsordnung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 und höchstens 25 Minuten zu einer Lehrveranstaltung aus den Bereichen I, II, III oder IV, jedoch nicht aus dem Bereich, zu dem der in § 10 Absatz 2 geforderte Leistungsnachweis aus diesen Bereichen vorgelegt wurde.

(2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt ein ordnungsgemäßes Grundstudium gemäß § 10 Absatz 1 dieser Studienordnung voraus. Mit dem Zulassungsantrag zur Zwischenprüfung sind vorzulegen:

- eine Liste der besuchten Lehrveranstaltungen gemäß § 10 Absatz 1 als Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums,
- die zwei Leistungsnachweise gemäß § 10 Absatz 2.

(3) Der Leistungsnachweis zum Proseminar Einführung in die Medienproduktion kann noch bis spätestens vier Monate nach der Zwischenprüfung nachgereicht werden.

(4) Pro Semester werden zwei Zwischenprüfungstermine angeboten.

§ 12 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium werden folgende Lehrveranstaltungen besucht:

a) aus den in § 9 Absatz 3 genannten drei Studienrichtungen:

3 – 4 Veranstaltungen

WP 6–8 SWS

(darunter mindestens zwei Hauptseminare)

b) aus dem praktischen Bereich:

2 – 3 Projektseminare

WP 4–6 SWS

sowie eine praktikumbegleitende Lehrveranstaltung

oder ein weiteres Projektseminar

WP 2 SWS

(Hauptstudium insgesamt)

14 SWS

(2) Gemäß Magisterprüfungsordnung § 19 Absatz 2 muß zu einem der Hauptseminare ein Leistungsnachweis erworben werden.

§ 13 Praktikum

Es wird empfohlen, ein berufsfeldbezogenes Außenpraktikum in einer Institution der Medienproduktion im Umfang von 4 Wochen (ganztägig) abzulegen. Zu den Praktika werden begleitende Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 14 Magisterprüfung

(1) Das Studium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist in der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19. 03.1998 geregelt. Bei der Zulassung zur Prüfung im Fach Medienwissenschaft sind vorzulegen:

- der Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums
- eine Liste der besuchten Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums gemäß § 12 Absatz 1.
- ein Leistungsnachweis im Hauptstudium zu einem Hauptseminar gemäß § 12 Absatz 2.

§ 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach den Bestimmungen von § 8 der Magisterprüfungsordnung.

§ 16 Inkrafttreten

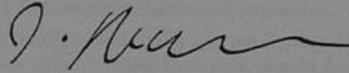
(1) Die Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Medienwissenschaft als Nebenfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf nach Inkrafttreten der Studienordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang bereits vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder Magisterprüfung die Anwendung der Magisterprüfungsordnung vom 19-3-1998 beantragen. In diesem Fall finden auch die Regelungen dieser Studienordnung Anwendung. Der Antrag kann nicht rückgängig gemacht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 18.11.1997 und des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.02.1998.

Düsseldorf, den 23.7.1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

**Studienplan
(exemplarische Empfehlung)**

Grundstudium: 1. – 4. Semester

Semester	Bereiche					SWS
	I.	II.	III.	IV.	V.	
1.	V/PS 2		V/PS 2			4
2.		V/PS 2			Ü1 2	4
3.				V/PS 2	Ü2 2	4
4.	V/PS				PS-m 4	6

Beispiel

Erläuterungen:

Die genannten Lehrveranstaltungen in den Bereichen I – IV können auch in einer anderen Reihenfolge besucht werden. Falls in Bereich I eine Lehrveranstaltung Einführung in die Medienwissenschaft angeboten wird, sollte sie nach Möglichkeit zu Beginn des Studiums besucht werden. Statt einer zweiten Veranstaltung in Bereich I kann auch eine weitere Veranstaltung in Bereich III besucht werden. – Die Übungen in Bereich V sollen dem Proseminar zur Medienproduktion vorausgehen. Die Veranstaltungen in diesem Bereich können ansonsten auch anders auf die Semester des Grundstudiums verteilt werden.

Bereich I: Medien-, Zeichen- und Kommunikationstheorie

Bereich II: Medienproduktion und Medienanalyse

Bereich III: Medien und Gesellschaft, Mediengeschichte

Bereich IV: Medien und Individuum

Bereich V: Medientechnik und Kommunikationspraxis

V/PS Vorlesung oder Proseminar

Ü1, Ü2 Übung Formen schriftlicher bzw. mündlicher Kommunikation

PS-m Proseminar Einführung in die Medienproduktion

Hauptstudium: 5. – 8. Semester

Semester	Studienrichtung			Bereich V	SWS
	sprachwiss.- literaturwiss.	historisch- soziologisch	pädagogisch- psychologisch		
5.			V/HS/Ü 2	ProjS 2	4
6.	V/HS/Ü 2			ProjS 2	4
7.		HS 2		ProjS 2	4
8.	HS 2				2

Beispiel mit sprachwissenschaftlich-literaturwissenschaftlicher Studienrichtung

Erläuterungen

Die Veranstaltungen im Hauptstudium können auch in beliebiger anderer Reihenfolge besucht werden. Die beiden Hauptseminare sollen sich verschiedenen Studienrichtungen zuordnen. In der gewählten Studienrichtung müssen zwei Veranstaltungen besucht werden. Statt einer Vorlesung/Übung/Hauptseminar in einer anderen Studienrichtung kann auch ein weiteres Projektseminar oder eine praktikumsbegleitende Lehrveranstaltung besucht werden.

V/HS/Ü Vorlesung oder Hauptseminar oder Übung

HS Hauptseminar

ProjS Projektseminar oder praktikumsbegleitende Lehrveranstaltung

**Studienordnung
für den Magisterstudiengang Modernes Japan
als Nebenfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 20. Juli 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV NW S. 532), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV NW S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Umfang des Studiums
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Magisterprüfung
- § 14 Studienplan
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 17 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.3.1998 (im folgenden MPO) Inhalt und Aufbau des Studienfaches Modernes Japan als Nebenfach mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium (M.A.).

§ 2 Studienvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium Modernes Japan kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit

Nach § 3 der MPO beträgt die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der M.A.-Prüfung neun Semester. Vier Semester entfallen auf das Grundstudium. Auf das Hauptstudium entfallen einschließlich der Prüfungszeit fünf Semester.

§ 5 Umfang des Studiums

(1) Das Magisterstudium im Nebenfach Modernes Japan umfaßt 32 Semesterwochenstunden, davon 20 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 12 Semesterwochenstunden im Hauptstudium.

(2) Das fachbezogene Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind und nicht durch andere ersetzt werden können.

Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Lehrveranstaltungen auszuwählen sind. Im Rahmen des Gesamtumfangs des Magisterstudiums (140 SWS) sind Wahlveranstaltungen im Umfang von 14 SWS vorgesehen (§ 85 Abs. 3 Satz 2 UG), die auch in anderen als den gewählten Fächern belegt werden können.

§ 6 Ziele des Studiums

Das Ziel des Studiums besteht im Erwerb der sprachlichen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten, die es erlauben, im Bereich der modernen japanischen Kultur, Geschichte und Gesellschaft selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, sachgerechte Bezüge zu verwandten Themen anderer Fächer herzustellen und Probleme kompetent zu bearbeiten.

§ 7 Inhalte des Studiums

Zu den Inhalten des Studiums im Studiengang Modernes Japan gehören:

1. Orientierung im Studium (O)

Im Studienbereich Orientierung im Studium erwerben Studierende Informationen über Studienaufbau und Studienstruktur, Aspekte der Institution Hochschule, Semesterplanung und Hochschuldidaktik. Ihnen soll die Möglichkeit der individuellen Wahl des Studienweges eröffnet werden.

2. Sprachliche Grundlagen (S)

Im Studienbereich Sprachliche Grundlagen erwerben bzw. vertiefen Studierende Kenntnisse der japanischen Sprache, die zur erfolgreichen Auseinandersetzung mit den fachlichen Inhalten erforderlich sind.

3. Fachliche Grundlagen (F)

Im Studienbereich Fachliche Grundlagen werden problemorientierte Grundkenntnisse über Fachinhalte vermittelt sowie sprachliche Fertigkeiten vertieft. Die Beschäftigung mit methodischen Grundlagen befähigt zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit in anderen fachgebundenen Studienbereichen.

4. Thematische Differenzierung (T)

Im Studienbereich Thematische Differenzierung werden die erworbenen Grundkenntnisse und Kompetenzen anhand ausgewählter exemplarischer Themen der Kultur, Geschichte und Gesellschaft Japans erprobt und weiterentwickelt.

5. Weiterführende Fachqualifikationen (W)

Im Studienbereich Weiterführende Fachqualifikationen werden die methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und weiterentwickelt. Insbesondere werden Ergebnisse der japanologischen Forschung rezipiert, produktiv angewandt und kritisch reflektiert sowie sprachliche Fertigkeiten unter fachlich-beruflichen Gesichtspunkten erweitert.

6. Interdisziplinäre Japanstudien (I)

Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Studienbereichen (F), (T) und (W) können im Rahmen fachübergreifender Lehrveranstaltungen erworben werden. Dafür werden nach Maßgabe vorhandener Möglichkeiten Lehrveranstaltungen angeboten.

§ 8 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Grund- oder Hauptstudiums auf der Grundlage einer individuellen Studienleistung. Diese kann im Grundstudium in einem Referat, einer Präsentation, einer Hausarbeit, einer Klausur oder einer halbstündigen lehrveranstaltungsbezogenen mündlichen Prüfung bestehen, im Hauptstudium in einem Referat oder einer Hausarbeit.

(2) Referate und Hausarbeiten, durch die ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums erbracht wird, müssen höheren Ansprüchen genügen als entsprechende Arbeiten des Grundstudiums. Erwartet wird vor allem ein höheres Maß an Selbständigkeit in der Themenbearbeitung und im Umgang mit einschlägiger Literatur.

(3) Leistungsnachweise des Grundstudiums können in Proseminaren, Leistungsnachweise des Hauptstudiums in Hauptseminaren erworben werden.

(4) Für den Erwerb von Leistungsnachweisen sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen (§ 11 Abs. 6 MPO). Die Bewertung von Leistungsnachweisen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen (§ 10 Abs. 5 MPO).

§ 9 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und in ein (unter Einschluß der Prüfungszeit) fünfsemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.

(2) Das Grundstudium umfaßt 20 Semesterwochenstunden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen.

(3) Das Hauptstudium umfaßt 12 Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen.

§ 10 Grundstudium

(1) Von den 20 Semesterwochenstunden des Grundstudiums entfallen 16 Semesterwochenstunden auf die Pflichtveranstaltungen Japanisch I und Japanisch II und 4 Semesterwochenstunden auf Wahlpflichtveranstaltungen (Proseminare).

(2) Es wird empfohlen, zusätzlich im Studienbereich (O) Tutorien für Studienanfänger zu besuchen.

(3) Im Studienbereich (S) werden zusätzliche Sprachkurse (12 Semesterwochenstunden) angeboten.

(4) Es wird empfohlen, von den 4 Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen ein Proseminar mit zwei Semesterwochenstunden aus dem Studienbereich (F) zu belegen und mit einem Leistungsnachweis abzuschließen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, im Studienbereich (F) eine Vorlesung zur Geschichte, Gesellschaft oder Kultur Japans mit in der Regel zwei Semesterwochenstunden nach freier Wahl zu belegen.

(5) Es wird empfohlen, für die verbleibenden zwei Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen ein Proseminar im Studienbereich (T) nach freier Wahl zu belegen und mit einem Leistungsnachweis abzuschließen.

(6) Es wird den Studierenden empfohlen, im Grundstudium weitere Veranstaltungen zu belegen.

Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise in Proseminaren zu unterschiedlichen Teilgebieten zu erwerben.

§ 11 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer 4-stündigen Klausur, die sich auf die Sprachkenntnisse und den Inhalt der gemäß § 10 MPO belegten Proseminare bezieht.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind zwei Leistungsnachweise im Wahlpflichtbereich und jeweils ein Teilnahmenachweis in den Sprachkursen Japanisch I und II.

§ 12 Hauptstudium

(1) Die 12 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums entfallen insgesamt auf Wahlpflichtveranstaltungen.

(2) Im Studienbereich (T) sollte ein Hauptseminar, das diesem Studienbereich zugeordnet ist, mit in der Regel zwei Semesterwochenstunden nach freier Wahl belegt und mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

(3) Im Studienbereich (W) sind Lehrveranstaltungen, die diesem Studienbereich zugeordnet sind, nach freier Wahl im Gesamumfang von wenigstens 2 Semesterwochenstunden zu belegen.

(4) Im Studienbereich (I) sollten zwei Semesterwochenstunden aus Lehrveranstaltungen, die diesem Studienbereich zugeordnet sind, belegt werden.

(5) Die verbleibenden 6 Semesterwochenstunden können aus dem japanbezogenen Lehrangebot frei gewählt werden.

(6) Es wird dringend empfohlen, zur Prüfungsvorbereitung vom Angebot der Textlektüre Gebrauch zu machen.

Es ist ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminar zu erwerben.

§ 13 Magisterprüfung

Die Magisterprüfung, ihre Zulassungsvoraussetzungen und das Antragsverfahren sind in den Paragraphen 20 bis 28 MPO geregelt.

§ 14 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung wird ein Studienplan erstellt (siehe Anhang). Der Studienplan veranschaulicht beispielhaft einen möglichen Studienverlauf. Der Studienverlauf kann individuell nach Maßgabe dieser Studienordnung zusammengestellt werden. Es wird empfohlen, von der Möglichkeit der Studienberatung Gebrauch zu machen.

§ 15 Studienberatung

(1) Die Studienberatung erfolgt in erster Linie als studienbegleitende Fachberatung durch die Lehrkräfte und wird den Studierenden dringend empfohlen. Sie sichert die Möglichkeit zum Studium nach der individuell-fachlichen Entwicklung der Studierenden.

(2) Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden durch Veranstaltungskommentare angekündigt, aus denen Inhalt und Form der Veranstaltung sowie deren Zuordnung zu den Studiengängen und Studienbereichen zu entnehmen sind.

§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester richtet sich nach § 8 MPO.

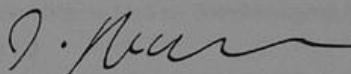
§ 17 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in dem auf das Inkrafttreten folgenden Semester oder danach aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 10.6.1998 und des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.6.1998.

Düsseldorf, den 20.7.1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

103

Anhang: Studienplan
(zu § 13 der Studienordnung)

Der Studienplan ist ein unverbindliches Beispiel eines möglichen Studienverlaufs. Es werden Veranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden, bei Sprachkursen im Umfang von acht Semesterwochenstunden zugrundegelegt.

Semester	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich	SWS	Empfohlene freiwillige Teilnahme
Grundstudium	16	4	20	
1.	Sprachkurs (S)		8	Tutorium
2.	Sprachkurs (S)		8	
3.		*Proseminar (F)	2	Sprachkurs zur Zwischenprüfungsvorbereitung
4.		*Proseminar (T)	2	Sprachkurs zur Zwischenprüfungsvorbereitung
Zwischenprüfung				
Hauptstudium		12	12	
5.		Vorlesung (T) *Hauptseminar (T)	4	
6.		Vorlesung (T) Hauptseminar (P)	4	
7.		Vorlesung (T)	2	Textlektüre zur Prüfungsvorbereitung
8.		Kolloquium (P)	2	Textlektüre zur Prüfungsvorbereitung
Gesamt	16	12	32	
9.	Abschlußprüfung			

Abkürzungen

- *: Leistungsnachweis gefordert
- (F): Studienbereich Fachliche Grundlagen
- (O): Studienbereich Orientierung im Studium
- (I): Studienbereich Interdisziplinäre Japanstudien
- (S): Studienbereich Sprachliche Grundlagen
- (T): Studienbereich Thematische Differenzierung
- (Ü): Fächerübergreifender Wahlbereich
- (W): Studienbereich Weiterführende Fachqualifikationen

**Studienordnung
für den Magisterstudiengang Philosophie
als Hauptfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 21. Juli 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV. NW S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Magisterprüfung
- § 14 Studienplan
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 17 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium/Magistra Artium (Magisterprüfungsordnung) der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.3.1998 (GABl. NW. S. 496) Inhalt und Aufbau des Studiums der Philosophie als Hauptfach mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium (M. A.).

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(2) Die sprachlichen Voraussetzungen für das Studium der Philosophie sind im fächerspezifischen Anhang zur Magisterprüfungsordnung geregelt. Voraussetzung für das Studium der Philosophie sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter vorzugsweise einer alten Sprache (Latein oder Griechisch). Die sprachlichen Studienvoraussetzungen sind bis zu Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen. Der Nachweis wird geführt durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis gemäß § 45 Abs. 1 der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28. März 1979 (GV.NW S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1993 (GV.NW S. 322).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium der Philosophie kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Diese Regelung gilt entsprechend auch für die Studienweiterführung.

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Nach § 3 der Magisterprüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Magisterprüfung 9 Semester. Das Lehrangebot stellt sicher, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Das Magisterstudium umfaßt insgesamt 140 Semesterwochenstunden. Davon zählen gemäß § 3 der Magisterprüfungsordnung 14 Semesterwochenstunden zum fächerübergreifenden Wahlbereich, können somit unabhängig von der gewählten Fächerkombination in allen Fächern der Heinrich-Heine-Universität belegt werden. Von den verbleibenden 126 Semesterwochenstunden entfallen 62 Semesterwochenstunden auf das Studium der Philosophie als Hauptfach.

§ 5 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums der Philosophie als Hauptfach im Magisterstudiengang ist es, der oder dem Studierenden historische und systematische Kenntnisse in den wichtigsten philosophischen Problemstellungen und Problemlösungen, in der philosophischen Terminologie und den verwendeten Argumentationsverfahren zu vermitteln. Voraussetzung dafür ist die lebendige Auseinandersetzung mit den klassischen Texten der Philosophie unter Einbeziehung gegenwärtiger Fragestellungen und Diskussionen. Das Studium der Philosophie soll die Studierenden in die Beherrschung philosophischer Denk- und Argumentationsweisen einüben und sie befähigen, selbständig in Wort und Schrift zu philosophischen Fragen Stellung zu nehmen und philosophischen Sachverstand für die Bewältigung aktueller Lebens- und Praxisprobleme einzusetzen. Zu den Aufgaben des Studiums gehört es darüber hinaus, die Potentiale der Philosophie für den interkulturellen und interdisziplinären Dialog erkennbar werden lassen.

§ 6 Inhalte des Studiums

Zu den Inhalten des Studiums der Philosophie gehören

- die Geschichte der Philosophie,
- die systematischen Teilgebiete.

Die systematischen Teilgebiete sind im folgenden zu Bereichen zusammengefaßt:

Bereich A Praktische Philosophie

- Teilgebiete
- A 1 Praktische Philosophie/Theorie des Handelns
 - A 2 Ethik
 - A 3 Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie
 - A 4 Philosophische Anthropologie

Bereich B Theoretische Philosophie

- Teilgebiete
- B 1 Erkenntnistheorie
 - B 2 Logik
 - B 3 Wissenschaftstheorie
 - B 4 Philosophie der Sprache

Bereich C Spezialgebiete

- Teilgebiete
- C 1 Ontologie/Metaphysik
 - C 2 Philosophie der Geschichte
 - C 3 Philosophie der Natur
 - C 4 Philosophie der Kunst/Ästhetik
 - C 5 Philosophie der Religion
 - C 6 Philosophie der Kultur und der Technik
 - C 7 Philosophie der Mathematik

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Grund- oder Hauptstudiums auf der Grundlage einer individuellen Studienleistung. Diese besteht im Grundstudium in einem mündlichen Vortrag, einer Hausarbeit, einer Klausur oder einer 30-minütigen lehrveranstaltungsbezogenen mündlichen Prüfung, im Hauptstudium in einer Hausarbeit.

(2) Hausarbeiten, durch die ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums erbracht wird, müssen höheren Ansprüchen genügen als entsprechende Arbeiten des Grundstudiums. Erwartet wird vor allem ein höheres Maß an Selbständigkeit in der Themenbearbeitung und im Umgang mit einschlägiger Literatur.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen

Vorlesungen geben Überblicksinformationen über einzelne Problembereiche der Philosophie oder philosophiegeschichtliche Perioden, behandeln das Werk einzelner Philosophen oder vermitteln Einblicke in besondere Forschungsbereiche. Überblicksvorlesungen dienen vor allem zur Einführung der Anfangssemester in Problemstellungen, Grundbegriffe und Methoden der Philosophie sowie ihren geschichtlichen Hintergrund.

In Vorlesungen können keine Leistungsnachweise erworben werden.

(2) Proseminare

Proseminare dienen der Erarbeitung eines philosophischen Problembereichs oder eines philosophischen Textes durch Literaturstudium, Anfertigen von Referaten über Einzelthemen des Problembereichs und gemeinsame Diskussion. Studierende, die an Proseminaren teilnehmen, sollten von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich durch den Seminarleiter einzeln beraten zu lassen.

Proseminare bieten die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen des Grundstudiums.

(3) Übungen

Übungen dienen dem Erwerb und der Vertiefung philosophischer (z. B. logischer und interpretatorischer) Techniken durch praktische Einübung.

Leistungsnachweise können in Übungen nicht erworben werden.

(4) Hauptseminare

Hauptseminare stellen im Unterschied zu Proseminaren höhere Anforderungen an Problemverständnis, Vorkenntnisse und Vertrautheit mit der philosophischen Terminologie.

Hauptseminare bieten die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums.

(5) Kolloquien

Kolloquien dienen der Vorbereitung der Studierenden auf Magisterprüfung und Promotion, z. B. durch Diskussion vorgelegter Arbeitsergebnisse.

§ 9 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und in ein (unter Einschluß der Prüfungszeit) fünfsemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.

(2) Das Grundstudium umfaßt 32 Semesterwochenstunden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen.

(3) Das Hauptstudium umfaßt 30 Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen. Der Wegfall von Pflichtveranstaltungen soll es der oder dem Studierenden ermöglichen, verstärkt eigene Schwerpunkte zu setzen.

§ 10 Grundstudium

(1) Das Grundstudium vermittelt die grundlegenden Inhalte und Methoden der Philosophie.

(2) Von den 32 Semesterwochenstunden des Grundstudiums entfallen - abhängig davon, wieviele Überblicks- und Einführungsvorlesungen einstündig und wieviele zweistündig angeboten werden - 14-18 Semesterwochenstunden auf Pflichtveranstaltungen. Die restlichen Semesterwochenstunden entfallen auf Wahlpflichtveranstaltungen.

(3) Die Pflichtveranstaltungen bestehen aus

1. je einer in der Regel zweistündigen Überblicksvorlesung zu den folgenden vier philosophiegeschichtlichen Perioden:

1. Antike
2. Mittelalter
3. Neuzeit
4. Gegenwart,

2. je einer in der Regel zweistündigen Einführungsvorlesung zu den folgenden vier systematischen Disziplinen:

1. Ontologie/Metaphysik
2. Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie/Philosophie der Sprache
3. Praktische Philosophie/Ethik
4. Philosophische Anthropologie

3. einem zweistündigen Proseminar in Logik.

(4) Die Wahlpflichtveranstaltungen bestehen aus Veranstaltungen des Grundstudiums nach eigener Wahl im Umfang von 14-18 Semesterwochenstunden.

(5) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise zu erwerben, davon einer in Logik.

§ 11 Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung ist in den §§ 11-18 der in § 1 genannten Magisterprüfungsordnung geregelt.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind die in § 10 Abs. 5 dieser Studienordnung genannten Leistungsnachweise des Grundstudiums vorzulegen.

(3) Die Zwischenprüfung im Fach Philosophie besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung als Einzelprüfung, die vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgelegt wird. Das Thema der mündlichen Prüfung ist den Inhalten des Grundstudiums entnommen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge zu dem Themenkreis, über den die Prüfung abgehalten wird, machen.

(4) Die Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung setzt den Nachweis der nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Sprachkenntnisse voraus.

§ 12 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient zum vertieften und exemplarischen Studium von Teilgebieten des Grundstudiums sowie der Erweiterung des Studiums auf ausgewählte weitere Teilgebiete. Hierfür kommen auch Veranstaltungen des Grundstudiums in Frage. Die Studierenden sollten die Möglichkeit nutzen, ihren besonderen Interessengebieten entsprechend Studienschwerpunkte zu bilden.

(2) Von den 30 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums entfallen alle auf Wahlpflichtveranstaltungen. Um eine gewisse Breite des Studiums zu gewährleisten, sollten dabei 12 Semesterwochenstunden auf je zwei Veranstaltungen zu den historischen oder systematischen Dimensionen der Bereiche A, B und C (§ 6) entfallen. Welche Teilgebiete im einzelnen gewählt werden, bleibt den Studierenden überlassen. Alle übrigen Lehrveranstaltungen können aus dem Lehrangebot des Faches frei gewählt werden.

(3) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise zu Hauptseminaren zu erbringen.

§ 13 Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung, ihre Zulassungsvoraussetzungen und das Antragsverfahren sind in den §§ 20-28 der in § 1 genannten Magisterprüfungsordnung geregelt.

(2) Falls das Thema der Magisterarbeit der Antike oder dem Mittelalter entnommen ist oder philosophische Texte aus einem anderen Sprachraum behandelt, können spezifische Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Bearbeitung der Magisterarbeit erforderlich sein. Über die Notwendigkeit der Sprachkenntnisse entscheidet der Themensteller.

§ 14 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist das Beispiel eines Studienplans aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 15 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Philosophie erfolgt durch die Lehrenden im Fach Philosophie. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die oder den Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- zu Beginn des Hauptstudiums
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung und
- vor Abbruch des Studiums.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 UG).

§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester richtet sich nach § 8 der in § 1 dieser Studienordnung genannten Prüfungsordnung.

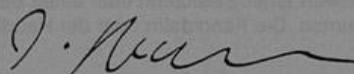
§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt in dem auf die Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgenden Semester in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 1998/99 oder danach aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 17.06.1997, und Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.11.1997.

Düsseldorf, den 21.7.1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

Anhang: Studienplan

Anmerkung: Dieser Studienplan ist lediglich ein Beispiel für die Organisation des Studienverlaufs und kein zwingender Studienverlaufsplan.
(P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, LN= Leistungsnachweis, PS=Proseminar, HS=Hauptseminar)

Grundstudium

Semester	Vorlesungen	Vorlesungen	Proseminare	Leistungsnachweise
	Geschichte der Philosophie	Systematik		
1.	Neuzeit (P)	Phil. Anthropologie (P)	Logik (P) PS (WP)	
2.	Gegenwart (P)	Erkenntnistheorie (P)	PS (WP) PS (WP)	1 LN in Logik
3.	Antike (P)	Ethik (P)	PS (WP) PS (WP)	2 LN in 2 PS
4.	Mittelalter (P)	Metaphysik (P)	PS (WP) PS (WP)	

Zwischenprüfung

Hauptstudium

Semester	Teilgebiet	Teilgebiet	weitere Veranstaltungen		Leistungsnachweise
5.	Kant, Grundlegung (WP) (Teilgebiet A 2)	Phil. der Religion (WP) (Teilgebiet C 5)	HS (WP)	HS (WP)	
6.	Rechtsphilosophie (WP) (Teilgebiet A 3)	Hegel, Ästhetik (WP) (Teilgebiet C 4)	V (WP)	HS (WP)	2 LN in 2 HS
7.	Popper, Logik der Forschung (WP) (Teilgebiet B 3)		V (WP)	HS (WP)	
8.	Modallogik (WP) (Teilgebiet B 2)		V (WP)	HS (WP) HS (WP)	

Magisterprüfung

**Studienordnung
für den Magisterstudiengang Philosophie als Nebenfach an
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 21. Juli 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Absatz 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV. NW S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Magisterprüfung
- § 14 Studienplan
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 17 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

103



Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium/Magistra Artium (Magisterprüfungsordnung) der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.3.1998 (GABI. NW. S. 496) Inhalt und Aufbau des Studiums der Philosophie als Nebenfach mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium (M. A.).

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(2) Die sprachlichen Voraussetzungen für das Studium der Philosophie sind im fächerspezifischen Anhang zur Magisterprüfungsordnung geregelt. Voraussetzung für das Studium der Philosophie sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter vorzugsweise einer alten Sprache (Latein oder Griechisch). Die sprachlichen Studienvoraussetzungen sind bis zu Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen. Der Nachweis wird geführt durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis gemäß § 45 Abs. 1 der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28. März 1979 (GV.NW S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1993 (GV.NW S. 322).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium der Philosophie kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Diese Regelung gilt entsprechend auch für die Studienweiterführung.

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Nach § 3 der Magisterprüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Magisterprüfung 9 Semester. Das Lehrangebot stellt sicher, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Das Magisterstudium umfaßt insgesamt 140 Semesterwochenstunden. Davon zählen nach § 3 der Magisterprüfungsordnung 14 Semesterwochenstunden zum fächerübergreifenden Wahlbereich, können somit unabhängig von der gewählten Fächerkombination in allen Fächern der Heinrich-Heine-Universität belegt werden. Von den verbleibenden 126 Semesterwochenstunden entfallen 32 Semesterwochenstunden auf das Studium der Philosophie als Nebenfach.

§ 5 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums der Philosophie als Nebenfach im Magisterstudiengang ist es, der oder dem Studierenden historische und systematische Kenntnisse in den wichtigsten philosophischen Problemstellungen und Problemlösungen, in der philosophischen Terminologie und den verwendeten Argumentationsverfahren zu vermitteln. Darüber hinaus soll es die Studierenden in die Beherrschung philosophischer Denk- und Argumentationsweisen einüben und sie befähigen, die philosophischen Grundlagen ihrer anderen Fächer zu reflektieren.

§ 6 Inhalte des Studiums

Zu den Inhalten des Studiums der Philosophie gehören

- die Geschichte der Philosophie,
- die systematischen Teilgebiete.

Die systematischen Teilgebiete sind im folgenden zu Bereichen zusammengefaßt:

Bereich A Praktische Philosophie

- Teilgebiete
- A 1 Praktische Philosophie/Theorie des Handelns
 - A 2 Ethik
 - A 3 Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie
 - A 4 Philosophische Anthropologie

Bereich B Theoretische Philosophie

- Teilgebiete
- B 1 Erkenntnistheorie
 - B 2 Logik
 - B 3 Wissenschaftstheorie
 - B 4 Philosophie der Sprache

Bereich C Spezialgebiete

- Teilgebiete
- C 1 Ontologie/Metaphysik
 - C 2 Philosophie der Geschichte
 - C 3 Philosophie der Natur
 - C 4 Philosophie der Kunst/Ästhetik
 - C 5 Philosophie der Religion
 - C 6 Philosophie der Kultur und der Technik
 - C 7 Philosophie der Mathematik

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Grund- oder Hauptstudiums auf der Grundlage einer individuellen Studienleistung. Diese besteht im Grundstudium in einem mündlichen Vortrag, einer Hausarbeit, einer Klausur oder einer 30-minütigen Lehrveranstaltungsbezogenen mündlichen Prüfung, im Hauptstudium in einer Hausarbeit.

(2) Hausarbeiten, durch die ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums erbracht wird, müssen höheren Ansprüchen genügen als entsprechende Arbeiten des Grundstudiums. Erwartet wird vor allem ein höheres Maß an Selbständigkeit in der Themenbearbeitung und im Umgang mit einschlägiger Literatur.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen

Vorlesungen geben Überblicksinformationen über einzelne Problembereiche der Philosophie oder philosophiegeschichtliche Perioden, behandeln das Werk einzelner Philosophen oder vermitteln Einblicke in besondere Forschungsbereiche. Überblicksvorlesungen dienen vor

allem zur Einführung der Anfangssemester in Problemstellungen, Grundbegriffe und Methoden der Philosophie sowie ihren geschichtlichen Hintergrund.

In Vorlesungen können keine Leistungsnachweise erworben werden.

(2) Proseminare

Proseminare dienen der Erarbeitung eines philosophischen Problembereichs oder eines philosophischen Textes durch Literaturstudium, Anfertigen von Referaten über Einzelthemen des Problembereichs und gemeinsame Diskussion. Studierende, die an Proseminaren teilnehmen, sollten von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich durch den Seminarleiter einzeln beraten zu lassen.

Proseminare bieten die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen des Grundstudiums.

(3) Übungen

Übungen dienen dem Erwerb und der Vertiefung philosophischer

(z. B. logischer und interpretatorischer) Techniken durch praktische Einübung.

Leistungsnachweise können in Übungen nicht erworben werden.

(4) Hauptseminare

Hauptseminare stellen im Unterschied zu Proseminaren höhere Anforderungen an Problemverständnis, Vorkenntnisse und Vertrautheit mit der philosophischen Terminologie.

Hauptseminare bieten die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums.

(5) Kolloquien

Kolloquien dienen der Vorbereitung der Studierenden auf Magisterprüfung und Promotion, z. B. durch Diskussion vorgelegter Arbeitsergebnisse.

§ 9 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und in ein (unter Einschluß der Prüfungszeit) fünfsemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.

(2) Das Grundstudium umfaßt 16 Semesterwochenstunden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen.

(3) Das Hauptstudium umfaßt 16 Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen.

§ 10 Grundstudium

(1) Das Grundstudium vermittelt die grundlegenden Inhalte und Methoden der Philosophie.

(2) Von den 16 Semesterwochenstunden des Grundstudiums entfallen

2 Semesterwochenstunden auf Pflichtveranstaltungen und 14 Semesterwochenstunden auf Wahlpflichtveranstaltungen.

(3) Einzige Pflichtveranstaltung ist das Proseminar in Logik.

(4) Die Wahlpflichtveranstaltungen bestehen aus

1. zwei in der Regel zweistündigen Überblicksvorlesungen zu zwei der folgenden vier philosophiegeschichtlichen Perioden:

1. Antike
2. Mittelalter
3. Neuzeit
4. Gegenwart,

2. zwei in der Regel zweistündigen Einführungsvorlesungen zu zwei der folgenden systematischen Disziplinen:

1. Ontologie/Metaphysik
2. Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie/Philosophie der Sprache
3. Praktische Philosophie/Ethik
4. Philosophische Anthropologie

3. drei oder vier - je nachdem, wieviele Überblicks- und Einführungsvorlesungen einstündig und wieviele zweistündig angeboten werden - weiteren zweistündigen Veranstaltungen des Grundstudiums nach freier Wahl.

(5) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben, davon einer in Logik.

§ 11 Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung ist in den §§ 11-18 der in § 1 genannten Magisterprüfungsordnung geregelt.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind die in § 10 Abs. 5 dieser Studienordnung genannten Leistungsnachweise des Grundstudiums vorzulegen.

(3) Die Zwischenprüfung im Fach Philosophie besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung als Einzelprüfung, die vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgelegt wird. Das Thema der mündlichen Prüfung ist den Inhalten des Grundstudiums entnommen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge zu dem Themenkreis, über den die Prüfung abgehalten wird, machen.

(4) Die Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung setzt den Nachweis der nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Sprachkenntnisse voraus.

§ 12 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient zum vertieften und exemplarischen Studium von Teilgebieten des Grundstudiums sowie der Erweiterung des Studiums auf ausgewählte weitere Teilgebiete. Hierfür kommen auch Veranstaltungen des Grundstudiums in Frage. Die Studierenden sollten die Möglichkeit nutzen, ihren besonderen Interessengebieten entsprechend Studienschwerpunkte zu bilden.

(2) Von den 16 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums entfallen alle auf Wahlpflichtveranstaltungen. Um eine gewisse Breite des Studiums zu gewährleisten, sollten dabei 6 Semesterwochenstunden auf je eine Veranstaltungen zu den historischen oder systematischen Dimensionen der Bereiche A, B und C (§ 6) entfallen. Welche Teilgebiete dabei im einzelnen gewählt werden, bleibt den Studierenden überlassen. Alle übrigen Lehrveranstaltungen können aus dem Lehrangebot des Faches frei gewählt werden.

(3) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis zu einem Hauptseminar zu erbringen.

§ 13 Magisterprüfung

Die Magisterprüfung, ihre Zulassungsvoraussetzungen und das Antragsverfahren sind in den §§ 20-28 der in § 1 genannten Magisterprüfungsordnung geregelt.

§ 14 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist das Beispiel eines Studienplans aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 15 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Philosophie erfolgt durch die Lehrenden im Fach Philosophie. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die oder den Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- zu Beginn des Hauptstudiums
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung und
- vor Abbruch des Studiums.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 UG).

§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester richtet sich nach § 8 der in § 1 dieser Studienordnung genannten Prüfungsordnung.

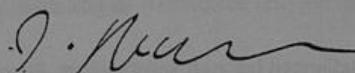
§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt in dem auf die Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgenden Semester in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 1998/99 oder danach aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 17.06.1997 und des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.11.1997.

Düsseldorf, den 21.7.1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

Anhang: Studienplan

Anmerkung: Dieser Studienplan ist lediglich ein Beispiel für die Organisation des Studienverlaufs und kein zwingender Studienverlaufsplan. (P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, LN = Leistungsnachweis, PS = Proseminar, HS = Hauptseminar)

Grundstudium

Semester	Vorlesungen	Vorlesungen	Proseminare	Leistungsnachweise
	Geschichte der Philosophie	Systematik		

1.	Antike (WP)		Logik (P)	
2.		Wissenschaftstheorie (WP)	PS (WP)	1 LN in Logik
3.	Neuzeit (WP)		PS (WP)	1 LN in PS
4.		Praktische Phil. (WP)	PS (WP)	

Zwischenprüfung

Hauptstudium

Semester	Teilgebiet	weitere Veranstaltungen	Leistungsnachweise
5.	Philosophie der Sprache (WP) (Teilgebiet B 4)	HS (WP)	
6.	Kant, Grundlegung (WP) (Teilgebiet A 2)	V (WP) HS (WP)	
7.	Philosophie der Technik (WP) (Teilgebiet C 6)	HS (WP)	1 LN in HS
8.		HS (WP)	

Magisterprüfung

Studienordnung für den Studiengang Politikwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.7.1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.7.1997 (GV.NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Qualifikation
§ 3	Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn
§ 4	Studienberatung
§ 5	Studienziele
§ 6	Studieninhalte
§ 7	Lehrveranstaltungen
§ 8	Leistungsnachweise
§ 9	Grundstudium
§ 10	Zwischenprüfung
§ 11	Hauptstudium
§ 12	Magisterprüfung
§ 13	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 14	Studienplan
§ 15	Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

An der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nach Maßgabe der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.3.1998 Politikwissenschaft im Nebenfach studiert werden. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad einer Magistra Artium / eines Magister Artium (M. A.) ab.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung beträgt neun Semester. Davon entfallen vier Semester auf das Grund- und fünf auf das Hauptstudium. Das Lehrangebot stellt sicher, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Das Magisterstudium umfaßt insgesamt 140 SWS. Davon zählen gemäß § 3 der Magisterprüfungsordnung 14 Semesterwochenstunden zum fächerübergreifenden Wahlbereich, können somit unabhängig von der gewählten Fächerkombination in allen Fächern der Heinrich-Heine-Universität belegt werden. Von den verbleibenden 126 Semesterwochenstunden entfallen 32 auf das Studium der Politikwissenschaft als Nebenfach.

(3) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebotes ist auf eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester ausgerichtet.

§ 4 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 und 2 UG).

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt vorrangig durch die Lehrenden des Faches Politikwissenschaft. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studien-techniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

§ 5 Studienziele

Ziel des Studiums der Politikwissenschaft im Nebenfach ist der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Analyse im Bereich der Politik. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiums sollen in der Lage sein, politische Sachverhalte wissenschaftlich angemessen zu beurteilen und in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zu erfassen.

§ 6 Studieninhalte

(1) Das Studium umfaßt folgende Kerngebiete:

1. Grundlagen der Politikwissenschaft (u.a. Geschichte, Grundbegriffe, Methoden)
2. Politisches Verhalten (u.a. anthropologische und historische Faktoren politischer Einstellungen und des politischen Verhaltens, politische Sozialisation)
3. Politische Philosophie (u.a. Geschichte der politischen Ideen und Bewegungen, Klassiker der Sozialphilosophie, Entwicklungszusammenhänge der politischen Ideengeschichte, moderne philosophische Ansätze, Ideologiekritik)
4. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland (u.a. Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte, politische Traditionen, Institutionen des Politischen Systems (einschl. Parteien und Verbände), Verfassungsrecht, politische Willensbildung und Durchsetzung politischer Programme, Landespolitik, öffentliche Verwaltung und Massenmedien, Verhältnis von Politik und Wirtschaft)
5. Vergleichende Regierungslehre (u.a. allgemeine Ansätze der Lehre von den politischen Systemen, Vergleich von Regierungssystemen und einzelnen politischen Institutionen, Analyse der sozio-kulturellen Determinanten politischer Systeme und ihrer Wirkungsweise)
6. Internationale Politik (u.a. Theorien der Außenpolitik und der internationalen Beziehungen, Entwicklung und gegenwärtiger Stand der internationalen Beziehungen, Aufbau und Funktion internationaler und supranationaler Organisationen, insbesondere der Europäischen Gemeinschaften, Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland)

(2) Das Studium ist ausgerichtet auf den Erwerb von Grundkenntnissen in den in Abs. 1 genannten Bereichen. Darüber hinaus wird von den Studierenden der Politikwissenschaft erwartet, daß sie vertiefte Kenntnisse des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland erwerben sowie einen weiteren Studienschwerpunkt nach eigener Wahl in einem der anderen in Abs. 1 genannten Bereiche bilden.

§ 7 Lehrveranstaltungen

(1) Die in § 6 genannten Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Pro-, Haupt- und Oberseminare, Übungen und Kolloquien vermittelt.

(2) Vorlesungen geben in zusammenhängender Darstellung einen Überblick entweder über die Entwicklung und Struktur der Politikwissenschaft bzw. eines ihrer Teilbereiche (Einführungsvorlesung) oder über den Forschungsstand in einem Spezialgebiet (Spezialvorlesung).

(3) Die anderen Veranstaltungen dienen dem Erwerb spezieller wissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten und haben folgende besondere Zielsetzungen:

- das Proseminar die Anfertigung schriftlicher Hausarbeiten und die Präsentation mündlicher Referate anhand einer speziellen wissenschaftlichen Problemstellung; schriftliche Ausarbeitung und mündliches Referat sind in der Regel Voraussetzung für den Erwerb eines Proseminarscheins;

- das Hauptseminar die Anwendung der im Proseminar erworbenen Fähigkeiten auf die Darstellung und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme. Die Leistungsnachweise sind gemäß den von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen angegebenen Bedingungen zu erwerben;

- das Oberseminar die Diskussion von Forschungsergebnissen;

- die Übung (vorlesungsbegleitend oder selbständig) die Vertiefung von Kenntnissen und Darstellung ihrer Anwendungsmöglichkeiten in einem Bereich der Politikwissenschaft;

- das Kolloquium die Diskussion allgemeiner und aktueller Fragen.

§ 8

Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Grund- oder Hauptstudiums auf der Grundlage jeweils einer individuellen Studienleistung. Hierzu gehören - außer einem regelmäßigen Besuch - im Proseminar die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit sowie in der Regel ein mündliches Referat, in den anderen Veranstaltungen besondere Leistungen (Hausarbeit, Klausur, mündliches Referat oder mündliche Prüfung) entsprechend den von den verantwortlich Lehrenden getroffenen Regelungen. Die erbrachten Leistungen müssen mindestens mit "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden sein.

§ 9

Grundstudium

(1) Das viersemestrige Grundstudium dient der Einführung in die Politikwissenschaft, in die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens und in die in § 6 Abs. 1 genannten Bereiche. Es umfaßt 16 Semesterwochenstunden.

(2) Zum Studium der Politikwissenschaft im Grundstudium gehören folgende Veranstaltungen:

Pflichtbereich (insgesamt 8 SWS):

- eine Vorlesung "Einführung in die Politikwissenschaft" (2 SWS)
- eine Vorlesung "Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland" (2 SWS)
- eine vorlesungsbegleitende Übung "Politisches System der Bundesrepublik Deutschland" (2 SWS)
- ein Proseminar (2 SWS) zur Einführung in den Kernbereich Vergleichende Systemlehre oder einen der Kernbereiche Politisches Verhalten, Internationale Politik oder Politische Philosophie

Wahlpflichtbereich (insgesamt 8 SWS):

- je eine weitere einführende Vorlesung oder eine Übung/ein Proseminar zu jedem der folgenden Kerngebiete (jeweils 2 SWS):

- Politisches Verhalten
 - Politische Philosophie
 - Vergleichende Regierungslehre
 - Internationale Politik

Lehrveranstaltungen nach Wahl:

- alle anderen Seminare, Vorlesungen oder Übungen sind Lehrveranstaltungen nach Wahl.

(3) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben, einer in einem Proseminar zur Einführung in den Kernbereich Vergleichende Systemlehre oder einen der Kernbereiche Politisches Verhalten, Internationale Politik oder Politische Philosophie, ein anderer in der Übung "Politisches System der Bundesrepublik Deutschland". Die Bewertung der Leistungsnachweise wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen bekanntgegeben.

§ 10

Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Meldung zur Zwischenprüfung soll in der Regel im vierten Fachsemester erfolgen. Die Zwischenprüfung ist in den §§ 11-18 der in § 1 genannten Magisterprüfungsordnung geregelt.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind die in § 9 Abs. 3 dieser Studienordnung genannten Leistungsnachweise des Grundstudiums vorzulegen.

(3) Der Antrag auf Zulassung wird spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich bei der oder dem Zwischenprüfungsbeauftragten gestellt.

(4) Die Zwischenprüfung erfolgt punktuell in Form einer mündlichen Prüfung über den Stoff der Vorlesung "Einführung in die Politikwissenschaft". Sie dauert mindestens 20 und höchstens 25 Minuten. Sie dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat über hinreichende Kenntnisse in den in § 6 genannten Kerngebieten verfügt.

§ 11

Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium baut auf dem Grundstudium auf. Es dient der Vertiefung der politikwissenschaftlichen Kenntnisse und Analysefähigkeiten und ist in stärkerem Maße als das Grundstudium auf die Selbsterarbeitung des Stoffes und auf eine Auswahl von

Studienschwerpunkten nach eigenem Ermessen angelegt (vgl. § 6 Abs. 2). Das Hauptstudium umfaßt 16 Semesterwochenstunden an Wahlpflichtveranstaltungen.

(2) Zum Studium der Politikwissenschaft im Hauptstudium gehören folgende Veranstaltungen:

- erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar (2 SWS). Hierzu gehört die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit, die mit mindestens ausreichend bewertet wurde

- Veranstaltungen zum Schwerpunkt "Politisches System der Bundesrepublik Deutschland" im Umfang von 6 SWS sowie spezielle Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen u. a.) zu einem weiteren Schwerpunkt nach Wahl im Umfang von 4 SWS

- weitere politikwissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus den in § 6 genannten Kerngebieten des Faches im Umfang von 4 SWS.

(3) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminar zu erwerben. Die Bewertung des Leistungsnachweises wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen bekanntgegeben.

§ 12 Magisterprüfung

Das Studium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Die Meldung zur Teilprüfung im Fach Politikwissenschaft soll bis zum Ende des 8. Fachsemesters erfolgen. Sie kann früher erfolgen, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden. Die Zulassung zur Prüfung und ihr Verfahren sind in der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, richtet sich nach § 8 der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.

§ 14 Studienplan

Dieser Studienordnung ist im Anhang ein Studienplan beigefügt. Er dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

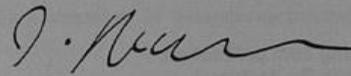
§ 15 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, für die die Magisterprüfungsordnung vom 19.3.1998 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität vom 28.10.1997 und des Beschlusses des Senats der Universität vom 16.12.1997.

Düsseldorf, den 23.7.1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

Anhang

Studienplan für den Studiengang Politikwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Dieser Studienplan stellt eine Empfehlung für den Aufbau des Studiengangs der Politikwissenschaft dar. Veränderungen im Studienangebot und persönliche Neigungen können es als notwendig und sinnvoll erscheinen lassen, einen anderen Studienaufbau zu wählen. Es wird empfohlen, sich an die Fachstudienberatung zu wenden und die Semesterankündigungen für das Fach Politikwissenschaft an den Anschlagtafeln zu beachten.

Es wird empfohlen, die zwei Leistungsscheine des Grundstudiums (Übung "Politisches System der Bundesrepublik Deutschland", Proseminar) bis zum dritten Semester einschließlich zu erwerben.

Im Plan verwandte Abkürzungen:

- V = Vorlesung
- Ü = Übung
- PS = Proseminar
- P = Pflichtveranstaltung
- WP = Wahlpflichtveranstaltung

- SWS = Semesterwochenstunden

1. Grundstudium

1. Semester:

Einführung in die Politikwissenschaft (V)	2 SWS	(P)	
Einführung in Vergleichende Regierungslehre (Ü/V/PS)	2 SWS	(WP)	

4 SWS

2. Semester:

Einführung in das politische Verhalten (Ü/V/PS)	2 SWS	(WP)	
Proseminar	2 SWS	(P)	

4 SWS

3. Semester:

Einführung in das politische System der Bundes- republik Deutschland (V)	2 SWS	(P)	
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (Ü)	2 SWS	(P)	

4 SWS

4. Semester:

Einführung in die Internationale Politik (Ü/V/PS)	2 SWS	(WP)	
Einführung in die Politische Philosophie (Ü/V/PS)	2 SWS	(WP)	

4 SWS

Grundstudium insgesamt

16 SWS
=====

2. Hauptstudium

5. Semester:

Spezielle Lehrveranstaltungen zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland	2 SWS	(WP)	
Spezielle Lehrveranstaltungen im Rahmen der gewählten Schwerpunktbildung	2 SWS	(WP)	

4 SWS

6. Semester:

Spezielle Lehrveranstaltung zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland	2 SWS	(WP)	
Hauptseminar	2 SWS	(WP)	

4 SWS

7. Semester:

Spezielle Lehrveranstaltung zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland	2 SWS	(WP)	
Spezielle Lehrveranstaltung im Rahmen der gewählten Schwerpunktbildung	2 SWS	(WP)	
Lehrveranstaltung nach Wahl	2 SWS	(WP)	

6 SWS

8. Semester:

Lehrveranstaltung nach Wahl	2 SWS	(WP)	
-----------------------------	-------	------	--

2 SWS

9. Semester:

Examenssemester

Hauptstudium insgesamt:

16 SWS
=====

Studium insgesamt:

32 SWS
=====

**Studienordnung
für den Magisterstudiengang Psychologie als Nebenfach an
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 23. Juli 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV. NW, S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz von 1. Juli 1997 (GV. NW, S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

	Inhaltsübersicht
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienvoraussetzungen
§ 3	Studienbeginn
§ 4	Umfang und Gliederung des Studiums
§ 5	Studienziele
§ 6	Veranstaltungsarten
§ 7	Studieninhalte
§ 8	Aufbau des Grundstudiums
§ 9	Leistungsnachweise
§ 10	Zwischenprüfung
§ 11	Aufbau des Hauptstudiums
§ 12	Abschluß des Magisterstudiums
§ 13	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 14	Studienberatung
§ 15	Inkrafttreten und Geltungsbereich
	Abkürzungen
	Studienplan

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium (Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.3.1998) Inhalt und Aufbau des Studiums der Psychologie als Nebenfach mit dem Abschluß Magistra Artium bzw. Magister Artium (M. A.).

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

**§ 3
Studienbeginn**

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Z. Zt. werden die Studienplätze nach einem örtlichen Vergabeverfahren (Numerus Clausus) verteilt.

**§ 4
Umfang und Gliederung des Studiums**

Das Studium der Psychologie als Nebenfach im Magisterstudiengang besteht aus insgesamt 36 Semesterwochenstunden, davon entfallen 20 auf das Grundstudium und 16 auf das Hauptstudium.

**§ 5
Studienziele**

- (1) Das Studium der Psychologie dient der systematischen Auseinandersetzung mit psychologischen Theorien, empirischen Forschungsergebnissen und ihrer Anwendung in verschiedenen Praxisfeldern, vornehmlich in den im § 7 StO aufgeführten Bereichen.
- (2) Darüber hinaus will dieses Studium mit dem erforderlichen methodischen Instrumentarium, verschiedenen psychologischen Verfahren und Techniken sowie mit deren Gebrauch und Einsatz in entsprechenden Praxisfeldern vertraut machen.
- (3) Es will vorbereiten auf eine Berufstätigkeit, bei der die durch das Hauptfach gegebene Ausrichtung durch entsprechende psychologische Kenntnisse und Erfahrungen unterstützt bzw. ergänzt wird.

**§ 6
Veranstaltungsarten**

Die Inhalte des Studiums werden durch Veranstaltungen folgender Art vermittelt: Vorlesungen, Proseminare, Übungen, Hauptseminare, Projektseminare, Oberseminare, Forschungsseminare und Kolloquien.

Vorlesungen

Vorlesungen haben die Aufgabe, Grundwissen und einen Überblick über den Forschungsstand in bestimmten Bereichen zu vermitteln, das Verständnis für Zusammenhänge der Forschungsergebnisse zu fördern und Anregungen für die selbständige Vertiefung der erworbenen Kenntnisse zu geben.

Proseminare

Proseminare haben die Aufgabe, die Studierenden mit grundlegenden Verfahren wissenschaftlichen Arbeitens bekannt zu machen, exemplarisch mittels spezieller Problemstellungen in wissenschaftliche Fragestellungen, Vorgehensweisen, Forschungsergebnisse und Theoriebildung einzuführen, die Auseinandersetzung mit Fragestellungen und Ergebnissen der Forschung sowie verschiedenen Forschungsrichtungen zu thematisieren, das Verständnis für Zusammenhänge der Forschungsergebnisse zu fördern, und Anregungen für die selbständige Vertiefung der erworbenen Kenntnisse zu geben.

Übungen

Übungen haben entweder die Aufgabe, grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und experimentalpsychologischer Forschung einzuüben oder die in Vorlesungen vermittelten Kenntnisse zu vertiefen.

Hauptseminare

Hauptseminare haben die Aufgabe, die Auseinandersetzung mit komplexen Fragestellungen und Ergebnissen der Forschung verschiedener Forschungsrichtungen zu thematisieren, das Verständnis für Zusammenhänge der Forschungsergebnisse zu fördern und Anregungen für die selbständige Vertiefung der erworbenen Kenntnisse zu geben.

Projektseminare

Projektseminare haben die Aufgabe, exemplarisch an praktischen Problemstellungen den Prozeß der Konzeption und Realisierung von Forschungs- und Anwendungsprojekten sowie die praktische Anwendung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse aufzuzeigen und zur Reflexion von Problemen der Forschung und Praxis anzuregen.

Oberseminare

Oberseminare stellen ein Forum für die Diskussion von Ergebnissen wissenschaftlicher Arbeiten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen bzw. von Forschungsprojekten des Faches dar. Sie setzen in der Regel den Besuch von Hauptseminaren voraus.

Forschungsseminare

Forschungsseminare sind Veranstaltungen für Studierende, die ihre Examensarbeit im Fach Psychologie schreiben. Hier sollen die Konzeptionen der einzelnen Arbeiten und ihr Bezug zu umfassenderen Fragestellungen bzw. Forschungsvorhaben, der aktuelle Stand und die bei der Durchführung der Arbeit auftretenden Probleme dargestellt und diskutiert werden.

Kolloquien

Kolloquien haben die Aufgabe, Studierende auf Prüfungen vorzubereiten. Hier sollen die von den Studierenden bereits erworbenen Kenntnisse thematisiert, vertieft, diskutiert und in prüfungsrelevante Fragestellungen umformuliert werden.

**§ 7
Studieninhalte**

Das Studium der Psychologie umfaßt die folgenden Bereiche:

G/M Grundlagen und Methoden

Inhalte und Struktur des Faches Psychologie im Überblick; wissenschaftshistorische Aspekte; biologische Grundlagen psychischer Prozesse; wissenschaftstheoretische Grundlagen psychologischer Forschung; Forschungsmethoden: Methoden der Datenerhebung und der Datenanalyse, insbesondere Inferenzstatistik und multivariate Verfahren.

1 Allgemeine Psychologie

Theorien und Modelle menschlichen Verhaltens und Erlebens; Grundfragen aus der Psychologie der Wahrnehmung, des Denkens, des Gedächtnisses, der Motivation und Emotionen sowie des Handelns.

2 Entwicklungspsychologie

Biologische und ökologische Grundlagen von Entwicklung; Theorien, Modelle und Methoden der Entwicklungspsychologie; charakteristische Merkmale einzelner Altersgruppen bzw. Lebensabschnitte; die Entwicklung von Psychofunktionen und Verhaltensbereichen über die Lebensspanne.

3 Sozialpsychologie (einschließlich Organisationspsychologie)

Grundlagen und Methoden; Sozialpsychologische Theorien, Interaktionsprozesse, Gruppenprozesse; Soziale Wahrnehmung und soziale Kognitionen, Vorurteile und Stereotype; Probleme der Organisation und Führung; Einstellungen und Einstellungswandel, Intergruppenprozesse.

4 Erziehungspsychologie (einschließlich Psychologie des Führungsverhaltens)

Grundlagen, Theorien und Modelle des Erziehungs- und Führungsverhaltens; verhaltenssteuernde Interaktionen in Familie, Vorschule, Schule, Hochschule, beruflicher Aus- und Weiterbildung; Verfahren zur Förderung der Handlungskompetenz von Eltern, Erziehern, Lehrern, Vorgesetzten und Gruppenleitern; Geschlechtererziehung, Spiel- und Freizeiterziehung, Konfliktbewältigung, Förderung kooperativen und prosozialen Verhaltens.

5 Instruktionspsychologie

Kognitive und metakognitive Prozesse beim Wissenserwerb; Aufbau und Training von Fertigkeiten; Repräsentation von Wissensstrukturen; Verfahren zur Lehrzielanalyse; Konstruktion und Evaluation von Lehrmedien, programmiertes Lernen und tutorielle Systeme.

6 Psychologische Diagnostik (einschließlich Differentielle Psychologie)

Grundlagen der Differentiellen Psychologie und Persönlichkeitsforschung; Diagnostische Urteilsbildung; Methoden zur Erfassung interindividueller Unterschiede, Entwicklungs- und Eignungsdiagnostik.

7 Psychologische Beratung und Förderung

Aufgabenfelder; Beratungsinstanzen; Zielsetzung; Prozeßmerkmale; Beratungsverfahren und Interventionsstrategien einschließlich deren Evaluation; Trainingsprogramme; psychologische Grundlagen der Bildungsförderung (z.B. Beeinflussbarkeit von psychologischen Merkmalen), Ausgleich von Bildungsdefiziten, spezielle Förderungsprogramme und deren Evaluation.

8 Angewandte Entwicklungspsychologie - Lebenslaufbezogene Prophylaxe und Intervention

Grundlagen und Verfahren; Entwicklung im Kontext familiärer Lebensformen, Bedeutung und Folgen des Geschlechtsrollenwandels; Intervention in Übergangsstadien und bei kritischen Lebensereignissen; Entwicklungsstörungen (Vorbeugung, Diagnose und Behandlung).

**§ 8
Aufbau des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudiums hat zum Ziel, eine systematische Orientierung über das Fach Psychologie, die inhaltlichen Grundlagen der im § 7 StO aufgeführten Bereiche G/M und 1 - 6 und das erforderliche methodische Instrumentarium zu vermitteln.
- (2) Das Grundstudium umfaßt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich folgende Lehrveranstaltungen:

1. Pflichtveranstaltungen

		SWS	SWS
Einführung in die Psychologie	P	2	
Statistische Grundlagen der Datenanalyse	P	4	8
Empirische Forschungsmethoden der Psychologie	P }	2	
2. Drei Vorlesungen nach Wahl, die jeweils einem anderen Bereich zugeordnet sind:			
1 Allgemeine Psychologie	WP	2	
2 Entwicklungspsychologie	WP	2	
3 Sozialpsychologie	WP	2	6
4 Erziehungspsychologie	WP	2	
3. Drei Proseminare nach Wahl, die jeweils einem anderen Bereich zugeordnet sind:			
1 Allgemeine Psychologie	WP	2	
2 Entwicklungspsychologie	WP	2	
3 Sozialpsychologie	WP	2	
4 Erziehungspsychologie	WP	2	6

5	Instruktionspsychologie	WP	2
6	Psychologische Diagnostik	WP	2

Grundstudium insgesamt

20

- (3) Im Grundstudium müssen drei Leistungsnachweise aus drei verschiedenen der im § 7 StO aufgeführten Bereiche erworben werden:
 1. Ein Leistungsnachweis in der Veranstaltung "Empirische Forschungsmethoden der Psychologie"¹
 2., 3. Zwei Leistungsnachweise in Proseminaren, die den Bereichen 1 - 6 im § 7 StO zugeordnet sind.

§ 9

Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise sind die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Grund- oder Hauptstudiums auf der Grundlage einer individuellen Studienleistung. Diese kann im Grundstudium in einem Referat, einer Hausarbeit oder einer bestandenen Klausurarbeit, im Hauptstudium in einem Referat oder einer Hausarbeit bestehen.
- (2) Leistungsnachweise können in Übungen, Proseminaren und Hauptseminaren erworben werden. Da in jedem Semester mehrere derartige Veranstaltungen angeboten werden, gibt es in der Regel zwei oder mehr Gelegenheiten zum Erwerb eines Leistungsnachweises.
- (3) Referate und Hausarbeiten, durch die ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums erbracht wird, müssen höheren Ansprüchen genügen als entsprechende Arbeiten des Grundstudiums. Erwartet wird vor allem ein höheres Maß an Selbständigkeit in der Themenbearbeitung und im Umgang mit der einschlägigen Literatur.
- (4) Der Erwerb eines Leistungsnachweises setzt die regelmäßige Teilnahme an der entsprechenden Veranstaltung voraus.
- (5) Die Bewertung der Leistung wird der/dem Studierenden innerhalb von 6 Wochen nach Erbringen der Leistung mitgeteilt.

§ 10

Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung findet am Ende des Grundstudiums statt. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein. Das Verfahren der Zwischenprüfung und die Voraussetzungen zur Zulassung ist in den §§ 11 - 18 MPO geregelt.
- (2) Durch die Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, daß die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, das Studium des Faches Psychologie erfolgreich fortzusetzen.
- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur von 3 Stunden. Auf begründeten Antrag kann sie statt dessen in Form einer mündlichen Prüfung von mindestens 20, höchstens 30 Minuten abgelegt werden.
- (4) Gegenstand der Zwischenprüfung sind grundlegende Inhalte des Grundstudiums des Faches Psychologie aus zwei der in § 7 StO aufgeführten Bereiche 1 - 6, in denen keine Leistungsnachweise erworben wurden. Die Kandidatinnen oder Kandidaten können vorschlagen, auf welche Bereiche sich die Zwischenprüfung beziehen soll. Dieser Vorschlag wird in der Regel berücksichtigt.
- (5) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind die nach § 8, Abs. 3 StO erforderlichen Leistungsnachweise des Grundstudiums vorzulegen.
- (6) Wenn die Zwischenprüfung bestanden ist und alle erforderlichen Studienleistungen des Grundstudiums erbracht sind, wird nach den Bestimmungen im § 18, Abs. 1 MPO ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt.
- (7) Das Zwischenprüfungszeugnis gilt als Nachweis über den Abschluß des Grundstudiums und berechtigt zum Besuch der Veranstaltungen des Hauptstudiums des Faches Psychologie.

§ 11

Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium dient der übergreifenden Erarbeitung und Diskussion von Forschungsergebnissen zu den im § 7 StO aufgeführten Bereichen 1 - 8 und enthält Bezüge zu wissenschaftlich fundiertem Handeln in verschiedenen Praxisbereichen.
- (2) Im Hauptstudium sind daher Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden zu besuchen:

			SWS	SWS
1	Allgemeine Psychologie	P	2	
2	Entwicklungspsychologie	P	2	
3	Sozialpsychologie	P	2	
4	Erziehungspsychologie	P	2	
5	Instruktionspsychologie	P	2	} 12
6	Psychologische Diagnostik	P	2	
7	Psychologische Beratung	P	2	
8	Angewandte Entwicklungspsychologie	WP	2	
	Projektseminare	WP	4	4

Hauptstudium insgesamt

16

- (3) Im Hauptstudium muß ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminar erworben werden, das einem der Bereiche 1 - 8 der im § 7 StO aufgeführten Bereiche zugeordnet ist.

§ 12

¹ Ein einschlägiger Leistungsnachweis, der in einem anderen Fach erworben wurde wie z. B. in den Fächern Sozialwissenschaft oder Erziehungswissenschaft kann anerkannt werden. Der im Fach Psychologie erforderliche 3. Leistungsnachweis muß dann in einem Proseminar, das einem der Bereiche 1 - 6 zugeordnet ist, erworben werden. Bei der Wahl dieses Proseminars ist § 8, Abs. 3, Satz 1 zu beachten.

Abschluß des Magisterstudiums

- (1) Das Studium wird mit der Prüfung zur Magistra oder zum Magister Artium abgeschlossen. Die Zulassung zur Prüfung und ihr Verfahren sind in den §§ 19 - 27 MPO geregelt.
- (2) Die Teilprüfung im Nebenfach Psychologie besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer.
- (3) In der mündlichen Prüfung sollen grundlegende Kenntnisse in drei der im § 7 StO aufgeführten Bereiche 1 - 8 nachgewiesen werden. Darüber hinaus soll der Nachweis erbracht werden, daß die Kandidatin oder der Kandidat der Lage ist, in der Praxis wissenschaftlich fundiert zu handeln und ob sie oder er dieses Handeln sach- und methodenkritisch reflektieren kann. Dabei gilt der Grundsatz, daß nur geprüft werden kann, was zuvor gelehrt wurde.
- (4) Die Kandidatinnen oder Kandidaten können vorschlagen, auf welche Bereiche sich die Teilprüfung beziehen soll. Dieser Vorschlag wird nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (5) Die Kandidatinnen oder Kandidaten können eine Prüferin oder einen Prüfer des Faches Psychologie vorschlagen. Dieser Vorschlag wird nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 13

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt durch den Magisterprüfungsausschuß.

§ 14

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich gem. § 82 UG auf Fragen der Studieneignung, auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienanforderungen und den Studienaufbau. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Mitglieder des Instituts für Entwicklungs- und Sozialpsychologie, die die Lehrveranstaltungen des Magisterstudiengangs anbieten und verantworten.

§ 15

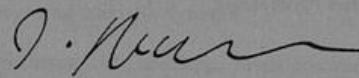
Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, für die die Magisterprüfungsordnung vom 19.3.1998 Anwendung findet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 28.04.1998 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9.6.1998.

Düsseldorf, den 23.7.1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

Abkürzungen

HRG	Hochschulrahmengesetz
MPO	Magisterprüfungsordnung
P	Pflichtveranstaltung
StO	Studienordnung
SWS	Semesterwochenstunden
UG	Universitätsgesetz
WP	Wahlpflichtveranstaltung

STUDIENPLAN*

Grundstudium

1. - 4. Semester

Bereiche**

Sem.	G/M	1	2	3	4	5	6	SWS
1.	EiPs***+GDA****							6
2.	EFPs*****	V						4
3.		PS	V		PS			6
4.			PS		V			4
Summe								20

Hauptstudium

5. - 8. Semester

Sem.	Bereiche 1 - 8	SWS

5.	Ü+PS	4
6.	V+HS	4
7.	HS+ProjS	4
8.	HS+ProjS	4
Summe		16

- * Sofern nichts anderes angegeben ist, umfaßt eine Lehrveranstaltung jeweils 2 SWS.
- ** Bereich GM: Grundlagen und Methoden
 - Bereich 1: Allgemeine Psychologie
 - Bereich 2: Entwicklungspsychologie
 - Bereich 3: Sozialpsychologie
 - Bereich 4: Erziehungspsychologie
 - Bereich 5: Instruktionspsychologie
 - Bereich 6: Psychologische Diagnostik
 - Bereich 7: Psychologische Beratung und Förderung
 - Bereich 8: Angewandte Entwicklungspsychologie
- *** Einführung in die Psychologie
- **** Statistische Grundlagen der Datenanalyse, 4-stündig
- ***** Empirische Forschungsmethoden der Psychologie

**Studienordnung für das Magisterstudium in den Fächern
Romanistische Literaturwissenschaft, Romanistische Sprachwissenschaft und Romanische Philologie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 21. Juli 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW Seite 532), geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. Seite 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- §1 Geltungsbereich
- §2 Studienvoraussetzungen
- §3 Studienbeginn
- §4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- §5 Ziel des Studiums
- §6 Inhalte des Studiums
- §7 Leistungsnachweise
- §8 Lehrveranstaltungsarten
- §9 Aufbau des Studiums
- §10 Abschluß des Grundstudiums und Zwischenprüfung
- §11 Abschluß des Hauptstudiums und Magisterprüfung
- §12 Studienplan
- §13 Studienberatung
- §14 Anrechnung von Studien und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- §15 Inkrafttreten
- Anhang Studienplan

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) An der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf können nach Maßgabe der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium (MPO) der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.3.1998 (GABI. NW. S. 496) folgende Fächer studiert werden:

- a. Romanistisches Hauptfach mit romanistischem Nebenfach:
 - *Romanistische Literaturwissenschaft* als Hauptfach und *Romanistische Sprachwissenschaft* als Nebenfach
 - *Romanistische Sprachwissenschaft* als Hauptfach und *Romanistische Literaturwissenschaft* als Nebenfach
- b. Alleiniges romanistisches Hauptfach:
 - *Romanische Philologie* (Französisch) als Hauptfach
 - *Romanische Philologie* (Italienisch) als Hauptfach
 - *Romanische Philologie* (Spanisch) als Hauptfach
- c. Alleiniges romanistisches Nebenfach:
 - *Romanistische Literaturwissenschaft* als Nebenfach
 - *Romanistische Sprachwissenschaft* als Nebenfach

(2) Die Fächer *Romanistische Literaturwissenschaft* und *Romanistische Sprachwissenschaft* können als Haupt- oder als Nebenfach eines Magisterstudiums gewählt werden. Wird eines der Fächer als Hauptfach gewählt, so ist die Wahl des jeweils anderen als erstes Nebenfach für Studium und Prüfung zwingend vorgeschrieben. Beide Fächer können auch einzeln als erstes oder zweites Nebenfach, nicht jedoch als erstes und zweites Nebenfach gewählt werden. Das Fach *Romanische Philologie* kann nur als Hauptfach gewählt werden. Weitere Kombinationsvorgaben bzw. -restriktionen regelt § 4 der MPO.

(3) Das Studium schließt mit dem akademischen Grad eines Magister Artium/einer Magistra Artium (M.A.) ab.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen. Die Zulassung zum Studium kann auch über eine Einstufungsprüfung nach § 66 UG... erfolgen.
- (2) Grundlegende Kenntnisse der gewählten romanischen Sprachen werden vorausgesetzt bzw. müssen vor Aufnahme des Studiums ggf. in Sprachkursen des Romanischen Seminars erworben werden.
- (3) Der Zeitaufwand, der für den Erwerb dieser Sprachkenntnisse als notwendige Zugangsvoraussetzung eines romanistischen Studienganges erforderlich ist, zählt nicht zum Studienvolumen im Sinne von § 4 Abs. 2 (§ 2 Abs. 8 EckVo).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann zu Beginn eines Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 3 der Magisterprüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Magister-Prüfungszeit 9 Semester. Das Lehrangebot stellt sicher, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Magisterstudium umfaßt insgesamt 140 Semesterwochenstunden. Davon zählen gemäß § 3 der MPO 14 Semesterwochenstunden zum fächerübergreifenden Wahlbereich. Von den verbleibenden 126 Semesterwochenstunden entfallen 94 (62 + 32) Semesterwochenstunden auf das Studium eines romanistischen Hauptfachs in Kombination mit einem romanistischen Nebenfach [Typus a; vgl. § 1 (1)] bzw. 62 Semesterwochenstunden auf das Studium des Hauptfachs Romanische Philologie [Typus b; vgl. § 1 (1)]. Auf das Studium eines romanistischen Nebenfachs [Typus c; vgl. § 1 (1)] entfallen 32 Semesterwochenstunden.

§ 5 Ziel des Studiums

Das Studium soll den Studierenden die erforderlichen sprachlichen und fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Romanistik vermitteln, die sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und verantwortlichem Handeln benötigen. Dazu gehören historische und systematische Kenntnisse romanischer Sprachen, Literaturen und Kulturen sowie Kenntnisse der fachspezifischen Problemstellungen und Problemlösungen in historischer Hinsicht und unter Einbeziehung gegenwärtiger Fragestellungen und Diskussionen. Im Studium sollen die Studierenden die Beherrschung romanischer Sprachen und Literaturen und der damit verbundenen kulturwissenschaftlichen Fragestellungen einüben. Sie sollen befähigt werden, in Wort und Schrift zu historischen, systematischen und aktuellen Fragestellungen des Verständnisses romanischer Sprachen und Lebenswelten selbständig Stellung zu nehmen.

Durch die Magisterprüfung als Abschluß des Studiums wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten und zur selbständigen Anwendung von sprachlichem, historischem und systematischem Wissen in den gewählten Fächern festgestellt. Die Magisterprüfung stellt einen berufsqualifizierenden Abschluß dar.

§ 6 Inhalte des Studiums

- (1) *Romanistische Literaturwissenschaft* und *Romanistische Sprachwissenschaft* umfassen im Hauptfach das Studium von mindestens zwei romanischen Sprachen oder Literaturen, im Nebenfach das Studium von mindestens einer romanischen Sprache oder Literatur.
- (2) Das Hauptfach *Romanische Philologie* umfaßt das Studium einer romanischen Sprache und Literatur sowie Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache.
Zu den Inhalten des Studiums gehören folgende Teilgebiete aus Sprach- und Literaturwissenschaft in der gewählten romanischen Sprache:

Französische Literaturwissenschaft

- FL 1 Theorien, Modelle, Methoden
- FL 2 Gattungen und Formen
- FL 3 Französische Literatur von den Anfängen bis etwa 1630
- FL 4 Französische Literatur von etwa 1630 bis zur Gegenwart
- FL 5 Autoren und Werke

Französische Sprachwissenschaft

- FSp 1 Theorien, Modelle, Methoden
- FSp 2 Beschreibungsebenen der französischen Sprache
- FSp 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
- FSp 4 Historische Aspekte der französischen Sprache
- FSp 5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der französischen Sprache

Italienische Literaturwissenschaft

- IL 1 Theorien, Modelle, Methoden
- IL 2 Gattungen und Formen
- IL 3 Italienische Literatur von den Anfängen bis etwa 1600
- IL 4 Italienische Literatur von etwa 1600 bis zur Gegenwart
- IL 5 Autoren und Werke

Italienische Sprachwissenschaft

- ISp 1 Theorien, Modelle, Methoden
- ISp 2 Beschreibungsebenen der italienischen Sprache
- ISp 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
- ISp 4 Historische Aspekte der italienischen Sprache

Spanische Literaturwissenschaft

- SL 1 Theorien, Modelle, Methoden
- SL 2 Gattungen und Formen
- SL 3 Spanische Literatur von den Anfängen bis etwa 1600
- SL 4 Spanische Literatur von etwa 1600 bis zur Gegenwart
- SL 5 Literaturen Spanisch-Amerikas
- SL 6 Autoren und Werke

Spanische Sprachwissenschaft

- SSp 1 Theorien, Modelle, Methoden
- SSp 2 Beschreibungsebenen der spanischen Sprache
- SSp 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
- SSp 4 Historische Aspekte der spanischen Sprache
- SSp 5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der spanischen Sprache

(3) Der Magisterstudiengang in den romanistischen Fächern und im Hauptfach Romanische Philologie umfaßt auch die Sprachpraxis. Dazu kommen weitere kulturwissenschaftliche Studien als Grundlage und Ergänzung der obengenannten Bereiche.

**§ 7
Leistungsnachweise**

- (1) Leistungsnachweise (LN) können in Proseminaren, Übungen (Sprachseminaren) und Hauptseminaren erworben werden. Ihr Erwerb setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung voraus.
- (2) LN werden aufgrund einer Abschlußklausur oder einer schriftlichen Hausarbeit zu einer Lehrveranstaltung gemäß den vom Veranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung angegebenen Bedingungen erworben. Im Falle einer Klausur müssen pro Semester zwei Termine angeboten werden.
- (3) Hausarbeiten, durch die ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums erbracht wird, müssen höheren Ansprüchen genügen als entsprechende Arbeiten des Grundstudiums. Erwartet wird vor allem ein höheres Maß an Selbständigkeit in der Themenbearbeitung und im Umgang mit einschlägiger Literatur. Die Bewertung von Leistungsnachweisen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
- (4) In Einführungsveranstaltungen können Teilnahme­scheine (TS) erworben werden. Teilnahme­scheine sind keine benoteten Leistungsnachweise. Ihr Erwerb setzt die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung voraus. Der Teilnahme­schein der Einführungsveranstaltung eines Fachs ist Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Proseminaren.

**§ 8
Lehrveranstaltungsarten**

- (1) Vorlesungen
Vorlesungen behandeln Gegenstandsbereiche größeren Umfangs unter Darlegung der jeweiligen Forschungslage sowie der unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung. Sie erschließen dem Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich und eröffnen ihm die eigenständige Vertiefung der Kenntnisse.
- (2) Einführungsveranstaltungen
Einführungsveranstaltungen vermitteln den Studierenden der Anfangssemester literaturwissenschaftliche oder sprachwissenschaftliche Überblicke und Grundkenntnisse und bereiten auf den Besuch der Proseminare vor.
- (3) Sprachseminare/-übungen
Sprachseminare/-übungen dienen dem Erwerb und der Erweiterung von sprachpraktischen Fertigkeiten in den einzelnen Studienbereichen.
- (4) Proseminare
Proseminare dienen vornehmlich dem exemplarischen Studium eines Teilgebietes des Faches, wobei die Anwendung der Methoden und die Einübung wissenschaftlichen Arbeitens im Vordergrund stehen.
- (5) Hauptseminare
Hauptseminare dienen dem forschungsorientierten Lernen. Sie behandeln Teilgebiete, wissenschaftliche und methodische Probleme des Faches und fördern vornehmlich die selbständige Anwendung und den Transfer der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.
- (6) Oberseminare
Oberseminare/Kolloquien sind Veranstaltungen für Fortgeschrittene und setzen den erfolgreichen Besuch eines Hauptseminars des gewählten Faches voraus. Sie dienen vorwiegend dazu, daß die Studierenden im wissenschaftlichen Vortrag und in wissenschaftlicher Diskussion komplexe Fragestellungen des Faches erarbeiten.
- (7) Tutorien
Tutorien sind Lehrveranstaltungen, die als erste Orientierung für Studienanfänger, als Orientierungshilfe im Grundstudium, begleitend zu anderen Lehrveranstaltungen oder zur Prüfungsvorbereitung angeboten werden. Tutorien werden geleitet von Studierenden, die mindestens die Zwischenprüfung im Fach Romanistik absolviert haben. Tutorien gehören zum Wahlpflichtbereich.

**§ 9
Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und in ein (unter Einschluß der Prüfungszeit) fünfsemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (2) Das Grundstudium umfaßt in den Hauptfächern 32 Semesterwochenstunden, in den Nebenfächern 16 Semesterwochenstunden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen.

(3) Das Hauptstudium umfaßt in den Hauptfächern 30 Semesterwochenstunden, in den Nebenfächern 16 Semesterwochenstunden Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen. Die geringere Anzahl von Pflichtveranstaltungen im Hauptstudium soll der oder dem Studierenden ermöglichen, verstärkt eigene Schwerpunkte zu setzen.

(4) Ein Auslandsaufenthalt (oder Auslandsstudium) wird im 5. Semester empfohlen.

(5) Die angebotenen Lehrveranstaltungen für die romanistischen Fächer sind entweder Pflicht- (P) oder Wahlpflichtveranstaltungen (WP). Pflichtveranstaltungen können nicht durch andere Veranstaltungen ersetzt werden; Wahlpflichtveranstaltungen können aus einer bestimmten Gruppe von Lehrveranstaltungen ausgewählt werden.

(6) Das Grundstudium vermittelt die grundlegenden Inhalte und Methoden von Haupt- und Nebenfächern gemäß § 6 der Studienordnung.

(7) Das Hauptstudium dient zum vertieften und exemplarischen Studium von Teilgebieten des Grundstudiums sowie der Erweiterung des Studiums auf ausgewählte weitere Teilgebiete. Den Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, ihren besonderen Interessengebieten entsprechend Studienschwerpunkte zu bilden.

(8) Fachspezifischer Aufbau des Studiums

Typus a:

Romanistische Literaturwissenschaft bzw. *Romanistische Sprachwissenschaft* als Hauptfach in Verbindung mit einem romanistischen Nebenfach

Grundstudium

TS	Einführung in die Wissenschaft (P)	
LN	Proseminar (1. Sprache) (WP)	
LN	Proseminar (2. Sprache) (WP)	06 SWS
LN	Übersetzung 1. Fremdsprache-Deutsch I / Deutsch-1. Fremdsprache I (P)	
LN	Übersetzung 2. Fremdsprache-Deutsch I / Deutsch-2. Fremdsprache I (P)	08 SWS
LN	Sprache des Mittelalters (1. oder 2. Sprache) (P)	02 SWS*
	Intensivkurs (2. Sprache) (P)	04 SWS
	Grammatik (2. Sprache) (P)	02 SWS**
	romanistische Veranstaltungen (1. oder 2. Sprache) (WP)	10 SWS

		32 SWS

*Französische Sprache des Mittelalters beträgt 04 SWS

** Bei Italienisch beträgt der Grammatik-Kurs 04 SWS

Hauptstudium

LN	Hauptseminar (1. Sprache) (WP)	
LN	Hauptseminar (2. Sprache) (WP)	04 SWS
	Übersetzung Fremdsprache-Deutsch II / Deutsch-Fremdsprache II (1. oder 2. Sprache)* (P)	04 SWS
	Perfektionskurs (Übersetzung) (1. oder 2. Sprache)* (P)	02 SWS
	Perfektionskurs (Aufsatz) (1. oder 2. Sprache)* (P)	02 SWS
	romanistische Veranstaltungen (1. oder 2. Sprache) (WP)	18 SWS

		30 SWS

Romanistische Literaturwissenschaft bzw. *Romanistische Sprachwissenschaft* als obligatorisches Nebenfach zum romanistischen Hauptfach:

Grundstudium

TS	Einführung in die Wissenschaft (P)	
LN	Proseminar (1. Sprache) (WP)	
LN	Proseminar (1. oder 2. Sprache) (WP)	06 SWS
	Übersetzung Fremdsprache-Deutsch II / Deutsch-Fremdsprache II (1. oder 2. Sprache) (P)*	04 SWS
	romanistische Veranstaltungen (1. oder 2. Sprache) nach Wahl	06 SWS

		16 SWS

Hauptstudium

LN	Hauptseminar (1. Sprache) (WP)	02 SWS
	Perfektionskurs (Übersetzung) (1. oder 2. Sprache) (P)*	02 SWS
	Perfektionskurs (Aufsatz) (1. oder 2. Sprache) (P)*	02 SWS
	romanistische Veranstaltungen (1. oder 2. Sprache) nach Wahl	10 SWS

		16 SWS

* Jeweils in Abstimmung mit dem Hauptfach entsprechend der Studienpläne 1 und 2 im Anhang, so daß die Sprachkurse sich zu gleichen Anteilen auf die 1. und 2. romanische Sprache verteilen.

Typus b:

Romanische Philologie (Französisch / Italienisch / Spanisch) als alleiniges romanistisches Hauptfach

Grundstudium

TS	Einführung in die Literaturwissenschaft (P)	
LN	Proseminar Literaturwissenschaft (WP)	
LN	Proseminar Literaturwissenschaft (WP)	06 SWS
TS	Einführung in die Sprachwissenschaft (P)	
LN	Proseminar Sprachwissenschaft (WP)	
LN	Proseminar Sprachwissenschaft (WP)	06 SWS
LN	Übersetzung Fremdsprache-Deutsch I / Deutsch-Fremdsprache I (P)	04 SWS
	Intensivkurs 2. romanische Sprache (P)	04 SWS
	Übersetzung Fremdsprache-Deutsch II / Deutsch-Fremdsprache II (P)	04 SWS
	romanistische Veranstaltungen (WP)	08 SWS

		32 SWS

Hauptstudium

LN	Hauptseminar Literaturwissenschaft (WP)	02 SWS
LN	Hauptseminar Sprachwissenschaft (WP)	02 SWS
	Perfektionskurs (Übersetzung) (P)	02 SWS
	Perfektionskurs (Aufsatz) (P)	02 SWS
	romanistische Veranstaltungen (WP)	22 SWS

		30 SWS

Typus c:

Romanistische Literaturwissenschaft oder *Romanistische Sprachwissenschaft* als alleiniges romanistisches Nebenfach

Grundstudium

TS	Einführung in die Wissenschaft (P)	
LN	Proseminar (WP)	
LN	Proseminar (WP)	06 SWS
	Übersetzung Fremdsprache-Deutsch I / Deutsch-Fremdsprache I (P)	04 SWS
	Übersetzung Fremdsprache-Deutsch II / Deutsch-Fremdsprache II (P)	04 SWS
	romanistische Veranstaltungen (WP)	02 SWS

		16 SWS

Hauptstudium

LN	Hauptseminar (WP)	02 SWS
	Perfektionskurs (Übersetzung) (P)	02 SWS
	Perfektionskurs (Aufsatz) (P)	02 SWS
	romanistische Veranstaltungen (WP)	10 SWS

		16 SWS

§ 10

Abschluß des Grundstudiums und Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen entsprechend §§ 11-18 der in § 1 genannten Magisterprüfungsordnung. Der Magisterprüfungsausschuß entscheidet über die Zulassung.

(2) Die Zwischenprüfung kann an einem der in jedem Semester vorgesehenen beiden Prüfungstermine abgelegt werden. Prüfungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind insbesondere die entsprechend der MPO in § 9 der Studienordnung genannten Leistungsnachweise des Grundstudiums.

(4) Die Zwischenprüfung wird sowohl im Hauptfach als auch im Nebenfach abgelegt.

Romanistische Literaturwissenschaft als Hauptfach:

Die Zwischenprüfung besteht aus einer 4-stündigen Klausur. Gegenstand ist das Grundwissen der Literaturwissenschaft und der Literaturgeschichte in der 1. und der 2. Sprache, in einer der beiden Sprachen unter Einschluß des Mittelalters.

Romanistische Sprachwissenschaft als Hauptfach:

Die Zwischenprüfung besteht aus einer 4-stündigen Klausur. Gegenstand ist das Grundwissen der Sprachwissenschaft und der Sprachgeschichte in der 1. und 2. Sprache, in einer der beiden Sprachen unter Einschluß des Mittelalters.

Romanistische Literaturwissenschaft als Nebenfach:

Die Zwischenprüfung ist eine 4-stündige Klausur, die sich aus zwei 2-stündigen Teilprüfungen zusammensetzt. In der ersten Teilprüfung wird das in Übersetzung II (1. Sprache - Deutsch / Deutsch - 1. Sprache im obligatorischen Nebenfach, Fremdsprache - Deutsch / Deutsch - Fremdsprache in der gewählten Sprache im alleinigen Nebenfach) erlernte Wissen geprüft. Gegenstand der zweiten Teilprüfung ist das Grundwissen der Literaturwissenschaft und Literaturgeschichte in der 1. Sprache (im obligatorischen Nebenfach) bzw. in der gewählten Sprache (im alleinigen Nebenfach).

Romanistische Sprachwissenschaft als Nebenfach:

Die Zwischenprüfung ist eine 4-stündige Klausur, die sich aus zwei 2-stündigen Teilprüfungen zusammensetzt. In der ersten Teilprüfung wird das in Übersetzung II (1. Sprache - Deutsch / Deutsch - 1. Sprache im obligatorischen Nebenfach, Fremdsprache - Deutsch / Deutsch - Fremdsprache in der gewählten Sprache im alleinigen Nebenfach) erlernte Wissen geprüft. Gegenstand der zweiten Teilprüfung ist das Grundwissen der Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte in der 1. Sprache (im obligatorischen Nebenfach) bzw. in der gewählten Sprache (im alleinigen Nebenfach).

Romanische Philologie (Französisch/Italienisch/Spanisch)

Die Zwischenprüfung ist eine 4-stündige Klausur, die sich aus zwei 2-stündigen Teilprüfungen zusammensetzt. In der ersten Teilprüfung wird das in Übersetzung II (Fremdsprache - Deutsch / Deutsch - Fremdsprache) zu der gewählten Sprache erlernte Wissen geprüft. Gegenstand der zweiten Teilprüfung ist das Grundwissen der Literatur- und Sprachwissenschaft und der Literatur- und Sprachgeschichte in der gewählten Sprache unter Einschluß des Mittelalters.

(5) Die Bewertung der Zwischenprüfung ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 11

Abschluß des Hauptstudiums und Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung, ihre Zulassung und das Antragsverfahren sind in den §§ 20-28 der MPO geregelt.
- (2) Die Prüfung im Hauptfach besteht aus der Magisterarbeit, einer Klausurarbeit sowie einer mündlichen Prüfung; das Studium eines Nebenfachs wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Die sprachpraktische Kompetenz muß hinreichend geprüft werden.
- (3) Die Bewertung der Magisterarbeit ist dem Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 12

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist das Beispiel eines Studienplans aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigefügt. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 13

Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Romanistik erfolgt durch die Lehrenden im Fach Romanistik. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- zu Beginn des Hauptstudiums
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung
- vor Abbruch des Studiums

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 UG).

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester richtet sich nach der MPO.

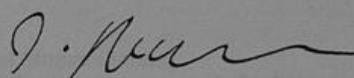
§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 1997/98 oder danach aufgenommen haben. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Magisterstudium in den Fächern Romanistische Literaturwissenschaft und Romanistische Sprachwissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17.12.92 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 18.11.1997 und des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.02.1998

Düsseldorf, den 21.7.1998



(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

Anhang zur Magisterstudienordnung Romanistik

Studienplan 1: Typus a: Magister Hauptfach mit obligatorischem Nebenfach
(Fächer: *Romanistische Sprachwissenschaft, Romanistische Literaturwissenschaft*)

Seme-ster	Hauptfach	Nebenfach	Sprachpraxis 1. Sprache	Sprachpraxis 2. Sprache	SWS ca.
1	Einführung (TS) (P) Vorlesung (W)	Einführung (TS) (P)		Intensivkurs (P)	10+2*
2	Proseminar (LN) (1. Sprache) (WP)	Vorlesung (W)	Übersetzung F-D / D-F I (LN) (P)	Grammatik (P)	10+2*
3		Proseminar (LN) (1. Sprache) (WP)	Mittelalter I/II (LN) (P)	Übersetzung D-F / F-D I (LN) (P)	08+4*
4	Proseminar (LN) (2. Sprache) (WP)	Proseminar (LN) (1. oder 2. Spra-che) (WP)	Übersetzung D-F II (P) Übersetzung F-D II (P)		08+4*
Summe Grundstudium					48+5**=53
Auslandsaufenthalt (oder Auslandsstudium im 5. Semester)					
5	Vorlesung (W) Hauptseminar (LN) (1.Sprache) (WP)	Vorlesung (W)	Perfektionskurs (Übersetzung) (P)	Übersetzung F-D II (P)	10+2*
6	Vorlesung (W) Hauptseminar (W)	Hauptseminar (LN) (1.Sprache) (WP)		Übersetzung D-F II (P)	08+4*
7	Hauptseminar (LN) (2. Sprache) (WP)	Vorlesung (W)	Perfektionskurs (Aufsatz) (P)	Perfektionskurs (Übersetzung) (P)	08+4*
8	Vorlesung (W)	Hauptseminar (W)		Perfektionskurs (Aufsatz) (P)	06+4*
Summe Hauptstudium					46+6**=52
Magisterprüfung					

* = romanistische Veranstaltungen nach Wahl; ** = fachfremde Veranstaltungen nach Wahl

D-F = Deutsch-Fremdsprache; F-D = Fremdsprache-Deutsch.

Anhang zur Magisterstudienordnung Romanistik

Studienplan 2: Typus b: Magister Hauptfach (ohne romanistisches Nebenfach)
Romanische Philologie (Französisch/Italienisch/Spanisch)

Semester	Literaturwissen-schaft	Sprachwissenschaft	Sprachpraxis	SWS ca.
1	Einführung (TS) (P)	Einführung (TS) (P)	Intensivkurs 2.Sprache (P)	8
2	Proseminar (LN) (WP)	Vorlesung (W)	Übersetzung D-F / F-D I (LN) (P)	8
3	Vorlesung (W)	Proseminar (LN) (WP)	Übersetzung F-D II (P)	6+2*
4	Proseminar (LN) (WP)	Proseminar (LN) (WP)	Übersetzung D-F II (P)	6+2*
Summe Grundstudium				32+3**=35
Zwischenprüfung				
Auslandsaufenthalt (oder Auslandsstudium im 5. Semester)				
5	Vorlesung (W)	Hauptseminar (W)		4+4*
6	Hauptseminar (LN) (WP)	Vorlesung (W)	Perfektionskurs (Übersetzung) (P)	6+2*
7	Vorlesung (W)	Hauptseminar (LN) (WP)		4+2*
8	Hauptseminar (W)	Vorlesung (W)	Perfektionskurs (Aufsatz) (P)	6+2*
Summe Hauptstudium				30+3**=33
Magisterprüfung				

* = romanistische Veranstaltung(en) nach Wahl; ** = fachfremde Veranstaltungen nach Wahl.

D-F = Deutsch-Fremdsprache; F-D = Fremdsprache-Deutsch

Studienplan 3: Typus c: Magister Nebenfach ohne romanistisches Hauptfach
(Fächer: *Romanistische Sprachwissenschaft, Romanistische Literaturwissenschaft*)

Semester	Nebenfach	Sprachpraxis	SWS ca.
1	Einführung (TS) (P)	Übersetzung F-D I (P)	4
2	Proseminar 1. Sprache (LN) (WP)	Übersetzung D-F I (P)	4
3	Vorlesung (W)	Übersetzung F-D II (P)	4
4	Proseminar 1. Sprache (LN) (WP)	Übersetzung D-F II (P)	4
Summe Grundstudium			16+2**=18
Zwischenprüfung			
Auslandsaufenthalt (oder Auslandsstudium im 5. Semester)			
5	Vorlesung (W)		2
6	Hauptseminar (1. Sprache) (W)	Perfektionskurs (Übersetzung) (P)	4
7	Vorlesung (W) Hauptseminar (1. Sprache) (LN) (WP)		4
8	Hauptseminar (W)	Perfektionskurs (Aufsatz) (P)	4+2**
Summe Hauptstudium			16+2*=18
Magisterprüfung			

* = Veranstaltung(en) nach freier Wahl; ** = fachfremde Veranstaltungen nach Wahl

D-F = Deutsch-Fremdsprache; F-D = Fremdsprache-Deutsch

**Studienordnung
für den Studiengang
Soziologie als Hauptfach
im Magisterstudium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 21. Juli 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studienvoraussetzungen
 - § 3 Studienbeginn
 - § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
 - § 5 Ziele des Studiums
 - § 6 Inhalte des Studiums
 - § 7 Lehrveranstaltungen
 - § 8 Leistungsnachweise und Fachprüfungen
 - § 9 Aufbau des Studiums
 - § 10 Grundstudium
 - § 11 Zwischenprüfung
 - § 12 Hauptstudium
 - § 13 Berufsfeldpraktikum
 - § 14 Magisterprüfung
 - § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 16 Studienplan
 - § 17 Studienberatung
 - § 18 Inkrafttreten
- Anhang: Studienplan**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.3.1998 (GABI. NW. S. 496) Inhalt und Aufbau des Studienganges Soziologie als Hauptfach im Rahmen des Magisterstudiums.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann aus studienorganisatorischen Gründen nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Magisterprüfung beträgt neun Semester.
- (2) Das Magisterstudium umfaßt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienumfang im Fach Soziologie beträgt 62 SWS. Davon entfallen 34 SWS auf den Pflichtbereich und 28 SWS auf den Wahlpflichtbereich (vgl. § 7). Den Studierenden wird empfohlen, nach dem Grundstudium ein einschlägiges Berufsfeldpraktikum zu absolvieren, wobei das Praktikum 2 Monate nicht unterschreiten sollte (vgl. § 13). Im Rahmen des Gesamtumfangs des Magisterstudiums sind zudem Wahlveranstaltungen mit 14 SWS festgelegt (§ 85 Abs. 3 Satz 2 UG), die auch in anderen als den gewählten Fächern belegt werden können.

§ 5

Ziele des Studiums

Der Studiengang Soziologie vermittelt Grundlagen und wesentliche Forschungsergebnisse der Allgemeinen sowie der Speziellen Soziologie und bildet in der Anwendung der Methoden der empirischen Sozialforschung aus. Lehre und Studium bereiten auf die Umsetzung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten in die Berufspraxis, einschließlich Forschung und Lehre vor. Die Studierenden sollen dabei die selbständige Aneignung und kritische Beurteilung sozialwissenschaftlicher Theorien und Methoden lernen und zu eigenverantwortlicher wissenschaftlicher Arbeit auf theoretischem und empirischem Gebiet befähigt werden. Die Einbeziehung der Erkenntnisse von Nachbardisziplinen wird gefördert. Zum Studium gehören berufspraktische Veranstaltungen, in denen die Studierenden ihre im Studium erworbenen Qualifikationen in unterschiedlichen soziologischen Tätigkeitsfeldern praktisch erproben und weiterentwickeln können.

§ 6

Inhalte des Studiums

Das ordnungsgemäße Studium setzt Studien und Studienleistungen im Rahmen der Themenbereiche I, II und III voraus.

Themenbereich I: Allgemeine Soziologie

- Grundbegriffe und Grundprobleme der Soziologie
(z.B. soziale Handlung, Macht, Interaktion, Norm, Institution, Entstehung sozialer Ordnung)
- Theoretische Ansätze der Soziologie
(z.B. Handlungstheorie, Funktionalismus, Systemtheorie, Interaktionismus, Rational-Choice, Soziobiologie)
- Geschichte der Soziologie
(z.B. Vorläufer der Soziologie, Klassiker der Soziologie, Soziologie des 20. Jahrhunderts)
- Wissenschaftstheorie der Soziologie
(z.B. Verstehen und Erklären, Modellierung sozialer Phänomene, Konstruktion und Überprüfung von Theorien, Werturteilsproblematik)

Themenbereich II: Spezielle Soziologie

- Sozialstrukturanalyse
(z.B. soziale Ungleichheit, demographische Entwicklung)
- Gegenstandsbereiche der Soziologie
(z.B. Wirtschaft, Politik, Recht, Medien, Kultur)
- Vergleichende Soziologie
(z.B. Gesellschaften im Vergleich, wirtschaftliche und soziale Institutionen, kulturelle Orientierungen, ethnische Konflikte)
- Anwendungsprobleme der Soziologie
(z.B. Policy, Planung, Evaluation, Implementationsforschung)

Themenbereich III: Methoden der empirischen Sozialforschung

- Erhebungsverfahren
- Analyseverfahren
- Praxis der Datenverarbeitung in den Sozialwissenschaften
- Empirisches Forschungspraktikum

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Themenbereichen wird in den Semesterankündigungen kenntlich gemacht.

§ 7

Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen im Fach Soziologie unterscheiden sich in Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind und nicht durch andere Lehrveranstaltungen ersetzt werden können. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Lehrveranstaltungen auszuwählen sind. (vgl. §§ 10 und 12)

(2) Zur Vermittlung der Studieninhalte werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

Vorlesungen behandeln ein Thema in einer zusammenhängenden Darstellung des Lehrenden und bieten die Grundlage für eine eigenständige Vertiefung der Kenntnisse.

In Übungen wird anhand spezieller Themenstellungen die Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens und Argumentierens eingeübt.

Proseminare sind Veranstaltungen des Grundstudiums, die der Einführung in einzelne Themenbereiche dienen. Die Studierenden erlernen die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Themas und dessen Präsentation vor einem Zuhörerkreis.

Hauptseminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen eine intensive Auseinandersetzung mit einzelnen Themenbereichen und eine Vermittlung aktueller Forschungsergebnisse stattfindet. Die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas und dessen Präsentation vor einem Zuhörerkreis wird vertieft.

In Projektseminaren und empirischen Forschungspraktika erlernen die Studierenden, in Zusammenarbeit mit anderen ein wissenschaftliches Projekt durchzuführen.

In Praxisseminaren, die teilweise von externen Praktikern durchgeführt werden, wird die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse eingeübt.

Oberseminare bieten den Studierenden die Möglichkeit, selbständig bearbeitete wissenschaftliche Problemstellungen und Projekte in einem Kreis fortgeschrittener Seminarteilnehmer zu erörtern und sich auf die Magisterprüfung vorzubereiten.

§ 8

Leistungsnachweise und Fachprüfungen

(1) Leistungsnachweise (LN) bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Grund- oder Hauptstudiums auf der Grundlage einer individuellen Studienleistung. Diese kann in einem Referat (Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung), einer Hausarbeit, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung bestehen.

(2) Fachprüfungen sind Prüfungsleistungen in einem Fachgebiet in Form einer Klausurarbeit von maximal vier Stunden Dauer oder einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer.

§ 9

Aufbau des Studiums

Der Studiengang Soziologie gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium von jeweils in der Regel vier Semestern Dauer und die Prüfungszeit von einem Semester. Das Grundstudium umfaßt 32 SWS, das Hauptstudium 30 SWS.

§ 10

Grundstudium

(1) Das Grundstudium gliedert sich in einen Pflichtbereich mit 22 SWS und einen Wahlpflichtbereich mit 10 SWS.

(2) Im Grundstudium sind fünf Leistungsnachweise zu erwerben:
ein Leistungsnachweis im Themenbereich I Allgemeine Soziologie,
ein Leistungsnachweis im Themenbereich II Spezielle Soziologie in einem Proseminar oder einer Vorlesung,
drei Leistungsnachweise im Themenbereich III Methoden der empirischen Sozialforschung.

(3) Im Pflichtbereich entfallen 22 SWS auf die folgenden Veranstaltungen:

Grundlagen der Soziologie I und II:	4 SWS		
Institutionen der modernen Gesellschaft I und II:	4 SWS		
Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland:	2 SWS		
Erhebungsverfahren in den Sozialwissenschaften I bis III:	6 SWS	6 SWS	2 LN
Analyseverfahren in den Sozialwissenschaften I bis III:	6 SWS	1 LN	

(4) Im Wahlpflichtbereich entfallen 10 SWS auf Lehrveranstaltungen in den folgenden Themenbereichen:

Themenbereich Allgemeine Soziologie:	4 SWS	1 LN
Themenbereich Spezielle Soziologie:	6 SWS	1 LN

§ 11

Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen, die sich auf Inhalte des Grundstudiums in den Themenbereichen Allgemeine oder Spezielle Soziologie bezieht. Die Zwischenprüfung besteht aus einer Fachprüfung in Form einer zweistündigen Klausur. Sie sollte in der Regel vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt die nach § 10 Absatz 2 erforderlichen Leistungsnachweise voraus. Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt bei der/dem für das Fach Soziologie zuständigen Beauftragten des sozialwissenschaftlichen Institutes. Näheres regeln die §§ 10-18 der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.

§ 12

Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium gliedert sich in einen Pflichtbereich mit 12 SWS und einen Wahlpflichtbereich mit 18 SWS.

(2) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben:
ein Leistungsnachweis im empirischen Forschungspraktikum,

ein Leistungsnachweis in den Themenbereichen Allgemeine oder Spezielle Soziologie oder Methoden der empirischen Sozialforschung in einem Hauptseminar.

(3) Im Pflichtbereich entfallen 12 SWS auf die folgenden Veranstaltungen:

Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene:	2 SWS		
Empirisches Forschungspraktikum I und II:	8 SWS		1 LN
Kolloquium für Examenskandidaten:		2 SWS	

(4) Im Wahlpflichtbereich entfallen 18 SWS auf die folgenden Themenbereiche:

Themenbereich Allgemeine Soziologie:	6 SWS		
Themenbereich Spezielle Soziologie:	6 SWS		
Themenbereich Allgemeine oder Spezielle Soziologie oder Methoden der empirischen Sozialforschung:	6 SWS		1 LN

§ 13

Berufsfeldpraktikum

Den Studierenden wird empfohlen, nach dem Grundstudium ein einschlägiges Berufsfeldpraktikum zu absolvieren, wobei das Praktikum 2 Monate nicht unterschreiten sollte. Durch das Praktikum soll den Studierenden ein Einblick in die Berufspraxis vermittelt werden, die wiederum Einfluß auf die weitere Orientierung im Studium und bei der Themenwahl in der Magisterprüfung nehmen kann. Auf diese Weise soll den Studierenden der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden. Die Beratung bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen und die fachliche Betreuung während des Praktikums erfolgt durch das Praktikumsbüro des Sozialwissenschaftlichen Instituts.

§ 14

Magisterprüfung

(1) Das Studium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Die Meldung sollte in der Regel mit dem Abschluß des achten Studiensemesters erfolgen. Die Magisterprüfung umfaßt drei Teilprüfungen:

- eine Magisterarbeit
- eine mündliche Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer
- eine vierstündige Klausurarbeit.

(2) Die Meldung zur Magisterprüfung erfolgt beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Näheres regeln die §§ 19-28 der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 8 der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.

§ 16

Studienplan

Ein Studienplan, der auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt wurde, dient den Studierenden als Empfehlung für eine sachgerechte individuelle Studienplanung.

§ 17

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Universität.

(2) Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden des Faches Soziologie. Eine Beratung bei einer prüfungsberechtigten Person zur Vorbereitung auf die Magisterarbeit und die weiteren Prüfungsteile soll bis spätestens zum 3. Semester des Hauptstudiums wahrgenommen werden.

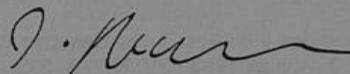
§ 18
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 20.01.1998 und 16.03.1998 sowie des Senats der Heinrich-Heine-Universität vom 10.02.1998 und 20.04.1998.

Düsseldorf, den 21.7.1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

Anhang: Studienplan Soziologie
Grundstudium

1. Semester			
Übung	Einführung in die Soziologie (WP)	2 SWS	
Vorlesung	Grundlagen der Soziologie I oder Institutionen der modernen Gesellschaft (P)	2 SWS	
Veranstaltung	Erhebungsverfahren I (P)	2 SWS	
Proseminar/Übung	Spezielle Soziologie (WP)	2 SWS	
2. Semester			
Vorlesung	Grundlagen der Soziologie II oder Institutionen der modernen Gesellschaft II (P)	2 SWS	
Veranstaltung	Erhebungsverfahren II (P)	2 SWS	1 LN
Veranstaltung	Analyseverfahren I (P)	2 SWS	
Veranstaltung	Allgemeine Soziologie (WP)	2 SWS	1 LN
Veranstaltung	Spezielle Soziologie (WP)	2 SWS	
3. Semester			
Vorlesung	Grundlagen der Soziologie I oder Institutionen der modernen Gesellschaft I (P)	2 SWS	
Veranstaltung	Erhebungsverfahren III (P)	2 SWS	1 LN
Veranstaltung	Analyseverfahren II (P)	2 SWS	
Veranstaltung	Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland (P)	2 SWS	
4. Semester			
Vorlesung	Grundlagen der Soziologie II oder Institutionen der modernen Gesellschaft II (P)	2 SWS	
Veranstaltung	Analyseverfahren III (P)	2 SWS	1 LN
Veranstaltung	Spezielle Soziologie (WP)	2 SWS	1 LN
Zwischenprüfung			
Hauptstudium			
5. Semester			
Veranstaltung	Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene (P)	2 SWS	
Praktikum	Empirisches Forschungspraktikum I (P)	4 SWS	
Hauptseminar	Allgemeine und spezielle Soziologie (WP)	2 SWS	
Veranstaltung	Themenbereich I, II oder III	2 SWS	
Praktikum	Berufsfeldpraktikum (fakultativ)	10 SWS	
6. Semester			
Praktikum	Empirisches Forschungspraktikum II (P)	4 SWS	1 LN
Veranstaltung	Allgemeine Soziologie (WP)	2 SWS	
Veranstaltung	Spezielle Soziologie (WP)	2 SWS	
Veranstaltung	Themenbereich I, II oder III (WP)	2 SWS	
7. Semester			
Studienberatung			
Veranstaltung	Allgemeine Soziologische Theorie (WP)	2 SWS	
Veranstaltung	Spezielle Soziologie	2 SWS	
Veranstaltung	Allgemeine oder Spezielle Soziologie (WP)	2 SWS	
Hauptseminar	Themenbereich I, II oder III (WP)	2 SWS	1 LN

Oberseminar	Kolloquium für Examenskandidaten (P)	2 SWS	
9 Semester			
Magisterprüfung			

SWS = Semesterwochenstunde LN = Leistungsnachweis
P = Pflichtveranstaltung WP = Wahlpflichtveranstaltung

**Studienordnung
für den Studiengang Soziologie
als Nebenfach im Magisterstudium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 21. Juli 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studienvoraussetzungen
 - § 3 Studienbeginn
 - § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
 - § 5 Ziele des Studiums
 - § 6 Inhalte des Studiums
 - § 7 Lehrveranstaltungen
 - § 8 Leistungsnachweise und Fachprüfungen
 - § 9 Aufbau des Studiums
 - § 10 Grundstudium
 - § 11 Zwischenprüfung
 - § 12 Hauptstudium
 - § 13 Magisterprüfung
 - § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 15 Studienplan
 - § 16 Studienberatung
 - § 17 Inkrafttreten
- Anhang:** Studienplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.3.1998 (GABI. NW. S. 496) Inhalt und Aufbau des Studienganges Soziologie als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiums.

§ 2

Studienvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann aus studienorganisatorischen Gründen nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Magisterprüfung beträgt neun Semester.
- (2) Der Studiumumfang im Fach Soziologie beträgt 32 SWS. Davon entfallen 10 SWS auf den Pflichtbereich und 22 SWS auf den Wahlpflichtbereich. Im Rahmen des Gesamtumfangs des Magisterstudiums sind zudem Wahlveranstaltungen mit 14 SWS festgelegt (§ 85 Abs. 3 Satz 2 UG), die auch in anderen als den gewählten Fächern belegt werden können. (vgl. § 7).

§ 5

Ziele des Studiums

Der Studiengang im Nebenfach Soziologie vermittelt Grundlagen und wichtige Forschungsergebnisse der Allgemeinen sowie der Speziellen Soziologie und führt in die Anwendung der Methoden der empirischen Sozialforschung ein. Lehre und Studium bereiten auf die Umsetzung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten in die Berufspraxis, einschließlich Forschung und Lehre vor. Die Studierenden sollen dabei die selbständige Aneignung und kritische Beurteilung sozialwissenschaftlicher Theorien und Methoden lernen und zu eigenverantwortlicher wissenschaftlicher Arbeit auf theoretischem und empirischem Gebiet befähigt werden. Die Einbeziehung der Erkenntnisse von Nachbardisziplinen wird gefördert.

§ 6

Inhalte des Studiums

Das ordnungsgemäße Studium setzt Studien und Studienleistungen im Rahmen der Themenbereiche I, II und III voraus.
Themenbereich I: Allgemeine Soziologie

- A. Grundbegriffe und Grundprobleme der Soziologie
(z.B. soziale Handlung, Macht, Interaktion, Norm, Institution, Entstehung sozialer Ordnung)
- B. Theoretische Ansätze der Soziologie
(z.B. Handlungstheorie, Funktionalismus, Systemtheorie, Interaktionismus, Rational-Choice, Soziobiologie)
- C. Geschichte der Soziologie
(z.B. Vorläufer der Soziologie, Klassiker der Soziologie, Soziologie des 20. Jahrhunderts)
- D. Wissenschaftstheorie der Soziologie
(z.B. Verstehen und Erklären, Modellierung sozialer Phänomene, Konstruktion und Überprüfung von Theorien, Werturteilsproblematik)

Themenbereich II: Spezielle Soziologie

Sozialstrukturanalyse

- (z.B. soziale Ungleichheit, demographische Entwicklung)
- B. Gegenstandsbereiche der Soziologie
(z.B. Wirtschaft, Politik, Recht, Medien, Kultur)
- C. Vergleichende Soziologie
(z.B. Gesellschaften im Vergleich, wirtschaftliche und soziale Institutionen, kulturelle Orientierungen, ethnische Konflikte)
- D. Anwendungsprobleme der Soziologie
(z.B. Policy, Planung, Evaluation, Implementationsforschung)

Themenbereich III: Methoden der empirischen Sozialforschung

- A. Erhebungsverfahren
- B. Analyseverfahren
- C. Praxis der Datenverarbeitung in den Sozialwissenschaften
- D. Empirisches Forschungspraktikum

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Themenbereichen wird in den Semesterankündigungen kenntlich gemacht.

§ 7

Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen im Fach Soziologie unterscheiden sich in Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind und nicht durch andere Lehrveranstaltungen ersetzt werden können. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Lehrveranstaltungen auszuwählen sind. (vgl. §§ 10 und 12)

(2) Zur Vermittlung der Studieninhalte werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

Vorlesungen behandeln ein Thema in einer zusammenhängenden Darstellung des Lehrenden und bieten die Grundlage für eine eigenständige Vertiefung der Kenntnisse.

In Übungen wird, anhand spezieller Themenstellungen, die Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens und Argumentierens eingeübt.

Proseminare sind Veranstaltungen des Grundstudiums, die der Einführung in einzelne Themenbereiche dienen. Die Studierenden erlernen die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Themas und dessen Präsentation vor einem Zuhörerkreis.

Hauptseminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen eine intensive Auseinandersetzung mit einzelnen Themenbereichen und eine Vermittlung aktueller Forschungsergebnisse stattfindet. Die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas und dessen Präsentation vor einem Zuhörerkreis wird vertieft.

In Projektseminaren und empirischen Forschungspraktika erlernen die Studierenden in Zusammenarbeit mit anderen ein wissenschaftliches Projekt durchzuführen.

In Praxisseminaren, die teilweise von externen Praktikern durchgeführt werden, wird die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse eingeübt.

§ 8

Leistungsnachweise und Fachprüfungen

(1) Leistungsnachweise (LN) bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Grund- oder Hauptstudiums auf der Grundlage einer individuellen Studienleistung. Diese kann in einem Referat (Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung), einer Hausarbeit, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung bestehen.

(2) Fachprüfungen sind Prüfungsleistungen in einem Fachgebiet in Form einer Klausurarbeit von maximal vier Stunden Dauer oder einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer.

§ 9

Aufbau des Studiums

Der Studiengang im Nebenfach Soziologie gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium von jeweils in der Regel vier Semestern Dauer und die Prüfungszeit von einem Semester. Das Grundstudium umfaßt 18 SWS, das Hauptstudium 14 SWS.

§ 10

Grundstudium

(1) Das Grundstudium gliedert sich in einen Pflichtbereich mit 10 SWS und einen Wahlpflichtbereich mit 8 SWS.

(2) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben:
 ein Leistungsnachweis im Themenbereich Allgemeine Soziologie,
 ein Leistungsnachweis im Themenbereich Spezielle Soziologie in einem Proseminar oder einer Vorlesung.

(3) Im Pflichtbereich entfallen 10 SWS auf die folgenden Veranstaltungen:

Grundlagen der Soziologie I und II:	4 SWS
Institutionen der modernen Gesellschaft I und II:	4 SWS
Erhebungsverfahren in den Sozialwissenschaften I:	2 SWS

(4) Im Wahlpflichtbereich entfallen 8 SWS auf die folgenden Themenbereiche:

Themenbereich Allgemeine Soziologie:	2 SWS	1 LN
Themenbereich Spezielle Soziologie:	2 SWS	1 LN
Themenbereich Allgemeine oder Spezielle Soziologie:	4 SWS	

§ 11

Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen, die sich auf Inhalte des Grundstudiums in den Themenbereichen Allgemeine oder Spezielle Soziologie bezieht. Die Zwischenprüfung besteht aus einer Fachprüfung in Form einer zweistündigen Klausur. Sie sollte in der Regel vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt die nach § 10 Absatz 2 erforderlichen Leistungsnachweise voraus. Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt bei der/dem für das Fach Soziologie zuständigen Beauftragten des sozialwissenschaftlichen Institutes. Näheres regeln die §§ 10-18 der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.

§ 12

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfaßt einen Wahlpflichtbereich von 14 SWS.
- (2) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis in Allgemeiner oder Spezieller Soziologie in einem Hauptseminar zu erwerben.
- (3) Die 14 SWS im Wahlpflichtbereich entfallen auf die folgenden Themenbereiche:

Themenbereich Allgemeine oder Spezielle Soziologie:	6 SWS	1 LN
Themenbereich Allgemeine oder Spezielle Soziologie oder Methoden der empirischen Sozialforschung:	8 SWS	

§ 13

Magisterprüfung

- (1) Das Studium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Die Meldung sollte in der Regel mit dem Abschluß des achten Studiensemesters erfolgen. Die Magisterprüfung besteht aus einer Teilprüfung in Form einer mündlichen Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer.
- (2) Die Meldung zur Magisterprüfung erfolgt beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Näheres regeln die §§ 19-28 der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. im Ausland erbracht worden sind, richtet sich nach § 8 der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.

§ 15

Studienplan

Ein Studienplan, der auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt wurde, dient den Studierenden als Empfehlung für eine sachgerechte individuelle Studienplanung.

§ 16

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Universität.
- (2) Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden des Faches Soziologie. Eine Beratung bei einer prüfungsberechtigten Person zur Vorbereitung auf die Magisterarbeit und die weiteren Prüfungsteile soll bis spätestens zum 3. Semester des Hauptstudiums wahrgenommen werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 20.1.1998 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität vom 10.02.1998.

Düsseldorf, den 21.7.1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung

(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

Anhang
Studienplan Soziologie im Nebenfach
Grundstudium

1. Semester		
Vorlesung	Grundlagen der Soziologie I oder Institutionen der modernen Gesellschaft I (P)	2 SWS
Veranstaltung	Erhebungsverfahren I (P)	2 SWS
Proseminar/Übung	Einführung in die Soziologie (WP)	2 SWS

<i>2. Semester</i>				
Vorlesung	Grundlagen der Soziologie II oder Institutionen der modernen Gesellschaft II (P)	2 SWS		
Proseminar	Spezielle Soziologie (WP)		2 SWS	1 LN
<i>3. Semester</i>				
Vorlesung	Grundlagen der Soziologie I oder Institutionen der modernen Gesellschaft I (P)	2 SWS		
Veranstaltung	Allgemeine oder Spezielle Soziologie (WP)		2 SWS	1 LN
<i>4. Semester</i>				
Vorlesung	Grundlagen der Soziologie II oder Institutionen der modernen Gesellschaft II (P)	2 SWS		
Veranstaltung	Allgemeine oder Spezielle Soziologie (WP)		2 SWS	
<i>Zwischenprüfung</i>				
<u>Hauptstudium</u>				
<i>5. Semester</i>				
Veranstaltung	Allgemeine oder Spezielle Soziologie (WP)	2 SWS		
Veranstaltung	Themenbereich I, II oder III (WP)		2 SWS	
<i>6. Semester</i>				
Hauptseminar	Allgemeine oder Spezielle Soziologie (WP)	2 SWS		1 LN
Veranstaltung	Themenbereich I, II oder III (WP)		2 SWS	
<i>7. Semester</i>				
Veranstaltung	Allgemeine oder Spezielle Soziologie (WP)	2 SWS		
Veranstaltung	Themenbereich I, II oder III (WP)		2 SWS	
<i>8. Semester</i>				
Veranstaltung	Themenbereich I, II oder III (WP)		2 SWS	
<i>9. Semester</i>				
<i>Magisterprüfung</i>				

SWS = Semesterwochenstunde LN = Leistungsnachweis
P = Pflichtveranstaltung WP = Wahlpflichtveranstaltung

**Studienordnung
für den Studiengang Sportwissenschaft als Nebenfach
im Rahmen des Magisterstudiums an der Heinrich-Heine- Universität Düsseldorf
vom 21. Juli 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz-UG) in der Fassung vom 3. August 1993 (GV. NW. Seite 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen.

- Inhalt:
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studienvoraussetzungen
 - § 3 Studienbeginn
 - § 4 Zielsetzung des Fachstudiums
 - § 5 Studieninhalte
 - § 6 Umfang des Studiums
 - § 7 Gliederung des Studiums
 - § 8 Studienabschnitte

- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Lehrveranstaltungsarten
- § 11 Abschluß des Grundstudiums/Zwischenprüfung
- § 12 Leistungsnachweise im Hauptstudium
- § 13 Studienberatung
- § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.3.1998. Inhalt und Aufbau des Studiengangs Sportwissenschaft als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiums. Sie legt die Anforderungen an den erfolgreichen Abschluß des Studiums mit der Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium fest und gibt damit den Studierenden eine Hilfe für die geordnete Durchführung des Studiums.

§ 2

Studienvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Darüber hinaus ist der Nachweis der besonderen Eignung für den Studiengang Sportwissenschaft durch das Bestehen einer Feststellungsprüfung zu erbringen. Näheres regeln die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen und den Studiengang Sportwissenschaft als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiums.

(2) Zu Beginn des Studiums ist von der oder dem Studierenden ein ärztliches Attest über die volle Sporttauglichkeit vorzulegen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium im Fach Sportwissenschaft kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester begonnen werden.

§ 4

Zielsetzung des Fachstudiums

Das Studium Sportwissenschaft als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiums ist auf den Schwerpunkt "Freizeit und Gesundheit in Verbindung mit Sport" ausgerichtet. Es soll den Studierenden Einblicke in grundlegende Problemstellungen und Theorien der sportwissenschaftlichen Forschung und Grundfertigkeiten und -kenntnissen in ausgewählten Sportarten/-bereichen sowie vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der sportwissenschaftlich orientierten Freizeit- und Gesundheitstheorie und -praxis vermitteln.

§ 5

Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

(1) Theoriebereiche:

1. Sportliche Motorik und Training
2. Sport in Prävention und Rehabilitation
3. Sport in Prävention und Rehabilitation
4. Gesundheitstechniken und -wissen

Sport und Gesundheit 1. Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung

II. *Sport und Gesellschaft*

1. Historische Aspekte von Bewegung, Spiel und Sport
2. Psychologische Aspekte des Sports
3. Gesellschaftliche Perspektiven des Sports
4. Pädagogische Themen im Sport

III. *Sport und Freizeit*

1. Freizeitpädagogik
2. Sport und Umwelt
3. Ausgewählte Probleme des Freizeit- und Gesundheitssports

(2) Praxis und Theorie der Sportarten/-bereiche und Bewegungsfelder

Gruppe I

1. Gerätturnen
2. Gymnastik/Tanz
3. Leichtathletik
3. Schwimmen

Gruppe II

1. Rückschlagspiele wie z. B. Badminton, Tennis, Volleyball oder Tischtennis
2. Wurfspiele wie z. B. Basketball oder Handball
3. Torschußspiele wie z. B. Fußball oder Hockey

Gruppe III

Weitere Sportarten/-bereiche und Bewegungsfelder nach Maßgabe des Lehrangebots wie z. B. Fitneß, Wassersport, Judo, Skilauf bzw. sportartübergreifende Veranstaltungen

Gruppe IV

Bewegungsprojekte unter dem Aspekt von z. B.

1. Spielen
2. Körpererfahrung
3. Trainieren
4. Wettkämpfen
5. Darstellen/Tanzen

§ 6

Umfang des Studiums

Das Studium umfaßt nach § 3 Abs. 1 der Magister-Prüfungsordnung (MPO) bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung 9 Semester. Der Studienumfang des Nebenfachs Sportwissenschaft beträgt insgesamt 36 Semester-Wochenstunden (SWS), davon entfallen auf das Grundstudium 20 SWS (7 SWS Pflichtbereich, 13 SWS Wahlpflichtbereich) und auf das Hauptstudium 16 SWS (Wahlpflichtbereich).

§ 7

Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium von jeweils 4 Semestern und die Prüfungszeit von einem Semester.

§ 8

Studienabschnitte

(1) Grundstudium

Das Grundstudium gibt einen Überblick über die Gebiete der Sportwissenschaft und vermittelt Grundfähigkeiten und -fertigkeiten in ausgewählten Sportarten/-bereichen. Es schließt mit der Zwischenprüfung ab.

(2) Hauptstudium

Das Hauptstudium ergänzt und vertieft die Inhalte des Grundstudiums auf den Schwerpunkt "Freizeit und Gesundheit in Verbindung mit Sport" hin. Es umfaßt Theorieveranstaltungen und weitere Veranstaltungen in der Praxis und Theorie der Sportarten/-bereiche und Bewegungsfelder.

§ 9

Aufbau des Studiums

Grundstudium

(Bereiche nach § 5 dieser StO)

(1) Einführungsvorlesungen

Theoriebereich I: *Sport und Gesundheit*

- | | | |
|---|-------|---|
| 1. Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung | 3 SWS | P |
| 2. Trainingstheoretische Grundlagen von Bewegung und Leistung | 1 SWS | P |
| 3. Bewegungstheoretische Grundlagen sportlicher Leistung | 1 SWS | P |

Theoriebereich II: *Sport und Gesellschaft*

- | | | |
|--|-------|----|
| 1. Historische Aspekte von Bewegung, Spiel und Sport | 1 SWS | WP |
| 2. Psychologische Grundlagen des Sports | 1 SWS | P |
| 3. Gesellschaftliche Perspektiven des Sports | 1 SWS | P |
| 4. Pädagogische Fragen im Sport | 1 SWS | WP |

(2) Proseminare

Proseminar aus dem Theoriebereich I 2 SWS WP

Proseminar aus dem Theoriebereich II 2 SWS WP

(3) Aus den in Absatz 1 und 2 aufgeführten Veranstaltungen sind 11 SWS (7 SWS Pflicht und 4 SWS Wahlpflicht) zu studieren. Es muß ein Leistungsnachweis in Form einer Klausur aus dem Bereich I.1. (Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung) oder I.2. (Trainingstheoretische Grundlagen von Bewegung und Leistung) erbracht werden.

(4) Praxis und Theorie der Sportarten/-bereiche und Bewegungsfelder

Gruppe I

- | | | |
|-------------------|-------|----|
| 1. Gerätturnen | 3 SWS | WP |
| 2. Gymnastik/Tanz | 3 SWS | WP |
| 3. Leichtathletik | 3 SWS | WP |
| 4. Schwimmen | 3 SWS | WP |

Gruppe II

- | | | |
|--|-------|----|
| 1. Rückschlagspiele wie z. B. Badminton, Tennis, Volleyball oder Tischtennis | 3 SWS | WP |
| 2. Wurfspiele wie z. B. Basketball oder Handball | 3 SWS | WP |
| 3. Torschußspiele wie z. B. Fußball oder Hockey | 3 SWS | WP |

Gruppe III

Weitere Sportarten/-bereiche und Bewegungsfelder nach Maßgabe des Lehrangebots wie z. B. Fitneß, Wassersport, Judo, Skilauf bzw. sportartübergreifende Veranstaltungen

(5) Aus den im Absatz 4 aufgeführten Veranstaltungen sind 9 SWS aus den Gruppen I, II und III zu belegen. Zwei dieser Veranstaltungen sind mit Leistungsnachweis (einer aus der Gruppe I, ein weiterer wahlweise aus den Gruppen II oder III) abzuschließen (vgl. § 11, Abs. 1). Ein Leistungsnachweis in der Praxis und Theorie der Sportarten/-bereiche und Bewegungsfelder umfaßt aufgrund des untrennbaren Zusammenhangs von Praxis und Theorie eine Prüfung des sportmotorischen Könnens und eine schriftliche Arbeit von 1 Stunde Dauer über die sportbezogenen, didaktischen und methodischen Kenntnisse.

Hauptstudium

(6) Hauptseminare und Vorlesungen

Theoriebereich I: *Sport und Gesundheit*

Spezielle Themen des Trainings im Freizeit- und Gesundheitssport 2 SWS WP

Sport in Prävention und Rehabilitation 2 SWS WP

Ausgewählte psychologische Fragen des Gesundheitssports 2 SWS WP

Theoriebereich II: *Sport und Gesellschaft*

Historische Themen von Bewegung, Spiel und Sport 2 SWS WP

Sozialwissenschaftliche Aspekte und Probleme des Freizeitsports 2 SWS WP

Theoriebereich III: *Sport und Freizeit*

Freizeitpädagogik 2 SWS WP

Organisatorische Aspekte des Freizeit- und Gesundheitssports 2 SWS WP

(7) Aus den unter (6) angeführten Veranstaltungen sind 6 SWS wahlweise zu belegen, davon eine Veranstaltung mit Leistungsnachweis (vgl. § 12 dieser StO).

(8) Sportartübergreifende Praxis und Bewegungsprojekte

- | | | |
|---|-------|----|
| 1. Sporttreiben unter dem Aspekt: Spielen | 2 SWS | WP |
| 2. Sporttreiben unter dem Aspekt: Trainieren | 2 SWS | WP |
| 3. Sporttreiben unter dem Aspekt: Körper-Erfahren | 2 SWS | WP |
| 4. Sporttreiben unter dem Aspekt: Darstellen/Tanzen | 2 SWS | WP |
| 5. Sporttreiben unter dem Aspekt: Wettkämpfen | 2 SWS | WP |

(9) Von diesen Veranstaltungen sind weitere 6 SWS zu belegen.

(10) Aus den unter (6) und (8) angeführten Veranstaltungen sind weitere 4 SWS als Veranstaltungen nach freier Wahl zu belegen.

(11) Zusätzlich zu den aufgeführten Veranstaltungen wird empfohlen, im Laufe des Studiums an einer Exkursion teilzunehmen (z. B. Skilauf, Bergsport, Wassersport).

§ 10

Lehrveranstaltungsarten

Folgende Veranstaltungsarten werden vorwiegend angeboten:

- (1) Vorlesungen
Die Vorlesungen des Grundstudiums haben überwiegend allgemeinorientierenden Charakter. Sie führen in ein Teilgebiet ein und vermitteln Grundkenntnisse. Die Vorlesungen des Hauptstudiums setzen Grundkenntnisse voraus. Sie legen vor allem den Stand spezieller Forschung und die unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung dar. Den Studierenden wird jeweils Gelegenheit zur Diskussion gegeben.
- (2) Proseminare
Proseminare sind Lehrveranstaltungen des Grundstudiums. Sie dienen wie die Vorlesungen des Grundstudiums der Einführung in einen Teilbereich und darüber hinaus in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens.
- (3) Hauptseminare
Hauptseminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums. Sie ermöglichen die vertiefte Auseinandersetzung mit Teilgebieten.
- (4) Kolloquien
Kolloquien sind Veranstaltungen des Hauptstudiums und werden vorwiegend für Examenskandidaten angeboten. Sie dienen der Erörterung spezieller Fragen aus den Teilgebieten.
- (5) Übungen
Die Übungen in der Praxis und Theorie der Sportarten/-bereiche bzw. sportartübergreifenden Praxis haben sportstufenspezifische Handlungsformen sowie sportartübergreifende Bewegungsthemen und ihre theoretischen Grundlagen zum Inhalt.
- (6) Arbeitsgemeinschaften
Diese Veranstaltungen werden vorbereitend oder begleitend zu Übungen angeboten. Sie dienen der Verbesserung motorischer Fertigkeiten und physischer Leistungsgrundlagen, einerseits um erfolgreich an den Übungen teilnehmen zu können, andererseits als Vorbereitung auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in der Praxis und Theorie der Sportarten/-bereiche und Bewegungsfelder.
- (7) Exkursionen
Die Exkursionen dienen der intensiven Beschäftigung mit einer Sportart bzw. einem Sportbereich, der nicht am Hochschulort durchgeführt werden kann.

§ 11

Abschluß des Grundstudiums/Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.

- (1) Zulassungsvoraussetzungen (nach § 12, Abs. 2 der MPO)
Der Antrag auf Zulassung wird spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungs- bzw. Klausurtermin schriftlich bei der oder dem Zwischenprüfungsbeauftragten gestellt. Dem Antrag ist beizufügen:
 1. eine Immatrikulationsbescheinigung für das Nebenfach Sportwissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung in dem Studiengang Sportwissenschaft als Nebenfach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in dem gleichen Fach in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet
 3. eine Aufstellung der besuchten Lehrveranstaltungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4
 4. die nach § 9 Abs. 3 und 5 erforderlichen Leistungsnachweise.

(2) Zwischenprüfung (nach § 11 MPO)

Die Zwischenprüfung erfolgt in Form einer zweistündigen Klausur zu einem Thema aus den Bereichen I.3 und II.2 (gemäß § 9 Abs. 1 dieser StO). Für jedes Semester werden zwei Termine angesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 12

Leistungsnachweis im Hauptstudium

Im Hauptstudium wird ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar (nach § 9 Abs. 7 dieser StO) verlangt. Er wird in der Regel durch ein Referat und/oder eine Hausarbeit über ein spezielles Thema des Seminars erbracht.

§ 13

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, den Studienaufbau und die Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 UG).
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Sportwissenschaft erfolgt durch die Lehrenden des Faches in ihren Sprechstunden. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges.

§ 14

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten ihr Studium aufnehmen. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 28.04.1998 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9.6.1998. Düsseldorf, den 21.7.1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung

(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

Anhang

Verzeichnis der Abkürzungen: P	Pflichtveranstaltung	H	Hauptstudium	HS	Hauptseminar WP
Wahlpflichtveranstaltung	V Vorlesung	SWS	Semesterwochenstunden W	W	Wahlveranstaltungen
PS	Proseminar	LN	Leistungsnachweis G	G	Grundstudium

Studienplan (Vorschlag)

Grundstudium		Hauptstudium	
Sportwissensch	Praxis und	Sportwissen	Praxis und

	flische Theoriebereiche I, II, III	Theorie der Sportarten/-bereiche und Bewegungsfelder (Gr. I, II, III, IV)		schaftliche Theoriebereiche I, II, III	Theorie der Sportarten/-bereiche und Bewegungsfelder (Gr. I, II, III, IV)
Sem	Vorlesungen und Proseminare	Übungen	S e m	Hauptseminare	Sportartübergreifende Praxis und Bewegungsprojekte
1.	I. 1. Biolog. Grundlagen 2 SWS P II. 3. Gesellschaftl. Persp. 1 SWS P	Gr. I (Kurs I) 2 SWS WP	5.	aus Theoriebereich I 2 SWS WP	Gr. IV (z.B. Spielen) 2 SWS WP
2.	I. 1. Biolog. GL (Forts.) 1 SWS P I. 2. Trainingstheorie 1 SWS P Proseminar aus I oder II 2 SWS WP	Gr. I (Kurs 2) 1 SWS WP Gr. II (Kurs 1) 2 SWS WP	6.	aus Theoriebereich II 2 SWS WP	Gr. IV (z.B. Trainieren) 2 SWS WP
3.	I. 3. Bewegungstheorie 1 SWS P I. 4. Historische Aspekte 1 SWS WP	Gr. II (Kurs 2) 1 SWS WP Gr. III (Kurs 1) 2 SWS WP	7.	aus Theoriebereich III 2 SWS WP	
4.	II. 2. Psycholog. Aspekte 1 SWS P II. 4. Pädagog. Themen 1 SWS WP	Gr. III (Kurs 2) 1 SWS WP	8.	+ weitere 6 SWS Wahlveranstaltungen	
	11 SWS	9 SWS		6 SWS	4 SWS
	= 20 SWS			= 16 SWS	
	Leistungsnachweise - 2 LN aus Praxis und Theorie der Sportarten/-bereiche und Bewegungsfelder (Gr. I und II oder III) - 1 LN aus den Theoriebereichen I.1 oder I.2			Leistungsnachweis - 1 LN aus einem Hauptseminar	
Zwischenprüfung					

